
HARVARD
ACADEMIAE
VE RI TS



120

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XVI. Jahrgang 1900.

Redigirt im k. k. Justizministerium.



Wien 1900.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigungen.

Seite	14,	Zeile 17	von unten	statt:	„Mroszkowski“ zu lesen: „Mroczkowski“.
„	15,	„ 24	„ oben	„	„Urban“ zu lesen: „Urbanec“.
„	15,	„ 19	„ unten	„	„Wlokek“ zu lesen: „Wlodek“.
„	116,	„ 9	„ „	„	„Fulud“ zu lesen: „Fulin“.
„	168,	letzte Zeile	unten	„	„Lohr“ zu lesen: „Sohr“.
„	201,	Zeile 5	von oben	„	„Lemberg“ zu lesen: „Krakau“.
„	215,	„ 12	„ unten	„	„Lawicki“ zu lesen: „Sanicki“.
„	215,	„ 9	„ „	„	„Humenink“ zu lesen: „Humeniuk“.
„	229,	„ 16	„ „	„	„Lemberg“ zu lesen: „Krakau“.
„	236,	„ 5	„ oben	„	„Spett“ zu lesen: „Spełt“.
„	236,	„ 6	„ „	„	„Suterzyski“ zu lesen: „Sulerzyski“.
„	243,	„ 11	„ „	„	„Tischler“ zu lesen: „Fischler“.
„	249,	„ 26	„ unten	„	„Novak“ zu lesen: „Nowak“.
„	264,	erste Zeile	oben	„	„Tres“ zu lesen: „Treo“.
„	272,	Zeile 4	von unten	„	„Lesana“ zu lesen: „Sesana“.
„	312,	„ 17	„ „	„	„Giannela“ zu lesen: „Giannelia“.

Uebersicht

der

in dem Jahrgange XVI des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Gegenstände, bei welchen im Blatte nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten ist.)

Personenregister.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

XVI. Jahrgang. Stück I.

Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 17. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

1.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Jänner 1900,

betreffend den Vorgang bei Behebung von gerichtlich deponirten Gegenständen durch Vollstreckungsorgane zum Zwecke der Vornahme von Executionshandlungen.

An alle Gerichte.

Zur Regelung des Vorganges in Fällen, in denen ein gerichtlich deponirter Gegenstand an ein Vollstreckungsorgan zum Zwecke der Vornahme einer Executionshandlung ausgefolgt werden soll, werden nachstehende von den geltenden Depositenamtsinstructionen theilweise abweichende Anordnungen getroffen:

I.

Im Erfolglassungsauftrage des zur Verfügung über das Deposit berufenen Gerichtes (des Depositengerichtes), mag dieses Gericht das Executionsgericht selbst

*) Wegen zu geringer Bogenzahl werden die in der Beilage des Jahrganges 1899 veröffentlichten Civil-Entscheidungen mit dem im Laufe des Jahres 1900 zu publicirenden in einem Bande vereinigt und mit Titel und Register versehen werden. Dagegen bilden die im Jahre 1899 publicirten Entscheidungen in Strafsachen einen Band, zu welchem demnächst Titel, Vorwort und Register erscheinen werden.

sein oder als ersuchtes Gericht einschreiten, kann die Ausfolgung an das nachträglich zu bezeichnende Vollstreckungsorgan verfügt werden, ohne dass der Auftrag selbst das mit der Behebung des Deposites betraute Vollstreckungsorgan namhaft macht.

In einem solchen Falle hat der leitende oder aufsichtführende Beamte der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Executionsabtheilung) dem zur Uebernahme des Deposites bestimmten Vollstreckungsorgane eine Erklärung über seine diesfällige Legitimation auszufertigen, in welcher der Vor- und Zuname des Vollstreckungsorganes, dann die Beziehung auf den gerichtlichen Erfolglassungsauftrag und die genaue Bezeichnung der in Frage kommenden Depositenmasse enthalten sein muss. Dieser Erklärung ist das im §. 216, Abs. 2, G. O. vorgeschriebene besondere Gerichtssiegel beizudrücken.

Wofern der richterliche Erfolglassungsbeschluss nicht ohnehin zu den die Verwahrung der Depositenmasse betreffenden Acten gehört, ist eine Ausfertigung desselben zu diesen Acten zu nehmen.

II.

In dringenderen Fällen kann das Executionsgericht, auch wenn es nicht zugleich das Depositengericht ist, die Ausfolgung unmittelbar anordnen.

Hiebei sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Der richterliche Beschluss, womit die Behebung des Deposites durch ein Vollstreckungsorgan verfügt wird, ist nebst den betheiligten Parteien auch dem Depositengerichte und dem Depositenamte zuzustellen. Die Ausfertigung für das Depositenamt ist mit dem im §. 216, Absatz 2, G. O. vorgeschriebenen besonderen Gerichtssiegel zu versehen. Dieselbe vertritt die Stelle des Erfolglassungsauftrages des Depositengerichtes.

Ist in dem richterlichen Beschlusse der Name des mit der Uebernahme des Deposites betrauten Vollstreckungsorganes nicht angeführt, so ist von der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Executionsabtheilung) des einschreitenden Executionsgerichtes nach Anordnung des Punktes I, Absatz 2, zu verfahren.

2. Sobald das legitimirte Vollstreckungsorgan sich beim Depositenamte meldet, hat der liquidirende Beamte daselbst nach erfolgter Prüfung der vorgelegten Legitimationserklärung sich zunächst von der Uebereinstimmung des in den Händen des genannten Organes befindlichen Gerichtsbeschlusses mit dem an das Depositenamt gelangten Erfolglassungsauftrage zu überzeugen und sodann die Liquidirung der Behebungsanweisung vorzunehmen, bei welcher der Stand der Depositenmasse im Zeitpunkte dieser Amtshandlung in Betracht zu ziehen ist.

Der Vorsteher des Depositenamtes hat sodann die Liquidirung zu überprüfen und falls die Ausfolgung des Deposites keinem Anstande unterliegt, sein „Gesehen“ auf dem Geschäftsstücke beizusetzen, worauf die Ausfolgung stattfindet.

Sollte sich jedoch gegen die Erfolglassung ein Bedenken ergeben oder das Depositengericht selbst noch vor dem Erscheinen des Vollstreckungsorganes die Erfolglassung inhibirt haben, so hat das Depositenamt hievon das Vollstreckungsorgan behufs mündlicher Benachrichtigung des Executionsgerichtes zu verständigen und in ersterem Falle unverzüglich auch dem Depositengerichte die Anzeige zu erstatten; die Ausfolgung unterbleibt, insolange nicht ein weiterer Auftrag des Depositengerichtes einlangt.



3. Das Depositengericht hat, falls es die Erfolglassung nicht zu inhibiren findet, die ihm vom Executionsgerichte zukommende Beschlussausfertigung an das Depositenamt einzusenden, welches die vollzogene Ausfolgung des Deposites auf der Beschlussausfertigung zu bestätigen und diese sodann dem Depositengerichte zurückzustellen hat.

Langt eine solche Beschlussausfertigung nicht innerhalb dreier Tage nach dem Tage der Ausfolgung des Deposites bei dem Depositenamte ein, so hat dasselbe die vollzogene Ausfolgung dem Depositengerichte mittels eines kurzen Berichtes zur Anzeige zu bringen.

III.

In allen Fällen gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Die Empfangsbestätigung von Seite des zur Uebernahme des Deposites sich meldenden Vollstreckungsorganes geschieht in kurzer Fassung auf der dem Depositenamte zugestellten Beschlussausfertigung.

2. Die Ausfolgung des Deposites geschieht gegen Einziehung der dem Vollstreckungsorgane ausgestellten Behebungslegitimation (P. I, Abs. 2) und Anmerkung der vollzogenen Erfolglassung auf der in den Händen des Vollstreckungsorganes befindlichen Beschlussausfertigung.

3. In Bezug auf die Entrichtung der Verwahrungsgebür ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen, und kann der betreibende Gläubiger vom Gerichte zur vorschussweisen Bestreitung derselben verhalten werden.

4. Die Erfolglassung ist, sobald das Vollstreckungsorgan sich meldet, ohne Aufschub zu bewerkstelligen.

Schrott m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. December 1899 ausgegebenen Stück CV unter Nr. 252 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. December 1899, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei dem k. u. k. Consulargerichte in Tanger (Marocco) und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des letzteren auf die selbständige Judicatur über die Vergehen gegen die erwähnten Gesetze, und unter Nr. 253 die Verordnung des Justizministers vom 21. December 1899, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Mass der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden;

in dem am 29. December 1899 ausgegebenen Stück CVII unter Nr. 255 das Gesetz vom 26. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener;

in dem am 31. December 1899 ausgegebenen Stück CIX unter Nr. 262 das Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CX unter Nr. 264 die kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900;

in dem am gleichen Tage ausgegebenen Stück CXIII unter Nr. 268 die kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen, und unter Nr. 269 die Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 268, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Literatur. Die „Vorlesungen über die Praxis des Civilprocesses" von Dr. Franz Klein sind im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien erschienen. Preis geb. 6 K 60 h, brosch. 5 K 40 h.

Zeitpunkt für die Einsendung der Zählblätter über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. Das Justizministerium hat mit Erlass vom 7. Jänner 1900, Z. 22.151 ex 1899, die in §. 399 G. O. begründete Anschauung eines Oberlandesgerichtspräsidiums gebilligt, dass die Gerichte im Monate Februar nicht die Zählblätter über alle Zwangsversteigerungen von Liegenschaften an die statistische Centralcommission in Wien einzusenden haben, die im abgelaufenen Jahre thatsächlich vorgenommen wurden (Spalte 41, beziehungsweise 65 des Geschäftsausweisformulares Nr. 82, beziehungsweise 83), sondern nur die Zählblätter über diejenigen Liegenschaftsversteigerungen, die im abgelaufenen Jahre durch Erlassung des beendenden (Vertheilungs- oder Einstellungs-) Beschlusses thatsächlich zu Ende geführt wurden.

Strafvollzug an Militärpersonen. Das Reichs-Kriegsministerium beklagt sich darüber, dass dem Interesse des militärischen Dienstes zuwider noch immer in sehr zahlreichen Fällen eine Verzögerung des Strafvollzuges an Personen stattfinde, deren Einrücken zum Militärdienst zu gewärtigen ist, und dass auch von der Möglichkeit des Strafvollzuges in Militärarresten (insbesonders bei Arreststrafen bis zu 8 Tagen, deren Vollzug beim Truppenkörper selbst möglich wäre) ein zu geringer Gebrauch gemacht werde. Es wird in beiden Richtungen auf den J. M. E. vom 2. April 1876, Z. 3693 (abgedruckt in der Manz'schen Gesetzesausgabe bei §. 406 St. P. O.), und auf die Verordnungen vom 14. September 1894, Nr. 32, und vom 27. Juli 1899, J. M. V. Bl. Nr. 32, aufmerksam gemacht.

Aufhebung der Bestimmung des §. 17, Absatz 3, Ger. Instr. durch §. 8 Adv. Ordg. Das Justizministerium hat einem Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, dass nach seiner Ansicht die Bestimmung des §. 17, Absatz 3, Ger. Instr., wonach Söhne von Advocaten bei den Gerichten, bei welchen die Väter die Advocatur ausüben, nicht angestellt werden dürfen, durch jene des §. 8 Adv. Ordg. als aufgehoben, das Hindernis des §. 17, Absatz 3, Ger. Instr. demnach nicht mehr als vorhanden an-

zusehen sei, und eine Ingerenz des Justizministeriums auf Gesuche um Zulassung von Advocatensöhnen zum richterlichen Vorbereitungsdienste an jenen Orten, wo ihre Väter domiciliren, künftighin entfalle.

Gleichzeitig wurde aber das Oberlandesgerichtspräsidium ersucht, bei Erledigung solcher Gesuche die durch die Sachlage gebotenen Vorsichten wahrzunehmen.

Systemisirungen im Justizdienste im Jahre 1899. Ausser den bereits in den Verzeichnissen der Personalstände nach dem Stande vom 1. Juli 1899, J. M. V. Bl. 1899, Stück XI, pag. 177, berücksichtigten Stellen wurden definitiv neu systemisirt nachstehende Dienstposten:

13 Staatsanwaltsubstitutenstellen, u. zw. je eine für die Landesgerichte in Prag, Graz, Klagenfurt, Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann für die Kreisgerichte in Olmütz, Neutitschein, Leoben, Rzeszów, Stanislau, Tarnopol und Spalato;

für das neu errichtete Bezirksgericht Karfreit 1 Bezirksrichter, 2 Kanzlisten und 2 Diener gegen Auflassung 1 Adjuncten- und 1 Kanzlistenstelle des Bezirksgerichtes Tolmein;

anlässlich der Errichtung von Gewerbegerichten je 1 Landesgerichtsrath, 1 Kanzlist und 1 Diener für die Landesgerichte in Krakau und Lemberg, 1 Gerichtssecretär, 1 Kanzlist und 1 Diener für das Bezirksgericht Mähr. Ostrau und 1 Diener für das Bezirksgericht Mähr. Schönberg.

Ferner wurden systemisirt

im Oberlandesgerichtssprengel Wien: 1 Gefangenaufseher bei dem Landesgerichte in Strafsachen in Wien, 2 Gefangenaufseher für das Kreisgericht St. Pölten, 1 Diener für das Bezirksgericht in Taxenbach, hingegen eingezogen 1 Diener des Bezirksgerichtes in Zwettl und 2 Gefangenaufseher der Bezirksgerichte in Wien;

im Oberlandesgerichtssprengel Prag: 1 Gerichtsadjunct für das Bezirksgericht Oberplan gegen Auflassung einer solchen Stelle beim Bezirksgerichte Nepomuk, 1 Diener für das Bezirksgericht Wildenschwert gegen Auflassung 1 Dienerstelle beim Bezirksgerichte Tachau;

im Oberlandesgerichtssprengel Brünn: 1 Diener für das Bezirksgericht Oderberg;

im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck: 1 Diener für das Bezirksgericht Dornbirn;

im Oberlandesgerichtssprengel Krakau: 2 Diener für das Landesgericht Krakau;

im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg: 3 Gefangenaufseher für das Landesgericht in Czernowitz und 4 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Stanislau.

Endlich wurden Oberlandesgerichtsrathsstellen bei Gerichtshöfen erster Instanz systemisirt, u. zw.

bei dem Landesgerichte in Wien 22 Stellen gegen Auflassung von 4 Vicepräsidenten- und 18 Landesgerichtsrathsstellen;

bei dem Handelsgerichte in Wien 4 Stellen gegen Auflassung von 2 Vicepräsidenten- und 2 Landesgerichtsrathsstellen; ausserdem wurden bei diesem Gerichtshofe 8 Gerichtsadjunctenstellen aufgelassen;

weiters wurden bisher systemisirt bei dem Landesgerichte in Brünn 6 und bei dem Landesgerichte in Triest 2 Oberlandesgerichtsrathsstellen, u. zw. je gegen Auflassung einer gleichen Anzahl von Landesgerichtsrathsstellen.

Die Auflassung von 4 Vicepräsidentenstellen bei dem Landesgerichte in Wien und die Besetzung der an ihre Stelle tretenden 4 Oberlandesgerichtsrathsstellen wird seinerzeit jeweils bei Eintritt einer Apertur erfolgen.

Im übrigen sind die vorstehenden Stellen bereits durch Ernennung ad personam besetzt worden.

Bildung neuer Ortsgemeinden im Jahre 1899. In Mähren wurden die bisher selbständigen Ortsgemeinden Markt Misslitz und Böhmdorf im politischen Bezirke Mähr.-Kromau zu einer selbständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Markt Misslitz“ vereinigt (L. G. Bl. Nr. 40).

In Kärnten wurden die Catastralgemeinden Tigring und St. Peter bei Moosburg von der Ortsgemeinde Moosburg abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinde mit dem Namen „Tigring“ constituirt (L. G. Bl. Nr. 3); die Steuergemeinden Töplitsch und Kellerberg wurden von der Ortsgemeinde Paternion abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinde Kellerberg constituirt (L. G. Bl. Nr. 4); die bisherige Ortsgemeinde Pfannhof wurde aufgelöst und traten an deren Stelle: a) die Ortsgemeinde „Kraig“, bestehend aus den Catastralgemeinden Kraig, Pfannhof und Leiten; b) die Ortsgemeinde „Meiselding“, bestehend aus den Catastralgemeinden Meiselding und Dielach (L. G. Bl. Nr. 5); endlich wurden die Catastralgemeinden Buchholz, Werditz und Winklern von der Ortsgemeinde Treffen abgetrennt und als eigene Ortsgemeinde Einöde constituirt (L. G. Bl. Nr. 25).

In Krain wurde die aus den Steuergemeinden Auersperg, Osolnik, Selo und Blutigenstein bestehende Ortsgemeinde Auersperg im politischen Bezirke Gottschee in zwei selbständige Ortsgemeinden getheilt, und aus den Steuergemeinden Auersperg und Osolnik die selbständige Ortsgemeinde Auersperg, aus den Steuergemeinden Selo und Blutigenstein aber die selbständige Ortsgemeinde Rob constituirt (L. G. Bl. Nr. 23); weiters wurde die aus den Steuergemeinden Veldes, Schalkendorf, Retschitz, Reifen, Zellach und Wocheiner-Vellach bestehende Ortsgemeinde Veldes im politischen Bezirke Radmannsdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden getheilt und aus den Steuergemeinden Veldes, Schalkendorf und Retschitz die selbständige Gemeinde Veldes, aus den Steuergemeinden Reifen, Zellach und Wocheiner-Vellach aber die selbständige Gemeinde Reifen constituirt (L. G. Bl. Nr. 27).

In Tirol wurden die Ortsgemeinden Mezzana, Ortifé und Menas im politischen Bezirke Cles zu einer Ortsgemeinde, die den Namen Mezzana zu führen hat, vereinigt (L. G. Bl. Nr. 30).

Ausziehordnung für die Stadt Kitzbühel. Die Statthalterei von Tirol hat mit der in Stück XXIV (ausgegeben am 29. November 1899) des L. G. Bl. unter Nr. 54 enthaltenen Verordnung vom 10. November 1899, Z. 41.411, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck zur besseren Regelung der in der Stadt Kitzbühel hinsichtlich der Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen, der Wirtschaftslocalitäten und der Geschäfts- und Verkaufsläden bestehenden Termine nachstehende Bestimmungen festgesetzt und zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht:

1. Wenn kein besonderes Uebereinkommen der Parteien über die Fristen zur Aufkündigung und Räumung von gemieteten Wohnungen vorliegt (§. 560, Absatz 2, C. P. O.), so ist anzunehmen, dass die Miete (mit Ausnahme der sogenannten Monats-

zimmer) auf ein Vierteljahr, welches im Winter mit 1. Februar, im Frühling mit 1. Mai, im Sommer mit 1. August, im Herbst mit 1. November endet, geschlossen worden sei.

2. Die Aufkündigung solcher Mieten muss vor Ablauf des 14. Tages nach jedem Termine, folglich, wenn die Miete mit 1. Mai zu Ende gehen soll, bis spätestens 15. Februar desselben Jahres, wenn mit 1. August, spätestens bis 15. Mai desselben Jahres, wenn mit 1. November, bis spätestens 15. August desselben Jahres und, wenn mit 1. Februar, bis spätestens 15. November des vorangehenden Jahres bis 12 Uhr mittags nicht nur eingebracht, sondern auch zugestellt sein.

Monatszimmer dagegen, deren Miete den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tage eines bestimmten Monats umfasst, sind binnen 14 Tagen nach dem Beginne des Monats zu kündigen.

3. Wurde die Aufkündigung nicht bestritten oder die Bestreitung derselben durch ein rechtskräftiges Urtheil wirkungslos erklärt, so hat der Mieter spätestens am 4. Tage nach Ablauf der Mietzeit, das ist nach dem 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November die Räumung zu beginnen und demjenigen, welcher die Wohnung nach ihm übernimmt, einen zur Verwahrung eines Theiles seiner Fahrnisse hinlänglich schicklichen Platz einzuräumen und spätestens am 8. Tage nach Ablauf obigen Mietzieles die Wohnung bei Vermeidung der nach §. 573 C. P. O. zulässigen Zwangsmassregeln vollständig zu räumen und zu übergeben.

Bei Monatszimmern wird der Termin zur theilweisen Räumung auf 2, zur gänzlichen auf 4 Tage festgesetzt.

4. Wenn der letzte Tag der theilweisen oder vollständigen Wohnungsräumung auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, so hat die theilweise oder gänzliche Räumungspflicht erst am nächstfolgenden Werktage einzutreten, so dass am Sonntage und Feiertage die Partei auch durch keinen Executionsschritt beunruhigt werden darf.

5. Was von Wohnungen überhaupt angeordnet wurde, gilt auch von deren Bestandtheilen und Zugehör, als Kellern, Holzlegen, Waschküchen, Gewölben, Ställen, Dachböden, Gärten etc.

6. Das bezüglich der Miettermine und der Kündigung der Wohnungen in Punkt 1 und 2 Gesagte hat auch für die Kündigung von Wirtschaftslocalitäten (Gasthäuser, Kaffeehäuser) und von Geschäfts- und Verkaufsläden zu gelten; was aber die Räumung der in diesem Punkte erwähnten Localitäten betrifft, so hat dieselbe zu Mittag des Termintages, wenn derselbe aber auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, erst am nächsten Werktage zu erfolgen.

7. In allen übrigen Beziehungen hat die Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) zur Richtschnur zu dienen.

8. Die Wirksamkeit dieser Kundmachung beginnt mit 1. Februar 1900.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Jičin. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. März 1899, Z. 43.253, enthalten in dem am 22. December ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 92, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Jičin die folgende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:



§. 1. Die Kündigung der Mieten von Wohnungen und sonstigen Localitäten muss, falls durch einen Vertrag nichts anderes verabredet wurde, für eine solche Zeitdauer erfolgen, wie sie für die Zahlung des Mietzinses vereinbart ist, sohin hat bei Vereinbarung einer monatlichen Zinszahlung die monatliche Kündigung zu gelten, bei Vereinbarung einer vierteljährigen Zinszahlung die vierteljährige Kündigung u. s. w., und es beginnt die Kündigungsfrist von dem der Zustellung der Aufkündigung nächstfolgenden Tage, welcher zur Zahlung des Mietzinses bestimmt ist.

§. 2. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens Vormittag des vorletzten Miettages, und ist dieser Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag, längstens Vormittag des vorhergehenden Tages zu beginnen; von diesem Zeitpunkte angefangen ist der einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die gänzliche Räumung des gemieteten Gegenstandes muss längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages beendigt werden.

Sollte der zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 3. Sollte die gemietete Wohnung in der oben festgesetzten Frist nicht geräumt werden, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 4. Insoferne diese Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Geltung.

§. 5. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Kamenitz a. L. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. October 1899, Z. 152.448, enthalten in dem am 22. December 1899 ausgegebenem Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 94, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Kamenitz a. L. nachfolgende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Kündigung einer Wohnung, eines Ladens, eines Kellers, eines Dachbodens, eines Magazins, eines Stalles und sonstiger gemieteter Localitäten ist — wenn durch einen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde — eine dreimonatliche und hat nur in den festgesetzten Terminen zu erfolgen, und zwar so, dass die Miete mit einem der vier Termine endige.

Diese vier Termine sind:

a) der Jännertermin vom 1. Jänner bis 31. März,
b) der Apriltermin vom 1. April bis 30. Juni,
c) der Julitermin vom 1. Juli bis 30. September,
d) der Octobertermin vom 1. October bis 31. December.

Die in der Stadt früher üblichen Termine verlieren dadurch ihre Wirksamkeit.

§. 2. Die Kündigung der gemieteten Localitäten hat, wenn durch den Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, für den nachstehenden Termin nur in den ersten 14 Tagen zu erfolgen, also:

a) Für den Jännertermin in der Zeit vom 1. bis 14. Jänner inclusive

b) Für den Apriltermin in der Zeit vom 1. bis 14. April inclusive.

c) Für den Julitermin in der Zeit vom 1. bis 14. Juli inclusive.

d) Für den Octobertermin in der Zeit vom 1. bis 14. October inclusive.

§. 3. Die Kündigung kann gerichtlich oder aussergerichtlich erfolgen. Die aussergerichtliche Kündigung ist durch ihre rechtlichen Wirkungen nur dann einer gerichtlichen gleich, wenn darüber eine notarielle Urkunde errichtet wurde, oder wenn die Verhandlung darüber vor dem Bürgermeister erfolgte, oder wenn es die Partei bestätigt, welche gekündigt wird, und wenn diese Bestätigung mit Rücksicht auf die Beweiskraft zu keinem Bedenken Anlass gibt.

§. 4. Der Mieter einer gekündigten Wohnung ist verpflichtet, bis zur neuerlichen Vermietung der Wohnung den Bewerbern die Besichtigung derselben zu gestatten, jedoch nur in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags und nur in Gegenwart des Vermieters der Wohnung oder dessen Stellvertreters.

§. 5. Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist längstens am 12. Jänner, 12. April, 12. Juli und 12. October zu beginnen und hat dasselbe zur Mittagsstunde am 14. Jänner, 14. April, 14. Juli und 14. October zu enden.

Sollte der letzte zur gänzlichen Räumung bestimmte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages. Der in die Wohnung einziehenden Partei ist vom Nachmittage des 12. Tages des Termines angefangen ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Bei Uebergabe der Wohnung oder sonstiger gemieteter Localitäten haben die Mieter dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter auch sämmtliche Schlüssel von der Wohnung oder von anderen Localitäten zu übergeben.

§. 6. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der hier festgesetzten Frist nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dasselbe gilt auch, wenn der in die Wohnung neu einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse nicht überlassen würde.

§. 7. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten bei Wohnungen, welche nicht monatliche Wohnungen sind, enthebt nicht von der Verpflichtung zur dreimonatlichen Aufkündigung nach den im §. 1 festgesetzten Terminen.

§. 8. Bei Mieten von Wohnungen und sonstigen Localitäten mit einer vereinbarten einmonatlichen Dauer hat die Kündigung 14 Tage vor dem zum Beginne der Räumung festgesetzten Tage zu erfolgen.

Die Räumung solcher Wohnungen und Localitäten muss spätestens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit beendet sein.

§. 9. Bei kürzeren Mieten (z. B. Wochenmieten) hat die Kündigung drei Tage vor Ablauf der Mietzeit und die Räumung längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages zu erfolgen.

§. 10. Insoferne diese Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 11. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt mit dem 1. Jänner, welcher nach Kundmachung dieser Verordnung im Landesgesetzblatte folgt, in Kraft.

Bauordnung für Dorfgemeinden und kleinere Städte und Märkte in Galizien. Mit dem für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau giltigen Gesetze vom 13. October 1899, enthalten in dem am 20. December 1899 ausgegebenen Stück XIV des L. G. Bl. unter Nr. 133, wurde eine Bauordnung für alle Ortschaften im Lande mit Ausnahme der Städte Lemberg und Krakau, dann jener Städte, für welche die Bauordnung vom 28. April 1882, L. G. Bl. Nr. 77, erlassen wurde, sowie jener grösseren Ortschaften, welche der Bauordnung vom 4. April 1889, L. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise vom 14. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 70, unterliegen, erlassen. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von neunzig Tagen nach dessen Kundmachung in Kraft.

Meldevorschriften für die Gemeinde Mühlau. Die für die Stadt Innsbruck bestehenden polizeilichen Meldevorschriften wurden mit der am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getretenen Verordnung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 5. December 1899, Z. 45.492, L. G. Bl. Nr. 63, auf die Gemeinde Mühlau ausgedehnt.

Erhebung der Gemeinde Polaun zum Markte. Die Gemeinde Polaun im politischen Bezirke Gablonz wurde laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 2. December 1899, Z. 201.202, L. G. Bl. Nr. 99, mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. October 1899 zum Markte erhoben.

Erhebung der Ortschaft Weltrus, polit. Bez. Schlan, zum Markte. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 20. November 1899, Z. 188.841, L. G. Bl. Nr. 84, wurde die Ortschaft Weltrus mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. October 1899 zum Markte erhoben.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
27. October 1899, Nr. 3140	L—11 (Užice)	s—7 t—7	„Plevlje—Jabuka" „Jabuka—Prijepolje"	16·5 15·2
6. November 1899, Nr. 2013	H—6 (Budweis)	s—2	„Rokitzan—Miröschau"	8·8

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag** und **Zara** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.**

Gelöscht wurde: Josef Herr in Zruč (Kreisgerichtssprengel Kuttenberg). **Zara.** Gelöscht wurde: Dr. Josef Slade in Traù (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Spalato).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. December 1899 dem Auscultanten Dr. Franz Menestrina in Trient den Titel und Charakter eines Gerichtsadjuncten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1899 dem dem Hofstaate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer zugetheilten, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe extra statum des Oberlandesgerichtes in Triest Dr. Basilio Giannelia das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1899 den Landesgerichtsräthen Dr. Johann Karl Lahr und Julius Giegl in Wien den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1899 dem Gerichtssecretär des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Robert Pieta den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1899 dem pensionirten Gefangenaufseher Clemens Martinato in Zara das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1899 dem Amtsdiener Josef Hermüller des Bezirksgerichtes in Schärding aus Anlass seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1899 dem Gerichtsdiener Johann Žemlička in Horaždowitz anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1899 dem Gerichtsdiener Franz Kukanich in Pisino anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner 1900 dem Amtsdiener Karl Trautmann des Kreisgerichtes in Steyr anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner 1900 dem Amtsdiener Franz Erhard des Landesgerichtes in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Jänner 1900 dem Amtsdiener Josef Walter des Bezirksgerichtes zu Neumarkt in Salzburg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner 1900 dem Amtsdiener Leopold Helmer des Bezirksgerichtes in Haugsdorf anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1900 dem Amtsdiener Johann Pig des Bezirksgerichtes in Landeck anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung und der Dank des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Notar Dr. Karl Frischauf, Präsidenten der Notariatskammer in Wien, aus Anlass seines Scheidens aus seiner bisherigen Kammerfunction für die langjährige, verdienstvolle und pflichtgetreue Verwaltung dieses Amtes.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Gefangenhausarzt Dr. Anton Ott in Krems anlässlich der über sein Ansuchen erfolgten Enthebung von den Functionen eines Gefangenhausarztes am kreisgerichtlichen Gefangenhause in Krems für seine langjährigen, sehr zufriedenstellenden Dienste.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Geheime Rath und Minister a. D. Dr. Eduard Ritter von Kindinger für Triest.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath Julius Wall in Graz für das Oberlandesgericht daselbst; — der Hofsecretär des Obersten Gerichtshofes Adolf Marconi und der Landesgerichtsrath Stephan Ritter von Falser in Innsbruck für das Oberlandesgericht in Innsbruck.

Zu Oberlandesgerichtsräthen bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Landesgerichtsräthe mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Edgar Ambrosz Edler von Rechtenberg und Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, dann die Landesgerichtsräthe Franz Riess, Dr. Otto Granichstädten-Czerva, Alois Freiherr von Natorp, Johann Ziegler, Dr. Albert Zeisberger, Dr. Theodor Pochmann, Wenzel Klima, Dr. Melchior Trinks, Dr. Hugo Kregczy, Dr. Theodor Motloch, Dr. Karl Ullrich, Dr. Karl Freiherr von Distler, Julius Neukirch und Dr. Raimund Appel, sämmtlich beim Landesgerichte in Wien, Dr. Julius Kutschera und Dr. Georg Siegmund Neumann beim Handelsgerichte in Wien, Dr. Emil Ritter von Aschbach beim Landesgerichte in Wien, endlich Dr. Moriz Beisser und Dr. Josef Friedländer beim Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Alois Schiml und die Landesgerichtsräthe Anton Hoch, Camillo Kunze, Anton Dwořaček, Jaroslav Lisec und Karl Ritter von Januschka, sämmtlich bei dem Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Landesgerichtsräthe Karl Dejak und Simon Lettich beim Landesgerichte in Triest.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Adolf Ritter von Grosser, dann die Gerichtssecretäre Dr. Friedrich Edler von Nemethy und Karl Ritter von Kaschenreuther, sämmtlich des Oberlandesgerichtes in Wien, für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltsubstitut Dr. Ernst Moritsch in Klagenfurt für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Dr. Thaddäus Bresiewicz in Krakau daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssecretäre Heinrich Scholz in Göding für Steinitz, Friedrich Šimeček in Teschen für Gross-Meseritsch und Franz Havel in Ungarisch-Brod für Teltsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Georg Kristof in Eisenkappel, Dr. Karl Pucher in Feldbach, Alois Rabitsch in Vorau, Ernst Höffern Ritter von Saalfeld in Gottschee, Anton Matzenauer in Gröbming, Ferdinand Sokoll Edler von Remo in Windisch-Graz und Karl Wolff in Rottenmann.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Dr. Josef Gall des Oberlandesgerichtssprengels für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Robert Saliger in Olmütz für Iglau, Ernst Stein in Wigstadtl für Ungarisch-Brod, Richard Pilawka in Jägerndorf für Göding, Adolf Švec in Prerau daselbst, Dr. Karl Langer in Zwittau daselbst und Dr. August Geling in Müglitz für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Alois Steinberger des Landesgerichtes in Graz für das Oberlandesgericht und der Bezirksrichter Max Pauschitz in Millstatt für das Landesgericht in Graz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Franz Glas in Pettau daselbst und der Gerichtssecretär Josef Pirker in Graz für Millstatt.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Friedrich Psenička, Ernst Postel, Adolf Schwarzmayr, Emil Danninger und Heinrich Bartsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Franz Piskáček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Anton Nawrátil, Gustav Wessely, Ludwig Drexler, Otto Schmetzer, Dr. Ludwig Witrofsky und Richard Böhnel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Leo Herzl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Felix Piotrowski, Emilian Gawel und Eduard Korczyński; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Statthaltereiconceptspraktikant Emil Karaczewski, der Finanzconceptspraktikant Kasimir Jaworowski, die Advocaturscandidaten Sigismund Niemierowski und Boleslaus Kalixt Betkowski, ferner die Rechtspraktikanten Jakob Dywer, Leopold Herlinger, Dr. Benjamin Ebner, Eduard Gruber, Mendel Lichtenfeld, Kasimir Laidler, Ladislaus Nikolaus Krupski, Marcell Gelber, Hieronymus Gliński, Julian Siokało, Thaddäus Anton Sanetra, Thaddäus Terlecki, Kasimir Gamoła, Thaddäus Ignaz Będaczewski, Basil Dorożyński, Sigismund Kasimir Jasilkowski und Sigismund Kerth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Matthäus Miloslavić.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiober-official Peter Gabrilony in Feldsberg und der Kanzleivorsteher Konrad Christ des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht und der Kanzleivorsteher Josef Wallner in Steyr daselbst.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleivorsteher Hannibal von Bosio in Rovereto für Mezzolombardo und der Kanzleiofficial Alois Vaja in Trient für Fondo.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Maximilian Etz in Weiz und Matthias Kotzuwan in Luttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Franz Halla in Ulanów, Valentin Klapkowski in Kolbuszowa und Josef Michalik in Tarnobrzeg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzlist Maximus Vukasović in Castelnuovo.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzleipraktikanten Johann Lubenik und Ladislaus Laskowski des Landesgerichtes in Wien daselbst und der Kanzleigehilfe Nikolaus Depietro des Landesgerichtes in Salzburg daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleipraktikant Clement Orsetti für Rovigno.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 27 Franz Wenzel für St. Joachimsthal und der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 10 Wenzel Kadlec für Wodňan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 6 Josef Toretnik für Mähr. Ostrau und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 3 Johann Tomasi für Littau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 23 Gottfried Giebl für Winklern, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 22 Josef Vogrin für Ferlach, der Curschmied des Uhlanenregiments Nr. 12 Josef Pototschnig für Zirknitz und der Gerichtsdiener Johann Reichelt in Mureck für Schladming; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Michael Łuczkiewicz für Ciežkowice, Franz Kelar für Dukla und Ferdinand Jabłoński für Slemień; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Adalbert Rożkowicz für Husiatyn, der Rechnungsunterofficier der Gebirgstrainescadron Nr. 15 Moriz (Moses) Labiner für Obertyn, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 15 Moriz Schor für Peczenizyn, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Franz Kelar für Halicz, der Gendarmeriewachtmeister Anton Grenik für Belz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 77 Wladimir Sluviński für Wojnilów, die Rechnungsunterofficiere Karl Terner des Infanterieregiments Nr. 58 für Podwołoczyska, Franz Albricht des Landwehrinfanterieregiments Nr. 35 für Rudki, Ludwig Zieliński des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 für Sokal und Johann Gibel des Infanterieregiments Nr. 9 für Monasterzyska; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Zara der Waffenmeister Emanuel Brechler für Sebenico.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksfeldwebel Velimir Krneta für das Bezirksgericht in Sebenico.



Zu Rechnungspraktikanten: Der Rechnungspraktikant Rudolf Jelinek des Rechnungsdepartements der mähr. Statthalterei für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Brünn und der Volontär Marcus Gerstenberger für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Graz.

Beim Civilgerichtsdepositenamte in Graz.

Zum Liquidator: Der Official Josef Schreckenthal.
Zum Official: Der Assistent Augustin Buchmayer.
Zum Assistenten: Der Praktikant Alfred Ritter von Burger.
Zum Praktikanten: Der Volontär Siegfried Hornischer.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Dr. Emerich Buckway in Mähr. Ostrau für Neutitschein und Friedrich Souczek in Brünn für Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Wilhelm Portugall in Klagenfurt daselbst, Dr. Franz Boschek in Pettau für Leoben, Dr. Franz Hoffer in Graz für Klagenfurt, endlich Dr. Theobald Edler von Fritsch in Villach und Dr. Josef Edler von Mayer des Oberlandesgerichtssprengels für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Johann von Grisogono in Sinj für Sebenico.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Lemberg Kasimir Bryła für die Männerstrafanstalt in Wiśnicz.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Maschineningenieur und Inhaber einer Maschinenagentur Karl Ludwig in Reichenberg.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Michael Daniłowicz in Mikulińce für Bircza.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Friedrich Stöger in Manetin zum Kreisgerichte in Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Julius Schoberlechner in Klagenfurt zum Landesgerichte in Graz.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Lorenz Berlanda in Fondo nach Rovereto.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Josef Totsche in Asch nach Teplitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Heinrich Mroszkowski in Slemień nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Dworzak in Skałat nach Czortków, Johann Kafka in Żabie nach Kałusz, Raphael Karatnicki in Monasterzyska nach Nadwórna und Michael Trzos in Łopatyn nach Lemberg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Staudinger in Schladming nach Fürstenfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Michael Proń in Dukla nach Jasło und Marian Muszyński in Ciężkowice nach Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Franz Kochański in Wojniłów nach Zbaraż, Michael Morawski in Sokal nach Peczenizyn, Ladislaus Lissowski in Peczenizyn nach Żabie, Ladislaus Nowak in Peczenizyn nach Łopatyn und Stanislaus Malicki in Halicz nach Skałat; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Hieronymus Despot in Scardona nach Orebic, Vincenz Colombo in Scardona nach Imoski, Alois Tocilj in Budua nach Zara, Anton Sinobad in Imoski nach Budua und Stephan Grabovac in Vrgorac nach Spalato.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Max Goriupp in Leoben nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Kronja in Sebenico nach Zara und Dr. Anton Štambuk in Zara nach Spalato.

Der Notar: Maximilian Kosér in Pettau nach Nassenfuss.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Dem Auscultanten Hugo Gerstmann des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde eine Concipientenstelle bei der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur und dem Auscultanten Leo Petritsch des Oberlandesgerichtssprengels Triest eine solche bei der Finanzprocuratur in Triest verliehen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Der pensionirte Landesgerichtsrath Leo Alois Roszkiewicz mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Karl Dienelt mit dem Wohnsitze in Troppau, Dr. Angelo Valdagni mit dem Wohnsitze in Pergine, Dr. Berthold Kohn und Dr. Wolfgang Pollaczek mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Emil Meisel mit dem Wohnsitze in Wien (XVIII. Bezirk), der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Alois Wentzl mit dem Wohnsitze in Pilsen, Dr. Emerich Ritter von Schreiner und Dr. Thomas Schneider mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Wilhelm Josef Binder, Dr. Wolf Rabinowicz und Dr. Saul (Stanislaus) Eichenbaum mit dem Wohnsitze in Krakau, der pensionirte Landesgerichtsrath Eduard Seuchter mit dem Wohnsitze in Alt-Sandec, Dr. Josef Hodoval mit dem Wohnsitze in Königgrätz, Dr. Emanuel Rauch mit dem Wohnsitze in Suczawa und Dr. Alfred Kauders mit dem Wohnsitze in Prag.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Ignaz Bloch in Tannwald nach Neuern, Dr. Salo Rappaport in Wien und Dr. Victor Baer in Brünn nach Floridsdorf und Dr. Karl Kann in Kalsching nach Bensen.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Julius Zeitlinger in Korneuburg nach St. Pölten und Dr. Radoslav Kvekić in Cattaro nach Triest.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Rudolf Lampl des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Karl Urban und Josef Josífko des Oberlandesgerichtssprengels Prag, Dr. Arthur Kecht des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck, Marius Calice-Musmezzi des Oberlandesgerichtssprengels Triest, Eduard Babicz des Oberlandesgerichtssprengels Krakau und Roman Włokek des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Die Advocaten Dr. Johann Bapt. Polli in Riva, Dr. Felix Neumann in St. Pölten, Dr. Moriz Lederer in Wien (I. Bezirk), Dr. Johann Kaubek in Laa a. d. Thaya, Dr. Philipp Morpurgo in Triest, Dr. Alois Eisenberg in Gewitsch und Dr. Leopold Götz in Nikolsburg.

Der Notar Josef Šebelik in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Rudolf Bausche in Říčan.
Der Verwahrer Matthias Kauer des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien.
Der Kanzleiofficial Paul Macukiewicz in Stryj.
Der Kanzlist Stanislaus Gorniesiewicz in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Alfons Kunze in Friedek.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssecretär Johann Feyrer des Landesgerichtes in Prag.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Emil Resch in Mariazell, der Advocat Dr. Peter Generini in Triest und der Notar Dr. Hermann Asperger in Deutsch-Landsberg (13. December), der Kanzlist Emil Musy des Handelsgerichtes in Wien und der Advocat Dr. Hermann Wengraf in Floridsdorf (16. December),

der Notar Dr. Johann Freiherr von Liechtenstern in Triest (18. December), der Advocat Dr. Otto Falk in Prag (24. December), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Wladimir Rola Janicki in Rożniatów (26. December), der Kanzleiofficial Josef Brazda in Olmütz (29. December) und der Oberlandesgerichtsrath Johann Divíšek in Prag (1. Jänner).

Namensänderung.

Dem Gerichtssecretär Valentin Murdza in Tarnów wurde die Aenderung seines Familiennamens in Murdzeński bewilligt.

Landescommission für die Grundbuchsanlegung in Tirol.

Zu Mitgliedern für die Jahre 1900 und 1901 wurden die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Freiherr von Hohenbühel genannt Heufler zu Rasen, Dr. Robert Zanetti, Dr. Ritter von Leon und Stephan Ritter von Falser, zu Ersatzmännern die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Ludwig Pegger, Dr. Anton von Hepperger und Dr. Heinrich Widmann in Innsbruck ernannt.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Wien wurde der Landesgerichtsrath Moriz Lutz daselbst ernannt.

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Mähr. Schönberg wurde der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Raschka und zu dessen Stellvertreter der Gerichtsecretär Josef Kröner daselbst ernannt.

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Mähr. Ostrau wurde der Gerichtssecretär Dr. Anton Nawratil daselbst ernannt.

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Krakau wurde der Landesgerichtsrath Dr. Thaddäus Bresiewicz und zu dessen Stellvertreter der Gerichtssecretär Dr. Johann Dreziński daselbst ernannt.

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Lemberg wurde der Landesgerichtsrath Johann Lekczyński und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Julian Bryliński daselbst ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Elbogen wurde der Gerichtsadjunct Anton Stiepan daselbst ernannt.

Notariatskammerwahl.

Am 2. December 1899 wurde K. Macieliński (für Dr A. Zając) zum Präsidenten der Notariatskammer für die Bukowina in Czernowitz neu gewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Brüx wurden zu Vertrauensmännern der kaiserliche Rath und Bürgermeister Karl von Pohnert und der kaiserliche Rath und Hausbesitzer Cleophas Trinks und zu deren Stellvertretern die Hausbesitzer Josef Porsche und Robert Rümler, sämmtlich in Brüx, ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang.



Stück II.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Einladung zum Bezug der Sammlung von gewerbegerichtlichen Entscheidungen.

Mit dem in der zweiten Hälfte des Monates Februar l. J. erscheinenden Stück IV des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums beginnend wird eine neue Beilage zu diesem Verordnungsblatte, enthaltend Entscheidungen der Gewerbegerichte, ausgegeben.

Diese Beilage wird, nach Format und Druck dem Verordnungsblatte ähnlich im Umfange von 12—15 Bogen per Jahr erscheinen und kann von den Abonnenten des Verordnungsblattes zu dem vorläufig für 1900 mit 80 h festgesetzten Preise bezogen werden.

Pränumerationen sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 26, zu richten.

Den amtlichen Freiexemplaren wird die obige Beilage unentgeltlich beigegeben.

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Jänner 1900,

betreffend die Einführung neuer Formularien für das Concursverfahren und die Anwendung einiger Bestimmungen der Concursordnung.

An alle Gerichte.

I.

Auf Grund einer Ueberprüfung der bei verschiedenen Gerichten im Gebrauche stehenden Formularien für das Concursverfahren und unter Berücksichtigung der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz), findet das Justizministerium anzuordnen, dass im Concursverfahren künftig die in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Formularien gleichmässig bei allen Gerichten Anwendung zu finden haben.

Für den Gebrauch dieser Formularien gelten die Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 7. October 1897, J. M. V. Bl. Nr. 38.

Die Verständigung der muthmasslichen Gläubiger und der Vertretung der Steuerbehörde (§. 107 C. O.), dann der Post- und Telegraphenanstalt (§. 89 C. O.) und der sonstigen Verkehrsanstalten (J. M. V. vom 3. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 11), sowie die weiteren im §. 314 G. O. bezeichneten Verständigungen haben in der Regel mittels des Concursformulares Nr. 14 zu erfolgen. Nur solchen Gläubigern, von denen die Kenntnis der österreichischen Concursordnung nicht vorauszusetzen ist (namentlich den Gläubigern, die weder in der österreichisch-ungarischen Monarchie noch im Deutschen Reiche domiciliren), ist eine Ausfertigung des Concursedictes zuzustellen.

Ebenso kann auch zur Kundmachung des Concursedictes in anderen als den amtlichen Blättern, wenn eine hinreichende Vertrautheit der Gläubiger mit den Bestimmungen der Concursordnung vorauszusetzen ist, Conc. Form. Nr. 14 verwendet werden.

Das Gläubigerverzeichnis (Conc. Form. Nr. 27) soll hauptsächlich der raschen Uebersicht, der Vereinfachung der Zustellungsverfügungen und der Erleichterung der Adressirung bei Individualzustellungen dienen. Dasselbe ist daher nur bei umfangreichen Concursen zu verwenden. Damit es seinen Zweck erfülle, muss es jedoch mit grosser Genauigkeit in allen seinen Rubriken (namentlich z. B. bei Wohnungsänderungen) fortlaufend richtig erhalten werden.

II.

Neben diesen Formularien sind vorkommenden Falles auch die in der Geschäftsordnung und im Formularienbuche bereits vorgesehenen Formularien im Concursverfahren zu verwenden. Doch wird auch hier zu beachten sein, dass sich die selbständige Entwerfung von Beschlüssen überall dort empfiehlt, wo von den vorhandenen



Formularien nur nach unverhältnismässigen Aenderungen, Einschaltungen oder Durchstreichungen Gebrauch gemacht werden könnte.

Für diejenigen Ladungen, die sich vermöge ihres specifischen Inhaltes zur Ausgabe besonderer Concursformularien nicht eignen, werden auch in Concurssachen die Geschäftsordnungs-Formularien Nr. 13 und 14 benützt werden können. Dasselbe gilt von Verständigungen der Parteien.

Von den Formularien des Formularienbuches seien beispielsweise Civilprocess-Formular Nr. 31, Executions-Formular Nr. 102, 104 und 105 als solche angeführt, die auch im Concursverfahren verwendet werden können.

An Stelle des im Formularienbuche für das Concursverfahren vorgeschriebenen Formulares Nr. 92 tritt nunmehr Conc.-Form. Nr. 15.

III.

Mit Rücksicht auf die durch die neue Geschäftsordnung herbeigeführten Aenderungen in der Geschäftsbehandlung wird ferner angeordnet:

Gerichtskanzlei im Concursverfahren.

1. Die Geschäfte der Gerichtskanzlei hat für den Concurscommissär, wenn dieser ein Mitglied des Concursgerichtes ist, diejenige Kanzleiabtheilung zu besorgen, der die Führung des Concursregisters obliegt. Ist der Vorsteher eines Bezirksgerichtes zum Concurscommissär bestellt, so hat er die mit dem Concursverfahren zusammenhängenden Geschäfte der Gerichtskanzlei einer bestimmten Kanzleiabtheilung, wo aber solche nicht bestehen, einem bestimmten Kanzleiorgan zu übertragen. Nach Thunlichkeit ist diejenige Kanzleiabtheilung oder Kanzleiperson hiefür auszuwählen, der sonst die Besorgung der Geschäfte der Gerichtskanzlei für den Gerichtsvorsteher obliegt.

2. Zu den Geschäften, die im Concursverfahren von der Gerichtskanzlei selbständig, auch ohne richterlichen Auftrag und ohne Einholung eines gerichtlichen Beschlusses zu besorgen sind (§§. 313 und 314 G. O.), gehören ferner:

a) Die Entgegennahme von Anzeigen des Concursmasseverwalters über die von der Concurseröffnung zu verständigenden Verkehrsanstalten (als Eisenbahn-, Schiffahrtsstationen und Zollämter) im Sinne der Verordnung des Justizministeriums vom 3. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 11.

Nach Erstattung der Anzeige hat die Gerichtskanzlei unverzüglich die bezeichneten Verkehrsanstalten mittels Conc.-Form. Nr. 14 von der Concurseröffnung zu benachrichtigen.

Steht es schon zur Zeit der Concurseröffnung ausser Zweifel, dass gewisse Eisenbahn- oder Schiffahrtsstationen oder Zollämter für die Abgabe von Frachtgütern an den Gemeinschuldner in Betracht kommen, so hat das Concursgericht die Zustellung des Concurseröffnungsbeschlusses an die Vorstehung dieser Stationen und Aemter zn verfügen.

b) Die protokollarische Aufnahme von Verwaltungsrechnungen des Concursmasseverwalters.

c) Die Uebersendung der beim Concursgerichte einlangenden Anmeldungen an den als Concurscommissär bestellten Bezirksgerichtsvorsteher (siehe unten Punkt 14).

d) Die Zurückstellung der von den Gläubigern den Anmeldungen angeschlossenen oder bei der Liquidirungstagsatzung vorgelegten, nicht gleich bei der Tag-

satzung selbst im kurzen Wege ausgefolgten Urkunden nach Beendigung der Liquidirungsverhandlung (siehe unten Punkt 16).

e) Die Verständigung des Concursmasseverwalters, dass Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf nach §. 179 C. O. nicht eingelaufen oder dass sie durch eine Einigung beseitigt worden sind, mit Conc. Form. Nr. 23.

Die Anordnung einer Tagsatzung zu diesem Zwecke hat zu unterbleiben.

Zu §§. 63, 64 C. O.

3. Wenn ein Antrag auf Concurseröffnung nach §. 63 oder §. 64 C. O. gegen eine am Gerichtshofssitze wohnhafte Person oder Firma eingebracht wird, hat die Gerichtskanzlei aus dem Pfändungsregister und aus dem Namensverzeichnisse zum Register E von amtswegen zu ermitteln, welche Executionen gegen den Gemeinschuldner im Zuge sind.

Zu §. 66 C. O.

4. Die Erhebungen, ob ein zur Deckung der Kosten der Concursverhadlung hinreichendes Vermögen vorhanden ist, sind nach Möglichkeit in kurzem Wege durch Einsicht in das Pfändungsregister, in das Grundbuch und in die vorliegenden Executionsacten zu pflegen

Zu §. 67 C. O.

5. In dem Concursedicte soll in der Regel neben der Wahltagsatzung bereits auch die Liquidirungstagsatzung bestimmt sein. Ist es, wenn der Vorsteher eines Bezirksgerichtes zum Concurscommissär bestellt ist, ausnahmsweise erforderlich, das Einvernehmen wegen Festsetzung von Tag und Stunde der Liquidirungstagsatzung mit dem Bezirksgerichtsvorsteher zu pflegen, so hat dies nöthigenfalls telegraphisch zu geschehen.

Zu §. 69 C. O.

6. Die im §. 69 C. O. erwähnte amtliche Bescheinigung über den Tag des Anschlages des Concursedictes ist vom Leiter der Zustellungsabtheilung der Urschrift des Edictes beizusetzen.

Zu §. 70 C. O.

7. Die Bestellung zum Concurscommissär geschieht durch Uebergabe (Uebersendung) der Urschrift des Concurseröffnungsbeschlusses sammt den Acten. Ist zum Concurscommissär der Vorsteher eines Bezirksgerichtes bestellt worden, so ist eine Beschlussausfertigung in den beim Concursgerichte geführten Acten (§. 271 G. O.) zurückzubehalten.

Zu §. 71 C. O.

8. Die Einsichtnahme des Concursgerichtes in die Acten und die Berichterstattung des Concurscommissärs an das Concursgericht hat, wenn der Concurscommissär dem Gerichtshofe angehört, in kurzem Wege zu geschehen; der Bericht ist mündlich zu erstatten. Wenn der Vorsteher eines Bezirksgerichtes zum Concurscommissär bestellt ist, sind die Acten dem Concursgerichte jeweils mittels eines kurzen Actenvermerks in Urschrift ohne besonderen Bericht zu übersenden. Wenn besondere Umstände im einzelnen Falle einen Bericht erforderlich machen, ist dieser nach §. 206 G. O. abzufassen.

Zu §. 75 C. O.

9. Die erfolgte Verpflichtung des Masseverwalters durch Handschlag ist vom Concurscommissär auf der dem Masseverwalter zugestellten Ausfertigung des Ernennungsbeschlusses zu beurkunden. Für die Acten genügt ein kurzer Actenvermerk.

Zu §. 80 C. O.

10. Der Verkehr zwischen Concurscommissär und Masseverwalter soll nach Thunlichkeit mündlich, nöthigenfalls mit Zuhilfenahme kurzer Actenvermerke vor sich gehen. Bei umfangreicheren und verwickelteren Concursen kann die jeweilige Uebersicht über den Stand der Sache unterstützt werden durch Verwendung eines Correspondenzbogens, wie ein solcher im Verkehre zwischen Untersuchungsrichter



und Staatsanwalt üblich ist. Der Correspondenzbogen erhält die nach dem ersten Gebrauchsfalle ihm zukommende Ordnungsnummer. Weitere Ordnungsnummern sind für die darauf gesetzten Erklärungen nicht zu verwenden.

Zu §. 86 C. O.

11. Die Bestellung des Gerichtscommissärs zur Versiegelung und Inventirung der Masse hat, wenn hiezu der Concurscommissär oder ein anderes gerichtliches Organ abgeordnet wird, durch Actenvermerk (Videat N. N.) auf der Urschrift des Eröffnungsbeschlusses zu erfolgen. Wird ein Notar dazu abgeordnet, so geschieht seine Bestellung durch Zustellung einer Ausfertigung des Concurseröffnungsbeschlusses.

Zu §. 99 C. O.

12. Die Verweigerung der Eidesleistung ist der Staatsanwaltschaft durch Uebersendung des mit dem Gemeinschuldner aufgenommenen Protokolles anzuzeigen. Für das Protokoll ist das Executions-Form. Nr. 104 mit entsprechender Abänderung zu verwenden.

Zu §. 107 C. O.

13. Die Verständigung im Sinne des §. 107 C. O. ist vom Concurscommissär alsbald nach Feststellung der Anmeldefrist und Liquidirungstagsatzung, wenn aber die letztere schon im Concurseröffnungsbeschlusse bestimmt ist, unmittelbar nach dessen Empfang zu verfügen. Ein Aufschub ist nur dann zulässig, wenn das Schuldenverzeichnis noch nicht vorliegt.

Zu §§. 111 u. 112 C. O.

14. Die Anmeldungen der Gläubiger sind, wenn zum Concurscommissär ein Mitglied des Gerichtshofes bestellt ist, von der Kanzleiabtheilung des Concurscommissärs diesem vorzulegen.

Der Concurscommissär hat die etwa erforderliche Ergänzung der Anmeldung, womöglich unter Anwendung des §. 84 C. O., zu veranlassen und die nach §. 110, Absatz 2, und §. 111 C. O. erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sind solche Verfügungen nicht erforderlich, so ist, ohne dass es einer Beschlussausfertigung bedarf, eine Ausfertigung der Anmeldung vom Concurscommissär zu den Acten zu nehmen und die zweite dem Masseverwalter zustellen zu lassen.

Ist der Vorsteher eines Bezirksgerichtes zum Concurscommissär bestellt, so sind sämmtliche beim Concursgerichte einlangenden Anmeldungen von der Kanzleiabtheilung ohne vorherige Eintragung in die Actenübersicht dem Concurscommissär zu übersenden. Dieser hat damit nach Vorschrift des vorigen Absatzes zu verfahren

Sobald über eine nachträgliche Anmeldung die besondere Liquidirungstagsatzung (§. 123 C. O.) bestimmt worden ist, hat betreffs aller bis dahin einlangenden weiteren Anmeldungen die Ausfertigung eines besonderen Beschlusses ebenfalls zu unterbleiben.

Die Namhaftmachung oder Bestellung eines Schriftenempfängers wird nicht unter allen Umständen zu beantragen sein, wenn ein Gläubiger nicht am Amtssitze des Concurscommissärs oder in dessen Nähe wohnhaft ist. Es wird vielmehr auf die modernen Verkehrsverhältnisse, insbesondere auf die Möglichkeit rascher Verständigung durch Post oder Telegraph entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Zu §. 118 C. O.

15. Wird die Liquidirungsverhandlung erstreckt, so ist der Zeitpunkt für die nächste Tagsatzung mündlich bekannt zu geben und von schriftlicher Ladung nach Thunlichkeit Abstand zu nehmen.

Zu §§. 121 u. 125 C. O.

16. Die Zurückstellung von Urkunden an die Partei hat in kurzem Wege gegen Empfangsbestätigung (Actenvermerk) zu geschehen. Insbesondere sind die Originalurkunden den Gläubigern, deren Forderungen unbestritten sind, sogleich am Schlusse der Liquidirungsverhandlung zurückzustellen.



Den Gläubigern, deren Forderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Rangordnung ganz oder theilweise bestritten wurden, sind die Urkunden gleichzeitig mit der Aufforderung zum Erlage der Stempelmarken (Conc. Form. Nr. 18), wenn aber die Stempelmarken sofort erlegt wurden, gleichzeitig mit dem Auszuge der Liquidirungstabelle und des Protokolles zuzustellen.

Eine Verständigung der Gläubiger von dem Ergebnisse der Liquidirungstagsatzung findet in der Regel nicht statt.

Eine Ausnahme gilt nur für Gläubiger, deren Forderung bei der Liquidirungstagsatzung hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Rangordnung ganz oder theilweise streitig geblieben ist, und die bei der Tagsatzung auf die im §. 125 C. O. vorgeschriebenen Zufertigungen nicht verzichtet haben.

Diesen ist, falls die Stempelmarken nicht sofort bei der Liquidirungstagsatzung erlegt wurden, die Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Stempelmarken (Conc. Form. Nr. 18) zuzustellen. Verstreicht die darin gesetzte achttägige Frist fruchtlos, so ist Verzicht auf die Ausfertigung anzunehmen und hat diese zu unterbleiben.

Zu §. 129 C. O.

17. Weist ein Gläubiger nach, dass er wegen seiner bestrittenen Forderung den besonderen Process anhängig gemacht habe, so ist dies in der Spalte für „Bemerkungen" in der Liquidirungstabelle ersichtlich zu machen.

Einer besonderen Verständigung des Masseverwalters bedarf es in diesem Falle nur dann, wenn er nicht ohnedies Streittheil im Processe ist.

Zu §§. 147 u. 148 C. O.

18. Die Ermächtigung durch den Concurscommissär oder durch das Concursgericht zur Vornahme eines der im §. 147 und §. 148 C. O. bezeichneten Geschäfte ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Die Ermächtigung selbst ist in der zum Verständnisse erforderlichen, aber möglichst knappen Form zu ertheilen, z. B. dadurch, dass dem Antrage des Concurscommissärs oder dem Beschlusse der Gläubigerschaft beigesetzt wird:

„Wird genehmigt.

. . . . . . am . . . ."

IV.

Schliesslich wird die Aufmerksamkeit der Concurscommissäre und Concursmasseverwalter auf nachstehende Punkte gelenkt:

1. Die Abfassung der Liquidirungsprotokolle zeigt oft eine überflüssige Breite. Nach §. 115 C. O. hat das Protokoll in Ansehung jeder einzelnen Post nur die unentbehrlichen Daten zu enthalten. Es wird daher regelmässig genügen, die unbestrittenen Forderungen insgesammt oder auch gruppenweise, unter blosser Anführung ihrer Postzahlen in der Liquidirungstabelle mit dem Beisatze „unbestritten" zusammenzufassen.

Das Liquidirungsprotokoll soll nicht in einer Abschrift der Liquidirungstabelle bestehen, vielmehr ist auf deren Inhalt im Protokolle in möglichst weitgehendem Umfange Bezug zu nehmen. In einfachen Fällen wird die Aufnahme eines besonderen Liquidirungsprotokolles ersetzt werden können durch einen den Zeitpunkt der Liquidirungstagsatzung und die hiezu erschienenen Personen angebenden Vermerk n der Anmeldungstabelle unter gleichzeitiger Eintragung der Erklärungen des Masseverwalters und des erschienenen Gemeinschuldners in die betreffenedn Spalten der

Tabelle. Soll ein Auszug aus einem so abgefassten Liquidirungsprotokolle im Sinne des §. 121 C. O. hinausgegeben werden, so ist in demselben auch der Vermerk, betreffend die Abhaltung der Liquidirungstagsatzung und der Umstand aufzunehmen, ob der Gemeinschuldner hiezu erschienen ist.

Der Verfassung der Liquidirungstabelle ist die grösste Sorgfalt zuzuwenden, zumal sie auch gewissermassen das Inventar der Passiven bildet. Zur Erhaltung der erforderlichen Uebersicht darf in jedem Concurse nur eine Liquidirungstabelle angelegt werden, die stets laufend zu ergänzen ist. Es ist daher bei jeder Classe der Concursgläubiger der erforderliche Raum für nachträgliche Eintragungen frei zu lassen.

2. Die Festsetzung der Belohnung des Masseverwalters erfolgt nach §. 161 C. O. durch Beschluss der Gläubigerschaft auf Vorschlag des Gläubigerausschusses und des Concurscommissärs. Um diese Vorschläge gewissenhaft erstatten zu können, wird es für die beiden hiezu berufenen Organe der Concursverwaltung in der Regel nothwendig sein, die Gründe, die jeden von ihnen bei seinem Vorschlag leiten, sich gegenseitig mitzutheilen und sie im beiderseitigen Einvernehmen zu erwägen. Der natürlichste Weg dafür, der auch der dem Concurscommissär vom Gesetze zugewiesenen leitenden Rolle am besten entspricht, wird die Abhaltung einer Sitzung des Gläubigerausschusses unter dem Vorsitze des Concurscommissärs sein. Die Betheiligung des Concursmasseverwalters an dieser Sitzung wird nur dann am Platze sein, wenn sie zur Ertheilung von Aufschlüssen zweckdienlich erscheint. Die Führung des Vorsitzes durch den Concursmasseverwalter in dieser Sitzung erachtet das Justizministerium als mit seiner Stellung nicht vereinbar, weil er an dem Berathungsgegenstande selbst als Interessent betheiligt ist.

Von vielen Seiten wird eine nach dem Werte der Activen oder des Bruttoerlöses berechnete Pauschalentschädigung als zweckmässiges Mittel zur Verbilligung und Beschleunigung des Concursverfahrens empfohlen.

Eine solche Art der Belohnung des Concursmasseverwalters wird sich in einzelnen Fällen dadurch anbahnen lassen, dass, sobald die zur Abwicklung des Concurses erforderliche Arbeit annähernd überblickt werden kann, der Concurscommissär und der Gläubigerausschuss mit dem Concursmasseverwalter darüber das Einvernehmen suchen, welcher Pauschalsatz ihren Vorschlägen nach §. 161 C. O. mit Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Geschäftsführung zugrunde zu legen wäre.

3. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des dritten Absatzes des Artikels 97 des Bankprivilegiums vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 178, beziehungsweise vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, und vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, nicht von allen Gerichten richtig erfasst und befolgt werden.

Dieser Absatz bestimmt, dass es bei Concurseröffnung über den Eigenthümer von Geldern und Effecten, die sich bei der Bank befinden, dem Vertreter der Concursmasse obliegt, die Bank hievon durch das competente Gericht verständigen und ihr die Personen bekannt geben zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen. Die Unterlassung dieser Mittheilung befreit die Bank von jeder Haftung für den hieraus der Concursmasse etwa erwachsenden Schaden. Es wird daher den Concursmasseverwaltern zur Pflicht zu machen sein, sofort nach ihrer



Bestellung die ihnen bekannt gewordenen Umstände über die bei der Bank etwa zu Gunsten des Gemeinschuldners erliegenden Gelder und Effecten auf Grund ihrer vorausgegangenen Erhebungen anzuzeigen.

Der Concurscommissär hat den Masseverwalter in jedem Falle, in dem die Möglichkeit des Erliegens von Geldern oder Effecten bei einer Bank vorausgesetzt werden kann, bei seiner Bestellung oder Verpflichtung durch Handschlag hierauf aufmerksam zu machen.

Ist eine derartige Anzeige erfolgt, so ist die Bank umgehend von der Concurseröffnung durch Uebersendung einer Ausfertigung des Concurseröffnungsbeschlusses oder des Conc. Form. Nr. 14 zu verständigen.

4. Das Justizministerium musste aus den in jüngster Zeit gemachten Wahrnehmungen die Ueberzeugung schöpfen, dass noch immer nicht in allen Fällen die Concurscommissäre diejenige Intensität in der Leitung der Concursverhandlungen entwickeln, die ihnen das Gesetz zur Pflicht macht und auf welche im Punkte 1 der Justizministerialverordnung vom 25. October 1898, J. M. V. Bl. Nr. 32, hingewiesen wurde. Die Concurscommissäre sollen sich stets vor Augen halten, dass sie dafür mit verantwortlich sind, wenn etwa durch Lässigkeit des Masseverwalters oder durch die häufig zu beobachtende Gleichgiltigkeit der Gläubiger die Abwicklung des Concurses verzögert wird. Es ist Sache des Concurscommissärs, das Interesse der Gläubiger an dem Verlaufe des Concursverfahrens wach zu rufen und zu erhalten. Dies geschieht am besten dadurch, dass jeder Stillstand in der Abwicklung der Sache und jedes passive Zuwarten sorgfältig vermieden wird.

Schrott m. p.



Verzeichnis

der mit Verordnung des Justizministeriums vom 5. Jänner 1900, J. M. V. Bl. Nr. 2, eingeführten Formularien für das Concursverfahren.

Bezeichnung des Formulars	Paragraph der Conc. Odg.	Nr. des Form.
Bewilligung der Concurseröffnung	62, 63, 64, 67, 68, 198, 199, 204	1
Anberaumung der Tagsatzung über einen Concurseröffnungsantrag	63	2
Bewilligung des Concursantrages eines Gläubigers als Beitritt zu einem schon eingeleiteten Concursverfahren	63, Abs. 1	3
Ersuchschreiben an ein auswärtiges Bezirksgericht wegen Herbeischaffung von Executionsacten	66	4
Abweisung des Concurseröffnungsantrages	66	5
Edict über die Concurseröffnung	67, 202, 203	6
Bestellung eines einstweiligen Masseverwalters	73	7
Kundmachung der Ernennung (Bestätigung) des gewählten Masseverwalters und seines Stellvertreters	74	8
Bestätigung, Enthebung, Entlassung des bisherigen, Ernennung eines neuen Masseverwalters und seines Stellvertreters	74, 80, 143	9
Bestellung eines Gläubigerausschusses	84	10
Anberaumung einer Tagsatzung zur Beschlussfassung in Concursverwaltungssachen	85, 144, 146	11
Aufforderung zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses	96	12

Bezeichnung des Formulars	Paragraph der Conc. Odg.	Nr. des Form.
Anberaumung der Tagsatzung zur Ablegung des Offenbarungseides	97	13
Verständigung der bekannten Gläubiger von der Concurseröffnung	107, 73, Z. 2	14
Protokollarische Anmeldung im Concurse	108—112	15
Anmeldungstabelle	113, 115	16
Anberaumung einer nachträglichen Liquidirungstagsatzung	123	17
Aufforderung an einen Gläubiger, dessen Forderung bestritten ist, zur Vorlage der Stempelmarken	125	18
Kundmachung zur Verständigung der Gläubiger wegen Prüfung der Rechnung	149	19
Concursaufhebungsbeschluss	154, 158, 189, 235	20
Kundmachung zur Einberufung der Concursgläubiger	161	21
Anberaumung einer Vertheilungstagsatzung	176	22
Verständigung des Masseverwalters von dem Mangel oder Wegfalle von Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf	179	23
Aufforderung zur Vorlage der Bilanz	195	24
Anberaumung einer Zwangsausgleichstagsatzung	207, 214	25
Anberaumung einer Tagsatzung zur Feststellung des Stimmrechtes bei den Ausgleichsverhandlungen	210	26
Gläubigerverzeichnis	—	27

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1900,

betreffend die Auflassung von Notarstellen in Bleiburg, Bruck a. d. Mur, Judenburg, Leibnitz, Marburg, Voitsberg und Wolfsberg.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung je einer der zwei mit dem Amtssitze in Bleiburg, Bruck a. d. M., Judenburg, Leibnitz, Voitsberg und Wolfsberg und einer der vier mit dem Amtssitze in Marburg systemisirten seit Jahren unbesetzt gebliebenen Notarstellen.

Schrott m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1900,

betreffend die Handhabung der Bestimmungen über die Registrirung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

An alle Präsidien der Oberlandesgerichte und alle zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichtshöfe.

Aus verschiedenen Anlässen hatte das Justizministerium wiederholt Gelegenheit, in gerichtliche Acten über die Registrirung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Einsicht zu nehmen. Hiebei ergaben sich in nicht seltenen Fällen Zweifel über die Gesetzmässigkeit der erfolgten Registrirung, die nur aus dem Grunde aufrecht geblieben und rechtskräftig geworden war, weil die Parteien es bei dem Beschlusse des ersten Richters bewenden liessen, die höheren Instanzen also im Rechtsmittelzuge mit der Sache nicht befasst wurden. Die grosse Tragweite der die Registrirung verfügenden Beschlüsse macht es deshalb dem Justizministerium zur Pflicht, die Registergerichte nachdrücklich auf die Wichtigkeit der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Aufgaben aufmerksam zu machen.

Die Thätigkeit, die den Registerbehörden auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vom Gesetze zugewiesen ist, muss schon deshalb als eine besonders verantwortungsvolle bezeichnet werden, weil die Beurtheilung der Gesetzmässigkeit der Bestimmungen, nach denen die Genossenschaft functioniren soll — im Gegensatze zur Actiengesellschaft — ausschliesslich in die Hand des Gerichtes gegeben ist, bei dem der Antrag auf Registrirung angebracht wird.

Die Aufgabe einer genauen Prüfung gewinnt noch an Bedeutung dadurch, dass das Genossenschaftsgesetz zufolge §. 11 in allen Bestimmungen, hinsichtlich deren es nicht ausdrücklich das Gegentheil verfügt, zwingendes Recht schafft und dadurch abweichende Normen des Genossenschaftsvertrages ausschliesst.

In diesem Sinne wurden die Gerichte schon durch §. 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, angewiesen, solchen Anmeldungen, die den gesetz-



lichen Vorschriften nicht entsprechen, die Eintragung zu versagen. Der erwähnte Paragraph hat zwar von den zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich nur den §. 4 des Genossenschaftsgesetzes hervorgehoben; allein dieser specielle Hinweis kann keineswegs in der Weise verstanden werden, dass mit der Beobachtung der Vorschriften über die Firmenbezeichnung die Aufgabe der Registerbehörde im wesentlichen bereits erschöpft ist. Letztere hat vielmehr zufolge des citirten §. 3 sämmtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eintragung zu prüfen. Es obliegt ihr deshalb insbesondere auch, sich die Frage vorzulegen, ob das Genossenschaftsstatut den Bestimmungen des §. 1 des Genosssenschaftsgesetzes entspricht und im Einklange mit diesem den Wirkungskreis der zu gründenden Genossenschaft umschreibt.

§. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, bezeichnet als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Creditgewährung bezwecken. Speciell das Erfordernis des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes muss hienach, wie auch die im §. 1 aufgezählten Beispiele darthun, als ein wesentliches Begriffsmerkmal einer jeden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gelten, so dass bei Unternehmungen, bei welchen schon nach der Art ihres beabsichtigten Betriebes von einem gemeinsamen Geschäftsbetriebe durch die Genossenschafter keine Rede sein kann, das Genossenschaftsgesetz als unanwendbar anzusehen ist. Die Genossenschaften sind eben vom Gesetzgeber als Vereinigungen von Personen zu gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Thätigkeit gedacht und nicht als eigentliche Capitalsassociationen, die der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder nur mittelbar dienen.

Für das Gebiet der Creditgenossenschaften hat der oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 21. April 1896, Z. 3670 (Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1280), eine Ueberschreitung der aus §. 1 des Genossenschaftsgesetzes sich ergebenden Grenzen speciell darin erblickt, dass die Creditgewährung nicht auf Mitglieder beschränkt sein und in den Wirkungskreis der Genossenschaft auch eine Reihe von Bankgeschäften einbezogen werden sollte, die mit dem Zwecke der Creditgewährung an die Mitglieder in keinem Zusammenhange stehen.

Nach dem Gesagten wird es nicht als dem Genossenschaftsgesetze entsprechend angesehen werden können, wenn versucht wird, auf Grund dieses Gesetzes Unternehmungen zu constituiren, die sich wie z. B. reine Dividendengenossenschaften als selbständige, von der Wirtschaft der Genossenschafter vollkommen losgelöste Unternehmen darstellen, und bei denen nicht durch gemeinschaftliche Geschäftsführung, sondern nur durch die Erträgnisse der im Unternehmen investirten Capitalien die materielle Förderung der einzelnen Genossenschafter erfolgen soll.

Das Justizministerium empfiehlt deshalb den Gerichten, bei Bewilligung der Registrirung, durch die nach §. 3 des Genossenschaftsgesetzes die Gründung der Genossenschaft vollzogen ist, speciell den Bestimmungen der Statuten über den Wirkungskreis der Genossenschaft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Handelsgerichtspräsidien werden bei der jährlichen Bildung der Senate auf die Wichtigkeit der Registerangelegenheiten Bedacht zu nehmen haben. Die Ober-



landesgerichtspräsidien werden ersucht, gelegentlich der Visitation von Gerichtshöfen auch deren Thätigkeit in Registersachen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Schrott m. p.

Kundmachung.

1. Die croatisch-slavonischen Ortsgerichte.*) Die königlich croatisch-slavonische Landesregierung hat am 26. Februar 1899 unter Z. 2489 folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Die Ortsgerichte in den Königreichen Croatien und Slavonien haben sich an das ihnen übergeordnete königliche Bezirksgericht zu wenden, wenn sie eine Requisition an ein österreichisches Gericht für nöthig halten, und das betreffende königliche Bezirksgericht wird sodann das zuständige österreichische Gericht um die Vornahme der erbetenen Amtshandlung ersuchen.

Den königlichen Ortsgerichten werden auch seitens österreichischer Gerichte keine Requisitionen zukommen.

§. 2. Wenn eine zur Zuständigkeit eines königlichen Ortsgerichtes gehörige Execution im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durchgeführt werden soll, kann um Executionsbewilligung nicht bei dem sonst zuständigen Ortsgerichte, sondern nur bei jenem königlichen Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Sprengel das Ortsgericht gelegen ist. Zu diesem Zwecke hat der Executionsführer einen beglaubigten, mit der Executionsclausel versehenen Auszug aus dem Amtsbuche des Ortsgerichtes beizubringen. Das Bezirksgericht wird sodann das zuständige k. k. Gericht um den Vollzug der von ihm bewilligten Execution ersuchen. (29. Jänner 1900, Z. 1555).

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 11. Jänner 1900 ausgegebenen Stück II unter Nr. 3 die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. December 1899, betreffend die Gebürenbemessung für Vermögensübertragungen von todeswegen bei Bestand einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall;

in dem am 18. Jänner 1900 ausgegebenen Stück IV unter Nr. 6 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1900, betreffend die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte durch die Steuerämter (Finanzcassen).

---

*) Nach einer Mittheilung der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung sind die Ortsgerichte in den Königreichen Croatien und Slavonien zufolge der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung und nach dem Wortlaute des Gesetzes über die Ortsgerichte vom 3. October 1876, L. G. Bl. Nr. 87, als reine Gerichte von den politischen Gemeindeämtern völlig getrennt und mit einer ausschliesslichen gerichtlichen Competenz bis 30 fl., beziehungsweise in grösseren Gemeinden und Städten bis 60 fl. und 100 fl. ausgestattet. (Mittheilung im J. M. V. Bl. 1890, S. 108.)



Literatur. Im Verlag von Höfer und Klouček in Prag ist eine von Dr. Josef Žalud veranstaltete Handausgabe der Executionsordnung vom 27. Mai 1896 in böhmischer Sprache erschienen, die ausser dem Texte des Gesetzes und der einschlägigen Verordnungen ein reiches Material an Erläuterungen, Literatur- und Judicaturangaben, Berufung von Parallelstellen und Citaten aus den Gesetzgebungsmaterialien und den Fragebeantwortungen des Justizministeriums enthält (Kleinoctav, 684 S., Preis broschirt 8 K).

Gebürenfreiheit von Erklärungen der politischen Landesstelle, betreffend die Erfüllung der besonderen über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 24. October 1899, Z. 38.004, folgende Grundsätze ausgesprochen:

Die im Sinne der Ministerialverordnungen vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, betreffend die Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, von der politischen Landesstelle auszustellende Erklärung, dass den besonderen, über die Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist, geniesst die unbedingte Gebürenbefreiung nach T. P. 117. lit. r. G. G., wenn diese Erklärung in Form einer Clausel der Rechtsurkunde über die Veräusserung oder Belastung eines Kirchengutes beigesetzt wird.

Abgesondert ausgefertigte derartige Erklärungen unterliegen jedoch der Stempelgebür als Amtszeugnisse nach T. P. 116, lit. a, aa) G. G.

Massregeln zur Schonung der Grundbücher. Ein Oberlandesgerichtspräsidium hat nachstehenden Circularerlass verlautbart, der die Billigung des Justizministeriums gefunden hat:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bei vielen Gerichten die Grundbücher trotz ihres verhältnismässig kurzen Bestandes sehr abgenützt sind und infolge dessen die Kosten für Neueinbinden und Repariren der Grundbücher die zur Verfügung stehende Dotation nicht unbedeutend in Anspruch nehmen.

Abgesehen von natürlichen Ursachen hat sich jedoch ergeben, dass diese rasche Abnützung vielfach theils einer seitens der Grundbuchsführer nicht genügend angestrebten sorgsamen Behandlung der Grundbücher durch die Parteien, theils aber dem Umstande zuzuschreiben ist, dass das Aufschlagen der einzelnen Einlagen längeres Herumblättern erfordert.

Dem ersteren Uebelstande kann und muss durch eine erhöhte Ueberwachung des Einsicht nehmenden Publicums abgeholfen werden, der letztere Uebelstand lässt sich dadurch beheben, dass auf dem ersten Blatte der Grundbücher die Seiten angegeben werden, auf welchen die einzelnen Einlagen beginnen, oder aber dass in der rechten unteren Ecke jedes Blattes der Grundbuchseinlage (auf dem unbedruckten Rande) die Einlagezahl mittels Stampiglie oder Tinte ersichtlich gemacht wird, so dass beim Aufschlagen des Buches sofort die Einlagezahl zutage tritt.

Die Gerichte werden angewiesen, die eine oder andere Verfügung in letzterer Beziehung zu treffen, überdies aber im Grundbuchslocale durch Anschlag den

Parteien die thunlichste Schonung der Grundbücher dei deren Benützung zu empfehlen.

Die Präsidien haben sich bei Gelegenheit der Amtsvisitation von der Befolgung dieses Erlasses zu überzeugen."

Von den beiden, zur Vermeidung des vielen Blätterns beim Aufsuchen einer Grundbuchseinlage angeführten Vorkehrungen dürfte die letztere der leichteren Handhabung wegen vorzuziehen sein; sie ist für Tirol allgemein vorgeschrieben.

Stempelbehandlung der schriftlichen Bestellungen von Grundbuchsauszügen und Urkundenabschriften. Das Finanzministerium hat allen Finanzlandesbehörden mit Erlass vom 8. Jänner 1900, Z. 57.951, eröffnet, dass schriftliche Bestellungen von Grundbuchsauszügen und Urkundenabschriften (auch mittels Correspondenzkarten) dem Eingabenstempel nicht unterliegen, soferne solche Bestellungen seitens des Gerichtes nicht als Eingaben präsentirt und beamtshandelt, sondern lediglich in das nach §. 406, Z. 2 der mit der J. M. V. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, für die Gerichte erlassenen Geschäftsordnung zu führende Verzeichnis eingetragen werden.

Fertigung der an die Steuerämter als gerichtliche Depositenämter und cumulative Waisencassen ergehenden Erfolglassungsaufträge.*) Mit dem Erlasse vom 24. November 1899, Z. 55.271, F. M. V. Bl. St. I, hat das k. k. Finanzministerium die Steuerämter und Finanzcassen angewiesen, bei der Prüfung der äusseren Merkmale der gerichtlichen Erfolglassungsaufträge darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bestimmung des §. 42 der mit der Ministerialverordnung vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, für alle Verwaltungsgebiete mit Ausnahme von Galizien, Bukowina und Dalmatien, dann des §. 26 der mit den Ministerialverordnungen vom 28. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 137, beziehungsweise vom 26. Februar 1875, R. G. Bl. Nr. 18, für Galizien und Bukowina, beziehungsweise Dalmatien erlassenen Instructionen für die cassamässige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens durch die §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) und den §. 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, eine Aenderung in der Richtung erfahren hat, dass die an die Steuer- als gerichtliche Depositenämter und cumulativen Waisencassen ergehenden Erfolglassungsaufträge von dem Einzelrichter, welcher die Erfolglassungsbewilligung beschlossen hat, zu unterfertigen sind und daher weder der Fertigung des Gerichtsvorstandes, noch dessen Vidirung bedürfen.

Mit demselben Erlasse wurden die Steuerämter und Finanzcassen angewiesen, weiters auch darauf zu sehen, dass die Erfolglassungsaufträge mit dem im §. 216, Absatz 2, der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, vorgeschriebenen besonderen Gerichtssiegel versehen sind.

Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1900.)** Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf

---

*) Vgl. die Mittheilung, betreffend die Fertigung von Beschlussausfertigungen über gerichtsmässige Bankdepositen, im J. M. V. Bl. 1898, S. 317.

**) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1899, J. M. V. Bl. 1899, S. 47, 48.



Grund des Art. 14 des Handelsgesetzbuches und des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Jahr 1900 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister die nachbezeichneten öffentlichen Blätter bestimmt:

Niederösterreich:	Wiener Zeitung und Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
Oberösterreich:	Wiener Zeitung und Linzer Zeitung.
Salzburg:	Wiener Zeitung und Salzburger Zeitung.
Böhmen:	Prager Zeitung und Pražské noviny.
Mähren:	Brünner Zeitung und Brněnské noviny.
Schlesien:	Wiener Zeitung und Troppauer Zeitung.
Steiermark:	Wiener Zeitung und Grazer Zeitung.
Kärnten:	Wiener Zeitung und Klagenfurter Zeitung.
Krain:	Wiener Zeitung und Laibacher Zeitung.
Tirol:	
a) Deutsch-Tirol:	Wiener Zeitung und Bote für Tirol und Vorarlberg.
b) für die Kreisgerichtssprengel Trient und Rovereto:	Wiener Zeitung und Patria, Gazzetta di Trento.
Vorarlberg:	Wiener Zeitung und Vorarlberger Landeszeitung.
Küstenland:	Wiener Zeitung, Osservatore Triestino und Triester Zeitung.
Galizien, und zwar für die Gerichtshöfe	
a) Lemberg, Krakau, Przemyśl, Sambor, Sanok, Stryj, Tarnopol und Złoczów:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska und Przegląd prawa i administracyi.
b) Brzeżany, Jasło, Rzeszów, Stanislau, Tarnów und Wadowice:	Wiener Zeitung und Gazeta Lwowska.
c) Kolomea:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska und Reforma Sądowa.
d) Neu-Sandec:	Gazeta Lwowska und Związek.
Bukowina:	Wiener Zeitung und Czernowitzer Zeitung.
Dalmatien:	Wiener Zeitung, Objavitelj Dalmatinski — Avvisatore Dalmato.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Semil. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. October 1899, Z. 85.517, enthalten in dem am 22. December 1899 ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 93, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Semil nachfolgende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Ausziehtermine werden bestimmt:

a) Für Mieten von Wohnungen und sonstige gemieteten Localitäten mit einem Jahreszins von 100 fl. oder mehr auf die Tage vom 1. bis 3. Februar, vom 1. bis 3. Mai, vom 1. bis 3. August, vom 1. bis 3. November.

b) Für Mieten von Wohnungen und sonstige gemieteten Localitäten mit einem Jahreszins unter 100 fl. auf den 1. Tag des betreffenden Monates.

§. 2. Die Kündigung einer Wohnung oder sonstiger gemieteter Localitäten kann, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, bei Mieten mit einem Jahreszinse von 100 fl. oder höher nur vierteljährig im voraus erfolgen, und zwar im Februartermine vom 1. bis 14. Februar, im Maitermine vom 1. bis 14. Mai, im Augusttermine vom 1. bis 14. August und im Novembertermine vom 1. bis 14. November.

Die Kündigung bei Mieten mit einem Jahreszinse unter 100 fl. hat monatlich im voraus in den ersten acht Tagen des betreffenden Monates zu erfolgen, um auf die Ausziehung und Rückübergabe des gemieteten Gegenstandes am ersten Tage des nächstfolgenden Monates dringen zu können.

§. 3. Mit dem Räumen der Wohnung oder einer sonstigen gemieteten Localität ist bei Mieten mit einer vierteljährigen Kündigung längstens am 2. Februar, 2. Mai, 2. August und 2. November mittags, bei Mieten aber mit einer monatlichen Kündigung sogleich am ersten Tage des betreffenden Monates, in welchem die Rückübergabe des gemieteten Gegenstandes zu erfolgen hat, zu beginnen.

Die vollständige Räumung einer Wohnung oder einer sonstigen gemieteten Localität muss bei vierteljähriger Kündigung mittags am dritten Tage des Ausziehtermines und bei monatlicher Kündigung bis zur Mittagsstunde des ersten Tages des betreffenden Monates beendet sein.

Sollte der letzte zur gänzlichen Räumung bestimmte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Der in die Wohnung oder in sonstige gemietete Localitäten einziehenden Partei ist vom zweiten Tage mittags angefangen ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse, im Falle einer monatlichen Kündigung jedoch noch vor Mittag des ersten Tages zu überlassen.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten von Wohnungen, welche als Monatswohnungen nicht angesehen werden, enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Aufkündigung, wenn der Jahreszins 100 fl. oder mehr beträgt, oder zur monatlichen Aufkündigung, wenn der Jahreszins weniger als 100 fl. beträgt.

Bei sogenannten Monatswohnungen, d. i. bei Wohnungen und sonstigen ausdrücklich auf einen Monat gemieteten Localitäten hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung festgesetzten Tage zu erfolgen.

Wohnungen und sonstige Localitäten sind längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit vollständig zu räumen.

§. 5. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der vorstehenden Fristen nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dasselbe gilt auch, wenn der in die Wohnung oder in sonstige gemietete Localitäten einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 6. Der Mieter des gekündigten Bestandgegenstandes ist verpflichtet, vom Tage der erfolgten Aufkündigung angefangen bis zum Tage der Vermietung den Bewerbern die Besichtigung desselben zu gewähren, jedoch nur in Gegenwart des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags.

§. 7. Insoferne diese Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§. 8. Diese Ordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte des Königreiches Böhmen in Kraft, und von diesem Zeitpunkte an verlieren alle in der Administrativgemeinde der Stadt Semil bisher geltenden abweichenden Gewohnheiten ihre Wirksamkeit.

Meldungsvorschriften für die Ortschaften Koniuszki, Nahurczany, Śliwnica, Walawa und Zalesie (Bezirk Przemyśl) wurden mit der Kundmachung der galizischen Statthalterei vom 20. November 1899, Z. 11.033 praes., L. G. Bl. Nr. 144, erlassen.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Graz, Triest** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** **Graz.** Ausgeschieden wurde: Ferdinand Bleichsteiner in D. Feistritz (für Realitäten des montanistischen Betriebes). Neubestellt wurde: August Zahlbruckner, Director des Heinrich Mitsch'schen Bergwerkes Gradenberg in Graz (für den Grazer Landesgerichtssprengel). **Triest.** Neubestellt wurde: Johann Rupprecht, Bergwerksdirector in Carpano bei Albona und Johann Kubias, Bergverwalter in Vines bei Albona (für Realitäten des montanistischen Betriebes), dann Stephan Petris in Albona, Anton Solte in St. Domenica bei Albona, Gregor Calogiorgio und Alexander Bratti in Capodistria (für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter). **Lemberg.** Neubestellt wurde: Ludwig Guwroński, Bergingenieur in Borysław (für den Sprengel des Bezirksgerichtes in Drohobycz).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J. dem Landesgerichtsrathe Johann Chlum in Prag aus Anlass seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner d. J. den Landesgerichtsräthen Wenzel Nowak und Anton Ritter von Forster des Landesgerichtes in Prag taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Theodor Reisch in Wien das Ritterkreuz des grossherzoglich Luxemburg'schen Militär- und Civil-Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Landesgerichtsräthe Theodor Hoffmann Ritter von Ostenhof, Dr. Michael Petzel-Hirschmann, Max Morocutti, Gustav Gstirner, Dr. Julius Schoberlechner und Dr. August Hesse, sämmtlich bei dem Landesgerichte in Graz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Advocat Dr. Josef Aschenbrenner in Böhmisch-Leipa für Asch und die Auscultanten Eduard Strial für Böhmisch-Kamnitz, Dr. Josef Hudec für Postelberg, Dr. Gustav Prikelmayer für Kaaden und Ernst Kotyk für Kralowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Alois Margreitter für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Vincenz Jahoda.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Eduard Doleschal in Atzenbrugg, Josef Fritscher in Windischgarsten, Josef Krammer in Gastein und Johann Anderl in Waidhofen a. d. Thaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Marian Rauch in Potok złoty.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleigehilfe Arthur Patz des Landesgerichtes in Wien für Neunkirchen, der Amtsdiener Josef Säckl in Amstetten für Mautern, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 73 Josef Wilfling für Amstetten, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Franz Baumgartner für Neufelden und der Rechnungsunterofficier des militär-geographischen Institutes Hubert Šebořž für Ebreichsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe Johann Krones in Sternberg für Römerstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleipraktikant Anton Ruzzier für Kirchheim und der Kanzleigehilfe Matthäus Bottizer für Dignano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 Adalbert Ząbek für Gwoździec, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Josef Pohorecki für Lemberg und der Rechnungsunterofficier des Trainregiments Nr. 3 Ladislaus Bialkowski für Lemberg.

Zum ersten Strafanstaltsseelsorger: Der Kaplan Josef Stančák in Hotzenplotz für die Männerstrafanstalt Mürau.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Matthias Havelka in Kremsier für Zdounek.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Stanislaus Nowosielski in Pruchnik nach Rożniatów.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Constantin Stadl-Mayer in Komotau, mit Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs, nach Böhmisch-Leipa, Eduard Kassekert in Böhmisch-Leipa nach Schluckenau, Dr. Wenzel Franz Rogler in Graslitz nach Bilin, Dr. Friedrich Micko in Landskron nach Teplitz und August Rokos in Eger nach Tetschen.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Enzinger in Ried zum Landesgerichte in Wien.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Josef Kers des Oberlandesgerichtes zum Landesgerichte in Triest.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Romuald Pospischil in Neufelden nach St. Pölten, Karl Forster in Neunkirchen, Josef Rauter in Amstetten, Alexander Polomsky in Ebreichsdorf und Franz Thiem in St. Pölten zu dem Landesgerichte in Wien, endlich Julius Kupf in Falkenau a. d. Eger zum Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Grego in Triest nach Parenzo.

Der Notar: Dr. Hermenegild Božić in Risano nach Curzola.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Franz Dufek und Jaroslav Matzner Gerichtsadjunctenstellen, und zwar dem ersteren in Oberplan und dem letzteren in Taus und dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck Dr. Anton Metz eine Gerichtsadjunctenstelle in Klausen.

Zur Dienstleistung im Handelsministerium wurde einberufen:

Der Auscultant Guido Ritter von Hauffe des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Alfred Frischenschlager des Oberlandesgerichtssprengels Graz wurde zum Finanzconceptspraktikanten für Steiermark ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Abraham (Adolf) Kohane mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Eisig Jonas mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Nikolaus Łahodyński mit dem Wohnsitze in Delatyn, Dr. Franz Fillafer mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Marcus Weil mit dem Wohnsitze in Ung. Brod, Dr. Karl Barvič mit dem Wohnsitze in Wsetin, Dr. Moriz Spitzer mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Eduard Weiss und Dr. Felix Schostal mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Karl Doubrava in Böhm. Aicha nach Senftenberg, Dr. Eduard Franz Stipek in Gloggnitz nach Floridsdorf, Dr. Adolf Knall in Mödling nach Wien, Dr. Ludwig Winter in Fischern nach Karlsbad, Dr. Matthias Kukla in Senftenberg nach Königgrätz und Dr. Georg Negrini in Sinj nach Cattaro.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Dr. Wenzel Seidl in Neuhaus übersiedelt nicht nach Lundenburg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Dr. Otto Weissel des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

Die Advocaten Dr. Friedrich Ludwig Eltz in Wien, Dr. Karl Scherks in Prag, Dr. Friedrich Ruebenbauer, Dr. Johann Thomas Steczkowski und Dr. Basil Szwedzicki in Lemberg und Dr. Franz Srdinko in Königgrätz.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer Franz Pleunig des Landesgerichtes in Wien.

Gestorben sind:

Der Notar Emanuel Schiffmann in Wien (22. December), der Kanzleiofficial German Hock in Wien (4. Jänner), der Oberlandesgerichtsrath Hippolyt Litwinowicz in Lemberg (5. Jänner), der Notar Rudolf von Körber in Gliniany (6. Jänner) und der Kanzleioberofficial Anton Bastl in Kremsier (19. Jänner).

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Brünn wurde der Gerichtssecretär Dr. Ernst Dubowy daselbst ernannt.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Mähr. Ostrau wurde der Gerichtssecretär Dr. August Geling daselbst ernannt.

Wahlen in den Ausschuss der vorarlbergischen Advocatenkammer:

Am 31. December 1899 und 5. Jänner 1900 wurden Dr. J. Bergmeister zum Präsidenten, Dr. L. Schmadl zum Präsidentstellvertreter, Dr. Ch. Wimmer zum Mitgliede und Dr. J. Peer (für Ch. Walter) und Dr. K. Fussenegger (für Dr. Th. Kemter) zu Ersatzmännern gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

XVI. Jahrgang.  **Stück III.**

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. Februar. **Redigirt im k. k. Justizministerium.** **1900.**

Einladung zum Bezug der Sammlung von gewerbegerichtlichen Entscheidungen.

Mit dem in der zweiten Hälfte des Monates Februar l. J. erscheinenden Stück IV des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums beginnend wird eine neue Beilage zu diesem Verordnungsblatte, enthaltend Entscheidungen der Gewerbegerichte, ausgegeben.

Diese Beilage wird, nach Format und Druck dem Verordnungsblatte ähnlich, im Umfange von 12—15 Bogen per Jahr erscheinen und kann von den Abonnenten des Verordnungsblattes zu dem vorläufig für 1900 mit 80 h festgesetzten Preise bezogen werden.

Pränumerationen sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 26, zu richten.

Den amtlichen Freiexemplaren wird die obige Beilage unentgeltlich beigegeben.

Verordnungen.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. Februar 1900,

betreffend die Ergänzung der Tauf- und Geburtsmatriken.

An alle Gerichte erster Instanz.

Da nach vorliegenden Berichten bisweilen im Inlande geborene Personen in eine Tauf- oder Geburtsmatrikel überhaupt nicht eingetragen sind, werden die Gerichte aufgefordert, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit, namentlich bei der Ermittlung der Geburtsdaten von Pflegebefohlenen, eine solche Unvollständigkeit der Matriken wahrnehmen, dies ungesäumt der politischen Bezirksbehörde erster Instanz anzuzeigen, damit diese nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen die Schlussfassung der politischen Landesbehörde über die Ergänzung der Matrikel einholt (Hofkanzleidecret vom 5. April 1844, J. G. S. Nr. 799). Es ist davon abzusehen, dem gesetzlichen Vertreter des nicht eingetragenen Pflegebefohlenen aufzutragen, dass er selbst um die Ergänzung der Matrikel einschreite.

Spens m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Februar 1900,

womit aus Anlass der im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck im Zuge befindlichen Anlegung von Grundbüchern Anordnungen zur statistischen Erhebung des Real- (Verfachbuch- und Tabular-) Verkehres und der auf dem Grundbesitze haftenden Hypotheken getroffen werden.

An alle Grundbuchsgerichte und Grundbuchsanlegungscommissäre im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck.

Mit Rücksicht auf die im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck im Zuge befindliche Anlegung von Grundbüchern findet das Justizministerium zum Zwecke der statistischen Erhebung des Real- (Verfachbuch- und Tabular-) Verkehres, sowie der auf dem Grundbesitze lastenden Hypotheken Folgendes anzuordnen:

I. Erhebung des laufenden Realverkehres.

A. Durch die Realgerichte.

1. Von dem Tage, an dem bei einem Gerichte ein Grundbuch eröffnet wird, ist neben den bisher geführten Nachweisungen über den Verfachbuchverkehr ein abgesonderter Ausweis über den Tabularverkehr zu verfassen.



Die Daten über die Veränderungen im Besitz- und Lastenstande sind bezüglich der im Grundbuche eingetragenen Liegenschaften in die Nachweisungen über den Tabularverkehr, bezüglich aller anderen Liegenschaften in jene über den Verfachbuchverkehr einzutragen.

2. Form und Inhalt der Nachweisungen über den Verfachbuchverkehr bestimmen sich nach den hiefür bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

3. Die Nachweisungen über den Tabularverkehr sind in jener Form abzufassen, wie sie zuletzt durch die Justizministerialverordnung vom 17. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, vorgeschrieben wurde.

Die Drucksorten sind aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen.

Die Vorschriften über die Führung dieser Nachweisungen sind aus der eben citirten Justizministerialverordnung und aus der ihr beigegebenen Instruction zu entnehmen.

Jeder Eintragung in den Nachweisungen ist, je nachdem sie sich auf die erste oder zweite Abtheilung des Hauptbuches bezieht (§. 3 G. A. L. G.), die Ziffer I oder II beizusetzen.

4. Sind in einem Gerichtssprengel Grundbücher für mehrere Gemeinden eröffnet, so sind die Nachweisungen über den Tabularverkehr regelmässig für das gesammte Grundbuchsgebiet gemeinsam zu führen. Die Verfassung abgesonderter Nachweisungen über den Tabularverkehr für Gebiete mit vorwiegend städtischem Charakter hat nur hinsichtlich jener Gemeinden Platz zu greifen, die im Sinne des fünften Absatzes der Justizministerialverordnung vom 17. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, bereits namhaft gemacht wurden oder in Zukunft werden namhaft gemacht werden.

5. Jene Eintragungen von Hypotheken, die nach §. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, im Verlaufe des Richtigstellungsverfahrens innerhalb der ersten Edictalfrist erfolgen, sind — da sich darin nicht eine Veränderung im Lastenstande, sondern bloss die Summe der bisherigen „alten Lasten“ ausdrückt — weder in die Nachweisungen über den Verfachbuchverkehr, noch in jene über den Tabularverkehr aufzunehmen.

Dagegen sind in den Nachweisungen über den Tabularverkehr allerdings die betreffs „alter Lasten“ vorkommenden Löschungen — insbesondere auch jene, die auf einen während der zweiten Edictalfrist erhobenen Widerspruch zurückzuführen sind — sowie die Cessionen zu berücksichtigen.

B. Durch die Grundbuchsanlegungscommissäre.

1. Wenn auf Grund der Erhebungen (§. 23 ff G. A. L. G.) nicht der im Verfachbuche erscheinende Eigenthümer einer Liegenschaft, sondern sein ausserbücherlicher Rechtsnachfolger in den Besitzbogen (§. 29 G. A. L. G.) aufgenommen wird, so gelangt der hieraus sich ergebende Eigenthumsübergang weder in den Nachweisungen über den Verfachbuchverkehr, noch in jenen über den Tabularverkehr zum Ausdrucke, weil eine Verfachung nicht stattfindet und anderseits das Grundbuch für die betreffende Liegenschaft noch gar nicht eröffnet sein wird.

Solche Eigenthumsübergänge sollen wenigstens dort, wo dies leicht möglich ist, der statistischen Verwertung zugeführt werden. Zu diesem Behufe sind sie in allen jenen Fällen, wo ihnen eine (im Laufe der Erhebungen aufgenommene oder



./. andere) Urkunde zugrunde liegt, in einer vom Grundbuchsanlegungscommissär zu führenden Vormerkung nach dem angeschlossenen Muster ·/. aufzunehmen.

2. Das Ergebnis der Ergänzungen und Berichtigungen, die gemäss §. 31, Absatz 3, G. A. L. G. in den Besitzbögen vorgenommen werden, ist gegebenen Falles durch entsprechende Aenderung der Eintragungen im Vormerkbuche zu berücksichtigen.

3. Haben bezüglich derselben Liegenschaft mehrere ausserbücherliche Besitzübergänge stattgefunden, so ist von diesen nur der letzte zur grundbücherlichen Eintragung des Eigenthumes führende in das Vormerkbuch aufzunehmen.

4. Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbögen veranlassten Verhandlungen (§. 32 G. A. L. G.) ist das Vormerkbuch für das Gebiet der betreffenden Catastralgemeinde abzuschliessen und der statistischen Centralcommission einzusenden.

5. Für jene Catastralgemeinden, in denen die Erhebungen bereits abgeschlossen sind, findet eine nachträgliche Zusammenstellung der hier behandelten Besitzübergänge nicht statt.

II. Erhebung der bei Eröffnung des Grundbuches bestehenden Hypotheken.

1. Behufs statistischer Erhebung jener Hypotheken, die in dem Zeitpunkte der Eröffnung des Grundbuches auf den Liegenschaften einer Catastralgemeinde haften („alte Lasten"), haben die Grundbuchsgerichte von den summarischen Auszügen aus dem Lastenblatte, durch deren Mittheilung die Berechtigten gemäss §. 35 G. A. L. G. von den erfolgten Eintragungen zu verständigen sind, je eine Ausfertigung der statistischen Centralcommission einzusenden.

Die Einsendung hat zu unterbleiben, wenn im betreffenden Lastenblatte und folglich auch im summarischen Auszuge Hypotheken oder Reallasten nicht eingetragen sind.

2. Werden die summarischen Auszüge nicht auf mechanischem Wege vervielfältigt, so sind in die für die statistische Centralcommission bestimmte Abschrift nur jene Eintragungen aufzunehmen, die Pfandrechte oder Reallasten zum Gegenstande haben, und es hat überdies bei diesen Eintragungen die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 5, 8 und 11 zu unterbleiben.

3. Die für statistische Zwecke bestimmten Ausfertigungen der summarischen Auszüge sind nicht einzeln, sondern für jede Catastralgemeinde gesammelt, der statistischen Centralcommission einzusenden.

Spens m. p.



Beilage.

Vormerkung

des Grundbuchsanlegungscommissärs . . . . über die im Laufe der Erhebungen zur Anlegung des Grundbuches für die Catastralgemeinde

. . . .

auf Grund von nicht verfachten Urkunden festgestellten Besitzübergänge.

			Summen									
			der fixen Beträge						der jährlichen Leistungen			
			in Kronen-Währung		in anderer Währung		in Wert-papieren		in Kronen-Währung		in anderer Währung	
			K	h			K	h	K	h		
Veränderungen im Besitzstande durch Übergänge	unter Lebenden	durch Kaufverträge										
		durch andere Verträge										
	auf den Todesfall											

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Februar 1900,

betreffend die Vormerkung von Gerichtsgebüren.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird verordnet:

I. Der §. 136 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in

seiner gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§. 136.

Wenn von mehreren an einem gerichtlichen Verfahren betheiligten Personen einzelne das Armenrecht oder, wie insbesondere der Concursmasseverwalter (Tarifpost 75 *l*; Gesetz von 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7), eine andere persönliche Gebürenbefreiung geniessen, und wenn dem Gegner der befreiten Person der Ersatz der Gerichtskosten auferlegt worden ist, so sind die Gebüren, welche die befreite Person in dem Verfahren hätte aufwenden müssen, falls ihr die Befreiung nicht zustatten gekommen wäre, mittels eines Verzeichnisses nach Formular Nr. 19 vorzumerken.

Form. Nr. 19.

Die Vormerkung der Gebüren findet ferner ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Verfahrens statt, wenn in bürgerlichen Rechtssachen für unbekannte Personen oder für Personen unbekannten Aufenthaltes ein Curator bestellt wird, und weder ein realisirbares Vermögen des durch den Curator Vertretenen bekannt, noch eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet ist. Diese Vormerkung hat aufzuhören, sobald deren Ursache nicht mehr besteht.

Das Verzeichnis ist für jede Rechtssache besonders anzulegen und nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens oder nach dem Aufhören der Vormerkung dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte in Urschrift zu übersenden.

Im Falle der Entziehung des Armenrechtes (§§. 68, Absatz 2, und 71 C. P. O.) ist das Gebürenbemessungsamt hievon unter Mittheilung eines nach Absatz 1 angelegten Verzeichnisses zu benachrichtigen.

II. Das Formular Nr. 19 zur Geschäftsordnung wird ergänzt und ist in der aus der Beilage dieser Verordnung ersichtlichen Fassung in Gebrauch zu nehmen.

Beilage.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen Formularien den Gerichten zur Verfügung stehen, sind die alten Drucksorten des Formulars Nr. 19 zu verwenden, jedoch handschriftlich durch die im neuen Formular vorgeschriebenen Angaben, in abgekürzter Form, zu ergänzen. Zum Beispiel:

(1. Seite.) Beendet durch Urtheil vom 9. Mai 1899, G. Z. $\frac{\text{C } 200/99}{5}$. Beklagter hat die ganzen Gerichtskosten zu ersetzen. Beide Streittheile anwesend, halbe Urtheilsgebür vom Beklagten beigebracht mit 5 K.

Im Uebersendungsvermerk auf der 4. Seite ist auf die etwa schon früher übersendete Ausfertigung des Urtheiles (§. 1 Ministerialverordnung vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306) oder eines Verzeichnisses über vorgemerkte Gebüren Bezug zu nehmen.

Spens m. p.

Beilage.

(1. Seite.)

Verzeichnis

der auf die $\frac{\text{persönlich gebürenfreie}}{\text{Gebürenvormerkung geniessende}}$ Partei . . . .

in der durch . . . . beendeten . . . . sache de . . . .

. . . .

in . . . .

wider . . . .

in . . . .

wegen . . . .

entfallenden **Stempel- und unmittelbaren Gebüren.**

Rechtsgrund der $\frac{\text{Befreiung}}{\text{Vormerkung}}$: . . . .

. . . .

Nur auszufüllen in Rechtsstreitigkeiten einschliesslich des Executions- und Sicherungsverfahrens. Das nicht Passende ist durchzustreichen.

Der gebürenpflichtige Streittheil hat dem Gegner die Gerichtskosten zur Gänze — zur Hälfte — zu . . . . zu ersetzen.

Beim Schlusse der der stempelpflichtigen Entscheidung vorangegangenen mündlichen Verhandlung waren anwesend . . . .

. . . .

und wurde vom gebürenpflichtigen Streittheile an Urtheils- (Erkenntnis-) Stempel beigebracht und verwendet der Betrag von . . . . . . K . . . h.

Allfällige sonstige Bemerkungen der Gerichtskanzlei . . . .

. . . .

Geschäftszahl	Gegenstand der Stempel- oder unmittelbaren Gebür	Betrag K	Betrag h

Gesch. Ord. Nr. 19 (Verzeichnis der vorgemerkten Gebür, §. 136 Gesch. Ord.).

(4. Seite.)

Geschäftszahl ....

Wird

dem k. k. ....

....

in

....

mit Bezug auf die bereits übersendete Ausfertigung
des..
vom..
G. Z...
zur Gebürenvorschreibung übersendet.

K. k. .... **gericht** ....,
Abtheilung..............

am ....190.......

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1900,

betreffend die Auflassung der Notarstellen in Lembach, Abtenau, Lofer, St. Gilgen und der zweiten Notarstelle in Bruck a. d. Leitha.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird die Auflassung der Notarstelle in Lembach, ferner der seit Jahren nicht besetzten Notarstellen in Abtenau, Lofer, St. Gilgen und der ebenfalls seit Jahren nicht besetzten zweiten Notarstelle in Bruck a. d. Leitha verordnet.

Spens m. p.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1900

zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

An alle Justizbehörden.

Unter Berufung auf den hierortigen Erlass vom 25. December 1899, Z. 28102, wird hinsichtlich der Durchführung der im §. 16 des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, normirten Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall auf die Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 23, verwiesen und hiezu Folgendes bemerkt:

Die im §. 3 dieser Verordnung erwähnten An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkskrankencassen, sowie allfällige andere auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder zufolge der Statuten der Bezirkskrankencasse den Arbeitgeber treffende Handlungen sind von dem Vorstande jenes Gerichtes vorzunehmen, bei welchem die der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen und Aushilfsdiener, beziehungsweise Zustellboten in Verwendung stehen.

Versicherungspflichtig sind nur die provisorischen und Aushilfsdiener und die Zustellboten, nicht aber auch die bloss zur Vornahme einzelner Verrichtungen Aufgenommenen und jene Zustellboten, welche in einem anderen Berufszweige thätig sind und den gerichtlichen Zustellungsdienst nur als Nebenbeschäftigung ausüben, und auch nicht die Diurnisten.

Hinsichtlich der letzteren bleiben vielmehr die mit dem hierortigen Erlasse vom 2. September 1899, J. M. V. Bl. Nr. 37, getroffenen Verfügungen über die Fortbelassung des Taggeldes in Erkrankungsfällen bis zur Maximaldauer von 3 Monaten in Wirksamkeit.

Zum Zwecke der Anmeldung haben sich die Amtsvorstände unverzüglich die Statuten der einschlägigen Bezirkskrankencassen, sowie die erforderlichen Anmeldungsbehelfe zu verschaffen und die Anmeldung aller derzeit in Verwendung stehenden provisorischen und Aushilfsdiener, sowie Zustellboten, und zwar vom 1. Jänner 1900

ab, ordnungsmässig vorzunehmen. Die erste Anmeldung hat bis spätestens letzten Februar l. J. zu erfolgen, die weiteren Anmeldungen, sowie die Abmeldungen sind innerhalb der in den Statuten vorgesehenen Frist vorzunehmen. Insoferne diese Amtshandlungen im Sinne obiger Bestimmungen nicht in den Wirkungskreis der mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörden fallen, sind Abschriften aller An- und Abmeldungen, sowie auch die Zahlungsaufträge, und zwar letztere mit den zur Beurtheilung der Richtigkeit des bemessenen Cassenbeitrages erforderlichen Bemerkungen, unverzüglich der anweisenden Behörde zur Zahlungsveranlassung vorzulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist der richtigen Einreihung der provisorischen und Aushilfsdiener und Zustellboten in die bei den einzelnen Bezirkskrankencassen festgesetzten Kategorien der Versicherungspflichtigen (§. 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) zuzuwenden, und wird erforderlichen Falles sofort die Intervention der competenten politischen Behörde erster Instanz in Anspruch zu nehmen sein (§. 41 K. V. G.).

Mit dem Tage der Erkrankung eines der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen oder Aushilfsdieners oder Zustellboten ist dessen Taglohn einzustellen.

Die im Sinne des §. 4 der eingangs erwähnten Verordnung vom Staate zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge sind hinsichtlich der provisorischen und Aushilfsdiener auf einer bei dem betreffenden Capitel oder Titel, unter welchem die Löhnung des zu Versichernden verrechnet wird, neu zu eröffnenden Rubrik „Bezirkskrankencassenbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255“, und zwar pro 1900 als nicht präliminirte Ausgabe evident zu stellen und für dieses Jahr virementmässig zu bedecken. Sollte die Bedeckung in dieser Weise nicht gefunden werden können, so ist bis 1. October d. J. zu berichten. Vom nächsten Jahre an ist für die Beiträge zu den Bezirkskrankencassen unter der obgenannten Rubrik präliminarmässig Vorsorge zu treffen.

Die Krankenversicherungsbeiträge für die Zustellboten sind aus dem Zustellgebürenfond zu entrichten. Die Vorlage der Zahlungsaufträge und der An- und Abmeldungen an das Oberlandesgerichtspräsidium entfällt daher. Die Prüfung der Richtigkeit des bemessenen Cassenbeitrages und die Zahlungsveranlassung obliegt dem Bezirksgerichtsvorsteher. In die Monatsausweise über die Gebarung mit den Zustellgebüren sind die an die Krankencassen bezahlten Beiträge abgesondert einzusetzen.

Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, welche mit jenen der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, gleichlautend sind, haben die zu deren Durchführung erlassenen hierortigen Verordnungen vom 27. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 35, und vom 3. September 1899, ad Z. 18935, bis auf weiteres sinngemässe Anwendung zu finden.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 6. Februar 1900 ausgegebenen Stück VIII unter Nr. 21 die Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Aeussern vom 31. Jänner 1900, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der



k. u. k. Consularämter in Egypten und die theilweise Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre;

in dem am 7. Februar 1900 ausgegebenen Stück IX unter Nr. 23 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall.

Literatur. Die im Verlage von Johann Künstner, Böhmisch-Leipa, erschienene Schrift des Bezirksrichters Franz Janisch: „Die Führung des Waisenbuches" (17 Seiten, Ladenpreis 40 h) ist ein empfehlenswerter Behelf für die zweckmässige Anlegung und Führung des Waisenbuches. Der Schrift ist eine Tabelle mit anschaulichen Beispielen beigegeben.

Zustellung gerichtlicher Postsendungen an Abwesende. Das k. k. Handelsministerium hat an die unterstehenden Post- und Telegraphen-Directionen den nachstehenden Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 2231, gerichtet:

Anlässlich einer Besprechung im Justizministerium über die bisherigen Wahrnehmungen bei der Postzustellung der gerichtlichen Erledigungen hat sich ergeben, dass die Postbestellorgane bei Zustellung mit blauen oder gelben Rückscheinen begleiteter Schriftstücke mitunter von der Aufforderung zur Entgegennahme des Schriftstückes im Sinne des §. 9 H. M. V. vom 22. März 1897, Z. 28602, Verordnungsblatt Nr. 63, und von der Niederlegung der Sendung in Fällen Gebrauch machen, wo im Sinne dieser Verordnung und der Ausführungen des hierortigen Erlasses vom 8. Juni 1898, Z. 32213, dieser Vorgang nicht am Platze ist.

Beispielsweise wurde in einem Falle im Geschäftslocale die Aufforderung angeschlagen und darauf das Schriftstück niedergelegt, wo festgestellt war, dass der Adressat zur Zeit der Aufforderung an dem Zustellungsorte, an dem er ein Geschäft übernehmen sollte, überhaupt noch nicht eingetroffen war und dort auch von früher her keinen Wohnsitz hatte.

In einem anderen Falle wurde die Aufforderung angeschlagen und das Schriftstück niedergelegt, obwohl der auf Reisen abwesende Adressat einen Postbevollmächtigten zurückgelassen hatte, ferner in einem Falle, in dem Adressat abwesend und die Adresse, unter der ihm sonstige Sendungen nachgeschickt wurden, bekannt war. Da die Gerichte mitunter derlei Zustellungen nicht als rechtsgiltig anerkennen, ergeben sich hieraus mancherlei Unzukömmlichkeiten.

Die k. k. Direction wird daher angewiesen, die Postbestellorgane in geeigneter Weise neuerlich über die Grundsätze belehren zu lassen, die bei Zustellung von mit blauen oder gelben Rückscheinen begleiteten gerichtlichen Geschäftsstücken zu beobachten sind.

Den Zustellungsorganen wird insbesondere Folgendes einzuschärfen, beziehungsweise aufzutragen sein:

Falls Adressat nicht angetroffen wird, ist vor allem festzustellen, ob nicht ein zur Empfangnahme gerichtlicher Erledigungen rechtsgiltig Bevollmächtigter vorhanden ist und die Zustellung an ihn bewirkt werden kann.

Wenn die Zustellung an den Postbevollmächtigten nicht möglich ist, soll nach dem Grundsatze vorgegangen werden: wenn möglich nachsenden, falls aber Nachsendung nicht möglich ist, auffordern und niederlegen, bei gleichzeitiger genauer Beschreibung des Vorganges auf dem Rückscheine.



Im einzelnen wird zur Erläuterung dieser Leitsätze Folgendes bemerkt: Das Bestellorgan soll sich sorgfältig bei Personen, die darüber Auskunft geben können, insbesondere bei den mit der Aufsicht über die Wohnung oder das Haus betrauten Personen über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Adressaten, über den Grund und die muthmassliche Dauer seiner Abwesenheit und darüber erkundigen, ob auch andere Sendungen, insbesondere Wertsendungen dem Adressaten nachgeschickt werden. Wenn letzteres der Fall ist, oder wenn sich mit einiger Sicherheit annehmen lässt, dass bei Nachsendung das Schriftstück dem Adressaten innerhalb der nächsten acht bis zehn Tage thatsächlich zukommen wird, soll das Geschäftsstück nicht niedergelegt, sondern nachgesendet werden.

Solche Nachsendung darf aber nicht in das Ausland, inclusive Ungarn, Croatien, Slavonien, Bosnien und Hercegovina stattfinden, sondern es müsste, wenn sich Adressat im Auslande aufhält, das gerichtliche Geschäftsstück unter Angabe der Adresse dem Gerichte als unbestellbar zurückgestellt werden.

Wenn die Nachsendung aus anderen Gründen nicht stattfinden kann, insbesondere, wenn Adressat nur vorübergehend auf wenige Tage abwesend ist, wenn sein Aufenthaltsort oder eine Adresse nicht bekannt ist oder nicht glaubwürdig angegeben wird, oder wenn der Verdacht besteht, dass der Adressat sich absichtlich vom Zustellungsorte fernhält, um die Zustellung zu vereiteln, soll mit der Aufforderung zur Empfangnahme des Schriftstückes und, wenn diese erfolglos bleibt, mit der Niederlegung im Sinne des §. 9 der citirten Verordnung vorgegangen werden. In diesem Falle ist aber auf dem Rückscheine kurz, jedoch mit möglichster Genauigkeit anzugeben, welche Auskünfte das Bestellorgan über Grund und Dauer der Abwesenheit, über den angeblichen Aufenthaltsort und von wem es diese Mittheilungen erhalten hat.

Die grosse Promptheit, mit der im allgemeinen die Zustellung gerichtlicher Geschäftsstücke durch die Post bewerkstelligt wird, und die die volle Anerkennung der Justizverwaltung gefunden hat, berechtigt zu der Erwartung, dass auch die erörterten Schwierigkeiten bei der Zustellung zu überwinden sein werden.

Gebüren für die Intervention von Gerichtsärzten bei Hauptverhandlungen. Ein als Sachverständiger bestellter Arzt hat sich in einer an das Justizministerium gerichteten Eingabe darüber beschwert, dass ihm für die Intervention bei drei an demselben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen in Strafsachen, die den ganzen Tag in Anspruch nahmen, bloss die ganztägige Interventionsgebür von 10 K 50 h statt der von ihm beanspruchten halbtägigen Interventionsgebür für jede einzelne Hauptverhandlung im Betrage von je 6 K 30 h, somit statt des Gesammtbetrages von 18 K 90 h zugesprochen worden ist.

Das Justizministerium hat diesfalls mit Erlass vom 6. Februar 1900, Z. 28171 ex 99, dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidium mitgetheilt, dass von der principiellen Auffassung, wornach sich die im Anhange zum Gebürentarife vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, festgesetzte Gebür für die Intervention bei Hauptverhandlungen als eine Zeitgebür darstellt, nicht abgegangen werden könne, dass daher für mehrere an demselben Tage vorgenommene Hauptverhandlungen die Gebür von 6 K 30 h nur einmal zuzugestehen sei; dass aber, wenn eine oder mehrere Hauptverhandlungen an einem Nachmittage stattfinden, es keinem Bedenken unter-



liege, dem intervenirenden Gerichtsarzte die halbtägige höhere Interventionsgebür von 6 K 30 h auch dann anzuweisen, wenn dieser Arzt am Vormittage desselben Tages bei einer anderen Hauptverhandlung intervenirt hat; dass demnach einem Gerichtsarzte, der bei zwei oder mehreren an demselben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen durch mehr als einen halben Tag intervenirt hat, nicht die ganztägige Gebür von 10 K 50 h, sondern die doppelte halbtägige Gebür im Betrage von 12 K 60 h zuzusprechen ist.

Gebürenbehandlung von Urtheilen und gerichtlichen Vergleichen in Rechtsstreiten über die Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation. Mit dem Erlasse vom 16. December 1899, Z. 35.826, Beilage Nr. 1 zum F. M. V. Bl. 1900, hat das k. k. Finanzministerium auf eine Anfrage Nachstehendes eröffnet:

Urtheile in Streitigkeiten auf Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde unterliegen gemäss §§. 3, lit. A, Z. 3, 10, Z. 1 und 11, Z. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, dem Stempel von 5 Kronen, wenn auch ausser dem Anspruche auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation seitens der Kindesmutter ein Anspruch auf Ersatz der von ihr bereits bestrittenen Alimentation erhoben wird.

Die in Streitigkeiten über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde und Alimentationsleistung abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche unterliegen gemäss §. 12, Z. 8 der bezogenen kaiserlichen Verordnung der scalamässigen Gebür nach Tarifpost 105, lit. c des Gebürengesetzes von dem etwa nach §. 16 des Gebürengesetzes ermittelten Werte, worauf sich verglichen wird.

Eine Gebür für die im Vergleiche etwa enthaltene Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft ist im Hinblicke auf die Anordnung des §. 18 des Gebürengesetzes *neben* der scalamässigen Gebür nicht zu entrichten.

Soferne in einem solchen Falle die scalamässige Gebür den Betrag der festen Gebür per 50 kr. (1 Krone) nicht erreicht, unterliegt der Vergleich im Sinne des bezogenen §. 18 des Gebürengesetzes dieser letzteren Gebür.

Hat der Vergleich aber nur die Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstande so ist die Urkunde gemäss Tarifpost 105, lit. a des Gebürengesetzes mit 50 kr. zu stempeln.

Selbstverständlich ist ausser den gedachten Gebüren vom Vergleiche auch der Protokollstempel vorschriftsmässig zu verwenden.

Stempelgebür für Recurse im Executionsverfahren. Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. December 1899, Z. 35.826, Beilage Nr. 1 zum F. M. V. Bl. 1900, unterliegen die Recurse des Verpflichteten im Verfahren bei der Execution auf das bewegliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Wert des in Frage kommenden Streitgegenstandes gemäss §. 12, Z. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, beziehungsweise nach §. 19, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, dem Stempel von 50 kr. vom ersten Bogen und nach §. 21 desselben Gesetzes dem Stempel von 12 kr. von jedem weiteren Bogen.

Berechnung der Dienstzeit bei Bemessung der Dienstalterszulage des Dienerpersonales. Das Justizministerium hat in einem concreten Falle nach Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium entschieden, dass bei Ermittlung der

Dienstalterszulage nach §. 5 der kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, beziehungsweise §. 4 des Gesetzes v. 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, die gesammte der Finanzwache oder in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste — wenn auch mit Unterbrechungen — vollstreckte Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

Rechtzeitigkeit der Beschwerden gegen Disciplinarerkenntnisse und gegen die Reihung im Concretalstatus. Die Disciplinarcommission des k. k. Obersten Gerichtshofes hat in mehreren Fällen Beschwerden gegen Disciplinarerkenntnisse wider Diener der Bezirksgerichte als verspätet zurückgewiesen, da nach §. 66 G. O. G. diese Beschwerden binnen 8 Tagen, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte, also bei der Disciplinarcommission einzubringen sind, während in den bezogenen Fällen die Beschwerden von den betreffenden Dienern bei ihren Bezirksgerichten angebracht und von letzteren im Wege des vorgesetzten Gerichtshofspräsidiums weitergeleitet wurden und erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der Erkenntnisinstanz einlangten.

Von dieser Entscheidung der Disciplinarcommission des Obersten Gerichtshofes hat das Justizministerium mit Erlass vom 22. December 1899, Z. 27.721, allen Oberlandesgerichtspräsidien Mittheilung gemacht.

In analoger Weise hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, dass die Rechtzeitigkeit der Ueberreichung von Beschwerden der Beamten und Diener gegen ihre Reihung im Concretalstatus gemäss J. M. E. vom 31. December 1855, Z. 27.410, nach dem Zeitpunkte des thatsächlichen Einlangens solcher Beschwerden beim Oberlandesgerichtspräsidium zu beurtheilen ist (J. M. E. vom 26. Jänner 1900, Z. 190).

Uebereinkommen mit Ungarn, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 268, wurde das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits am 26. December 1896 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, mit der durch den Nachtrag vom 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt, und ist dasselbe laut §. 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 269, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Wenngleich das neue Uebereinkommen im wesentlichen nur eine Erneuerung des nunmehr ausser Kraft gesetzten Gebürenübereinkommens auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, darstellt, so enthält dasselbe doch eine Anzahl wichtiger, von dem alten Uebereinkommen abweichender Bestimmungen.

Ueber Ersuchen des Finanzministeriums wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

Vor allem ist hervorzuheben, dass das neue Uebereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemässheit des §. 47 desselben, beziehungsweise §. 2 der Finanzministerialverordnung vom 29. December 1899, R. G. Bl. Nr. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Hercegovina Anwendung findet. Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina bestehenden

besonderen Verhältnissen im §. 47 des neuen Uebereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-hercegovinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums — auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, z. B. in Wien ausgestellt oder überreicht werden — der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung zukommen, beziehungsweise soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-hercegovinischen Stempelzeichen zu versehen sind.

Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des §. 4.

Laut Absatz *a)* desselben hat rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über Auszahlungen bei öffentlichen Cassen als Grundsatz zu gelten, dass die Gebür an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Casse gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Cassen gemeinsamer Centralstellen (Reichscentralcassa, Zahlamt des Ministeriums des Aeussern, Zahlamt des k. und k. Reichskriegsministeriums, Marinezahlamt, Verlagscasse des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes), wofür die Gebür nach den in den §§. 1—3 des Uebereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im allgemeinen daher der Ort der Ausstellung massgebend ist.

Systemisirungen im Justizdienste.*) Oberlandesgerichtsrathsstellen bei Gerichtshöfen erster Instanz wurden noch weiter systemisirt:

bei dem Landesgerichte in Prag 9 und bei dem Handelsgerichte in *Prag 1* Stelle gegen Auflassung von 9 Landesgerichtsrathsstellen bei dem Landesgericht ein Prag und 3 Landesgerichtsraths-, 2 Gerichtssecretärs- und 2 Gerichtsadjunctenstellen bei dem Handelsgerichte in Prag;

dann bei dem Landesgerichte in Graz 6 Stellen gegen Auflassung einer gleichen Anzahl von Landesgerichtsrathsstellen.

Diese neuen Stellen sind bereits durch Ernennung ad personam besetzt worden.

Bei dem Landesgerichte in Wien wurden endlich 3 Landesgerichtsrathsstellen gegen Auflassung einer gleichen Zahl von Landesgerichtsrathsstellen des Handelsgerichtes in Wien neu systemisirt.

Einbanddecken zum ersten Bande der als Beilage zum J. M. V. Bl. veröffentlichten Entscheidungen in Strafsachen, ähnlich den Einbänden der sogenannten Nowak'schen Sammlung, liefert die Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien franco zum Preise von 40 h. Bestellungen sind unmittelbar an diese Buchhandlung zu richten.

Abänderung der Miet- und Ausziehordnung für die Stadt Kaaden. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. November 1899, Z. 178.969, enthalten in dem am 20. Jänner l. J. ausgegebenen Stück II des L. G. Bl. unter Nr. 4, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Böhmen die in dem am 29. December 1887 ausgegebenen Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen,

---

*) S. Seite 5 dieses Jahrganges.



Jahrgang 1887, Stück XXXVI, Nr. 64, verlautbarte Miet- und Ausziehordnung für die Stadt Kaaden (s. J. M. V. Bl. 1888, S. 14) dahin abgeändert, dass der §. 8 nunmehr zu lauten hat:

„Bei Monatswohnungen, das sind Wohnungen von vertragsmässiger einmonatlicher Dauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen, und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen und Localitäten längstens am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen."

Diese Bestimmung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Veröffentlichung im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen in Wirksamkeit.

Eine **Bauordnung für die Stadt Meran** wurde mit dem Gesetze vom 25. October 1899, tirol. L. G. Bl. ex 1900 Nr. 7, erlassen.

Erhebung des Marktes Protivin zur Stadt. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. December 1899, Z. 212.042, L. G. Bl. Nr. 5, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1899 der Markt Protivin im politischen Bezirke Pisek zur Stadt erhoben.

Aenderung des Namens der Marktgemeinde Běla. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. December 1899, Z. 207.435, L. G. Bl. Nr. 6, wurde der Marktgemeinde Běla im politischen Bezirke Deutschbrod die angesuchte Aenderung, resp. Ergänzung ihres Namens in „Böhmisch-Běla" (Česká Bělá) bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag** und **Brünn** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Gelöscht wurde: Peter Černý in Hořic (für das Industriefach im Jičiner Kreisgerichtssprengel). **Brünn.** Richtigzustellen ist: Bei dem Sachverständigen August Holinka der Wohnort „Koritschan, Bez. Gaya" in „Brünn".

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Jänner d. J. dem Staatsanwalte Alois Löw in Jičin taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar d. J. dem Landesgerichtsrathe Franz Weiser des Handelsgerichtes in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Kreisgerichtspräsidenten Dr. Cajetan Angeli in Rovereto und dem Oberingenieur Julius Greil in Bozen für ihre erspriessliche Wirksamkeit als Mitglieder des Baucomités für das neue Justizgebäude in Bozen.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Hofsecretär des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Vincenz Krupský für Prag.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Staatsanwalt Ottokar Winter in Pisek daselbst.



Zu Oberlandesgerichtsräthen bei Gerichtshöfen erster Instanz: Die Landesgerichtsräthe Alois Babor, Dr. Karl Ritter von Patera, Dr. Karl Schramek, Anton Linke, Dr. Karl Ritter von Worowka, Josef Stolla, Jaroslav Srb, Johann Böhm und Rudolf Vyšín beim Landesgerichte in Prag und Dr. Karl Fürstl Edler von Teichek beim Handelsgerichte in Prag.

Zum Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Theodor Weismann in Obernberg.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Ottokar Körperth in Langenlois für das Landesgericht in Wien, ferner die Gerichtsadjuncten Johann Führlinger in Kirchdorf für Ried und Dr. Moriz Mayer in Wien, Dr. Karl Wolfgang Schachner in Ried, Dr. Franz Heberdey in Stockerau, Dr. Otto Stein, D. Alexander Löffler und Dr. Franz Wenzel Krassel in Wien für das Landesgericht in Wien.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Oskar Raffelsberger in Neulengbach für Langenlois und Dr. Hugo Kerschner in Eferding für Rohrbach.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Robert Hirnschall und Josef Püregger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Stanislaus Strobach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Victor Hora und Franz Kroutil; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Otto Knappitsch, Dr. Ferdinand Neumann, Kurt Foerster und Rudolf Röger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Victor Clauser, Anton Ritter von Köpf, Dr. Georg Binder und Vincenz Edler von Berger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Emilian Lewicki und Felix Warchałowski; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Ante Sablić, Dr. Germano Tocilj und Vincenz Iljadica-Grbešić.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Josef Hořejš in Königinhof für das Landesgericht in Prag.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Johann Hinterleithner in Amstetten für Feldsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial Jakob Bolić in Zara daselbst.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Ferdinand *Kozak* in Steyr für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial Camill Rosanelli in Rovereto für das Kreisgericht daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Josef Fellner in Waizenkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Franz Fürst in Laas und Johann Justin in Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzlist Anton Zavoreo in Almissa.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe Ernst Grasser in Graz für Klagenfurt.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Ignaz Bittner für Asch und der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 87 Wenzel Mahr für Haida; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Josef Spurník in Prossnitz für Wisowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Ferdinand Siegel für Mariazell und der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 8 Rudolf Ziegler für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleigehilfe Johann Tadić in Zara daselbst.

Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Krakau:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Paul Wladimir Budzynowski.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Alexander Rybczyński.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Lemberg Eduard Borzemski.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Josef Neubauer in Steyr daselbst.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der offene Gesellschafter der Firma J. A. Wittmann in Eger Josef Bittner für das Kreisgericht in Eger.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Werksdirector Karl Jellek in Store für das Kreisgericht in Cilli.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Franz Pfob in Oberhollabrunn nach Ried und Dr. Franz Körner des Handelsgerichtes in Wien zum Landesgerichte daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Ferdinand Pantůček und Dr. Heinrich Kutschera des Handelsgerichtes in Prag zum Landesgerichte daselbst.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Lipp in Rohrbach nach Kremsmünster.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Karl Gaber, Dr. Anton von Braitenberg und Dr. Alfred Lindner des Landesgerichtes in Wien zum Oberlandesgerichte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adalbert Musil und Karl Hartisch des Handelsgerichtes in Prag zum Landesgerichte daselbst.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Josef Mazzocco in Imoschi nach San Pietro della Brazza.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alois Cepek in Wisowitz nach Olmütz.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten Dr. Josef Worel und Dr. Lubomir Jeřábek des Handelsgerichtes in Prag Gerichtsadjunctenstellen für den Oberlandesgerichtssprengel Prag und dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Dr. Victor Suchanek eine Gerichtsadjunctenstelle in Mähr. Ostrau.

Zur Dienstleistung im Handelsministerium wurde einberufen:

Der Auscultant Dr. Leonhard Hochdorf des Oberlandesgerichtssprengels Wien.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ladislaus Špaček mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Franz Pesserl mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Leib (Leon) Waller mit dem Wohnsitze in Kolomea, Dr. Isidor Fried mit dem Wohnsitze in Brzežany, Dr. Nikolaus Szuchewicz und Dr. Abraham Laudes mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Wenzel Vanča mit dem Wohnsitze in Přelouč, Dr. Jakob Ghon mit dem Wohnsitze in Villach, Dr. Christian Mayr mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. Alfons Pasolli mit dem Wohnsitze in Trient und Dr. Heinrich Štemberka mit dem Wohnsitze in Reichenau.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Emanuel Podubecký in Königl. Weinberge nach Říčan, Dr. Heinrich Horn in Gars nach Wien, Dr. Israel Lauterbach in Stryj nach Drohobycz, Dr. Alfred Hamburger in Königl. Weinberge nach Prag und Dr. Josef Morawiecki in Skole nach Lemberg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Doimus von Rendić-Miočević in Sinj nach Spalato und Dr. Hermann Bernfeld in Rawa ruska nach Drohobycz.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advocat Dr. Josef Kolsek in Tüffer übersiedelt nicht nach Nassenfuss.



Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Georg Costi des Oberlandesgerichtssprengels Graz, Anton Justi des Oberlandesgerichtssprengels Triest und Dr. Stanislaus Cichomski und Franz Grzesiak des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. Eduard Kotschy in Wien und Dr. Emil Fischnaller in Kufstein.

Der Notar Alexander Příborský in Příbram.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer Georg Wassermann in Graz, mit Diensteszuweisung in Bruck a. M.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial Johann Dancewicz in Stanislau.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleiofficial Johann Tytar in Biecz.
Der Kanzlist Oskar Sartori in Mödling.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Franz Schweiger in Reifnitz.

Gestorben sind:

Der Gerichtssecretär Dr. Kasimir Homme in Lemberg (2. Jänner), der Kanzlist Johann Novotný in Prag (4. Jänner), die Gerichtssecretäre Josef Benda in Prag (15. Jänner) und Maximilian Kopyściański in Budzanów (21. Jänner), der Landesgerichtsrath Alfred Bandrowski in Lemberg (22. Jänner), der Advocat Dr. Karl Conn in Wien (23. Jänner) und der Notar Dr. August Freiherr Schmidt von Altenheim in Wildon (28. Jänner).

Theoretische Staatsprüfungscommissionen in Wien.

Diesen Commissionen gehören für die dreijährige Functionsperiode 1899/1900 bis 1901/1902 an:

1. Rechtshistorische Staatsprüfungscommission. Als Mitglieder: Der Sectionschef im Justizministerium Geheimer Rath Dr. Franz Klein, der Oberlandesgerichtsrath Dr. Theodor Motloch, der Gerichtssecretär und Privatdocent Dr. Armin Ehrenzweig, ferner die Gerichtsadjuncten Dr. Eduard Fischer-Colbrie und Juristenpräfect an der k. k. Theresianischen Akademie Dr. Heinrich Schueller.

2. Judicielle Staatsprüfungscommission. Als Vicepräses: Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Victor von Leitmaier. Als Mitglieder: Die Sectionschefs im Justizministerium Geheimer Rath Dr. Franz Klein und Dr. Ferdinand Ritter von Schrott, der Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Erwein Höpler, der Ministerialrath im Justizministerium Dr. Friedrich Freiherr Call zu Rosenburg und Kulmbach, die Hofräthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Rudolf Ertl von Séau und Edmund Schrey Edler von Redlwerth, der Landesgerichtspräsident Julius von Soos, der Sectionsrath im Justizministerium Dr. Hugo Högel, der Oberlandesgerichtsrath Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich, die Gerichtssecretäre und Privatdocenten Dr. Armin Ehrenzweig, Dr. Rudolf Pollak und Dr. Gustav Walker, der Gerichtsadjunct und Privatdocent Dr. Alexander Löffler, die Advocaten Dr. Ferdinand Czelechowski, Dr. Karl Ritter von Feistmantel, Regierungsrath Dr. Theodor Lederer, Dr. Alois Millanich, Regierungsrath Dr. Arnold Pann, Dr. Adolf Stein und Dr. Leopold Sternlicht.

3. Staatswissenschaftliche Staatsprüfungscommission. Als Mitglied: Der Advocat und Privatdocent Dr. Leo Strisower.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Jasło wurde der Gerichtssecretär Constantin Nowaczyński in Jasło ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Zara wurde der Oberlandesgerichtsrath Emil Friedl in Zara ernannt.

Ministerialcommission für agrarische Operationen für die Jahre 1900—1902.

Zu Mitgliedern wurden die Hofräthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl Roskoschny, Edmund Schrey Edler von Redlwerth, Dr. Victor Suppantschitsch und Dr. Franz Hofmokl und zu Ersatzmännern die Hofräthe Dr. Rudolf Ertl von Séau und Gustav Schindelka ernannt.

Landescommissionen für agrarische Operationen für die Jahre 1900—1902.

Für Niederösterreich wurden zu Mitgliedern der Oberlandesgerichtsrath Kasimir Chmielewski, der Landesgerichtsvicepräsident Dr. August Dittmann und die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Karl Schwarz und Franz Hummel, sämmtlich in Wien, zu Ersatzmännern der Oberlandesgerichtsrath Edgar Ambrosz von Rechtenberg beim Landesgerichte in Wien und der Landesgerichtsrath Dr. Gustav Pokorny in Wien;

für Mähren zu Mitgliedern die Oberlandesgerichtsräthe Maximilian Brunner, Wilhelm Fritsch und Raimund Heller und der Landesgerichtsrath Dr. Raimund Schroth, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Camillo Kunze und Jaroslav Lisec, sämmtlich in Brünn;

für Kärnten zu Mitgliedern der Landesgerichtsvicepräsident Dr. Ottwin Heiss und die Landesgerichtsräthe Georg Wagner, Johann Delpin und Dr. Robert Löhner, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Paul Preschern und Josef Lottersberger, sämmtlich in Klagenfurt;

für Krain zu Mitgliedern der Landesgerichtsvicepräsident Josef Pajk und die Landesgerichtsräthe Josef Martinak, Guido Schneditz und Julius Polec, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Adolf Elsner und Dr. Victor Wagner, sämmtlich in Laibach ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück IV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 28. Februar. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

10.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1900,

betreffend den Auslieferungsverkehr mit dem Deutschen Reiche.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Auslieferungsverkehr mit Deutschland hat die Form, in der die Auslieferungsbeschlüsse abgefasst wurden, mitunter Zweifel darüber aufkommen lassen, ob der Ausgelieferte, wenn ihm mehrere Strafthaten zur Last gelegt werden, die nicht durchwegs Auslieferungsdelicte sind, auch wegen anderen strafbaren Handlungen verfolgt werden dürfe, als wegen jener, um deren willen die Auslieferung zugestanden wurde.

Zur Lösung dieser Zweifel haben sich die kais. deutsche und die k. k. österreichische Regierung auf folgende Grundsätze geeinigt.

Die Verfolgung des Ausgelieferten muss jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen eines oder einzelner der zusammentreffenden Delicte gemacht wurde. Einem derartigen Vorbehalte ist es gleichzuachten, wenn die Auslieferung wegen eines oder einzelner der zusammentreffenden Delicte aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt wurde, weil hiefür eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei.

Hienach wird in den eingangs bezeichneten Auslieferungsfällen dem Beschlusse, wonach die Auslieferung wegen einer oder einzelner der concurrirenden Delicte bewilligt wird, ein Beisatz, der die Auslieferung wegen eines anderen Delictes ablehnt, nur dann anzufügen sein, wenn die Verfolgung wegen dieses letzteren Delictes ausgeschlossen werden soll. Im gegentheiligen Fall sind von den concurrirenden Delicten jene, die eine Auslieferungspflicht nicht begründen, im Auslieferungsbeschlusse überhaupt nicht zu erwähnen.

Nach einer weiteren mit der kais. deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung ist die Auslieferung in allen jenen Fällen, wo die Gerichte des ersuchenden Staates durch den Auslieferungsbeschluss in der Verfolgung des Ausgelieferten beschränkt werden, erst dann in Vollzug zu setzen, sobald sichergestellt ist, dass auf dem Auslieferungsbegehren bestanden wird, trotzdem dessen Bewilligung nicht in vollem Umfange erfolgte.

Spens m. p.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Februar 1900,

betreffend die Bestellung von Hypothekencertificaten.

An alle Gerichte in Tirol und Vorarlberg.

Um die Kosten des Ansuchens um Ausfertigung von Hypothekencertificaten herabzumindern, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium anzuordnen:

I. Die Ausfertigung von Hypothekencertificaten ist in der Gerichtskanzlei des Verfachbuchgerichtes mündlich oder schriftlich zu bestellen. Bei schriftlichen Bestellungen bedarf es keiner gestempelten Eingabe an das Gericht. Die Bestellung kann durch einen Vermerk auf dem Abschnitt einer Postanweisung, mittels einer Correspondenzkarte oder eines einfachen Bestellzettels erfolgen.

Gleichzeitig mit der Bestellung sind die für die Ausfertigung erforderlichen Stempelmarken oder die für die Anschaffung der Stempel erforderlichen Geldbeträge zu erlegen, zu übersenden oder anzuweisen.

II. Ueber die Bestellung von Hypothekencertificaten ist ein Verzeichnis zu führen, das den Tag der Bestellung, die bestellende Partei, den Gegenstand der Bestellung, den Tag der Ablieferung, die Angabe der übergebenen, sowie der etwa zurückgestellten Stempelmarken und die Unterschrift des Empfängers oder die Bestätigung der Versendung zu enthalten hat.

Jede Bestellung ist unverzüglich in das Verzeichnis einzutragen. Auf Verlangen ist über mündliche Bestellungen eine Bestätigung zu ertheilen, in der auch die übernommenen Stempelmarken oder Bargeldbeträge anzugeben sind.

III. Die Bestellungen sind in der Reihenfolge, in der sie gemacht wurden, zu vollziehen. Eine Ausnahme kann nur aus Gründen öffentlichen Interesses oder grosser Dringlichkeit mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden. Diese Genehmigung ist in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Spens m. p.



Kundmachung.

2. Beispiele für Protokolle über Vertheilungstagsatzungen und für Vertheilungsbeschlüsse. Um den von verschiedenen Seiten geäusserten Wünschen nach Beispielen für Meistbotsvertheilungsbeschlüsse zu entsprechen, hat sich das Justizministerium aus verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln einschlägige Acten vorlegen lassen und daraus die Beispiele für Protokolle und Beschlüsse ausgewählt, die dieser Nummer des Verordnungsblattes des Justizministeriums beiliegen. Die Sammlung will hauptsächlich nur die Form der Beurkundung der Meistbotsvertheilungstagsatzung und die Form der Vertheilungsbeschlüsse veranschaulichen. Die Entscheidung der Rechtsfragen, die in den einzelnen Executionssachen aufgeworfen wurden, war nicht zu vermeiden, es soll jedoch damit der rechtlichen Beurtheilung der Gerichte in keiner Weise vorgegriffen werden.

Auf Bestellung wird diese Sammlung von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 60 h geliefert.*) Die im gerichtlichen Dienste stehenden Personen haben ihre Bestellungen durch die Oberlandesgerichtspräsidien zu machen, welche die bei ihnen einlangenden Bestellungen unmittelbar der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu übersenden haben. (24. Februar 1900, Z. 3989.)

Mittheilungen.

Begnadigungen. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar 1900 16 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Graz, Lemberg, Marburg, Stanislau und Stein je ein Sträfling, auf die Männerstrafanstalt Garsten zwei Sträflinge, auf die Weiberstrafanstalt Řepy ein Sträfling, auf die Weiberstrafanstalt Lemberg zwei Sträflinge und auf die Weiberstrafanstalt Vigaun fünf Sträflinge.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 15. Februar 1900 ausgegebenen Stück X unter Nr. 24 die Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R. G. Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludirten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. österr. Whrg. durch die k. k. Staatscassen und unter Nr. 25 die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1900, betreffend die nachträgliche Einlösung von Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. österr. Whrg. und deren cassenmässige Behandlung.

Zur Anwendung der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebüren der Diener der Gerichte. Auf eine Anfrage, betreffend die Berechnung des Ganggeldes nach §. 6 der Justizministerialverordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, bei Rundgängen, das heisst in Fällen, wo der Diener mehrere Amtshandlungen an verschiedenen Orten vornimmt und erst nach Vornahme dieser Amtshandlungen

*) Dieses Stück IV sammt der obigen Sammlung kostet demnach 1 Krone.

in den Amtsort zurückkehrt, hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 18. Februar 1900, Z. 100, Nachstehendes eröffnet:

Die Bestimmung des §. 6 cit., wonach das dort normirte Ganggeld nur dann dem Diener gebürt, wenn er unterwegs keine weitere zehrgeldpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat, ist analog auch auf Rundgänge anzuwenden.

Obiger Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein einmaliges Zehrgeld auch die Vergütung für einen Weg von höchstens 20 Kilometer in sich schliesst, dass daher, wenn der zurückgelegte Weg mehr als 20 Kilometer beträgt, eine Wegvergütung in Form eines Ganggeldes von 5 h per Kilometer platzgreift, soferne diese Wegvergütung nicht durch ein zweites, drittes etc. Zehrgeld ersetzt wird.

Da bei Rundgängen die Begriffe von Hin- und Rückweg nicht scharf von einander zu scheiden sind, vielmehr oft ineinander übergehen, so empfiehlt es sich, nicht die einzelnen Theilstrecken, sondern die ganze Wegstrecke, die der Rundgang umfasst hat, zur Basis der Ganggeldberechnung zu machen.

Dies geschieht, indem man von der ganzen in Kilometern ausgedrückten Länge des Rundganges so vielmal 20 Kilometer abzieht, als die Zahl der zehrgeldpflichtigen Amtshandlungen beträgt und die übrig bleibende Zahl von Kilometern mit je 5 h entlohnt.

Werden auf einem Rundgange neben gebürenpflichtigen auch gebürenfreie Amtshandlungen vorgenommen (die nach §§. 10 und 11 cit. ausser Betracht zu bleiben haben), so muss, um eine Schädigung der gebürenpflichtigen Parteien hintanzuhalten, bei der Ganggeldberechnung von der Fiction ausgegangen werden, als ob der Diener bloss diejenigen Orte berührt hätte, in denen er gebürenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen hat. Der Zehrgeldzuschuss, der sich ausschliesslich als Ersatz der Uebernachtungsauslagen darstellt, ist bei der Ganggeldberechnung ausser Betracht zu lassen.

Bestreitung der Uebersetzungskosten bei Ersuchschreiben inländischer Gerichte. Bei Ersuchschreiben, die von inländischen Gerichten den bestehenden Vorschriften gemäss in einer dem ersuchten Gerichte nicht verständlichen Sprache ergehen, haben die Gerichte, wie dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht wurde, wiederholt die Kosten der Uebersetzung des Ersuchschreibens von den Parteien eingehoben.

Der Oberste Gerichtshof hat dagegen in mehreren Entscheidungen bezüglich dieser Kosten eine Zahlungspflicht der Parteien nicht anerkannt. So hat er namentlich mit Entscheidung vom 4. November 1886, Z. 12865, veröffentlicht als Nr. 201 in der Beilage des J. M. V. Bl. vom Jahre 1886, ferner mit Entscheidung vom 21. April 1892, Z. 5091 (Slg. Glaser-Unger Nr. 14223, Ger. Ztg. Nr. 40 vom Jahre 1892), ausgesprochen, dass die Sprache, in der die Gerichtsbehörden unter einander zu verkehren haben, eine die Parteien nicht berührende innere Angelegenheit der Gerichte bilde, dass demnach einer Partei die in Rede stehenden Uebersetzungskosten nicht einmal dann aufzuerlegen seien, wenn die Zuschrift in einer Streitsache ergieng, dass es vielmehr dem ersuchten Gerichte obliege, sich von dem Inhalte des Ersuchschreibens im geeigneten Wege, nöthigenfalls auf Kosten des eigenen Amtspauschales, Kenntnis zu verschaffen.



Angabe der Bogenanzahl des Originales bei Vidimirung von Urkundenabschriften. Aus Anlass einer hervorgekommenen Meinungsverschiedenheit hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium behufs Belehrung des betreffenden Gerichtes die vom Justizministerium getheilte Anschauung des Finanzministeriums bekannt gegeben, dass die Verpflichtung der die Vidimirung von Urkundenabschriften vornehmenden Organe zur Angabe der Anzahl der Urkundenbogen aus der Fassung und Tendenz der §§. 283 und 284 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, dann der Anmerkung 5 zu der T. P. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gefolgert werden muss, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 2 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und §. 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unter der Grösse des Stempels einer Urkunde die Summe der für alle Bogen der Urkunde entfallenden Stempelgebüren begriffen ist.

Provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Automobilwagen und Motorrädern wurden für das Königreich Böhmen, mit Ausschluss der Hauptstadt Prag und des Prager Polizeirayons, mit der Statthaltereiverordnung vom 29. Jänner 1900, Z. 10.351, L. G. Bl. Nr. 13, erlassen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar d. J. dem Oberlandesgerichtsrathe Franz Ritter von Ślepowron-Barański in Lemberg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar d. J. dem Gerichtsdiener Adolf Gerst in Skotschau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar d. J. dem Diener beim Bezirksgerichte in Hohenmauth Johann Bánský aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar d. J. den pensionirten Amtsdienern Peter Zambiasi des Kreisgerichtes in Trient und Natale Endrizzi des Bezirksgerichtes in Nogaredo das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar d. J. dem Landesgerichtsrathe Dr. Friedrich Mannlicher des Handelsgerichtes in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar d. J. dem Landesgerichtsrathe Dr. Max Perger in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Hofsecretären des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Rathssecretärsadjunct mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs Căsar Stocchetti und der Rathssecretärsadjunct Anton Hubel.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Josef Flasch in Suczawa daselbst und Georg von Prunkul in Czernowitz daselbst.

Zu Rathssecretärsadjuncten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Die Gerichtssecretäre Franz Rubelli Edler von Sturmfest in Spalato und Miecislaus Dniestrzański in Lemberg.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Emanuel Hanák in Leipnik für Freistadt.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Karl Stocker für Eibiswald, Richard Sedlaczek für Feldbach, Albert Levičnik für Landstrass, Dr. Alexander Hauber für Mürzzuschlag, Dr. Ludwig Schuster für Voitsberg, Rudolf Sterle für Tschernembl, Josef Tekavčič für Grosslaschitz, Dr. Josef Dijak für St. Marein, Dr. Max Reiser für Tüffer, Dr. Gustav Rostok für St. Leonhard i. St., Dr. Josef Jaritz für Arnfels, endlich Gustav Hödl und Oskar Nadler für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Guido Tonelli für Primiero; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Dr. Johann Silvestri für Monfalcone; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Josef Biesik und Johann Thaddäus Schulz für den Oberlandesgerichtssprengel und der Notariatscandidat Miecislaus Alexander Łachecki für Nisko; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Advocaturscandidat Dr. Nikolaus Ritter von Ładyżyński für Delatyn und die Auscultanten Josef Kałużniacki für Peczeniżyn, Rudolf Vogel für Sniatyn, Gustav Ritter von Łączyński für Łopatyn, Dr. Thaddäus Lachawiec für Olesko, Ladislaus Schmidt für Podbuż, Simeon Woroch für Kossów, Emil Wonsch für Monasterzyska, Stanislaus Śliwiński für Bircza, Vincenz Jaworek für Tłuste, Miecislaus Majewski für Zbaraż und Eugen Feuer für Putilla.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Alois Hostan, Karl Frypes und Jaroslav Říha; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Anton Cosulich, Ferdinand Černe und Vincenz Botteri.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleivorsteher Victor Kotzmann in Iglau für das Kreisgericht daselbst.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Josef Soudsky in Freiberg für Holleschau.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Franz Kupec in Jaroměř, Franz Hille in Böhm.-Leipa, Wenzel Končický in Pardubitz und Georg Hollík in Petschau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Ladislaus Janik in Tischnowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Johann Prosen in Illyr. Feistritz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Josef Köhler für Mödling und der Rechnungsunterofficier des Landwehrausrüstungshauptdepôts Heinrich Bondy für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Unterwaffenmeister des Matrosencorps Franz Peschta für Jungwoschitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 17 Josef Pichal für Freistadt.

Zum Rechnungspraktikanten: Der absolvirte Handelsakademiker Franz Pinamonti für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Innsbruck und Cyrill Cristo für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Zara.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Anton Malijovský in Tabor für Pisek.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Josef Hanczakowski in Drohobycz für Tarnopol und Dr. Roman Czajkowski in Sambor für Przemyśl.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kaufmann Max Reiter in Ried daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Eduard Rossin in Czernowitz daselbst.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Emil Bortolloti in Arco für Mori.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Nepomuk Kuhn in Teschen nach Brünn und Emanuel Harbich in Freistadt nach Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Georg Isseczeskul in Suczawa nach Czernowitz.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Emil Fizia in Freistadt nach Teschen.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Jantsch in Villach nach Klagenfurt, Karl Trummer in Voitsberg nach Leibnitz, Karl Reimoser in Wolfsberg nach Klagenfurt, Dr. Anton Hochenburger in Leibnitz und Dr. Ernst Rudolf Porias in Feldbach nach Graz, Dr. Anton Kremžar in Landstrass nach Laibach, Dr. Friedrich Bračič in Rann nach Pettau, Dr. Alfred Handl in Mürzzuschlag nach Graz, Adolf Matzl in St. Marein nach Pettau, Georg Fajfar in Tschernembl nach Treffen, Dr. Eduard Pajnič in Grosslaschitz nach Rudolfswerth und Dr. Franz Selliers de Moranville in Pettau nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alois Freiherr von Salvadori-Zanatta in Primiero nach Riva; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Pawlowicz in Podbuż nach Łąka, Stephan Drohomirecki in Nadwórna nach Zablotów, Bronislaus Swiderski in Bircza nach Szczerzec, Stanislaus Litwiniszyn in Łąka nach Buczacz, Johann Pieracki in Dobromil nach Sambor, Michael Siwinski in Łopatyn nach Kossów, Ladislaus Ritter von Sieniuszkiewicz-Ilnicki in Kossów nach Zaleszczyki, Stanislaus Ritter von Rubczyński in Monasterzyska nach Kopyczynce, Adalbert Tworowski in Sniatyn nach Drohobycz, Wladimir Iwanicki in Peczeniżyn nach Nadwórna und Josef Dukiet in Kossów nach Dobromil.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Georg Kupetz in Holleschau nach Kremsier.

Der Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Jenkner in Wr. Neustadt zum Landesgerichte in Wien.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Matthäus Lösch des Landesgerichtes in Wien zum Kreisgerichte in Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Eduard Jireček in Jičín nach Leitmeritz.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Rudolf Rasteiger in Lichtenwald zum Landesgerichte in Laibach.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Graz Dr. Leonhard Urschitz eine Gerichtsadjunctenstelle in Wolfsberg, Dr. Franz Thuile eine Gerichtsadjunctenstelle in Villach und Dr. Hermann Wennig eine Gerichtsadjunctenstelle in Voitsberg; — dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Krakau Michael Bobakowski eine Gerichtsadjunctenstelle in Żabno; — dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg Josef Haninczak eine Gerichtsadjunctenstelle in Drohobycz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Oberlandesgerichtsrath Stephan Ritter von Falser in Innsbruck wurde zum Rathe des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Eisler mit dem Wohnsitze in Baden, Dr. Adalbert Bendik mit dem Wohnsitze in Budweis, Dr. Jaroslav Kavalír mit dem Wohnsitze in Königgrätz, Dr. Theodor Andrle mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Gottlieb Tunner mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Jakob Amoroso mit dem Wohnsitze in Parenzo, Dr. Stephan Borovich mit dem Wohnsitze in Knin, der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Eduard Cippico mit dem Wohnsitze in Cattaro und Dr. Peter Tomassich mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Richard Nevečeřel in Mähr. Ostrau nach Prag (nicht nach Wiżnitz) und Dr. Victor Illiutz in Wien nach Radautz.



Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Anton Šverma in Hořowitz nach Münchengrätz, Dr. Franz Prokeš in Brünn nach Hohenstadt, Dr. Florian Štoll in Eibenschitz nach Mähr. Kromau, Dr. Wenzel Perek in Mähr. Kromau nach Prossnitz und Dr. Samuel Horowitz in Czernowitz nach Putilla.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Dr. Josef Kašpar des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Der Advocat Dr. Max Neumüller in Linz.

Der Notar Eduard Hlava in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Wilhelm Martinak in Loitsch.

Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Graz mit Titel und Charakter eines Strafanstaltsdirectors Ferdinand Wilcher, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, ausgezeichnete und besonders erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgeprochen wurde.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Dr. Franz Crevato in Capodistria.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Novák in Sobotka (22. Jänner), der Gerichtsadjunct Wladimir Saska in Schüttenhofen (1. Februar), der Auscultant Dr. Franz Leeb des Oberlandesgerichtssprengels Graz und der Notar Dr. Sigismund Bechtel in Schwechat (6. Februar), der Landesgerichtsvicepräsident Hermann Haas von Ehrenfeldt in Salzburg (12. Februar), der Bezirksrichter Richard Popelak in Oderberg (14. Februar) und der Advocat Dr. Georg Fulterer in Dornbirn (17. Februar).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 30. December 1899 und 11. Jänner 1900 wurden Dr. H. Max (für Dr. L. Gorecki) und Dr. E. Byk (für Dr. Th. Skałkowski) als Präsidentstellvertreter und Dr. A. Dziędzielewicz (für Dr. L. Dulęba), Dr. L. Gorecki (für Dr. M. Dziubiński), Dr. F. Kwiatkowski (für Dr. H. Max) und Dr. Th. Sołowij (für Dr. J. Steczkowski) als Mitglieder des Ausschusses der Advocatenkammer in Lemberg, ferner Dr. H. Max (für Dr. St. Krzyżanowski) als Präsidentstellvertreter, Dr. Th. Sołowij (für Dr. L. Dulęba) als Anwalt, Dr. T. Aschkenase (für Dr. Th. Sołowij) und Dr. A. Ploder (für Dr. J. Raabe) als Anwaltssubstituten, Dr. St. Dobiecki (für Dr. E. Byk), Dr. J. Horowitz (für Dr. H. Max) und Dr. A. Menkes (für Dr. E. Romanowski) als Mitglieder, endlich Dr. R. Buber (für Dr. C. Biliziński), Dr. St. Frenkel (für Dr. St. Dobiecki) und Dr. B. Michalewski (für Dr. J. Horowitz) als Ersatzmänner des Disciplinarrathes dieser Kammer neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 27. Jänner d. J. wurde Dr. F. Schellander (für Dr. H. Ricchetti) als Mitglied und Dr. S. Mandolfo (für Dr. P. Morpurgo) als Ersatzmann in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Triest neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes dieser Kammer wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück V.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 3 bei.

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1900,

betreffend die Bemessung der Verwahrungsgebüren in einigen Fällen der Erfolglassung depositenämtlich hinterlegter Barschaften.

An alle Gerichte.

Indem das Justizministerium den Gerichten im Anhange zu dieser Verordnung den auf obigen Gegenstand sich beziehenden Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1900, Z. 44.078 ex 1899, zur Kenntnis bringt, findet es, die Gerichte anzuweisen, den Parteien in den in diesem Erlasse unter II, Z. 4 und 5, dann unter III, IV und V behandelten Fällen der Erfolglassung von aus Umsatzgeschäften herrührenden Barbeträgen stets zur Behebung des Barbetrages eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung von der bewilligten Erfolglassung mit dem Bedeuten zu bestimmen, dass im Falle des Nichteinhaltens dieser Frist mit der depositenämtlichen Verwahrung des ihnen zu erfolgenden Betrages würde vorgegangen werden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist haben die Gerichte sodann unverzüglich den Auftrag zur depositenämtlichen Verwahrung des betreffenden Barbetrages zu erlassen.

Spens m. p.

Anhang.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1900, Z. 44.078 ex 1899.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Bemessung der Verwahrungsgebüren in einigen Fällen der Erfolglassung depositenämtlich hinterlegter Barschaften findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium unter Bezugnahme auf die §§. 8 und 12 des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, und §§. 2 und 3 der kais. Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151, Folgendes anzuordnen:

I.

Gelangt an ein Depositenamt von einer Partei, einer Behörde oder einem Amte ein Geldbetrag, bezüglich dessen das Gericht nicht einen Verwahrungsauftrag erlässt, sondern die Anordnung trifft, denselben sofort in eine Sparcasse einzulegen oder zur Anschaffung von Umsatzpapieren zu verwenden und das betreffende Sparcassebuch oder die Umsatzpapiere in depositenämtliche Verwahrung zu nehmen, so ist für die einstweilige Detention des Geldbetrages, wenngleich derselbe depositenämtlich in Empfang gestellt und wieder verausgabt wurde, eine Verwahrungsgebür im Sinne des §. 1 des kais. Patentes v. J. 1853 nicht einzuheben.

II.

Werden depositenämtlich verwahrte Sparcassebücher oder Umsatzpapiere über gerichtlichen Auftrag realisirt, mit dem ganzen Erlöse oder einem Theile desselben andere Werteffecten angeschafft und diese wieder in Verwahrung genommen, so hat, wenn bereits aus dem die Realisirung anordnenden Gerichtsbeschlusse auch der Auftrag zur Neuanschaffung von Werteffecten und zur Deponirung derselben, beziehungsweise zur Ausfolgung eines Theiles des Erlöses an die Partei (s. unter Z. 4 und 5) zu entnehmen ist, Nachstehendes zu gelten:

1. Wenn der ganze Erlös des realisirten Sparcassebuches zum Ankaufe von Umsatzpapieren verwendet wird, ist bei der Erfolglassung des Sparcassebuches die Verwahrungsgebür nach §. 3, lit. a der kais. Vdg. v. J. 1858 im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 26. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 26, einzuheben.

Von den angekauften und depositenämtlich verwahrten Umsatzpapieren ist bei ihrer definitiven Erfolglassung die Verwahrungsgebür nach §. 2, lit. b der kais. Vdg. v. J. 1858 für den Zeitraum vom Tage ihrer Empfangnahme bis zum Tage ihrer Erfolglassung zu berechnen.

2. Wird der ganze Erlös der realisirten Umsatzpapiere zur Anlage in einer Sparcasse verwendet, so ist bei der Erfolglassung der Umsatzpapiere die Verwahrungsgebür („Differenzialgebür“) im Sinne des §. 12 des kais. Patentes v. J. 1853 einzuheben; von dem angeschafften und depositenämtlich verwahrten Sparcassebuche ist bei dessen definitiver Erfolglassung die Verwahrungsgebür nach §. 3, lit. a der kais. Vdg. v. J. 1858 einzuheben und hiebei die Verwahrungsdauer vom Tage der Empfangnahme der realisirten Umsatzpapiere an zu rechnen.

3. Wird der ganze Erlös der realisirten Umsatzpapiere zum Ankaufe von anderen Umsatzpapieren verwendet oder der ganze Erlös aus dem realisirten Spar-

cassebuche in einer anderen Sparcasse elocirt, so ist die Verwahrung gemäss §. 8, Abs. 2, des kais. Patentes v. J. 1853 als ununterbrochen zu betrachten und die Verwahrungsgebür erst bei der definitiven Erfolglassung der neuen Umsatzpapiere, beziehungsweise des neuen Sparcassebuches zu bemessen, wobei die Verwahrungsdauer vom Zeitpunkte des ursprünglichen Erlages der realisirten Effecten zu berechnen ist.

Für die depositenämtliche Detention des Barerlöses ist in den Fällen 1, 2 und 3 eine Verwahrungsgebür auch dann nicht abzunehmen, wenngleich dieser Erlös depositenämtlich in Empfang gestellt und wieder beausgabt wird.

4. Wird der Erlös der realisirten Umsatzpapiere nur theilweise zum Ankaufe anderer zu deponirender Umsatzpapiere verwendet, der Rest aber bar an die Partei ausgefolgt, so ist anlässlich der Erfolglassung der zu realisirenden Umsatzpapiere die Verwahrungsgebür (Differenzialgebür im Sinne des §. 12 des kais. Patentes v. J. 1853) von einem Theilbetrage der Umsatzpapiere, der dem zur Ausfolgung an die Partei bestimmten Theile des Erlöses gleichkommt, nach §. 2, lit. b der kais. Vdg. v. J. 1858 zu bemessen, wobei die Verwahrungsdauer bis zum Tage der Erfolglassung der realisirten Wertpapiere zu berechnen ist.

Für die depositenämtliche Detention des zur Erfolgung an die Partei bestimmten Erlöstheiles ist eine Verwahrungsgebür auch dann nicht abzunehmen, wenngleich dieser Theilbetrag depositenämtlich in Empfang gestellt und wieder beausgabt wird.

Ergeht nachträglich ein gerichtlicher Auftrag zur Verwahrung des zur Ausfolgung an die Partei bestimmt gewesenen Barbetrages, so ist dieser vom Tage des Einlangens jenes Verwahrungsauftrages beim Depositenamte als im Sinne des §. 1 des kais. Patentes v. J. 1853 in Verwahrung genommen zu betrachten.

5. Wird der Erlös des realisirten Sparcassebuches nur theilweise zum Ankaufe von Umsatzpapieren verwendet, der Rest des Erlöses aber bar an die Partei erfolgt, so ist bei der Erfolglassung des zu realisirenden Sparcassebuches die Verwahrungsgebür von demselben nach der Dauer seiner Verwahrung zu bemessen (Fin.-Minist.-Erl. v. 26. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 26).

Bezüglich der depositenämtlichen Detention des zur Erfolgung an die Partei bestimmten Erlöstheiles gilt das Gleiche wie ad Z. 4.

III.

Werden depositenämtlich verwahrte Umsatzpapiere oder Sparcassebücher über gerichtlichen Auftrag behufs Ausfolgung des ganzen Erlöses, beziehungsweise der ganzen Einlage an die Partei realisirt, so ist die Verwahrungsgebür von den Umsatzpapieren nach §. 2, lit. b, von den Sparcassebüchern nach §. 3, lit. a der kais. Vdg. v. J. 1858 zu bemessen, wobei die Verwahrungsdauer bis zum Tage der Erfolglassung der realisirten Wertpapiere, beziehungsweise der realisirten Sparcassebücher zu rechnen ist.

Bezüglich der depositenämtlichen Detention des zur Erfolgung an die Partei bestimmten Erlöses, beziehungsweise der behobenen Einlage hat unter der Voraussetzung, dass bereits aus dem die Realisirung anordnenden Gerichtsbeschlusse auch der Auftrag zur Ausfolgung des Erlöses, beziehungsweise der zu behebenden Einlage zu entnehmen ist, das Gleiche zu gelten, wie ad II, Z. 4 und 5.

IV.

Werden Coupons behufs Ausfolgung des Erlöses an die Partei versilbert, so ist bezüglich der depositenämtlichen Detention dieses Erlöses unter der gleichen Voraussetzung wie sub III analog vorzugehen.

V.

Derselbe Vorgang ist auch bei Erfolglassung eines Sparcassebuches zum Behufe der Behebung eines Theiles der Einlage und Ausfolgung desselben an die Partei gegen Redeponirung des Sparcassebuches hinsichtlich des behobenen Theiles der Einlage zu beobachten.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1900, betreffend die Auflassung der Notarstelle in Risano (Dalmatien).

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung der mit dem Amtssitze in Risano systemisirten Notarstelle.

Spens m. p.

14.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1900, wodurch das Correspondenz-Uebereinkommen mit der Schweiz kundgemacht wird.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der schweizerische Bundesrath haben sich behufs Regelung des Correspondenzverkehres zwischen den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den schweizerischen Gerichtsbehörden anderseits durch den Austausch gleichlautender Erklärungen über Nachstehendes geeinigt.

Artikel I.

Den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den schweizerischen Gerichten wird gestattet, bei gegenseitiger Rechtshilfeleistung sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Strafsachen von der Vermittlung ihrer Correspondenz auf diplomatischem Wege abzusehen.

Dies gilt auch für die in den Artikeln XVIII bis einschliesslich XXI des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 vorgesehenen Fälle der Strafrechtshilfe. Ausgenommen ist nur der Schriftenwechsel, der sich auf die Auslieferung und Durchlieferung von Verbrechern bezieht. Diesbezüglich gelten die im erwähnten Staatsvertrage enthaltenen Bestimmungen.

Artikel II.

Sofern nicht nach Artikel I der diplomatische Verkehr einzutreten hat, können sämmtliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, sowie die Staatsanwaltschaften in Tirol und Vorarlberg, dann die Gerichtshöfe (Landesgerichte und Handelsgerichte) und die Staatsanwaltschaften in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn und Triest mit den

im angeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten schweizerischen Gerichtsbehörden unmittelbar verkehren und ebenso von den letzteren unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Im übrigen vollzieht sich der Rechtshilfeverkehr auf österreichischer Seite durch die Vermittlung der Oberlandesgerichte.

Die letzteren leiten jedes aus ihrem Sprengel stammende Rechtshilfeansuchen, sofern die zur Ausführung berufene schweizerische Gerichtsbehörde in dem Verzeichnisse aufgeführt ist, an diese Behörde und erhalten von ihr die Erledigungsacten eingesendet. So wenden sich auch die im Verzeichnisse genannten schweizerischen Gerichtsbehörden mit ihrem Ersuchschreiben an jenes k. k. Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die gewünschte Amtshandlung vorzunehmen ist, und erhalten durch seine Vermittlung die Erledigungsacten.

Artikel IV.

Die in Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft von den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften den schweizerischen Gerichtsbehörden übersendeten Actenstücke müssen in der deutschen oder italienischen Sprache, die von den schweizerischen Gerichtsbehörden den k. k. Gerichten oder Staatsanwaltschaften übersendeten Actenstücke in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefasst oder sonst, soweit das ersuchte Gericht von ihrem Inhalte Kenntnis nehmen muss, von einer Uebersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

Wenn das ersuchte Gericht für eingesandte Acten, die gemäss diesem Artikel ausgefertigt sind, einer Uebersetzung in die eigene Gerichtssprache bedarf, kann es den Ersatz für die Kosten dieser Uebersetzung vom ersuchenden Gerichte nicht begehren.

Artikel V.

Hinsichtlich der Kosten der Strafrechtshilfe gilt der Artikel XXII des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896.

Die im ersten und letzten Absatze dieses Artikels aufgestellten Grundsätze haben auch für den Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu gelten, mit der Massgabe jedoch, dass gleich den Entlohnungen der Sachverständigen auch die zuerkannten Zeugengebüren und die Kosten für Beweisaufnahmen ausserhalb des Gerichtssitzes vom ersuchenden Theile zu ersetzen sind.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Theile.

Das über den gleichen Gegenstand im Jahre 1856 getroffene, mit der Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1856, R. G. Bl. Nr. 195, und mit dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 11. Juni 1856, Bundesblatt 1856, II, S. 47, kundgemachte Abkommen tritt am 1. Januar 1900 ausser Kraft.

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken kundgemacht, dass im übrigen für den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz in bürgerlichen Rechtssachen die Artikel 1 bis 10 der Haager Convention (R. G. Bl. Nr. 85 v. J 1899) massgebend sind.

Spens m. p.



Anhang.

Verzeichnis

der

schweizerischen Gerichtsbehörden, denen der directe Verkehr in Rechtshilfesachen mit den k. k. Gerichten der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Massgabe des vorstehenden Uebereinkommens gestattet ist. *)

Canton Zürich.

I.

1. Das Obergericht in Zürich.
2. Das Handelsgericht in Zürich.
3. Das Schwurgericht in Zürich.
4. Die Staatsanwaltschaft in Zürich.

II.

Die Bezirksgerichte:

5. in Zürich,
6. „ Affoltern,
7. „ Horgen,
8. „ Meilen,
9. „ Hinweil,
10. „ Uster,
11. in Pfäffikon,
12. „ Winterthur,
13. „ Andelfingen,
14. „ Bülach und
15. „ in Dielsdorf.

III.

16. Die Bezirksanwaltschaft in Zürich.
17. Die Bezirksanwaltschaft in Winterthur.

IV.

Die Statthalterämter:

18. in Affoltern,
19. „ Horgen,
20. „ Meilen,
21. „ Hinweil,
22. „ Uster,
23. in Pfäffikon,
24. „ Andelfingen,
25. „ Bülach und
26. „ Dielsdorf.

Canton Bern.

I.

1. Der Appellations- und Cassationshof des Cantons Bern in Bern.
2. Die Anklagekammer des Cantons Bern in Bern.
3. Die Criminalkammer des Cantons Bern in Bern.
4. Die Polizeikammer des Cantons Bern in Bern.
5. Der Generalprocurator des Cantons Bern in Bern.

*) Andere Gerichte, als die in diesem Verzeichnisse angeführten, dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Sollte die im Verzeichnisse angegebene schweizerische Behörde, an welche sich im einzelnen Falle gewendet wurde, nicht zuständig sein, das Rechtshilfeansuchen selbst zu erledigen, so wird sie die Weiterleitung an die zuständige Stelle und später die Rückleitung der Erledigungsacten besorgen.



II.

6. Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg.
7. „ „ „ „ „ „ „ „ Aarwangen.
8. „ „ „ „ „ „ „ „ Bern.
9. „ „ „ „ „ „ „ „ Biel.
10. „ „ „ „ „ „ „ „ Büren.
11. „ „ „ „ „ „ „ „ Burgdorf.
12. „ „ „ „ „ „ „ „ Courtelary.
13. „ „ „ „ „ „ „ „ Delsberg.
14. „ „ „ „ „ „ „ „ Erlach.
15. „ „ „ „ „ „ „ „ Fraubrunnen.
16. „ „ „ „ „ „ „ „ Saignelégier.
17. „ „ „ „ „ „ „ „ Frutigen.
18. „ „ „ „ „ „ „ „ Interlaken.
19. „ „ „ „ „ „ „ „ Schlosswyl.
20. „ „ „ „ „ „ „ „ Laufen.
21. „ „ „ „ „ „ „ „ Laupen.
22. „ „ „ „ „ „ „ „ Münster.
23. „ „ „ „ „ „ „ „ Neuenstadt.
24. „ „ „ „ „ „ „ „ Wimmis.
25. „ „ „ „ „ „ „ „ Nidau.
26. „ „ „ „ „ „ „ „ Meiringen.
27. „ „ „ „ „ „ „ „ Blankenburg.
28. „ „ „ „ „ „ „ „ Pruntrut.
29. „ „ „ „ „ „ „ „ Saanen.
30. „ „ „ „ „ „ „ „ Schwarzenburg.
31. „ „ „ „ „ „ „ „ Belp.
32. „ „ „ „ „ „ „ „ Langnau.
33. „ „ „ „ „ „ „ „ Thun.
34. „ „ „ „ „ „ „ „ Trachselwald.
35. „ „ „ „ „ „ „ „ Wangen.

III.

36. Der Untersuchungsrichter in Bern.
37. Der Polizeirichter in Bern.
38. Der Polizeirichter in Pruntrut.

IV.

39. Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Concurssachen für den Canton Bern in Bern.

Canton Luzern.

I.

1. Das Obergericht in Luzern.
2. Die Staatsanwaltschaft in Luzern.

II.

Die Statthalterämter:
3. in Luzern,
4. „ Hochdorf,
5. „ Sursee,
6. in Willisau und
7. „ Entlebuch.

III.

Die Bezirksgerichte:

8. in Luzern,
9. „ Habsburg,
10. „ Kriens und Malters,
11. „ Weggis,
12. „ Hochdorf,
13. „ Hitzkirch,
14. „ Rothenburg,
15. „ Münster,
16. „ Ruswyl,
17. „ Sempach,
18. in Sursee,
19. „ Triengen,
20. „ Altishofen,
21. „ Reiden und Pfaffnau,
22. „ Willisau,
23. „ Zell,
24. „ Entlebuch,
25. „ Escholzmatt und
26. „ Schüpfheim.

Canton Uri.

I.

1. Das Obergericht Uri in Altdorf.
2. Das Criminalgericht Uri in Altdorf.

II.

3. Das Kreisgericht Uri in Altdorf.
4. Das Kreisgericht Ursern in Andermatt.
5. Das Verhöramt Uri in Erstfeld.

Canton Schwyz.

I.

1. Das Cantonsgericht des Cantons Schwyz in Schwyz.
2. Das Verhöramt des Cantons Schwyz in Schwyz.

II.

Die Bezirksgerichte:

3. Schwyz in Schwyz,
4. Gersau in Gersau,
5. March in Lachen,
6. Einsiedeln in Einsiedeln,
7. Küssnacht in Küssnacht und
8. Höfe in Wollerau.

III.

Die Bezirksämter:

9. Schwyz in Schwyz,
10. Gersau in Gersau,
11. March in Lachen,
12. Einsiedeln in Einsiedeln,
13. Küssnacht in Küssnacht und
14. Höfe in Wollerau.

Canton Unterwalden ob dem Wald.

Das Landammannamt in Sarnen.

Canton Unterwalden nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans.

Canton Glarus.

1. Das Obergericht in Glarus.
2. Das Criminalgericht in Glarus.
3. Das Civilgericht in Glarus.

Canton Zug.

I.

1. Das Cantonsgericht in Zug.
2. Das Obergericht in Zug.

II.

3. Die Polizeidirection in Zug.
4. Das Verhöramt in Zug.
5. Die Staatsanwaltschaft in Zug.

Canton Freiburg.

I.

1. Le Tribunal cantonal à Fribourg.

II.

2. Le Tribunal d'arrondissement de la Sarine à Fribourg.
3. „ „ „ „ „ Singine à Tavel.
4. „ „ „ „ „ Broye à Estavayer.
5. „ „ „ „ „ Glâne à Romont.
6. „ „ „ „ „ Gruyère à Bulle.
7. „ „ „ „ „ Veveyse à Châtel.
8. „ „ „ du Lac à Morat.

Canton Solothurn.

I.

1. Das Obergericht des Cantons Solothurn in Solothurn.
2. Der Schwurgerichtshof des Cantons Solothurn in Solothurn.
3. Die Anklagekammer des Cantons Solothurn in Solothurn.
4. Der Cassationshof des Cantons Solothurn in Solothurn.
5. Die Staatsanwaltschaft des Cantons Solothurn in Solothurn.

II.

Die Amtsgerichte:

6. Solothurn-Lebern in Solothurn,
7. Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn,
8. Balsthal in Balsthal,
9. Olten-Gösgen in Olten und
10. Dorneck-Thierstein in Dornach.

Canton Baselstadt.

I.

1. Das Appellationsgericht in Basel.

II.

2. Das Civilgericht in Basel.

III.

3. Das Strafgericht in Basel.
4. Das Polizeidepartement in Basel.
5. Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Canton Basellandschaft.

I.

1. Das Obergericht des Cantons in Liestal.
2. Das Criminalgericht des Cantons in Liestal.
3. Die Staatsanwaltschaft des Cantons in Liestal.

II.

Die Bezirksgerichte:
4. in Arlesheim,
5. „ Liestal,
6. „ Sissach,
7. in Gelterkinden und
8. „ Waldenburg.

III.

Die Bezirksstatthalterämter:
9. in Arlesheim,
10. „ Liestal,
11. in Sissach und
12. „ Waldenburg.

Canton Schaffhausen.

I.

1. Das Obergericht in Schaffhausen.
2. Die Polizei- und Justizdirection in Schaffhausen.
3. Das Verhöramt des Cantons in Schaffhausen.

II.

Die Bezirksgerichte:
4. in Neunkirch,
5. „ Thayngen,
6. „ Schaffhausen,
7. „ Schleitheim,
8. „ Stein und
9. „ Unterhallau.

Canton Appenzell A.-Rh.

I.

1. Das Obergericht in Trogen.
2. Das Criminalgericht in Trogen.
3. Das Cantonsverhöramt in Trogen.
4. Die Cantonspolizeidirection in Trogen.

II.

Die Bezirksgerichte:
5. in Herisau,
6. „ Teufen,
7. „ Heiden.

Canton Appenzell I.-Rh.

I.

1. Das Cantonsgericht in Appenzell.

II.

2. Das Bezirksgericht in Appenzell.
3. „ „ „ Oberegg.

Canton St. Gallen.

I.

1. Das Justizdepartement in St. Gallen.

II.

2. Das Cantonsgericht in St. Gallen.
3. Die Staatsanwaltschaft in St. Gallen.
4. Das Landjägercommando in St. Gallen.

III.

5. Das Bezirksgericht und das Bezirksamt St. Gallen in St. Gallen.
6. „ „ „ „ „ Tablat in Tablat.
7. „ „ „ „ „ Rorschach in Rorschach.
8. „ „ „ „ „ Unterrheinthal in Rheineck.
9. „ „ „ „ „ Oberrheinthal in Altstätten.
10. „ „ „ „ „ Werdenberg in Buchs.
11. „ „ „ „ „ Sargans in Flums.
12. „ „ „ „ „ Gaster in Benken.
13. „ „ „ „ „ See in Uznach.
14. „ „ „ „ „ Obertoggenburg in Nesslau.
15. „ „ „ „ „ Neutoggenburg in Wattwil.
16. „ „ „ „ „ Alttoggenburg in Kirchberg.
17. „ „ „ „ „ Untertoggenburg in Flawil.
18. „ „ „ „ „ Wil in Wil.
19. „ „ „ „ „ Gossau in Gossau.

Canton Graubünden.

I.

1. Das Cantonsgericht in Chur.

II.

Die Bezirksgerichte:
2. Plessur in Chur,
3. Im Boden in Reichenau,
4. Unterlandquart in Malans,
5. Oberlandquart in Klosters,
6. Albula in Tiefenkasten,
7. Heinzenberg in Thusis,
8. Hinterrhein in Andeer,
9. Moësa in Grono,
10. Vorderrhein in Truns,
11. Glenner in Ilanz,
12. Maloja in Silvaplana,
13. Bernina in Poschiavo,
14. Inn in Schuls und
15. Münsterthal in St. Maria.

III.

Die Kreisgerichte (Kreisämter):
16. Chur,
17. Schanfigg,
18. Churwalden,
19. Rhäzüns,
20. Trins,
21. Maienfeld,
22. Fünf-Dörfer,
23. Seewis,
24. Schiers,
25. Jenaz,
26. Luzein,
27. Küblis,
28. Klosters,
29. Davos,
30. Oberhalbstein,
31. Alvaschein,
32. Belfort,
33. Bergün,
34. Domleschg,
35. Thusis,
36. Safien,
37. Avers,
38. Schams,
39. Rheinwald,
40. Misox,
41. Roveredo,
42. Calanca,
43. Disentis,
44. Ruis,
45. Ilanz,
46. Lugnez,
47. Bergell,
48. Oberengadin,
49. Poschiavo,
50. Brusio,
51. Obtasna,
52. Untertasna,
53. Remüs und
54. Münsterthal.

Canton Aargau.

I.

1. Das Obergericht des Cantons Aargau in Aarau.
2. Das Handelsgericht des Cantons Aargau in Aarau.
3. Das Criminalgericht des Cantons Aargau in Aarau.
4. Die Staatsanwaltschaft des Cantons Aargau in Aarau.

II.

5. Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau.
6. „ „ „ „ „ „ Baden.
7. „ „ „ „ „ „ Bremgarten.
8. „ „ „ „ „ „ Brugg.
9. „ „ „ „ „ „ Kulm.
10. „ „ „ „ „ „ Laufenburg.
11. „ „ „ „ „ „ Lenzburg.
12. „ „ „ „ „ „ Muri.
13. „ „ „ „ „ „ Rheinfelden.
14. „ „ „ „ „ „ Zofingen.
15. „ „ „ „ „ „ Zurzach.

Canton Thurgau.

I.

1. Das Obergericht des Cantons Thurgau in Frauenfeld.

II.

2. Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Arbon.
3. „ „ „ „ „ „ Bischofszell.
4. „ „ „ „ „ „ Diessenhofen.
5. „ „ „ „ „ „ Frauenfeld.
6. „ „ „ „ „ „ Kreuzlingen.
7. „ „ „ „ „ „ Münchweilen.
8. „ „ „ „ „ „ Steckborn.
9. „ „ „ „ „ „ Weinfelden.

Canton Tessin.

I.

1. Il Tribunale di Appello a Lugano.

II.

2. Il Tribunale Distrettuale a Mendrisio.
3. „ „ „ „ Lugano.
4. „ „ „ „ Locarno.
5. „ „ „ „ Cevio.
6. „ „ „ „ Bellinzona,
7. „ „ „ „ Acquarossa.
8. „ „ „ „ Faido.

III.

9. Il Procuratore Pubblico a Bellinzona.
10. „ „ „ „ Lugano.
11. Il Giudice Istruttore a Locarno.
12. „ „ „ „ Lugano.

Canton Waadt.

I.

1. Le Département de Justice et Police à Lausanne.
2. Le Tribunal cantonal à Lausanne.

Canton Wallis.

I.

1. La Cour d'Appel et de Cassation du canton du Valais, à Sion.



II.

2. Le Président du Tribunal du district de Conches, à Münster.
3. „ „ „ „ „ „ „ Rarogne-or., à Môrel.
4. „ „ „ „ „ „ „ Brigue, à Brigue.
5. „ „ „ „ „ „ „ Viège, à Viège.
6. „ „ „ „ „ „ „ Rarogne-occ., à Rarogne.
7. „ „ „ „ „ „ „ Loèche, à Loèche.
8. „ „ „ „ „ „ „ Sierre, à Sierre.
9. „ „ „ „ „ „ „ Hérens, à Sion.
10. „ „ „ „ „ „ „ Sion, à Sion.
11. „ „ „ „ „ „ „ Conthey, à Ardon.
12. „ „ „ „ „ „ „ Martigny, à Martigny.
13. „ „ „ „ „ „ „ Entremont, à Bagnes.
14. „ „ „ „ „ „ „ St.-Maurice, à St. Maurice.
15. „ „ „ „ „ „ „ Monthey, à Monthey.

Canton Neuenburg.

I.

1. Le Tribunal cantonal, à Neuchâtel.
2. Le Procureur général, à Neuchâtel.
3. Le Juge d'instruction, à Neuchâtel.
4. Le Substitut du Procureur général, à La Chaux-de-Fonds.
5. Le Juge d'instruction des Montagnes, à La Chaux-de-Fonds.

II.

6. Le Tribunal du district de Neuchâtel, à Neuchâtel.
7. „ „ „ „ „ Boudry, à Boudry.
8. „ „ „ „ du Val-de-Travers, à Môtiers.
9. „ „ „ „ „ Val-de-Ruz, à Cernier.
10. „ „ „ „ „ Locle, au Locle.
11. „ „ „ „ de La Chaux-de-Fonds, à La Chaux-de Fonds.

Canton Genf.

I.

1. Le Président de la Cour de Justice du canton de Genève.

II.

2. Le Président du Tribunal civil du canton de Genève.
3. Le Président du Tribunal de commerce du canton de Genève.
4. Le Président du Tribunal de prud'hommes du canton de Genève.
5. Le Président de la Chambre des tutelles du canton de Genève.

III.

6. Le Procureur général du canton de Genève.
7. Le Juge d'instruction du canton de Genève.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1900,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Triest.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der acht mit dem Amtssitze in Triest systemisirten Notarstellen.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 3. März 1900 ausgegebenen Stück XIV unter Nr. 32 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Wysoka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyżów in Galizien, und unter Nr. 33 die Verordnung des Justizministers vom 18. Februar 1900 über die Benachrichtigung des Oberlandesgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren;

in dem am 10. März 1900 ausgegebenen Stück XVII unter Nr. 42 die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, betreffend die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung, und unter Nr. 43 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1900, womit die Zeichnungen der auszuprägenden Silbermünzen zu fünf Kronen österreichischen Gepräges, sowie jener ungarischen Gepräges veröffentlicht werden.

Civilprocessliteratur. Im Manz'schen Verlage sind erschienen:

Dr. Georg Neumann. Die Executionsordnung, systematisch dargestellt. Preis broschirt 9 K 80 h, gebunden 11 K.

Dr. Robert R. v. Neumann-Ettenreich und Dr. Alfred Bloch. Beispiele von Schriftsätzen im Civilprocess- und Executionsverfahren. Ein Hilfsbuch für Advocaten. Erster Theil: Schriftsätze im Civilprocesse. Preis broschirt 4 K 40 h, gebunden 5 K 40 h.

Betheilung oberlandesgerichtlicher Diener mit der bisher für die Rathsdiener vorgeschriebenen Amtskleidung. Einem Oberlandesgerichtspräsidium wurde vom Justizministerium auf die Anfrage, wie es, nachdem anlässlich der Regulirung der Dienergehalte die Kategorie der oberlandesgerichtlichen Rathsdiener aufgehoben wurde, hinsichtlich der Betheilung oberlandesgerichtlicher Diener mit der bisher für die Rathsdiener vorgeschriebenen Amtskleidung zu halten sei, eröffnet, dass es keinem Anstande unterliege, fernerhin eine der bisherigen Anzahl von Rathsdienern gleiche Zahl oberlandesgerichtlicher Diener, deren Auswahl dem Oberlandesgerichtspräsidium freigestellt bleibt, mit der in der J. M. V. v. 6. Juni 1890, J. M. V. Bl. Nr. 26, für die Rathsdiener vorgeschriebenen Amtskleidung zu betheilen, und dass hinsichtlich der so Betheilten die in der bezogenen Verordnung über die Tragdauer der Amtskleider der Rathsdiener enthaltene Bestimmung in Kraft bleibt.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien

am Schlusse des Jahres 1899.*)

Gerichtshof-sprengel	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen während des IV. Quartals 1899 Anlegungsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	beendet waren	in welchen die Localerhebungen im Zuge waren	beendet waren	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
Zara	7	135	5	.	89	9	79	1	78	1
Sebenico	4	114	3	1	80	4	73	3	70	1
Cattaro	4	105	1	.	105	.	105	1	104	3
Ragusa	5	140	1	.	134	1	132	.	132	3
Spalato	13	252	9	.	209	9	196	6	189	3
Summe..	33	746	19	1	617	23	585	11	573	11

Veränderung im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Gelöscht wurde: Der Forstmeister Josef Nedobitý (für das Forstfach im Kreisgerichtssprengel Königgrätz).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem Notar Anton Jankner in Brüx das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem Gerichtssecretär Johann Müller in Brüx anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem Kanzleiofficial Eduard Kutschera des Bezirksgerichtes in Boskowitz, mit der Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte in Brünn, anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem Gerichtsdiener Franz Buček in Mähr.-Kromau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. März d. J. dem Gerichtsdiener Johann Hanslik in Prerau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Kreisgerichtsvicepräsident Dr. Heinrich Ogniewski in Rzeszów für Jasło.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Wilhelm Köser in Chrudim für Tabor und Ottokar Kasalický in Prag für Jičin.

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1899, Seite 92. — Im Laufe des Jahres 1899 haben die Bezirksgerichte Arbe und Vrlika ihre Arbeiten beendet.



Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Philipp Kermek in Windisch-Feistritz für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Johann Stefanowicz in Wiżnitz für Czernowitz.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Josef Rotner in Marburg für Franz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Emil Fiala für Eibenschitz, Ottokar Poisl für Wigstadtl, Jaroslav Vojtišek für Bystřitz bei Iglau, Dr. Erwin Bukowski für Freistadt, endlich Dr. Anton Glos, Franz Smejkal und Dr. Maximilian Kulka für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Adolf Martin und Karl Matzner für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Friedrich Fehleisen für Windisch-Feistritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Dr. Ernst Habicht für Tuchów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Otto Wild, Karl Macháček, Rudolf Aschenbrenner und Karl Kneissl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Johann Premšak, Ferdinand Müller, Franz Šuklje, Dr. Milan Geršak, Ferdinand Meditz und Dr. Karl Riedl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Anton Bonne und Josef Leupušček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Stanislaus Chytroś, Sigismund Ludwig Wasiewicz und Dr. Wladimir Wolf-Krzeczunowicz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Hieronymus Moscovita, Richard Ritter von Beden, Orest Brunelli und Franz Sanek.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleioberofficial Anton Obtulowicz in Neu-Sandec daselbst und der Kanzleiofficial Cyrill Tchórzewski in Krakau daselbst.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Wenzel Sedlák in Luditz für Königinhof.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Johann Vodička in Senftenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Fabian Čechak in Bistřitz am Hostein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Theodor Paluch in Rzeszów.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 9 Richard Frey für Amstetten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepots Josef Jäger für Tepl, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 11 Johann Jonáš für Jičin, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Kubů für Nechanitz und der Gerichtsdiener Emil Wydra in Wotitz für Hořowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 51 Anton Wertz für Biecz, der emeritirte Gendarmeriepostenführer Kasimir Patlewicz für Rzeszów und der Bootsmannsmaat des Matrosencorps Julian Nowak für Dukla.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Controlor der Männerstrafanstalt in Stanislau Stanislaus Szczęsnowicz für die Männerstrafanstalt in Lemberg.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt in Stanislau Stanislaus Grosse für diese Strafanstalt.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant des Infanterieregiments Nr. 58 Wenzel Přibyl für die Männerstrafanstalt in Stanislau.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Franz Mareček in Žižkow für Adler-Kosteletz.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ignaz Jenikovský in Jičin zum Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Anton Chlebik in Andrychów zum Kreisgerichte in Rzeszów.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Pirnat in Franz nach Windisch-Feistritz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Leo Beran in Wagstadt nach Friedek, Dr. Josef Urbanek in Bystřitz bei Iglau nach Prerau, Dr. Johann Panek in Freistadt nach Müglitz, Dr. Karl Nešvera in Eibenschitz nach Olmütz; — im Sprengel des Oberlandes-



gerichtes Lemberg Wenzel Michael Paklerski in Krakowiec nach Sołotwina und Wladimir Sienkiewicz in Sołotwina nach Krakowiec.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Adolf Lekczyński in Neu-Sandec nach Krakau.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Zelenka in Habern nach Münchengrätz.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Richter in Hořowitz nach Klattau und Ferdinand Lyer in Unhoscht nach Pürglitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Julian Krzykowski in Rzeszów nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Damiani Edler von Vergada in Pago nach Kistanje und Jakob Novaković in Kistanje nach Pago.

Die Notare: Adrian Soniewicki in Zastawna nach Czernowitz und Adam Rupprecht in Stanestie nach Zastawna.

Verliehen wurde:

Die fünfte Rangsclasse ad personam dem Oberstaatsanwalte mit Titel und Charakter eines Hofrathes Karl Patzner in Brünn und dem Oberstaatsanwalte Ernst Steiner in Graz.

Die sechste Rangsclasse ad personam dem Staatsanwalte mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Roman Ritter von Doliński in Krakau und den Staatsanwälten Albert Ritter von Jantsch in Brünn und Alfred Amschl in Graz.

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Gerichtsadjunctenstellen, und zwar Dr. Hermann Leichter in Wagstadt und Dr. David Lehrer in Jägerndorf; — dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Graz August Kessler eine Gerichtsadjunctenstelle in Eberndorf.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes wurden einberufen:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Felix Bocheński in Podgórze, Thaddäus Leon Luczakowski in Zbaraż, Dr. Nikolaus Depolo in Triest und Dr. Anton Latka in Smichov.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant Ladislaus Nizioł des Oberlandesgerichtssprengels Krakau wurde zum provisorischen Postconcipisten für die Post- und Telegraphendirection in Lemberg ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Anton Mark mit dem Wohnsitze in Ried, Dr. Ladislaus Kresl und Dr. Alois Stompfe mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Hermann Bloch mit dem Wohnsitze in Görkau, Dr. Schaje (Jesaias) Tauber mit dem Wohnsitze in Przemyśl und Dr. Miecislaus Marcell Massatsch mit dem Wohnsitze in Czarny-Dunajec.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Karl Bardach in Nadwórna nach Stanislau.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Ignaz Bloch in Tannwald nach Neuern, Dr. Isidor Schur in Friedland nach Reichenberg, Dr. Hermann Bernfeld in Rawa nach Drohobycz, Josef Lacek in Tarnopol nach Lemberg und Dr. Joachim Rosenthal in Rohatyn nach Bóbrka.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Johann Vaniček, Dr. Heinrich Vaniček und Dr. Otto Domažlický des Oberlandesgerichtssprengels Prag, Ferdinand Černe des Oberlandesgerichtssprengels Triest und Dr. Theodor Sienkiewicz des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. Moriz Baumann in Wien und Dr. Andreas Politeo in Triest.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Anton Vernazza in Ragusa.

Der Grundbuchsführer mit Titel und Charakter eines Landtafel- und Grundbuchsvorstehers Raimund Samsa in Laibach.

Der Grundbuchsführer Karl Schramek in Eger.

Der Kanzleiofficial Simon Retschnig in Pettau.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtsadjunct Anton Lomas in Rovigno.

Der Kanzlist Michael Dobrzański in Gwoździec.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Drzygiewicz in Skawina (6. Februar), der Landesgerichtsrath Andreas Alexiewicz in Złoczów (17. Februar), der Kanzlist Franz Wagenleitner in Bludenz (22. Februar), der Advocat Dr. Vincenz Neumayer in Graz (27. Februar), endlich der Landesgerichtsrath Franz Ratschitzky in Olmütz und die Advocaten Dr. Anton Hainzlmayr in Feldsberg und Dr. Karl Mayer in Graz (2. März).

Wahlen in den gemeinsamen Disciplinarrath der Advocatenkammern Dalmatiens in Spalato.

Am 21. Jänner d. J. wurden Dr. D. von Rendić-Miočević als Präsident, Dr. L. Tommaseo als Präsidentstellvertreter, Dr. A. Skarica, Dr. J. Savo, Dr. C. Bulat jun. und Dr. J. Smodlaka als Mitglieder und Dr. V. Nisete o, Dr. J. Marović und Dr. H. Salvi als Ersatzmänner neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang.  **Stück VI.**

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. März. **Redigirt im k. k. Justizministerium.** **1900.**

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1900,

betreffend die Aenderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Karthaus und Prag.

An die Oberstaatsanwaltschaften in Brünn und Prag und an die Gerichtshöfe I. Instanz und Staatsanwaltschaften in Brünn, Brüx, Budweis, Eger, Jičín, Iglau, Jungbunzlau, Leitmeritz, Reichenberg, Pilsen und Pisek.

Das Justizministerium findet anzuordnen, dass Sträflinge mosaischen Glaubensbekenntnisses, welche nach den derzeit bestehenden Vorschriften die Strafe in der Männerstrafanstalt in Karthaus abzubüssen hätten, von nun an in die Männerstrafanstalt in Prag einzuliefern sind.

Spens m. p.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. März 1900, betreffend das Strafverfahren in Fällen von Crida und Zwangsvollstreckungsvereitlung.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Vorverfahren wegen Crida und Zwangsvollstreckungsvereitlung haben sich vielfach bedeutende Missstände gezeigt. Zunächst ist die lange Dauer und die Schwerfälligkeit dieses Vorverfahrens hervorzuheben.

In Cridafällen kann das Verhör der Beschuldigten und die Aussendung der Fragebogen in der Regel sofort bewerkstelligt werden. Ebenso ist es möglich, auf Grund des Verhöres sofort jene Erhebungen durchzuführen, welche sich auf das Vorleben des Beschuldigten und seine Verantwortung beziehen, und es braucht nicht das Ergebnis der Fragebogenaussendung und des Concursverfahrens abgewartet zu werden. Es ist ferner nicht richtig, wenn die einlangenden ausgefüllten Fragebogen vorläufig ungelesen zum Act gelegt werden, bis sämmtliche Fragebogen zurückgelangt sind. Ergibt sich aus einem Fragebogen die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen, insbesondere von Zeugenvernehmungen, so sind solche Erhebungen sofort nach Einlangen des betreffenden Fragebogens zu bewerkstelligen. Auf diese Weise wird bis zum Zurücklangen sämmtlicher Fragebogen ein grosser Theil des Vorverfahrens, wenn nicht das gesammte besorgt sein. Der Abschluss des Verfahrens soll dadurch keine Verzögerung erleiden, dass etwa über einzelne, nur geringfügige Forderungen, die für den Stand der Ueberschuldung oder für die Beurtheilung des Verschuldens ohne Einfluss sind, die Beantwortung der Fragebogen noch nicht eingelangt ist.

In denjenigen Sprengeln, in welchen die Versendung der Fragebogen durch die Staatsanwaltschaft üblich ist, wird zu erwägen sein, ob nicht gleichzeitig mindestens das gerichtliche Verhör des Beschuldigten zu veranlassen wäre. Es dürfte überhaupt die Aussendung der Fragebogen durch die Staatsanwaltschaft mindestens in allen jenen Fällen nicht empfehlenswert sein, in welchen es voraussichtlich doch zu gerichtlichen Erhebungen kommen wird.

Unter allen Umständen muss darauf Bedacht genommen werden, dass nicht während der Cridaerhebungen die Verjährung der Strafthat eintritt.

Soferne gleichzeitig ein Concursverfahren stattfindet, haben sich die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der Feststellung jener Thatsachen zu begnügen, welche zur Beurtheilung der Straffrage nothwendig sind. Dies geschieht, abgesehen von den vorhin erwähnten Erhebungen, durch Vernehmung des Masseverwalters und durch Beschaffung der nöthigen Daten aus den Acten des Concursverfahrens. Hiezu bedarf es weder des Anschlusses dieser Acten an den Strafact, noch weitläufiger Abschriften. Ersuchen an die Concursgerichte um Actenzusendung sind geeignet, das Concursverfahren aufzuhalten und die Concursgerichte mit überflüssiger Schreibarbeit zu belasten. Dasselbe gilt von der Beischaffung von Klags- und Executionsacten und Grundbuchsauszügen. In allen diesen Richtungen genügt regelmässig die Feststellung der für das Cridaverfahren nöthigen Daten, sei es durch den Untersuchungsrichter selbst, wenn ihm der Sitz des Civilgerichtes leicht zugänglich ist, sei es durch ein diesbezügliches Ersuchschreiben. Die Strafgerichte sind in der Lage, sich für solche Feststellungen und Verzeichnisse Drucksorten anzulegen.

Regelmässig wird es nicht nöthig sein, die vollständige Beendigung des Concursverfahrens abzuwarten.

Sobald in diesem Vorverfahren die für die Beurtheilung des Cridathatbestandes nöthigen Daten gewonnen, insbesonders Activen und Passiven festgestellt sind, wird in der Regel die Straffrage beantwortet werden können. Auch hiebei kommt es auf Feststellung unwesentlicher Einzelheiten nicht an.

Was das Verfahren bei Zwangsvollstreckungsvereitlungen anbelangt, so gilt im allgemeinen das vorhin Erwähnte. Auch hier wird stets darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass die Civilgerichte nicht mit überflüssigen Schreibarbeiten belastet und dass die nöthigen Zwangsvollstreckungsacten nicht länger zurückbehalten werden, als dies für den Untersuchungsrichter nothwendig ist, um die daraus nothwendigen Daten zu sammeln. Er wird dies zumeist sofort nach Einlangen der Acten thun können, so dass nach Entnahme der nöthigen Daten und Auszüge kein Hindernis besteht, die Acten wieder zurückzusenden.

Dieser Vorgang ist selbstverständlich nur für den Durchschnitt der Fälle anwendbar. In einzelnen Fällen kann die Natur des Strafverfahrens eine Ausnahme bedingen, aber Fälle dieser Art werden zweifellos vereinzelt bleiben.

Spens m. p.

Kundmachung.

3. Ungiltigkeit des Fahrbegünstigungsnormales für die Wiener Stadtbahn. Angesichts des Umstandes, dass sich in jüngster Zeit mehrfach Anstände bei der Benützung der Wiener Stadtbahn ergeben haben, sah sich das Eisenbahnministerium veranlasst, speciell darauf aufmerksam zu machen, dass mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Eigenthums- und Betriebsverhältnisse der Wiener Stadtbahn nach den Bestimmungen des Vertrages über die Betriebsführung auf den Linien dieser Bahn die Anwendung des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 auf dieselbe ausgeschlossen ist.

Demzufolge besitzen auch die den Staats- und Hofbediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungslegitimationen auf der Wiener Stadtbahn keine Giltigkeit. (13. März 1900, Z. 21 Praes.)

Mittheilungen.

Regierungsvorlage. Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen, zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 15. März 1900 ausgegebenen Stück XVIII unter Nr. 44 das Gesetz vom 1. März 1900, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden;

in dem am 20. März 1900 ausgegebenen Stück XX unter Nr. 48 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. März 1900, betreffend die Bewertung von Pretiosen, die im Executions- und Concursverfahren gerichtlich hinterlegt werden, und

in dem am 24. März 1900 ausgegebenen Stück XXIII unter Nr. 61 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1900, betreffend die Ergänzung der siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889, dann unter Nr. 62 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Führung des Depositeneinlaufsbuches. Zur Behebung von Zweifeln über die Ausfüllung der Rubriken 1—9 des Depositeneinlaufsbuches hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe an ein Oberlandesgerichtspräsidium den nachstehenden Erlass vom 12. März 1900, Z. 2042, gerichtet:

Sowie in dem Falle, wenn ein beim Steueramte überreichtes oder ihm mittels der Post zugekommenes Erlagsgesuch vom Steueramte an das Gericht gelangt, gemäss §. 29, erster Satz des Alin. 3, der Ministerialverordnung vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55, das Gericht die Rubriken 1—6 des Depositeneinlaufsbuches auszufüllen hat und die Rubriken 7—9 leer bleiben, so hat auch in dem analogen Falle, wo das Steueramt über eine ihm zugekommene Wertsendung gemäss §. 17 der Verordnung eine Amtserinnerung aufnimmt und diese an das Gericht leitet, die Ausfüllung der Rubriken 1—6 durch das Gericht zu geschehen, die Ausfüllung der Rubriken 7—9 aber zu unterbleiben. Hier handelt es sich um Geschäftsstücke, durch welche das Steueramt von dem Einlangen eines Deposites dem Gerichte Nachricht gibt, worüber sodann letzteres durch Ausfüllung der Rubriken 1—6 die Evidenz herstellt.

In den entgegengesetzten Fällen hingegen, wo das Gericht ein dem Erlag zugrunde liegendes Actenstück (Gerichtsact, Postanweisung u. dgl.) dem Steueramte übermittelt, und insbesondere in allen Fällen des §. 1, Z. 2 der bezogenen Verordnung, wo nebstbei gleichzeitig auch das Deposit dem Steueramte zukommt, bedarf das Gericht der sofortigen Empfangsbestätigung durch das Steueramt; in solchen Fällen hat das Gericht bloss die Rubriken 1—4, das Steueramt aber die Rubriken 7—9 auszufüllen, während die Rubriken 5 und 6 leer bleiben; hiebei gilt hinsichtlich der Anweisungen die Specialbestimmung, dass der Journalartikel in der Rubrik 8 erst nach Einlangen des Wertgegenstandes bei nächster Gelegenheit einzusetzen ist.

Die depositenämtlichen Berichte an das vorgesetzte Gericht über auftraggemäß vollzogene Umsatzgeschäfte bilden in keinem Falle den Gegenstand der Eintragung in das Depositeneinlaufsbuch, da einerseits schon die mit Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 6, eingeführten diesbezüglichen Vormerkbücher Form. 1 und 2 interne Controlsbehelfe bilden, anderseits aber die für das vorgesetzte Gericht besorgten Umsatzgeschäfte laut §. 9 der bezogenen Verordnung im Depositenjournale durchzuführen sind, und es sonach Pflicht des Rechnungsdepartements ist, bei der Censur dieser Journale die Redeponirung des Gegenwertes zu überwachen.

Zur Entscheidung der Frage, ob das auf Grund des Hofdecretes vom 5. October 1787, J. G. S. Nr. 728, bemessene Mortuarium durch Verjährung erlöschen sei, sind die Finanzbehörden competent. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Auf einem Hause in W., dessen Eigenthümer derzeit Fürst C. C. ist, haftet sub praes. 14. Juli 1828, Nr. 522, auf Grund des Abhandlungsverlasses vom 19. Februar 1828 nach dem Fürsten J. C. das Pfandrecht für ein Mortuarium im Betrage von 1603 fl. 15 kr. Conventions-Münze. Dieses Mortuarium wurde dem mittelbaren Vorgänger des gegenwärtigen Eigenthümers vorgeschrieben und war laut des vorerwähnten Abhandlungsverlasses vom 19. Februar 1828 nach dem Ableben der Fürstin Ch. C. zahlbar. Diese starb am 12. September 1830; hiemit war das Mortuar fällig geworden.

Nach der Behauptung des Fürsten C. C. ist obiges Mortuarium nicht nur bezahlt, sondern auch durch Verjährung erloschen, da sowohl seit der Fälligkeit der Mortuarforderung, als auch seit der pfandrechtlichen Sicherstellung derselben mehr als 50 Jahre verstrichen sind. Da aber die Finanzprocuratur die Erlöschung der Mortuarforderung nicht anerkannte, vielmehr deren Einzahlung verlangte, so sah sich Fürst C. C. bemüssigt, die Verjährung des öftererwähnten Mortuars bei dem Landesgerichte in W. klageweise geltend zu machen und daselbst das Erkenntnis zu begehren, dass sowohl das Mortuarium im Betrage von 1603 fl. 15 kr. ohne Zinsen selbst, als auch das dafür einverleibte Pfandrecht durch Verjährung erloschen sei.

In der Klagebeantwortung erkannte die Finanzprocuratur die Erlöschung des für das Mortuar einverleibten Pfandrechts als begründet an und submittirte auf diesen Theil des Klagebegehrens. Bezüglich der Verjährung der Mortuarforderung selbst verlangte sie jedoch Abweisung des bezüglichen Theiles des Klagebegehrens, indem sie die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob; das Mortuar sei eine Gerichtsgebür, Sterbetaxe, gewesen, die vom Justiz-Cameraltaxamt bemessen wurde und dem Taxfonde zugewiesen war. Die Mortuarforderung hatte öffentlichrechtlichen Charakter, alle Streitigkeiten bezüglich dieser Forderung, somit auch die über Erlöschung derselben durch Verjährung u. s. w. gehören vor die Finanzbehörden und nicht vor die Gerichte.

Durch Urtheil des Landesgerichtes W. vom 13. Jänner 1899 wurde dem ersten Theil des Klagebegehrens, betreffend die Erlöschung des Pfandrechts für das Mortuar stattgegeben, bezüglich des zweiten Theiles, Erlöschung der Mortuarforderung selbst, die Unzuständigkeit des Gerichtes wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Ueber Berufung des Klägers hob das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 21. März 1899 obiges Urtheil in dem die Unzuständigkeit des Gerichtes betreffenden Punkte auf und verwies die Rechtssache an das Landesgericht mit dem Auftrage zurück, sich auch hinsichtlich der Erlöschung der Mortuarforderung durch Verjährung auszusprechen, weil das Institut der Verjährung in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche normirt werde, somit ein privatrechtliches sei und daher die Cognition darüber den Gerichten zustehe, während etwaige Streitigkeiten über die Bemessung des Mortuars allerdings zur Competenz der Finanzbehörden gehören.

Daraufhin hat das Landesgericht durch Urtheil vom 5. April 1899 erkannt, dass die Mortuarforderung durch Verjährung erloschen sei, da es sich um eine staat-

liche Taxforderung handle, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, zu beurtheilen sei, dessen Voraussetzungen hier zutreffen.

Die Finanzprocuratur hat dann gegen den vorerwähnten Beschluss des Oberlandesgerichtes den Recurs an den Obersten Gerichtshof überreicht, ausserdem gegen das neuerliche Urtheil des Landesgerichtes die Berufung an das Oberlandesgericht ergriffen. Den Recurs wies der Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 1. September 1899 aus einem formalen Grunde zurück, bemerkte aber zugleich, dass auf die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges keine Rücksicht zu nehmen sei, weil der Beschluss des Oberlandesgerichtes durch die demselben beigegebene Begründung gerechtfertigt sei, da es sich in dem gegebenen Falle nicht um die Bemessung des Mortuars, sondern um die privatrechtliche Frage handelt, ob das Forderungsrecht des Aerars durch Verjährung erloschen ist, hierüber aber die Entscheidung den Gerichten zusteht.

Der Berufung der Finanzprocuratur gegen das neuerliche Urtheil des Landesgerichtes gab das Oberlandesgericht keine Folge und bestätigte das Urtheil der ersten Instanz, im Wesen aus den Gründen, die in den vorcitirten Entscheidungen enthalten sind.

Gegen das oberlandesgerichtliche Erkenntnis ergriff die Finanzprocuratur die Revision. Bevor jedoch der Oberste Gerichtshof hierüber absprach, langte bei demselben die Erklärung des Finanzministeriums ein, dass es im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der Finanzbehörden in Anspruch nehme. Nachdem das Finanzministerium weiters rechtzeitig den Antrag auf Entscheidung des affirmativen Competenzconflictes beim Reichsgerichte eingebracht und dieser hievon den Obersten Gerichtshof verständigt hatte, wurde das weitere gerichtliche Verfahren eingestellt.

Mit Erkenntnis vom 20. Jänner 1900, Z. 435 ex 1899, sprach sich das Reichsgericht für die Competenz der Finanzbehörden aus.

Seiner Entscheidung legte es folgende Erwägungen zu Grunde: Das Mortuar war eine Abgabe, die von beweglichem und unbeweglichem Vermögen für die Abhandlung der Verlassenschaft an den Taxfond, also an das Aerar zu entrichten war. Dasselbe hatte den Charakter einer Gebür, die auf der Basis der von den Verlassabhandlungsgerichten erfolgten Vermögensangabe vom Taxamte bemessen wurde, und, wie schon erwähnt, dem Taxfonde zufloss. Durch Hofdecret vom 5. October 1787, J. G. S. Nr. 728, wurde dasselbe, nachdem es in einzelnen österreichischen Ländern schon früher bestanden hatte, in sämmtlichen österreichischen Erblanden eingeführt. Schon durch Hofdecret vom 28. October 1786, J. G. S. Nr. 581, war bezüglich der Competenz bestimmt, dass über Streitigkeiten, so wegen des — — — Mortuars entstehen, sich eine Justizstelle nicht einzumengen habe, denn ein derlei Mortuarium fliesse in das Taxamt und gehören die diesfälligen Bedenklichkeiten, wie alle jene der anderweitigen Taxen, bloss ad cameralia. Daraus ergibt sich, dass dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Mortuarforderung, entsprechend den althergebrachten Grundsätzen unserer Gesetzgebung, auch bezüglich der Zuweisung der Competenz an die Verwaltungsbehörden, d. h. an die Finanzbehörden Rechnung getragen wurde. Demzufolge gehören alle das Mortuar betreffenden Streitigkeiten, sie mögen sich auf die Bemessung oder auf Aufhebung der Mortuarforderung beziehen, nicht vor die Gerichte, sondern vor die Finanzbehörden, insbesondere auch die Streitigkeit über Erlöschung des Mortuars durch etwaige Verjährung. Wenn dagegen geltend gemacht

wird, die Verjährung sei aus dem Grunde, weil sie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche behandelt werde, ein privatrechtliches Institut, und es stehe deshalb die Entscheidung über den Eintritt der Verjährung auch des Mortuars den Gerichten zu, so ist dies in dieser Allgemeinheit unhaltbar. Die Verjährung ist nur soweit ein privatrechtliches Institut, als sie sich auf privatrechtliche Verhältnisse bezieht; die Verjährung kann sich aber auch auf öffentlichrechtliche Verhältnisse beziehen, soweit sie diesbezüglich durch besonderen Rechtssatz eingeführt ist; in dieser Anwendung auf öffentlichrechtliche Verhältnisse ist sie kein privatrechtliches, sondern ein öffentlichrechtliches Institut, dessen Beurtheilung nicht den Gerichten, sondern den Behörden zusteht, deren Cognition das betreffende öffentlichrechtliche Verhältnis selbst untersteht. Denn es geht nicht an, einzelne das öffentlichrechtliche Verhältnis betreffende Thatumstände, wie z. B. die Verjährung auch in dieser Anwendung als privatrechtliche, andere, wie z. B. die Entstehung der Mortuarforderung durch Bemessung, als öffentlichrechtliche zu bezeichnen, letztere den Verwaltungsbehörden, erstere den Gerichten zuzuweisen. Hat der Anspruch überhaupt öffentlichrechtlichen Charakter, dann ist er der Entstehung und Aufhebung nach öffentlichrechtlich, wenn auch z. B. die Aufhebungsthatsachen, die betreffs seiner vorkommen, sonst auch für privatrechtliche Forderungen Aufhebungsthatsachen sind. Das Reichsgericht hat nicht zu beurtheilen, ob diese Mortuarforderung überhaupt verjährbar, ob insbesondere das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, auf sie anwendbar sei. Allein, dass dieses Gesetz von der vorstehend vertretenen Auffassung ausgeht, dass die Cognition über die Verjährung öffentlichrechtlicher Forderungen nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zustehe, geht wohl daraus mit Sicherheit hervor, dass in diesem Gesetze ausdrücklich nur der Finanzminister und der Ackerbauminister, nicht auch der Justizminister mit dem Vollzuge desselben betraut worden sind.

Aus allen diesen Gründen musste das Reichsgericht zu dem Schlusse kommen, dass auch über die Frage der Verjährung einer Mortuarforderung nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden, d. h. im vorliegenden Falle die Finanzbehörden zu entscheiden haben.

Schulfondsbeitrag in Oberösterreich. Mit dem für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns wirksamen Gesetze vom 16. December 1899, enthalten in dem am 5. Februar 1900 ausgegebenen Stück III des o. ö. L. G. Bl. unter Nr. 5, wurde das Landesgesetz vom 30. December 1896, o. ö. L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897 *), ergänzt wie folgt:

Artikel I. §. 6 des Gesetzes vom 30. December 1896, L.G.Bl. Nr. 22 ex 1897, hat künftig zu lauten, wie folgt:

Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, welchen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde im Baren zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

*) Siehe Seite 236 J. M. V. Bl., Jahrgang 1897.



Unberichtigte Schulbeiträge sind durch die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern berufenen Behörden und auf die hiefür vorgeschriebene Art einzubringen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften an die Landesbuchhaltung einzusenden.

Welche Behörde des Landes im Falle der sub §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II. Artikel II des Gesetzes vom 30. December 1896 hat künftig zu lauten, wie folgt:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und haben auf alle Fälle Anwendung zu finden, bei welchen der Tod des Erblassers nach diesem Tage eingetreten ist. Früher angefallene Verlassenschaften unterliegen dem Gesetze vom 9. Juni 1876 (L. G. u. V. Bl. Nr. 18) in dessen bisheriger Fassung.

Die im Absatze 3 des §. 6 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Einbringung der Schulbeiträge hat auch auf die bereits bemessenen, aber noch nicht entrichteten Schulbeiträge Anwendung zu finden.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die königliche Stadt Pilgram. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Februar 1900, Z. 203.729 ex 1899, enthalten in dem am 9. März 1900 ausgegebenen Stück VI des L. G. Bl. unter Nr. 20, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Pilgram nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt.

§. 1. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen oder anderer Hausbestandtheile, wie Geschäftslocalitäten, Werkstätten, Magazine, Keller, Stallungen, Scheuern, etc. werden vierteljährige Termine festgesetzt, und zwar der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April, der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli, der Augusttermin vom 1. August bis 31. October und der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

§. 2. Die Kündigung der Miete für den nächstfolgenden Termin kann nur in den ersten 14 Tagen des Termines erfolgen, mithin für den Februartermin vom 1. bis incl. 14. Februar, für den Maitermin vom 1. bis incl. 14. Mai, für den Augusttermin vom 1. bis incl. 14. August und für den Novembertermin vom 1. bis incl. 14. November.

§. 3. Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist längstens am zweiten Tage des der Kündigung nächstfolgenden Termines, sohin am 2. Mai, 2. August, 2. November und 2. Februar zu beginnen und ist dasselbe binnen fünf Tagen, sohin am 6. Mai, 6. August, 6. November und 6. Februar vormittags zu beenden.

Vom Beginne der zur Räumung bestimmten Frist muss der in der Wohnung einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen werden.

Sollte der letzte zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so muss die Räumung am nächstfolgenden Werktage vormittags beendet werden.

§. 4. Bei sogenannten Monatswohnungen oder Localitäten, welche auf einen Monat gemietet sind, muss die Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Miete

erfolgen, und müssen dieselben längstens am letzten Tage desselben Monats vormittags geräumt werden.

Dies gilt aber nicht bezüglich der auf längere Dauer gegen monatliche Zahlung des Mietzinses gemieteten Localitäten, für welche die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 ihre Anwendung zu finden haben.

§. 5. Nach erfolgter Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Bewerbern um die Wohnung die Besichtigung sämmtlicher Localitäten zu gewähren, jedoch nur in Gegenwart des Vermieters oder dessen Stellvertreters täglich von 2—4 Uhr nachmittags in schonender Weise.

Die Besichtigung der gemieteten Localitäten ist bis zur neuerlichen Vermietung derselben oder bis zur Auflösung des Mietvertrages zulässig.

§. 6. Ist die Räumung der gemieteten Localitäten innerhalb der im §. 3 und 4 bestimmten Fristen nicht erfolgt, so kann noch am letzten Tage dieses Termines bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung der Fahrnisse nicht überlassen würde.

§. 7. Diese Bestimmungen gelten nur, insoferne die Parteien bei Abschluss des Bestandvertrages rücksichtlich der Kündigung und Räumung nicht etwas anderes bestimmt haben.

Insoferne die Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 8. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt nach 30 Tagen vom Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte des Königreiches Böhmen in Wirksamkeit, wodurch auch sämmtliche bisherigen Ortsgewohnheiten ihre Wirksamkeit verlieren.

Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg. Das Gesetz vom 1. März 1900, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, wurde in Stück VIII des L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 18 verlautbart.

Von der durch Dr. R. Nowak begründeten **„Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen“** ist der X. Band, enthaltend die Entscheidungen aus den Jahren 1895 und 1896, im Verlage der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien erschienen und gebunden zum Preise vom 5 K 60 h, broschirt 4 K 60 h erhältlich.

Die Entscheidungen aus dem Jahre 1897 und jene des Jahres 1898, welche nicht in die neue amtliche Ausgabe (Beilage zum J. M. V. Bl.) aufgenommen worden sind, werden den XI. (Schluss-) Band obiger Sammlung bilden, dem auch ein Generalregister beigegeben werden wird.

Einbanddecken zum ersten Bande der als Beilage zum J. M. V. Bl. veröffentlichten Entscheidungen in Strafsachen, ähnlich den Einbänden der sogenannten Nowak'schen Sammlung, liefert die Manz'sche Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien franco zum Preise von 40 h. Bestellungen sind unmittelbar an diese Buchhandlung zu richten.



Veränderungen

im Verzeichnisse der für beständig eidlich verpflichteten **Gerichtsdolmetsche** in den neun Oberlandesgerichts-Sprengeln.*)

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
böhmisch	Erben Engelbert	Rechnungsrevident bei dem k. k. Obersten Rechnungshofe	Wien, I., Annagasse 5	früher Rechnungsassistent im k. k. Finanzministerium
	Dr. Schedlbauer Leo	Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht	Wien, XIX., Colloredogasse 1a	früher Ministerialconcipist
	Borowansky Josef	Oberlehrer	Dobersberg	neu eingetragen
	Matuschka Franz	Tagschreiber	Wien, k. k. Landesgericht in Strafsachen	früher St. Pölten
	Dr. Zimmer Wenzel	Postconcipist	Linz, Feldstrasse 15	neu eingetragen
	Malek Josef	—	Ischl	ausgeschieden
	Baumann Gustav	Privat	Ischl	neu eingetragen
croatisch	Dr. Barković Emerich	k. k. Postrath	Mödling, Neusiedlergasse 32	früher Postsecretär
	Stratimirović de Kulpin, Michael Milos	k. k. Gerichtsadjunct	Wien	ausgeschieden
englisch	Dr. Neupauer Josef Ritt. v.	Advocat	Poysdorf, N. Ö.	ausgeschieden
	Feldscharek Moriz	kgl. grossbrit. Consul	Wien, I., Bauernmarkt 13	früher I., Landskrongasse 1
französisch	Pollak Emil	Beamter der Länderbank	Wien. I., Hohenstaufengasse 3	ausgeschieden
	Dr. Wagner Karl	Notar	Wien, I., Am Hof 7	früher Notariatscandidat
	Dr. Spielmann Isidor	k. k. Auscultant	Steyr	ausgeschieden
italienisch	Dr. Eisner Julius	Zeitungsredacteur	Wien, IX., Nussdorferstrasse 6	früher XVIII., Weitlofgasse 3
polnisch	Glowacki Johann	Lehrer der russischen Sprache an der Universität	Wien	ausgeschieden

*) Siehe J. M. V. Bl. 1899, S. 103 ff.



Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
polnisch	Falbijczuk Basil	Rechnungsofficial im k. k. Finanzministerium	Wien, V., Zeinlhofergasse 11	früher I. Schillerplatz 4
	Dr. Zipser Josef	Hof- und Gerichtsadvocat	Wien, I., Freisingergasse 4	früher Advocaturscandidat I., Werderthorg. 4
	Dr. Kulaczkowski Alexander	Redacteur des Reichsgesetzblattes	Wien, XIII., Suppégasse, Villa Helena	früher III., Hainburgerstrasse 56
russisch	Glowacki Johann	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
	Dvoraček Jaroslav	Hof- und Gerichtsadvocat	Wien, I., Kohlmarkt 10	ausgeschieden
	Falbijczuk Basil	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
	Dr. Kułaczkowski Alexander	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
ruthenisch	Glowacki Johann	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
	Falbijczuk Basil	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
	Dr. Zipser Josef	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
	Dr. Kulaczkowski Alexander	siehe oben (unter „polnisch“)	siehe oben	siehe oben
serbisch	Barbarič Wladimir	Regierungsrath	Wien, II., Untere Donaustrasse 23	früher Hilfsämter-Oberdirector i. R.
	Dr. Barković Emerich	siehe oben (unter „croatisch“)	siehe oben	siehe oben
	Stratimirović de Kulpin Michael Milos	siehe oben (unter „croatisch)	siehe oben	siehe oben
slovenisch	Dr. Krek Bogumil	Advocaturscandidat	Wien, V., Pilgramgasse 21	früher VI., Windmühlgasse 26
spanisch-hebräisch	Hassan Ludwig Nissim	Assistent der k. k. Staatsbahnen im Eisenbahnministerium	Wien, IX., Porzellangasse 39	früher Kaufmann, II., Rothe Sterngasse 31
ungarisch	Dr. Sturm Eduard	Hof- und Gerichtsadvocat	Wien, I., Teinfaltstrasse 10	ausgeschieden
	Dr. Rimler Julius	Privat	Wien, VIII., Langegasse 58	ausgeschieden

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
ungarisch	Zimmermann Emil	Secretär der k. k. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn	Wien, IX., Nussdorferstrasse 21	früher Concipist, II., Fugbachgasse 12
	Dr. Thaler Eduard	Hof- und Gerichtsadvocat	Wien, II., Praterstrasse 21	früher Advocaturscandidat, II., Novaragasse 38 a
	Dr. Stokka Tankred	Concipist im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, a. o. Professor an der Consularakademie	Wien, I., Elisabethstrasse 14	früher Concipist, I., Hofburg
II. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.				
italienisch	P. Dr. Maleček Franz	Lehrer der italienischen Sprache an der k. k. deutschen Universität	Prag, Lustgasse, Dominikanerkloster 254—II	früher Jerusalem
	Tonelli Luigi	Professor an der Handelsakademie	Prag	ausgeschieden
ungarisch	Dr. Brode Hugo	Advocat	Prag	neu eingetragen
	Košut Benjamin	k. k. Supplent am böhmischen Gymnasium	Budweis	neu eingetragen
III. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.				
polnisch	Kasprak Anton	Notar	Teschen	ausgeschieden
ungarisch	Dr. Tasib Nathan	Arzt	Mährisch-Ostrau	neu eingetragen
IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.				
croatisch	Raunicher Nikomed	k. k. Gerichtsadjunct i. R.	Marburg, Tegetthoffstrasse 81	neu eingetragen
Taubstummensprache	Taucher Alois	Taubstummenlehrer	Graz	ausgeschieden
	Strobl Friedrich	Lehrer der Landestaubstummenanstalt	Graz, Landestaubstummenanstalt	neu eingetragen
	Schmutz Gregor	Lehrer der Landestaubstummenanstalt	Graz, Landestaubstummenanstalt	neu eingetragen
	Zeyringer Karl	Lehrer der Landestaubstummenanstalt	Graz, Landestaubstummenanstalt	neu eingetragen

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
ungarisch	Kreisler Arnold	k. k. Postofficial	Marburg, Tegetthoffstrasse	neu eingetragen
V. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.				
böhmisch	Czesany Anton, v.	Polizeicommissär	Meran	neu eingetragen
englisch	Dr. Messing Michael, v.	Arzt	Meran	neu eingetragen
italienisch	Dr. Untersteiner Alfred	Advocat	Meran	neu eingetragen
russisch	Dr. Messing Michael, v.	Arzt	Meran	neu eingetragen
VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.				
englisch	Soomeren Erwert Nikolaus, v.	Kaufmann	Triest	ausgeschieden
französisch	Dr. Della Bona Friedrich	k. k. Notar	Görz	ausgeschieden
griechisch	Gongacchi Jos. Dom.	Handelsagent	Tergesteum	ausgeschieden
holländisch	Soomeren Erwert Nikolaus, v.	siehe oben	siehe oben	siehe oben
italienisch	Dr. Della Bona Friedrich	siehe oben	siehe oben	siehe oben
polnisch	Lachs Jakob	Bankbeamter	Triest, via Scussa 2	neu eingetragen
türkisch	Dr. Catergian Samuel	Advocat	Triest	ausgeschieden
VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.				
böhmisch	Dr. Koneczny Felix	Beamter der Universitätsbibliothek	Krakau, Universitätsbibliothek	neu eingetragen

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
englisch	Górnisiewicz Anton	Beamter der Versicherungsgesellschaft	Krakau	ausgeschieden
hebräisch	Rosenthal Wolf	israelitischer Matrikenführer	Wadowice	ausgeschieden
russisch	Jaszowski Michael	Privatlehrer	Krakau, Nikolausgasse 4	früher Podgórze, Lembergergasse 42
VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.				
rumänisch	Dr. Blandu Nikolaus	Notariatscandidat	Czernowitz	neu eingetragen
ungarisch	Mickowski Josef	—	Lemberg	neu eingetragen
	Dr. Rosenfeld Josef	Oberrabiner	Czernowitz	neu eingetragen
IX. Oberlandesgerichts-Sprengel Zara.				
deutsch	Cobenzl Josef	Gymnasialprofessor	Ragusa	ausgeschieden
lateinisch	Cobenzl Josef	Gymnasialprofessor	Ragusa	ausgeschieden

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. März d. J. dem Gerichtsinspector im Justizministerium Heinrich La Renotière Ritter von Kriegsfeld taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. März d. J. dem Landesgerichtsrathe Laurenz Ulčar in Cilli aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. dem Diener bei dem Bezirksgerichte in Auscha Adam Eckert anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. dem Diener bei dem Bezirksgerichte in Kalsching August Agler anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März d. J. den Staatsanwälten Raimund Schwinger in Rudolfswerth und Guido Ritter von Andrioli in Leoben taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März d. J. den Staatsanwälten Anton Konwalinka in Teschen und Dr. Emil Christoph in Troppau taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März d. J. dem Kerkermeister des Landesgerichtes in Salzburg Franz Nitsche anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Kanzleidirector des Oberlandesgerichtes in Brünn kaiserlicher Rath Johann Feigerle das päpstliche Ehrenkreuz „Pro Ecclesia et Pontifice" annehmen und tragen dürfe.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Landesgerichtsrathe Eduard Kränzl in Salzburg für die anlässlich der Neuvermessung des Gebietes der Stadt Salzburg in kurzer Zeit beendigte Richtigstellung der Grundbücher.

Ernannt wurden:

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Erwin Dolleisch und Karl Kick; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Karl Tippmann, Rudolf Žedek, Robert Krommer, Josef Seidler, Franz Bilovsky, Franz Max Wolf und Robert Jonas; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Dr. Hermann Possek.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Karl Rodr des Landesgerichtes in Linz für das Kreisgericht in Ried.

Zum Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberlieutenant des Infanterieregiments Nr. 67 Theodor Karl Werdan für Suczawa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzlist Bruno Caenazzo in Benkovac für Imoski.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleischreiber Albert Riester für das Kreisgericht in Bozen.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Josef Pecenko für das Oberlandesgericht, mit der Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Görz.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Depositenamtsverwahrer: Der Verwahrerscontrolor Wenzel Klesl.

Zum Verwahrerscontrolor: Der Revisor Albert Glück.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Johann Portych in Prag für Weseli.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Miecislaus Zawadzki in Janów nach Lemberg und Dr. Alfred Ritter von Kotwicz-Zgórski in Lemberg nach Janów.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Triest Dr. Eduard Poliak eine Gerichtsadjunctenstelle bei dem Kreisgerichte in Rovigno, mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Parenzo.

Dem Gemeindearzte Dr. Ernst Stummvoll in Wiener-Neudorf die Stelle des Hausarztes in der Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf.



In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Paul Vortrefflich mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Friedrich Zlonický mit dem Wohnsitze in Deutsch-Brod, Dr. Arnold Reich mit dem Wohnsitze in Sanok und Dr. Stephan Knežević mit dem Wohnsitze in Ragusa.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Anton Löbel in Neunkirchen und Dr. David Münz in Jaroslau nach Wien, Dr. Josef Hell in Frankenmarkt nach Neufelden, Dr. Anton Mark in Neufelden nach Frankenmarkt und Dr. Stanislaus Dybaś in Gorlice nach Żmigród.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Max Reitzes und Dr. Edgar Joly des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Franz Prezelj des Oberlandesgerichtssprengels Triest und Marian Didolić des Oberlandesgerichtssprengels Zara.

Der Notar Dr. Josef Damian in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Rechnungsrath des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Johann Wegemann in Lemberg.

Der Kanzleioberofficial Gustav Pratschke in Oderberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Auscultant Adam Gulin des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Josef Bort in Stanislau und der Advocat Dr. Karl Bernardt in Baden (1. März), der Kanzleiofficial Vincenz Richter des Landesgerichtes in Wien (11. März), der Advocat Dr. Alois Krása in Prag (12. März), der Rechnungsrevident Alois Dobler des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Innsbruck und der Advocat Dr. Jakob Dziewoński in Wieliczka (13. März), die Advocaten Dr. Julian Malec in Rzeszów und Dr. Adolf Kromp in Wien (15. März), der Rechnungsrath Karl Matuschtik des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Brünn und der Advocat Dr. Eugen Herzfeld in Wien (17. März), endlich der Auscultant Franz Dostal in Olmütz (18. März).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Prag.

Am 25. Februar d. J. wurden Dr. W. Dvořák und Dr. W. Schedlbauer als Mitglieder und Dr. K. Motejl und Dr. A. Siegert als Ersatzmänner neu gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder wurden wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Rovereto wurden zu Vertrauensmännern Dominik Tosetti und Dr. Heinrich Pross und als deren Ersatzmänner Eduard Filagrana und Felino Sträffellini ernannt.

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26; entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Prännumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück VII.

Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 13. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1900,

betreffend Massnahmen zur rechtzeitigen Kundmachung der letztwilligen Verfügungen, die mit den Acten eines Notars zur Aufbewahrung an die Gerichtshöfe übergeben werden.

An alle Gerichte erster Instanz.

Durch eine Umfrage über den gegenwärtigen Stand der Notariatsarchive ist dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen, dass nur bei einigen Gerichtshöfen zweckmässige Einrichtungen zur rechtzeitigen Kundmachung von letztwilligen Verfügungen bestehen, die mit den Acten der Notare zur Aufbewahrung im Notariatsarchiv an die Gerichtshöfe übergeben werden.

Demgemäss findet das Justizministerium anzuordnen, wie folgt:

I. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben bei Uebernahme von Acten eines Notars (§. 152 N. O.) auf Grund der vom Notar gemäss §. 116, lit. b N. O. geführten und allenfalls gemäss §. 148 N. O. auf Kosten des Notars oder seines Nachlasses zu ergänzenden Verzeichnisse ein Verzeichnis aller Personen zu verfassen, die vor dem Notar eine letztwillige Verfügung errichtet (§§. 67 und 70 N. O.) oder ihm eine solche zur Verwahrung übergeben haben (§. 104 N. O.), sofern die letztwillige Verfügung noch nicht kundgemacht, widerrufen oder zurückgenommen worden ist. Personen, die nur in Ehepacten letztwillige Anordnungen getroffen haben, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

Die Verzeichnisse sind nach dem Namen des Verfügenden alphabetisch in der Weise anzulegen, dass alle jene Personen, die in dem Sprengel desselben Bezirksgerichtes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, in ein Verzeichnis zusammengefasst werden. Personen, die am Sitze eines Gerichtshofes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind, und zwar in Wien und Prag ohne Rücksicht auf die Eintheilung des Stadtgebietes in Gerichtsbezirke, gleichfalls in ein für jeden Gerichtshof besonders anzulegendes Verzeichnis aufzunehmen. Neben dem Namen des Verfügenden ist der Beruf oder die Beschäftigung und die Adresse, soweit dies aus den Acten zu entnehmen ist, ferner die Bezeichnung anzugeben, unter der die letztwillige Verfügung aufbewahrt ist.

II. Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Verzeichnisse sind den betreffenden Bezirksgerichten, in Wien und Prag einem jeden Bezirksgerichte des Stadtgebietes, zu übersenden und dort dem Namensverzeichnis zum Urkundenverzeichnis (§. 286 G. O.) beizuheften. Die Verzeichnisse der an einem Gerichtshoforte wohnhaften Verfügenden sind ferner auch dem Namensverzeichnis zu den Urkundenverzeichnissen der mit bürgerlichen Rechtsangelegenheiten befassten Gerichtshöfe des Ortes anzuschliessen.

III. Auf Grund der Verzeichnisse hat das Bezirksgericht und hinsichtlich der Personen, die am Gerichtshofsitze ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, der Gerichtshof die Personen, deren letztwillige Anordnungen im Notariatsarchiv aufbewahrt sind, von der Uebernahme der letztwilligen Anordnung in das Notariatsarchiv schriftlich zu benachrichtigen und sie über ihr Recht auf Ertheilung einer Abschrift oder auf Zurückstellung der Urkunde zu belehren (§§. 74, 96, 106 und 149 N. O.).

IV. Die Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Namensverzeichnisse zu den Urkundenverzeichnissen (§. 286 G. O.) regelmässig mit den einlangenden Todesanzeigen verglichen und die bei Gericht oder unter den Notariatsacten beim Gerichtshofe erliegenden letztwilligen Verfügungen nach Vorschrift des Gesetzes, insbesondere nach den §§. 151 und 111 N. O. kundgemacht werden.

V. Insoferne bisher eine ausreichende Vorkehrung zur rechtzeitigen Kundmachung letztwilliger Anordnungen noch nicht getroffen worden ist, sind die in den Absätzen I bis III vorgeschriebenen Massnahmen auch hinsichtlich derjenigen letztwilligen Verfügungen einzuleiten, die schon bisher zur Aufbewahrung an den Gerichtshof abgegeben worden sind.



VI. Den Gerichten wird aufgetragen, für eine gegen Feuersgefahr und gegen Verderben durch Feuchtigkeit thunlichst sichernde Aufbewahrung der Notariatsacten Sorge zu tragen.

Spens m. p.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. März 1900,

betreffend die Abfassung der Zähl- und Strafkarten.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In theilweiser Abänderung der Verordnungen vom 20. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29, und vom 8. December 1897, J. M. V. Bl. Nr. 47, werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, vom 1. Jänner 1901 angefangen die Rubriken 5 a und *b* (ehelich oder unehelich geboren) sowohl in den Strafkarten, als in den statistischen Zählkarten unausgefüllt zu lassen. Bis dahin sind sie jedoch fortzuführen, da die darauf bezügliche Statistik erst mit dem Ende des Jahres 1900 abgeschlossen wird.

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, diese Rubriken 5 a und b in den von ihnen auszufertigenden Strafkarten sofort unausgefüllt zu lassen. Es unterbleibt daher auch die bezügliche Frage an die Beschuldigten, soferne diese Fragestellung nicht aus Gründen des Strafverfahrens nothwendig ist (Feststellung der Herkunft insbesonders bei Zigeunern und anderen Landfahrern zum Zwecke der Sicherung der Identificirung, Ermittlung des mildernden Umstandes vernachlässigter Erziehung u. dergl. m.).

Die Bezirksgerichte werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass an die Strafregisterämter der Staatsanwaltschaften über sämmtliche Abstrafungen Strafkarten zu senden sind, daher auch über die infolge Privatanklage oder mittelst Strafverfügungen erfolgten.

Bei den Gerichtshöfen sind die Strafkarten über Verurtheilungen auf Grund von Privatanklagen gleichzeitig mit der Abfassung der Zählkarten von den Staatsanwaltschaften zu verfassen und haben die Untersuchungsrichter und Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass die nothwendigen Daten aus den Acten entnommen werden können.

Spens m. p.

Kundmachungen.

4. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1900. — Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1900, Z. 8029. — Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. April 1900 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		K	h	K	h
Oesterreich unter der Enns		2	05	1	71
Oesterreich ob der Enns		1	99	1	66
Salzburg		2	27	1	89
Steiermark	*a)* für die 1. Gruppe	2	21	1	84
	b) „ „ 2. „	2	08	1	73
	c) „ „ 3. „	2	03	1	69
Kärnten		2	04	1	70
Böhmen	*a)* für die 3., 4., 6., 7. und 13. Gruppe	1	98	1	65
	b) „ „ 1., 2., 9., 10. und 11. Gruppe	2	06	1	72
	c) „ „ 5., 8. und 12. Gruppe	2	16	1	80
Mähren und Schlesien		2	03	1	69
Tirol und Vorarlberg		2	53	2	11
Küstenland		2	06	1	72
Krain		2	—	1	67
Galizien	*a)* für die 1., 3., 5., 8., 11. und 16. Gruppe	1	81	1	51
	b) „ „ 2., 6., 12. und 13. Gruppe	1	84	1	53
	c) „ „ 14. und 17. Gruppe	1	88	1	57
	d) „ „ 7., 9. und 10. Gruppe	1	93	1	61
	e) „ „ 4. und 15. Gruppe	1	99	1	66
Bukowina		1	94	1	62

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (29. März 1900, Z. 6505.)

5. **Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1900.** Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1900 allergnädigst zu gestatten geruht, dass die nachbenannten Strafanstaltsbeamten und zwar: I. vom stehenden Heere Erasmus von Podczaszyński, Strafanstaltsoberdirector in Lemberg, Franz Schegula, Strafanstaltsdirector in Gradisca, Emil Preiss, Strafanstaltsinspector in Wallachisch-Meseritsch; II. vom Stande der Landwehr Karl Bernhammer, Strafanstaltsoberdirector in Mürau, im Falle einer im Jahre 1900 stattfindenden Mobilisirung in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden. (9. April 1900, Z. 7444.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 10. April 1900 ausgegebenen Stück XXVI unter Nr. 69 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 2. April 1900, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung.



Literatur. Im Verlage des Wenzel Kraus in Tabor ist in böhmischer Sprache eine von dem Gerichtsadjuncten des Handelsgerichtes in Prag Dr. Josef Oskar Worel zusammengestellte Systematische Übersicht über die bis zum Ende des Jahres 1899 in böhmischer Sprache erschienene Literatur und Judicatur der neuen Justizgesetze erschienen (102 Seiten, 1 K 40 h), die sich als eine Ergänzung der in deutscher Sprache erschienenen gleichartigen Übersicht des Dr. Hans Sperl *) darstellt.

Führung der statistischen Ausweise über den Grundbuchs- (Verfachbuchs-) Verkehr. Zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel und ungleichmässiger Praxis hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

„Im Sinne des Punktes 6 der J. M. V. vom 8. December 1899, J. M. V. Bl. Nr. 55, betreffend die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung im Grundbuchs- (Verfachbuchs-) Geschäfte, sind in sämmtlichen Abtheilungen des Vormerkbuches über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter die Rubrikenüberschriften „in österreichischer Währung" mit der Wertbezeichnung „fl. — kr." in die Ueberschrift „in Kronenwährung" mit der Wertbezeichnung „K — h" umzuändern. Die Wertbezeichnung „fl. — kr." ist auch bei den Rubriken „in Wertpapieren" und bei der 3. und 4. Rubrik auf Blattseite 9 und 10 („auf Abrechnung des Kaufschillings übernommene, bereits haftende Lasten", dann „bar ausbezahlter Kaufschillingsantheil") durch die Bezeichnung „K — h" zu ersetzen. Zum Zwecke der Eintragung in das Vormerkbuch sind die in den Urkunden in österreichischer Währung ausgedrückten Beträge stets in die Beträge der Kronenwährung umzurechnen, und zwar ohne Unterschied, ob der umgerechnete Wertbetrag in dem betreffenden gerichtlichen Beschlusse und in der bücherlichen Eintragung zum Ausdruck kommt oder nicht.

In den Rubriken „in anderer Währung" hat die in den Drucksorten irrthümlich eingesetzte Wertbezeichnung („fl. — kr.") überhaupt zu entfallen, da nach der Instruction zur Führung des Vormerkbuches bei jedem einzelnen in dieser Rubrik zur Eintragung gelangten Betrage, der in dieser anderen Währung (ohne Umrechnung in die Landeswährung) einzusetzen ist, die Art der Währung besonders angegeben werden muss.

Bei den mitunter vorkommenden Fällen der Eintragung von Wertpapieren anderer (speciell ausländischer) Währung sind die Beträge in dieser Währung (ohne Umrechnung in die Kronenwährung) in der für die Wertpapiere bestimmten Rubrik einzusetzen; die Art der Währung ist jedoch durch einen entsprechenden Beisatz zum Ausdruck zu bringen.

Die Anmerkung der Einleitung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bildet keinen Gegenstand der Darstellung im Vormerkbuche; der Eintragung des Executionsrechtes für bereits bestehende Forderungen (Blattseite 27 des Vormerkbuches) entspricht die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit nach §. 89 Exec. O."

Das Gesagte hat sinngemäss auch für das Vormerkbuch über den Verfachbuchsverkehr der Gerichte in Tirol und Vorarlberg zu gelten.

---

*) Siehe J. M. V. Bl. 1899, Seite 159.



Amtlicher Correspondenzverkehr mit dem Bezirksgerichte Gastein. Laut Mittheilung der Post- und Telegraphendirection für Oberösterreich und Salzburg gelangen an das Bezirksgericht in Gastein adressirte Dienststücke, die den ungenauen, beziehungsweise unrichtigen Bestimmungsort „Gastein" tragen, wiederholt nach Badgastein, von wo sie erst mit Verspätung an das eigentliche Bestimmungspostamt in Hofgastein geleitet werden.

Es empfiehlt sich daher, die Adressen der für das Bezirksgericht Gastein bestimmten Postsendungen stets auch mit der richtigen Angabe des Bestimmungspostamtes Hofgastein zu versehen.

Verhängung von Geldstrafen gegen Kanzleigehilfen. Aus Anlass eines speciellen Falles hat das Justizministerium mit Erlass vom 24. März 1900, Z. 1527, einem Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, dass die Verhängung von Geldstrafen im Sinne des §. 63, Abs. 2, G. O. G. gegen Kanzleigehilfen unzulässig ist.

Sechster internationaler Gefängniscongress in Brüssel. Dem Justizministerium ist seitens des k. und k. Ministeriums des Aeussern die Einladung der königlich belgischen Regierung zur Theilnahme an dem am 6. August 1900 in Brüssel zusammentretenden sechsten internationalen Gefängniscongress zugekommen.

Dieser Congress soll nicht bloss den officiellen Delegirten der dabei vertretenen Staaten zugänglich sein, sondern derselbe rechnet auch auf die Mitwirkung der Gesellschaften und Persönlichkeiten, welche sich dem Studium des Gefängniswesens widmen.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Tirol

am Schlusse des Jahres 1899.*)

Gerichtshof-sprengel	Bezirksgerichts-sprengel	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Catastralgemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	in welchen die Vorarbeiten beendet waren	in welchen die Erhebungen im Zuge waren	in welchen die Erhebungen beendet waren	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war
Innsbruck	Innsbruck	21	2	18	6	12	5	7
	Kitzbühel	15	1	1	1	.	.	.
Bozen	Lienz	41	.	1	1	.	.	.
	Meran	16	.	7	1	6	.	5
	Schlanders	30	.	7	3	2	1	1
Trient	Cavalese	18	.	1	.	.	.	.
	Levico	10	3	3	2	1	1	.
	Trient	12	.	7	3	4	.	4
Rovereto	Arco	5	1	3	3	.	.	.
	Rovereto	16	.	9	3	6	.	6
Summe..		184	7	57	23	31	7	23

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1899, Seite 150.

Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über Zinsenbeträge und Coupons gerichtlicher Depositen zur Sicherstellung von Gebüren. Auf eine Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 13. März 1900, Z. 3358, Beil. Nr. 5 zum F. M. V. Bl. 1900, eröffnet, dass die Empfangsbestätigungen der Parteien über Zinsen und Coupons von gerichtlichen Depositen, welche zur Sicherstellung von Gebüren hinterlegt wurden, der Stempelgebür nach Tarifpost 47, lit. c des Gebürengesetzes unterliegen.

Bestellung je eines eigenen Disciplinarrathes für die Advocatenkammern in Przemyśl und Sambor. Mit Erlass des Justizministeriums vom 11. Jänner 1900, Z. 25.516 ex 1899, wurde die Auflösung des bisherigen gemeinsamen Disciplinarrathes der Advocatenkammern Przemyśl und Sambor mit dem Sitze in Przemyśl und die Bestellung je eines eigenen Disciplinarrathes für diese beiden Kammern verfügt. Die infolge dieser Verfügung nothwendig gewordenen Wahlen sind bereits durchgeführt.

Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in Kärnten. Das Gesetz vom 21. Februar 1900, womit das für das Herzogthum Kärnten giltige Gesetz vom 5. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, abgeändert wird, ist in Stück VII des L. G. Bl. für Kärnten unter Nr. 14 und das Gesetz vom 21. Februar 1900, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, in demselben Stück unter Nr. 15 verlautbart worden.

Ein neues Statut und eine neue Gemeindewahlordnung für Wien wurden mit dem in Stück IX des niederösterreichischen Landesgesetzblattes unter Nr. 17 verlautbarten Gesetze vom 24. März 1900 erlassen.

Bestimmungen über die Ausfertigung von die Gemeinde verpflichtenden Urkunden sind im §. 21, über die der Entscheidung des Gemeinderathes, beziehungsweise des Stadtrathes vorbehaltenen Angelegenheiten (speciell Erwerbung, Verpfändung und Veräusserung unbeweglichen Gutes, Eingehung und Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen) in den §§. 59 und 74 des Statuts enthalten.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Landeshauptstadt Troppau. Mit Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 1. März 1900, Z. 3437, enthalten in dem am 10. März 1900 ausgegebenen Stück VIII des L. G. Bl. unter Nr. 12, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichte in Brünn im Grunde des Artikels XI, Z. 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung für die Landeshauptstadt Troppau erlassen:

Für die Aufkündigung von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten haben ausser dem Falle eines besonderen Übereinkommens die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

§. 1. Ist der Mietzins vertragsmässig in einvierteljährigen oder grösseren Zeitabschnitten zu entrichten, so ist die Miete einvierteljährig in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Jänner, vom 1. bis einschliesslich 14. April, vom 1. bis einschliesslich 14. Juli und vom 1. bis einschliesslich 14. October aufzukündigen.



Die rechtzeitig erfolgte Kündigung wird vom letzten Tage des laufenden Kalendervierteljahres, das ist vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wirksam.

§. 2. Ist der Mietzins vertragsmässig in kürzeren als vierteljährigen Zeiträumen zu entrichten, so ist die Miete spätestens am 1. oder 15. des Monates aufzukündigen; die rechtzeitige Aufkündigung wird am 15. beziehungsweise letzten Tage des Monates wirksam.

§. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bestandnehmer bis zur Rückstellung der von ihm gemieteten Räume verpflichtet, dieselben durch Mietlustige, jedoch nur an Werktagen, täglich in der Zeit von 12—2 Uhr Nachmittags besichtigen zu lassen. Der Mietlustige muss von dem Bestandgeber oder dessen Stellvertreter begleitet werden. Der Mieter darf durch die Besichtigung der Mieträume nicht über das unerlässliche Mass gestört werden.

§. 4. Die Räumung und Zurückstellung der Mietgegenstände, für welche die Zinszahlung mindestens vierteljährig stattfindet, ist binnen 3 Tagen nach Ablauf der Mietzeit durchzuführen; doch ist bereits am ersten Tage der einziehenden Partei über deren Verlangen zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz zu überlassen und daher mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder sonstigen Bestandsache zu beginnen.

§. 5. Bei vierzehntägiger Kündigungsfrist hat die vollständige Räumung und Zurückstellung der Mietgegenstände längstens am letzten Tage der Mietdauer zu erfolgen.

§. 6. Fällt der letzte Räumungstag (§. 4 und 5 der Ausziehordnung) auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des demselben nächstfolgenden Werktages.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

Die politische Execution zur Einbringung der Curtaxen und Curbeiträge im klimatischen Curorte Gossensass wird durch §. 8 des Gesetzes vom 15. September 1899, L. G. Bl. Nr. 17 ex 1900, normirt.

Aenderungen im Verzeichnis der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. Brünn.** Neu bestellt wurde: Dr. phil. Benno Imendörffer, Gymnasialprofessor in Brünn, für die ungarische Sprache. **Lemberg.** Neu bestellt wurden: Dr. Josef Rosenfeld, Oberrabiner in Czernowitz, für die hebräische Sprache, und Johann Tymiński, k. k. Finanzrath in Czernowitz, für die russische Sprache.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Graz** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Graz.** Ausgeschieden wurden: Heinrich Fürst, Johann Mack, Josef Zentner, Eduard Pour und August Schneider (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter); Hans Tauss und Rudolf Goebel (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen); dann Franz Rochelt, Emanuel Riedl und Paul Endlicher (Realitäten des montanistischen Betriebes). **Lemberg.** Ausgeschieden wurden: Anton Kunz, Gutsbesitzer in Sapów (für grössere Liegenschaften land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Gerichtsbezirke Kołomea) und Anton Wijakowski, Gutsbesitzer in Issaków (für ebensolche Liegenschaften des Gerichtsbezirkes Obertyn).



Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J. dem Vicepräsidenten der Advocatenkammer in Ragusa Dr. Josef Zaffron in Curzola das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Leo Budzynowski anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. März d. J. dem Oberdirector des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Ferdinand Mekiska anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April d. J. den Staatsanwälten Josef Částek in Pilsen und Dr. Alexander Kostial in Eger taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April d. J. dem Diener bei dem Bezirksgerichte in Pilgram Franz Hvizda anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Maximilian Lürzer von Zehendthal in Linz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April d. J. dem Gerichtsdiener Anton Červený in Wildenschwert anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Franz Codrig des Landesgerichtes in Triest taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Max Ritter Langer von Podgoro in Cilli anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kreisgerichtspräsident Dr. Adolf Sahanek in Sanok für Stanislau.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath Anton Gironcoli Edler von Steinbrunn in Görz für Triest und der Hofsecretär beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Karl Kunz für Krakau.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kreisgerichtsvicepräsident Cajetan Ritter von Chyliński in Sambor für Sanok.

Zu Kreisgerichtsvicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe Bojomir Ritter von Zarski in Stryj für Złoczów und Marcell Ritter von Tustanowski in Lemberg für Sambor.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Victor Suske in Chlumetz, Karl Früchtl in Jechnitz, August Weissembach in Bischofteinitz, Matthias Líska in Klattau und Theodor Partyngl in Strakonitz.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Josef Glaessner in Komotau für Karlsbad, Johann Wolgner des Landesgerichtes in Prag für dieses Landesgericht, ferner Friedrich Říha in Rokytzan und Victor Hollmann in Karolinenthal für das Landesgericht in Prag.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Johann Holman des Landesgerichtes in Prag für Wesseli und Paul Stuiber in Gablonz für Neuern, ferner die Gerichtsadjuncten Wenzel Marhold in Wotitz für Sobotka, Franz Pekárek in Beneschau für Manetin und Franz Hrnčiř in Mühlhausen für Libochowitz.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Franz Muryc für Leipnik.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Richard Ehrenfeld und Otto Sander; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wladimir Grafek, Augustin Hoffer, Paul Pisecký und Johann Krčmář; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Otto Müller; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Finanzprocuratursconcipient Dr. Karl Freiherr von Rokitansky und der Rechtspraktikant Johann Vrančić; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Witold Wladimir Müller, Florian Julian Miško und Stephan Sigismund Różecki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Moses Bernfeld, Schmil Jojna Zentner, Simon Hilsenrad, Ladislaus Emilian Murczyński, Michael Rosol, Agenor Heinrich Adamowski, Gustav Kasimir Ostrowski, Johann Janusz, Johann Nepomuk Schenk, Stanislaus Gustav Lesser, Sigismund August Rejmański, Edmund Emilian Moszyński, Epiphanius Stefanowicz, Josef Szpondrowski, Stephan Bocheński, Johann Zołoteńki, Thomas Jakob Prochal, Zdzislaus Georg Budzynowski, Kornel Lubicz Mogilnicki, Gustav Adam Gaspary, Alexius Zopa, Aurelian Mironowicz, Martin Berliński, Wilhelm Alexius Kliszcz, Siegmund Theodor Holobut, Johann Gaube und Julian Bronislaus Kurowski, ferner der Statthaltereiconceptspraktikant Zdzislaus Czaykowski, der Finanzconceptspraktikant Adolf Fido und der Advocaturscandidat Dr. Josef Marian Zaplatalski; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Nikolaus Subotić.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Josef Chladek in Böhmisch-Leipa daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial Johann Knauder in Klagenfurt für Graz, mit Diensteszuweisung in Bruck a. M.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiassistent Franz Petr in Olmütz für Iglau.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Franz Rohleder in Horn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Eduard Pischl in Imst, Matthias Quinz in Neumarkt und Josef Morghen in Mezzolombardo.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 28 Franz Novotný für Unhoscht, der Wachtmeister des Dragonerregiments Nr. 1 Anton Lorenz für Karolinenthal und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Kračmer für Laun; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzleischreiber Peter Clari in Cembra daselbst, Alois Erspamer in Fondo für Stenico, Dialma Filippini in Levico und Emil Floriani in Pergine für das Kreisgericht in Trient, ferner die Kanzleigehilfen Heinrich Depetris in Trient und Josef Fogolari in Rovereto für das Kreisgericht in Rovereto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzleigehilfen Johann Dvornik für Vrgorac und Peter Šoljan für Scardona.

Zum Rechnungspraktikanten: Der absolvirte Gymnasiast Ladislaus Merta für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Lemberg.

Beim Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Revisor: Der Liquidator Karl Tafratzer.

Zum Liquidator: Der Controlor Leopold Ebert.

Zum Controlor: Der Revisorsadjunct Karl Mainone von Mainsberg.

Zum Revisorsadjuncten: Der Official Peter Plechl.

Zum Official: Der Assistent Franz Artelt.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Apotheker Eustachius Karpiński in Rzeszów für das Kreisgericht in Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Grossgrundbesitzer und Industrielle Julian Freiherr von Brunicki in Podhorce bei Stryj für das Kreisgericht in Stryj.

Versetzt wurden:

Der Vicepräsident des Kreisgerichtes in Złoczów mit dem Titel eines Kreisgerichtspräsidenten Stanislaus Przyłuski zu dem Landesgerichte in Lemberg, mit der Bestimmung zur Leitung der dortigen strafgerichtlichen Abtheilung.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Schaurek in Libochowitz nach Ričan.

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Josef Bohuslav in Brandeis a. d. Elbe zum Landesgerichte in Prag.

Die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Graz Dr. Georg Červar in den Oberlandesgerichtssprengel Triest und Dr. Ladislaus Jaworowski in den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Wokaun in Netolitz nach Nepomuk, Augustin Cyphelly in Karolinenthal und Franz Kredba in Nepomuk zum Landesgerichte in Prag und Josef Zelenka in Habern nach Münchengrätz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Hegerlik in Korneuburg zum Landesgerichte in Wien und Johann Ferenčak in Neumarkt nach Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Trýbl in Laun nach Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Ulrich Jäger in Bregenz nach Lana und Robert Hofstätter in Lana nach Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Gajowski in Milówka nach Frysztak und Matthias Ścieszka in Frysztak nach Milówka.

Die Notare: Anton Tesař in Gross-Bittesch nach Gaya, Ludwig Rochel in Maria-Zell nach Aflenz, Martin Groyecki in Andrychów nach Żywiec, Bronisław Sądecki in Żywiec nach Biała, Ladislaus Krasicki in Radomyśl nach Dąbrowa, Gabriel Orzakiewicz in Biecz nach Łańcut, Roman Ritter von Poray-Madeyski in Zator nach Myślenice, Peter Piela in Woynicz nach Andrychów und Stanislaus Krókowski in Slemień nach Wiśnicz.

Zur Dienstleistung beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe wurde zugewiesen:

Der Oberlandesgerichtsrath Karl Kunz in Krakau.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Victor Hugo Heller wurde zum Finanzconceptspraktikanten für Niederösterreich ernannt und der Auscultant Friedrich Pšenička desselben Oberlandesgerichtssprengels zur probeweisen Conceptspraxis bei der Polizeidirection in Wien zugelassen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Arnold Mandl, Dr. Adolf Braun und Dr. Ernst Khuner mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Klein mit dem Wohnsitze in Baden, Dr. Josef Fuhrich und Dr. Josef Proche mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Rudolf Margolius mit dem Wohnsitze in Saaz, Dr. Roman Franz Sichrawa mit dem Wohnsitze in Neu-Sandec und Dr. Adolf Leiter mit dem Wohnsitze in Czernowitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Wilhelm Zekelý in Retz und Dr. Emanuel Kraus in Münchengrätz nach Wien, Dr. Isidor Diamant in Stryj nach Skole und Dr. Alois Bakotić in Knin nach Sinj.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Victor Baer in Brünn nach Floridsdorf, Dr. Isidor Bunzel in Hostau nach Ronsperg und Dr. Heinrich Blaustein in Stanislau nach Sereth.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Philipp Kaiser des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Alfred Stowasser, Dr. Miloslav Švácha, Dr. Alois Hüttner und Dr. Josef Seidl des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Felix Josef Warchałowski des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. David Braun in Wien und Dr. Josef Aschenbrenner in Böhmisch-Leipa.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Vincenz de Medici in Sebenico.
Der Kanzleioberofficial Felix Anton Śliwiński in Busk.
Die Kanzleiofficiale Josef Seifert des Landesgerichtes in Prag und Johann Kafka in Kałusz.
Der Kanzlist Ladislaus Bogdanowicz in Wiżnitz.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Johann Julian Leimgruber in Poysdorf.

Gestorben sind:

Der Kanzleiobervorsteher Franz Löffler in Böhm.-Leipa (24. Februar), der Advocat Dr. Franz X. Veselý in Prag (11. März), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Czech in Ledeč (20. März), die Advocaten Dr. Ludwig Merores in Brünn (21. März) und Dr. Moriz Ritter von Eigner in Linz (25. März), der Kanzlist Robert Kouřilek in Hohenstadt (28. März) und der Kanzleidirector Robert Foradori des Kreisgerichtes in Bozen (1. April).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 10. Februar d. J. wurden in den neu gebildeten Disciplinarrath der Advocatenkammer in Sambor Dr. J. Steuermann als Präsident, Dr. Ph. Fruchtmann, Dr. J. Alexandrowicz, Dr. M. Fränkel, Dr. L. Humiecki, Dr. J. Budzynarski, Dr. J. Kmicikiewicz, Dr. B. Potocki und Dr. W. Aichmüller als Mitglieder, Dr. J. Fiternik, Dr. L. Szajna, Dr. J. Dobrowolski und L. A. Roszkiewicz als Ersatzmänner, Dr. J. Witz als Anwalt und Dr. J. Serwacki als Anwaltssubstitut gewählt.

Am 24. März d. J. wurden in den neu gebildeten Disciplinarrath der Advocatenkammer in Przemyśl Dr. L. Czaykowski als Präsident, Dr. Fr. Doliński als Präsidentstellvertreter, Dr. A. Affenda, Dr. St. Angermann, Dr. L. Grabowski, Dr. Th. Kormosz, Dr. L. Mendrochowicz, Dr. W. Rosenbach und Dr. F. Smutny als Mitglieder, Dr. C. Czerlunczakiewicz, Dr. J. Korner, Dr. J. Mester und Dr. D. Reisner als Ersatzmänner, Dr. B. Gans als Anwalt und Dr. W. Blażowski als Anwaltssubstitut gewählt. In den Ausschuss dieser Kammer wurden Dr. O. Blumenfeld (für Dr. L. Czaykowski), Dr. B. Gans (für Dr. Fr. Doliński) und Dr. J. Niemczyński als Mitglieder neu, die übrigen Functionäre wiedergewählt.

Am 1. April d. J. wurden sämmtliche ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes der mährischen Advocatenkammer wiedergewählt.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück VIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnung.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1900,

betreffend Strafkarten über militär- und landwehrgerichtliche Verurtheilungen.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

1. Das Reichs-Kriegsministerium und das Ministerium für Landesvertheidigung haben die ihnen unterstehenden Gerichte erster Instanz angewiesen, Strafkarten über jene militär- beziehungsweise landwehrgerichtlichen Verurtheilungen an die Staatsanwaltschaft der Heimatszuständigkeit zu übermitteln, welche sich auf Personen beziehen, die in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sind.

2. Ausgenommen sind Abstrafungen von Officieren (Seecadetten), Cadetten, Militär- und Landwehrgeistlichen und Beamten, sowie von Gendarmen, soferne nicht gleichzeitig auf Cassation, Entlassung oder Abnahme der Cadettenauszeichnung erkannt wird.

3. Im Mobilisirungsfalle werden die Strafkarten den Staatsanwaltschaften erst nach erfolgter Demobilisirung zukommen.

4. Ist die Zuständigkeit eines Verurtheilten nicht zu ermitteln, so wird die Strafkarte der Staatsanwaltschaft seines inländischen Stellungsbezirkes übermittelt und dies auf der Strafkarte ersichtlich gemacht.

5. Wird ein bereits in Vollzug gesetztes Strafurtheil durch Wiederaufnahme oder seitens einer höheren Instanz durch Unterstellung unter eine andere Strafbestimmung, Herabsetzung der Strafe, Freisprechung oder auf andere Weise geändert, so wird eine solche Aenderung der Staatsanwaltschaft nachträglich mitgetheilt werden. In Freispruchsfällen geschieht dies durch einfache Zuschrift, in Fällen blosser Abänderung des Schuld- oder Straferkenntnisses durch Einsendung einer neuen Strafkarte unter ausdrücklichem Hinweis, dass diese an Stelle der früheren zu treten habe. Im ersten Falle hat die Staatsanwaltschaft die alte Strafkarte nur dann zurückzubehalten, wenn dies wegen der verzeichneten Vorstrafen nöthig erscheint, die aufgehobene Verurtheilung jedoch zu durchstreichen, und den Freispruch anzumerken. In allen anderen Fällen ist die alte Strafkarte zu vernichten.

6. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden angewiesen, in Hinkunft auch über die militär- und landwehrgerichtlichen Abstrafungen Auskunft bei den staatsanwaltschaftlichen Strafregisterämtern zu verlangen.

Naturgemäss wird es eines Zeitraumes von mehreren Jahren bedürfen, bis diese Aemter eine verlässliche Auskunft zu geben in der Lage sein werden. Es wird sich daher gegenwärtig nur in jenen Fällen vermeiden lassen, die Militär- (Landwehr-) behörde um Zusendung des Strafauszuges zu ersuchen, in welchen eine militär- (landwehr-) gerichtliche Strafkarte bereits erliegt oder eine andere Strafkarte die militär- (landwehr-) gerichtlichen Abstrafungen enthält. Es ist daher zunächst das Ersuchen an die betreffende Staatsanwaltschaft um eine Strafkartenausfertigung zu richten und erst im Falle eine negative Beantwortung erfolgt, das Militär- (Landwehr-) gericht in Anspruch zu nehmen.

7. Die Staatsanwaltschaften haben sich bei Herstellung der Strafkartenausfertigungen auf Grund von militär- (landwehr-) gerichtlichen Strafkarten der gewöhnlichen Drucksorten (200 Staatsdruckerei, 178 Strafanstalt Stein) zu bedienen und die nothwendigen Beisätze und Streichungen vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Die Militär- (Landwehr-) gerichte werden jedoch auch über alle seit 1. Jänner 1900 erfolgten Verurtheilungen Strafkarten übermitteln, wobei jene Einzelheiten weggelassen werden, die sich aus den Acten nicht feststellen lassen.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 20. April 1900 ausgegebenen Stück XXVIII unter Nr. 71 das Gesetz vom 8. April 1900, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L. G. Bl. Nr. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.



Italienische und serbo-croatische Behelfe zu den Civilprocessgesetzen. Die Beispiele für Vertheilungstagsatzungen und Vertheilungsbeschlüsse (Beilage zu Stück IV des J. M. V. Bl. 1900) sind in italienischer Uebersetzung zum Preise von 60 h, die Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urtheils- und Beschlussausfertigungen, dann für bücherliche Anmerkungen auf Grund der Executionsordnung (Beilage zu Stück XVIII des J. M. V. Bl. 1898) in serbo-croatischer Uebersetzung zum Preise von 1 K und von 60 h, endlich die Beantwortung der Fragen über Bestimmungen der neuen Processgesetze und der Geschäftsordnung (Beilage zu Stück XXIII des J. M. V. Bl. 1897) ebenfalls in serbo-croatischer Uebersetzung zum Preise von 2 K erschienen und können bei dem Oberlandesgerichtspräsidium in Zara bezogen werden.

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke in Galizien. Das Gesetz vom 9. December 1899, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, ist in Stück IV des L. G. Bl. unter Nr. 18 und das Gesetz vom 9. December 1899, wirksam für dasselbe Gebiet, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, in demselben Stück unter Nr. 20 verlautbart worden.

Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und Arrondirung der Waldgrenzen in Galizien. Das Gesetz vom 9. December 1899, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, betreffend die Zusammensetzung der Landescommission für die Angelegenheiten der Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und der Arrondirung der Waldgrenzen, wurde in Stück IV des L. G. Bl. unter Nr. 19 publicirt.

Oesterreichisch-ungarische Consularämter. Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat in der „Wiener Zeitung“ vom 14. April 1900 eine bis Ende März 1900 richtiggestellte „Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einzelne Exemplare derselben sind um den Preis von 40 h in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich. Diese Uebersicht gibt den zu jedem Consularamte gehörigen Consularbezirk an und ermöglicht daher, für jeden Ort, der in einem Consularbezirke liegt, das zuständige Consularamt zu ermitteln.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neu bestellt wurden: Ladislaus Wodczyński, Gutspächter in Skrzyszów, Gerichtsbezirk Tarnów und Josef Landa, pensionirter Oberförster und Realitätenbesitzer in Grzegórzki, Gerichtsbezirk Krakau (für grössere forst- und landwirtschaftliche Liegenschaften).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April d. J. dem pensionirten Amtsdiener des Bezirksgerichtes in Persenbeug Michael Birkl das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April d. J. dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Prag Richard Nechanský den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April d. J. dem Notar kaiserlichen Rathe Dr. Johann Prokoš in Říčan das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. den Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Rudolf Sedláček, Johann Hellmann und Josef Gsteu taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. dem Landesgerichtsrathe Josef Vierheilig in Budweis aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April d. J. dem Gerichtssecretär Johann Kirnbauer Edlen von Erzstätt in Ried anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April d. J. dem Amtsdiener des Kreisgerichtes in Wels Johann Brandner anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J. dem Director der Männerstrafanstalt in Suben Ferdinand Breidler anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Strafanstaltsoberdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. April d. J. dem pensionirten Amtsdiener Johann Callegari in Stenico das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Theodor Hnatek in Brünn.

Zum Hofrathe und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberlandesgerichtsrath Dr. Wenzel Boček in Prag für Pilsen.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Anton Ritter von Sabatowski in Tarnopol, Julius Turteltaub in Stanislau und Dr. Alfons Ritter von Mora-Bieńczewski in Przemyśl für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zum Landesgerichtsvicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath Walther Graf Kuenburg in Salzburg daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssecretäre Dr. Rudolf Abeles in Linz daselbst, Dr. Karl Warhanek in Wien für Linz und Karl Scheibert in Salzburg daselbst, ferner der Staatsanwaltsubstitut Heinrich Eschenauer in Korneuburg daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Ludwig Nötzl in Gaming; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksrichter Hippolyt Smolecki in Gorlice und Alexander Josef Borowiecki in Brzesko.



Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Ferdinand Vaněk in Beraun für Brüx.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Bruno Göttinger in Wien für Oberhollabrunn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Josef Schneider in Krakau für Milówka und der Gerichtsadjunct Dr. Maximilian Chilewski in Tarnobrzeg für Ulanów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Alois Rathschüler und Paul Anton Schaden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Franz Schwarz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Franz Brnčič.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioberofficial Karl Richter in Aussig für Eger.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleiofficiale Alois Přikryl in Bistřitz am Hostein für Oderberg und Johann Wybiral in Olmütz für Boskowitz.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Friedrich Baumgartner in St. Pölten für das Kreisgericht in Wiener-Neustadt.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Johann Gangl in Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Wenzel Jandejsek in Tabor.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmericommandos Nr. 1 Josef Bannert für Neumarkt und der Amtsdiener Johann Zalesky für Kirchberg a. d. Pielach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Militärmagazins in Czernowitz Norbert Renner für Falkenau und der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 10 Ferdinand Fischer für Luditz.

Zum Gefangenwachinspector: Der Wachtmeister des Dragonerregiments Nr. 13 Josef Breuer für die Strafanstalt in Mürau.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gesellschafter der Firma Robert Horn & Co. in Wien Robert Horn für das Handelsgericht in Wien.

Zum Notar: Der Advocaturscandidat Dr. Arthur Deleonardi in Cavalese daselbst.

Versetzt wurden:

Der Hofrath und Kreisgerichtspräsident: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Šindelář in Pilsen auf die Stelle eines Handelsgerichtspräsidenten in Prag.

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Faltis in Linz und Peter Paul Burkart in Korneuburg zum Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Luksch in Pressnitz nach Brüx.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Franz Sypowski in Milówka nach Andrychów und Stanislaus Kuzia in Ulanów nach Skawina.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Pauer in Kirchberg a. d. Pielach nach St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Mahorčić in Rohitsch, mit der Diensteszuweisung in Drachenburg, nach Radmannsdorf.

Die Notare: Lambert Wetchy in Krems nach Laa a. d. Thaya, Heinrich Peche in Neufelden nach Freistadt (O. Oe.), Victor Rumer in Triest nach Görz, Aristides Costantini in Görz nach Triest, Dr. Anton Ballaben in Sesana nach Görz, Dr. Albert Rumer in Flitsch nach Sesana und Franz Škramlík in Mühlhausen nach Jungwoschitz.



In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Otto Horner, Dr. Hans Adler und Dr. Max Modern mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Adolf Hoffmeister und Dr. Ludwig Roubiček mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Karl Fulterer mit dem Wohnsitze in Dornbirn, Dr. Theodor Sienkiewicz mit dem Wohnsitze in Jaslo, Dr. Nuchim Demant mit dem Wohnsitze in Tarnopol und Dr. Isak Mayer Lubinger mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Thomas Krudzielski in Żabno nach Krakau.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Salomon Rappaport in Wien nach Floridsdorf und Dr. Karl Kann in Kalsching nach Oberplan.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Karl (Chaim) König des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Victor Murnitz des Oberlandesgerichtssprengels Graz und Felix von Fabris des Oberlandesgerichtssprengels Triest.

Der Notar Johann Starý in Neustadtl.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleidirector Karl Walenta des Landesgerichtes in Prag.
Der Kanzleiofficial Anton Wokaun in Nepomuk.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Dr. Leopold Coduri in Dignano.

Aus dem Staatsdiensle wurden entlassen:

Die Kanzlisten Constantin Ruebenbauer in Kotzman und Ludwig Procházka in Humpoletz.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Karl Bardach in Nadwórna (18. März), der Kanzlist Johann Farský in Rićan und der Advocat Dr. Theodor Teiber in Wien (28. März), der Grundbuchsführer Arthur Czinner in Wien (29. März), der Advocat Dr. Prokop Podlipský in Prag (4. April), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Fulud in Schwarzkosteletz (5. April), der Advocat Dr. Adolf Baudisch in Trautenau (12. April), endlich der Kanzleidirector Rupert von Paumgartten in St. Pölten und der Advocat Dr. Edmund Kaizl in Karolinenthal (15. April).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Hall wurde der dortige Gerichtsadjunct Dr. Konrad Blaas ernannt.

Berichtigung.

In Stück VII, Seite 102, Zeile 8 von unten, hat der Name „Bernhammer“ richtig „Bernhauer“ zu lauten.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1900, Stück VIII.

XVI. Jahrgang. Stück IX.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 11. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. April 1900,

betreffend die Einführung eines neuen Formulars für die Visitation der Gerichte.

An alle Gerichte.

Für den Fragebogen zur Darstellung der Ergebnisse einer bei einem Bezirksgerichte vorgenommenen Amtsuntersuchung (Form. 106 zur G. O.) ist künftig das in der Beilage ·/. abgedruckte Formular zu verwenden.

·/.

Ueber die Untersuchung von Gerichtshöfen ist ohne Verwendung eines Formulars ein der Systematik des Fragebogens sich anschliessender Bericht zu erstatten.

Dem Berichte über die Untersuchung eines Bezirksgerichtes ist nur ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens anzuschliessen.

Spens m. p.

1. Seite des Formulars.

Protokoll

über die

Visitation des k. k. Bezirksgerichtes

in ....
vorgenommen durch ....
in der Zeit von ....
bis ....

(2. Seite.)

Geschäftsgang des Bezirksgerichtes . . . .
in der Zeit vom 1. Jänner 19 . . bis zum . . . . 19 . .

		Gerichtsabtheilung und Name des Abtheilungsleiters					zusammen
		I	II	III	IV	V	
C	Anfall						
	hievon erledigt durch contradictorisches Urtheil						
Cb	Anfall						
	hievon erledigt durch contradictorisches Urtheil						
M	Anfall						
	darunter bloss durch Registereintrag beurkundete Mahngesuche						
Anzahl der Ladungen nach §. 433 C. P. O.							
E	Anfall						
	darunter vom zahlungsbetreibenden Beamten						
	Anzahl der vorgenommenen Zwangsverkäufe von Fahrnissen						
	Anzahl der vorgenommenen Zwangsversteigerungen von Liegenschaften						
Gdb	Rothe Ziffern im Tagebuche						
	Anzahl der bestellten Grundbuchsauszüge						
	Anzahl der eingelangten Anmeldungsbögen						
A	Anfall						
	hievon wurden sofort abgetreten und armutshalber abgethan						
P	Anfall						
Hc	dto.						
U	dto.						
Z	dto.						
Hs	dto.						

Gesch. Ord. Nr. 106. (Fragebogen für Visitationen der Bezirksgerichte, §. 412 Gesch. Ord.)

(3. Seite.)

Postnummer	Gegenstand
	I. Administrative Angelegenheiten.
1	Präsidialjournal und Präsidialacten. Namensverzeichnis und Sachverzeichnis.
2	Personalstandesausweise, Gedenkblätter, Beeidigungsbuch.
3	Geschäftsvertheilungsbuch (§. 18 G. O.).
4	Verzeichnis der Schätzleute, ständig beeideten Sachverständigen und Dolmetsche, welche für das Bezirksgericht bestellt sind.
5	Verwalterliste (§. 153 G. O.).
6	Amtsinventar.
7	Amtsbibliothek; Zustand, Verwahrung und Katalogisirung; Nothwendigkeit der Ergänzung.
8	Sammeln und Einbinden der Reichsgesetz-, Landesgesetz- und Justiz-Ministerial-Verordnungsblätter und allfällig abonnirter Fachblätter, unter Bezeichnung der letzteren.
9	Ist die Amtsbibliothek ebenso wie die Gesetz-, Verordnungs- und Fachblätter allen Beamten des Gerichtes leicht zugänglich?
10	Verzeichnis der periodisch zu erstattenden Ausweise, Rechnungen und Berichte (Ausweiskalender).
11	Prüfung der Geschäftsausweise des Vorjahres in Betreff ihrer Richtigkeit.
12	Vorrath an Zählblättern für: *a)* Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, *b)* Ehesachen, *c)* Concurse; richtige Ausfüllung und Absendung.
13	Wer führt die Rechnung über das Amtspauschale? Ist sie gehörig belegt und wird sie allmonatlich abgeschlossen?
14	Wird das Amtspauschale ökonomisch richtig verwendet? Constatirung des Cassarestes.
15	Werden sogenannte Papier-, Lithographie- oder Presskreuzer eingehoben? In welcher Höhe? Wie werden sie verwendet?

Anmerkung. Die dritte Spalte „Visitationsergebnis“ wurde auf dieser und den folgenden Seiten behufs Raumersparnis weggelassen.

Postnummer	Gegenstand	
16	Wird die Strafkostenrechnung richtig geführt und von wem? Constatirung des Cassarestes des Strafkostenverlages.	
17	Zustand der zur Verwahrung der Barschaften dienenden Cassa. Werden die Barschaften der verschiedenen Fonde abgesondert verwahrt?	
18	Gebarung mit den eingehobenen Zustellungsgebüren. (Verordnung vom 24. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 34.)	
19	Ist die von den Dienern im reinen Zustellungsdienste zugebrachte Zeit für die Berechnung der Pauschalwegentschädigung richtig abgeschätzt? (J. M. Erlass vom 30. August 1899, Z. 15.508.)	
20	Bestehen beim Gerichte Zustellboten und wie werden sie entlohnt? Ist die Beibehaltung derselben nothwendig?	
21	Wer bemisst die Zehrgelder, Zehrgeldzuschüsse und Ganggelder in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten? Wird die Richtigkeit der Bemessung vom Gerichtsvorsteher von Zeit zu Zeit geprüft? Welcher Art sind die Anstände, die sich hiebei ergaben? (§. 14 der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162.)	
22	Führung des Reisetagebuches; werden auswärtige Amtshandlungen möglichst cumulirt?	
23	Von welcher Art sind die meisten, bei Prüfung des Reisetagebuches vom Oberlandesgerichtspräsidium gerügten Mängel? Werden die einmal gerügten Mängel in der Folge vermieden?	
24	Distanzausweis. Wird derselbe vorkommenden Falles berichtigt? (§. 406, Z. 15 G. O.)	
25	Für den Fall der Abhaltung auswärtiger Gerichtstage	Welcher Art Geschäfte und Amtshandlungen werden bei den Gerichtstagen ausserhalb des Gerichtssitzes zumeist vorgenommen? Prüfung des Protokoll- und Eingabenverzeichnisses.
26		Ist mit Rücksicht auf die Ausnützung des Gerichtstages durch die Bevölkerung die weitere Abhaltung wünschenswert oder die Auflassung räthlich?
27	In welchen Geschäftszweigen macht sich Winkelschreiberei bemerkbar und wie wird gegen sie angekämpft?	

Postnummer	Gegenstand
	II. Strafsachen.
28	Führung der Register U, Z, Hs und Ns.
29	Führung des Namensverzeichnisses zu den drei erstgenannten Registern.
30	Wie viele Anzeigen wegen Uebertretungen sind noch nicht durch Urtheil, Strafverfügung, Einstellung oder Abtretung erledigt?
31	Auf welche Termine — vom Einlangen der Anzeige gerechnet — werden durchschnittlich die Uebertretungsverhandlungen angeordnet und auf welche Termine vertagt?
32	Anzahl der Anzeigen wegen Uebertretungen, über welche noch keine Hauptverhandlung angeordnet oder anderweitige Verfügung getroffen wurde. Zeitpunkt des Anfalles der drei ältesten Fälle.
33	Prüfung der Abfassung der Verhandlungsprotokolle und Urtheile.
34	Wird die Frist des §. 270 St. P. O. eingehalten? Wie viele Urtheile sind noch nicht schriftlich ausgefertigt und seit wann?
35	Wird das Mandatsverfahren in genügendem Umfange angewendet und wird dabei richtig vorgegangen?
36	Wie wird der Strafvollzug überwacht? Anzahl der noch nicht vollzogenen Strafen. Datum des Urtheils der drei ältesten Fälle.
37	Führung der Verzeichnisse über die Ersätze an Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges und über andere Rückersätze.
38	Wird bei der Einbringung der Kosten mit der erforderlichen Strenge vorgegangen?
39	Prüfung der Verwendung der Geldstrafen nach §. 7 St. P. O.; Führung der Rechnung, Cassarest, wie verwahrt? (Verordnung vom 13. Juli 1886, J. M. V. Bl. Nr. 33.)
40	Anzahl der anhängigen Vorerhebungen und Voruntersuchungen. Ist in der Behandlung derselben eine Verzögerung wahrnehmbar?
41	Wurden im Register Ns einzelne Eingaben eingetragen, die sich eigentlich als Strafanzeigen darstellen, ohne dass der Antrag der Staatsanwaltschaft eingeholt worden wäre?

Postnummer	Gegenstand
42	Werden Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen rasch und richtig erledigt? (§. 93, zweiter Absatz, St. P. O.) Anzahl der anhängigen Requisitionen.
43	Anzahl der auswärtigen Commissionen: *a)* wegen Verbrechen und Vergehen, *b)* wegen Uebertretungen. Prüfung der Nothwendigkeit derselben.
44	Verzeichnis der corpora delicti (§. 407, Z. 2 G. O.). Art der Verwahrung solcher Gegenstände.
45	Verzeichnis über strafgerichtliche Depositen (§. 407, Z. 3 G. O.).
46	Werden die aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührenden Gegenstände periodisch veräussert?
47	Werden die Strafkarten bei der Hauptverhandlung verfasst und nach Rechtskraft des Urtheils an die Staatsanwaltschaft, sowie in den vorgeschriebenen Fällen Strafkartenausfertigungen an die politischen und an die Schubbehörden übersendet?
48	Formelle Leitung der mündlichen Verhandlung durch den Richter; Amtskleid.
49	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
50	Selbständige Thätigkeit der Gerichtskanzlei in diesem Geschäftszweige (§. 317 G. O.). Werden mündliche Anbringen auch durch Kanzleibeamte entgegengenommen?
51	Werden die Acten in der Gerichtskanzlei geschäftsordnungsmässig behandelt und verwahrt? Beobachtung der Bestimmungen der §§. 282 und 283 G. O.
52	Prüfung der Führung der Tagebücher.
53	Führung des Geschäftskalenders und des Abgangsverzeichnisses.
54	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf drei Tage, *b)* über drei Tage zurück, gerechnet vom Tage der Erledigung. Tag der Erledigung der fünf altesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.

Postnummer	Gegenstand
	III. Streitsachen.
55	Führung der Register C, Cm, Cb, M, V und Nc.
56	Führung der Namensverzeichnisse zu den Registern.
57	Vergleichsverhandlungen gemäss §. 433 C. P. O.; in welchem Umfange wird von diesem Verfahren Gebrauch gemacht? Werden Vergleiche häufig zu Protokoll genommen und in das Register Nc eingetragen?
58	Mahnverfahren. In welchem Umfange werden Mahngesuche aufgenommen und durch Eintragung in das Register beurkundet? Werden auch Widersprüche gegen über Mahnklagen ergangene Zahlungsbefehle durch Registereintrag beurkundet?
59	Besitzstörungssachen. Prüfung der Nothwendigkeit der Anordnung der Verhandlung am Orte des Streitgegenstandes; Tag des Einganges der drei ältesten anhängigen Besitzstörungssachen.
60	Auf welche Termine — gerechnet vom Eingange der Klage — werden durchschnittlich die Tagsatzungen angeordnet: *a)* in C-Sachen, *b)* in Cb-Sachen, *c)* in Besitzstörungssachen?
61	Auf wie lange werden die Tagsatzungen durchschnittlich erstreckt? Werden hiebei die §§. 134 und 137 C. P. O. befolgt?
62	Wieviele Civilprocesssachen sind weder durch Urtheil, Vergleich oder auf andere Weise erledigt, noch im Stadium des Ruhens: *a)* in Cb-Sachen, *b)* in C-Sachen?
63	Tag des Anfalles der drei ältesten noch anhängigen: *a)* Cb-Sachen, *b)* C-Sachen. Ist die Verzögerung in der Erledigung dieser Sachen gerechtfertigt?
64	Werden „erste Tagsatzungen“ angeordnet und unter welchen Voraussetzungen?
65	Wer führt das Verhandlungsprotokoll und wie wird dasselbe verfasst: *a)* in Cb-Sachen, *b)* in C-Sachen (Resuméprotokoll, Anwendung der §§. 444 und 445 C. P. O.)?
66	Werden vorbereitende Schriftsätze überreicht? Freiwillig oder über Aufforderung des Gerichtes? Kommen Fälle missbräuchlicher Anwendung vorbereitender Schriftsätze vor?

Postnummer	Gegenstand
67	Art der Abfassung der Urtheile und Endbeschlüsse; Einhaltung der achttägigen Maximalfrist des §. 126 G. O.
68	Formelle Leitung der mündlichen Verhandlung durch den Richter; Amtskleid.
69	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
70	Selbständige Thätigkeit der Gerichtskanzlei und Entgegennahme mündlichen Anbringens durch dieselbe (§§. 313, 316 und 319 G. O.). Vorbereitende Bearbeitung von Eingaben (§. 324 G. O.). Entwerfung von Beschlussausfertigungen durch die Gerichtskanzlei auf Grund des Bewilligungsvermerkes (§. 56 G. O. G. und §. 194 G. O.). Verwendung von Formularien und Stampiglien (§. 94 G. O.).
71	Werden die Acten in der Gerichtskanzlei geschäftsordnungsmässig behandelt und verwahrt? Beobachtung der Bestimmungen der §§. 128, 282 und 283 G. O.
72	Führung des Geschäftskalenders und des Abgangsverzeichnisses.
73	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf acht Tage, *b)* über acht Tage zurück, gerechnet vom Tage der Erledigung. Tag der Erledigung der acht ältesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.

IV. Executionssachen.

Postnummer	Gegenstand
74	Führung der Register E, V und Nc, sowie der Processregister zu den unter Postnummer 85 angeführten Streitsachen.
75	Führung der Namensverzeichnisse zu den Registern.
76	Wie viele Executionsanträge sind noch nicht erledigt und aus welcher Zeit?
77	Wird bei Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution der richtige Vorgang eingehalten?
78	Behandlung der Zwangsverwaltungen; Eignung der Zwangsverwalter; Verzögerungen in der Einführung derselben.
79	Welcher Zeitraum verstreicht durchschnittlich vom Eingange des Antrages auf Zwangsversteigerung *a)* bis zur Vornahme der Schätzung, *b)* bis zum Versteigerungstermine?
80	Entsprechen die Versteigerungsbedingungen zumeist den Normalbedingungen? Prüfung des Vorganges bei Feststellung abweichender Bedingungen.

Postnummer	Gegenstand
81	Prüfung der Protokolle über Vertheilungstagsatzungen und der Vertheilungsbeschlüsse.
82	Werden die im Laufe eines Executionsverfahrens zu Gericht erlegten Bargeldbeträge fruchtbringend angelegt? (§. 77 Exec. O. und §. 152 G. O.) Wie geschieht die Erfolgung der Barschaften und wie jene der Fructificate? (§§. 236 und 287 Exec. O.)
83	Anzahl der Fälle vollzogener Zwangsversteigerungen, in welchen *a)* das Vertheilungsverfahren noch gar nicht eingeleitet, *b)* der Vertheilungsbeschluss noch nicht erlassen wurde? Sind die Verzögerungen gerechtfertigt?
84	Einstweilige Verfügungen. Wird vielfach davon Gebrauch gemacht? Wie behandelt das Gericht derlei Anträge?
85	Wie werden die im §. 17 Exec. O. erwähnten Civilprocesssachen durch den Executionscommissär behandelt?
86	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
87	Selbständige Thätigkeit der Gerichtskanzlei und Entgegennahme mündlichen Anbringens durch dieselbe (§. 320 G. O.). Vorbereitende Bearbeitung von Eingaben (§§. 324 und 260 G. O.). Entwerfung von Beschlussausfertigungen durch die Gerichtskanzlei auf Grund des Bewilligungsvermerkes (§. 56 G. O. G. und §. 194 G. O.). Verwendung von Formularien und Stampiglien (§. 94 G. O.).
88	Werden die Acten in der Gerichtskanzlei geschäftsordnungsmässig behandelt und verwahrt? Beobachtung der Bestimmungen der §§. 128, 282 und 283 G. O.
89	Führung des Geschäftskalenders und des Abgangsverzeichnisses.
90	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf acht Tage, *b)* über acht Tage zurück, gerechnet vom Tage der Erledigung. Tag der Erledigung der acht ältesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.
91	Durch welche Organe werden vorgenommen: *a)* Pfändungen und Versteigerungen von Fahrnissen, *b)* Beschreibungen und Schätzungen von Liegenschaften, *c)* Einführungen von Zwangsverwaltern?
92	Führung des Executionsbuches. Anzahl der rückständigen, ohne Anmelden zu vollziehenden Pfändungsaufträge; Zeitpunkt des Einlangens der drei ältesten beim Zustellungsbeamten.

Postnummer	Gegenstand
93	Welcher Zeitraum verstreicht durchschnittlich vom Tage des Einganges des Pfändungsauftrages beim Zustellungsbeamten bis zur Vornahme der ohne Anmelden zu vollziehenden Pfändung?
94	Prüfung der Pfändungsprotokolle und des Vorgehens der Vollstreckungsorgane bei Mobilarpfändungen. Wird die Execution auf das nothwendige Mass beschränkt und werden die Vorschriften der §§. 250 bis 252 Exec. O. beobachtet? Ist die Bewertung der Pfandstücke durch die Vollstreckungsorgane verlässlich?
95	Prüfung der Protokolle über die Versteigerung beweglicher Sachen und des Vorgehens der Vollstreckungsorgane hiebei. Werden Ausrufer zugezogen und diesen eine Gebür zuerkannt? (J. M. V. Bl. 1899, Seite 284.) Abfuhr des Verkaufserlöses an den betreibenden Gläubiger durch das Vollstreckungsorgan.
96	Kommt der Verkauf aus freier Hand (§§. 268 und 280 Exec. O.) häufig vor? Für Gegenstände welcher Art? Wie wird hiebei vorgegangen?
97	Führung des Pfändungsregisters und des dazu gehörigen alphabetischen Namensverzeichnisses. Erfolgt die Durchstreichung des Namens der Gläubiger, deren Pfandrecht erloschen ist?
98	Entsprechen die Realschätzungsprotokolle den Vorschriften der Realschätzungsordnung? Werden darin die angewendete Bewertungsmethode und die Bewertungsgrundlagen angegeben? Werden die haftenden Ausgedinge, Dienstbarkeiten u. s. w. als Recht und als Last geschätzt?
99	Werden ebensowohl die Mobilar-Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle als auch die Realschätzungsprotokolle vom Executionscommissär überprüft und, wenn nöthig, berichtigt? Erfolgt bei den Realschätzungen in jedem Falle die Bestimmung des Schätzungswertes durch den Executionscommissär? (§. 30 R. Sch. O.)
	V. Grundbuch (Verfachbuch).
100	Befinden sich sämmtliche Grundbuchseinlagen in vorschriftsmässig paginirten Grundbuchsbänden?
101	Führung des Tagebuches und der Register; Anwendung der rothen Ziffern.
102	Lustrirungsrückstand.
103	Erledigungsrückstand.
104	Eintragungsrückstand.

Postnummer	Gegenstand
105	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf acht Tage, *b)* über acht Tage seit der Eintragung zurück. Tag der Eintragung der drei ältesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.
106	Zustellungsrückstand. Anzahl der Tagebuchnummern, in welchen noch nicht alle Zustellungen erfolgt sind. Tag des Einganges der drei ältesten Fälle.
107	Welche Zeit verstreicht durchschnittlich vom Einlangen bis zur Zustellung eines Grundbuchstückes.
108	Vormerkung über bestellte Auszüge und Urkundenabschriften. Manipulationsrückstand.
109	Führung der statistischen Ausweise, insbesondere hinsichtlich der Simultanhypotheken und der bäuerlichen Übergabsverträge. (Verordnungen vom 17. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, und vom 19. Februar 1897, J. M. V. Bl. Nr. 5, Mittheilung im J. M. V. Bl. 1900, Seite 103.)
110	Ist die Gerichtsperson, welche zur Uebernahme der Urkunden und Abschriften für die von amtswegen vorzunehmenden Grundbuchseintragungen bestimmt ist, durch Anschlag bekannt gemacht? (J. M. E. vom 6. Juni 1883, Nr. 8330.)
111	Amtswegige grundbücherliche Eintragungen gemäss §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82. Prüfung des Verfahrens und der Führung des Vormerkes. Werden die Parteien bei Zustellung der Einantwortungsurkunde hierüber belehrt? Wie viele Fälle sind anhängig? Ist eine Verzögerung wahrnehmbar? (Vergleiche §§. 1 bis 5 der Verordnung vom 6. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 1.)
112	Verfahren bei Herstellung der Uebereinstimmung von Grundbuch und Cataster. Anzahl der anhängigen Fälle; sind sie gehörig befristet? Wie viele Anmeldungsbögen sind noch nicht mit dem Grundbuche verglichen? Seit wann? (Vergleiche §§. 10 bis 15 der Verordnung vom 6. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 1.)
113	Berichtigung fehlerhafter grundbücherlicher Eintragungen des Besitzstandes, welche von der Grundbuchsanlegung herrühren. (Verordnung vom 26. October 1894, J. M. V. Bl. Nr. 40.)
114	Verzeichnis der Differenzen zwischen Grundbuch und Cataster, welche dermalen nicht beseitigt werden können. Wird hiebei mit der erforderlichen Strenge vorgegangen?
115	Durchführung der Grundtheilungen und sonstigen Aenderungen im Umfange der Parcellen in der Grundbuchsmappe. Wer führt sie durch? Führung des Vormerkes über Mappeneinzeichnungen. Wie viele Fälle sind noch nicht durchgeführt und seit wann? (Verordnung vom 13. Juni 1894, J. M. V. Bl. Nr. 22.)

Postnummer	Gegenstand
116	Sind die von den Parteien vorgelegten Pläne in vorschriftsmässiger Weise verfasst? (Verordnung vom 7. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 149.)
117	Löschung kleiner Satzposten. (Verordnung vom 17. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 33.)
118	Aufbewahrung der Grundbuchsacten.
119	Zustand und Verwahrung der Grundbuchsmappen. (Siehe J. M. V. Bl. 1889, Seite 131.)
120	Erfolgt eine periodische Revision der Amtshandlungen des Grundbuchsamtes durch den Gerichtsvorsteher nach §. 42 der Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5?
121	Erfolgen die richterlichen Erledigungen, wo thunlich, nach Vorschrift des Schlusssatzes des §. 198 G. O. oder unzulässiger Weise auch durch blossen Bewilligungsvermerk?
122	Inwieweit werden mündlich angebrachte Gesuche von Kanzleibeamten zu Protokoll genommen? (§. 321, Z. 6 und 7 G. O.)
123	Prüfung der Bucheinträge auf ihre Gesetzmässigkeit. Entspricht die Fassung der Einträge den amtlichen Beispielen?
124	Prüfung der sonstigen Grundbuchsmanipulation.
125	Welche Verzögerungen wurden in den geprüften Acten wahrgenommen?
126	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
127	Agrarische Operationen.
	Verfachbuch.
128	Beschaffenheit und Aufbewahrung der Verfachbücher-Jahrgänge; stehender Index über das Verfachbuch. Prüfung der Verfachgesuche und Urkunden durch den Richter.
129	Hypotheken-Certificate; Sammlung und Ordnung derselben; erfolgt sie alphabetisch nach Steuergemeinden? Prüfung der Uebereinstimmung derselben mit dem Verfachbuche und dem stehenden Index.
130	Prüfung, ob die den Gegenstand der Verfachung bildenden Urkunden bei Gericht oder von einer gerichtlichen Commission ausserhalb des Gerichtssitzes oder von einem Notar oder Advocaten oder von wem überhaupt verfasst wurden.

Postnummer	Gegenstand
	VI. Abhandlungswesen.
131	Führung des Registers A.
132	Führung des Namensverzeichnisses zum Register A oder des an dessen Stelle fortgeführten alphabetischen Sterberegisters.
133	Führung des Registers Nc; ist dasselbe in Abschnitte getheilt?
134	Werden von den Matrikenorganen periodische Ausweise über die vorgekommenen Todesfälle an das Gericht erstattet und in welchen Zeitabschnitten?
135	Vorlage der Todfallsaufnahmen durch Gerichtsbeamte, Notare oder Gemeinden? Wird im letzteren Falle dem Gemeindevorsteher eine Gebür bewilligt?
136	Sind die Organe, welchen die Vorlage der Todfallsaufnahmen obliegt, damit säumig? Anzahl der Rückstände.
137	Anzahl der rückständigen Verlassenschaftsabhandlungen; aus welcher Zeit datiren die ältesten? Wie viele sind: *a)* bis zum Stadium der Gebürenbemessung gediehen? { 1. aus früheren Jahren, 2. aus dem laufenden Jahre. *b)* noch im Zuge des gerichtlichen Verfahrens anhängig? { 1. aus früheren Jahren, 2. aus dem laufenden Jahre.
138	Nach welchen Grundsätzen wird entschieden, ob die Vornahme der Verlassenschaftsabhandlung (Vorbereitung der zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte) einem Notar übertragen werden oder durch Gerichtsbeamte erfolgen soll?
139	Wird entgegen der Vorschrift des §. 56 G. O. G. die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen Kanzleibeamten übertragen?
140	Inwieweit erfolgt eine Verwendung der Gemeindevorsteher zur Vornahme von Pflichtenangelobungen, Aufnahme von Inventaren beweglicher Sachen und zur Vornahme von freiwilligen Mobilarfeilbietungen?
141	Werden die Gebüren des Notars vom Gerichte ausnahmslos bemessen und eingehoben? (Siehe J. M. V. Bl. 1897, Seite 185.)
142	Erfolgt mit der Inventursaufnahme auch zugleich die Abhandlungspflege, insbesondere bei kleinen und weniger schwierigen Verlassenschaften? (§§. 116 und 151 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.)

Postnummer	Gegenstand
143	Werden Immobilien immer an Ort und Stelle inventirt oder wird der Wert auch auf andere Art erhoben?
144	Werden durch Gerichtsbeamte inventirte Nachlässe auch bei Gericht abgehandelt? (Erlass vom 21. December 1881, Z. 9040.)
145	Wird die Erbtheilung im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt und im verneinenden Falle warum nicht?
146	Wird bei Nachlasstheilungen im Falle der Uebernahme bäuerlicher Liegenschaften durch einen Miterben die J. M. V. vom 12. December 1896, J. M. V. Bl. Nr. 42, befolgt und bezüglich der Vergebürung der vom Nachlassübernehmer im Abhandlungsprotokolle abgegebenen Erklärungen der Erlass des Finanzministeriums vom 1. Juli 1896, Z. 29.098 (J. M. V. Bl. 1896, Seite 171) beachtet?
147	Ausweis über Schulfonds-, Armenfonds- und ähnliche Beiträge von Verlassenschaften.
148	Werden die Gebürenbemessungsblätter richtig ausgefüllt und dem Gebürenbemessungsamte mitgetheilt?
149	Ausweis über fromme Vermächtnisse.
150	Welche Verzögerungen wurden in den geprüften Acten wahrgenommen?
151	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
152	Selbständige Thätigkeit der Gerichtskanzlei und Entgegennahme mündlichen Anbringens durch dieselbe (§. 315 G. O.). Vorbereitende Bearbeitung von Eingaben (§. 324 G. O.). Verwendung von Formularien und Stampiglien (§. 94 G. O.).
153	Werden die Acten in der Gerichtskanzlei geschäftsordnungsmässig behandelt und verwahrt? Beobachtung der Bestimmungen der §§. 128, 282 und 283 G. O.
154	Führung des Geschäftskalenders und des Abgangsverzeichnisses.
155	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf acht Tage, *b)* über acht Tage zurück, gerechnet vom Tage der Erledigung. Tag der Erledigung der acht ältesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.

Postnummer	Gegenstand
	VII. Pflegschaftssachen und Depositenwesen.
156	Führung der Register P und L, sowie der Namensverzeichnisse zu denselben.
157	Zustand und Führung des alten Waisenbuches; erfolgen die Eintragungen in dasselbe current?
158	Wie viele Pflegschaftsmassen sind nicht sichergestellt? Zeitpunkt des Anfalles der drei ältesten, noch nicht sichergestellten Massen. Auf welche Weise erfolgt die Ueberwachung der Sicherstellung der Pflegschaftsvermögen?
159	Entfertigungsvormerk. Amtswegiges Vorgehen des Gerichtes zur Entfertigung grossjährig gewordener Pupillen.
160	Vormerk über die periodisch zu erstattenden Pflegschaftsrechnungen und die Berichte über die Erhaltung des Stammvermögens.
161	Besteht diesfalls ein Rückstand und im bejahenden Falle seit wann?
162	Werden kleinere Rechnungen zu Protokoll genommen? Wie erfolgt die Prüfung und Erledigung der Pflegschaftsrechnungen? Wird die Verwendung von Rechnungsverständigen hiezu möglichst vermieden?
163	Erfolgt eine periodische Einbringung der Zinsen von hypothekarisch sichergestellten Pupillarcapitalien? Besteht diesfalls eine Evidenz?
164	Beaufsichtigung des Pflegebefohlenen als Miterben zugefallenen gemeinschaftlichen Vermögens.
165	In welcher Weise wird die Einbringung der Miet- und Pachtzinse für Realitäten Pflegebefohlener überwacht?
166	Wie erfolgt die Ueberwachung der Versicherung der Pflegebefohlenen gehörigen und der mit Pupillarcapitalien belasteten Realitäten gegen Feuersgefahr?
167	Periodische Ueberwachung der persönlichen Verhältnisse der Vermögen besitzenden, sowie der vermögenslosen Pflegebefohlenen. Fürsorge für die Leibrentennehmer. (Verordnungen vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, und vom 3. December 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49.)
168	Werden von den Matrikenorganen periodische Ausweise über die ausserehelichen Geburten an das Gericht erstattet und in welchen Zeitabschnitten?

Postnummer	Gegenstand
169	Wird in solchen Fällen vom Gerichte neben der Bestellung des Vormundes auch von amtswegen auf die Feststellung der Vaterschaft, Sicherstellung der Alimentation und Versorgung des unehelichen Kindes gedrungen? Geschieht dies nach Thunlichkeit im ausserstreitigen Wege?
170	Fürsorge für die matrikenmässige Durchführung der Legitimationen per subsequens matrimonium. (Verordnung vom 22. April 1892, J. M. V. Bl. Nr. 14, und Artikel XVI des Einführungsgesetzes zur Jurisdictions-Norm.)
171	In welchem Umfange wird von den Vorschriften des §. 111 J. N. Gebrauch gemacht? Wurden bei Durchsicht des alten Waisenbuches und des Registers P Fälle gefunden, in welchen sich die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung empfehlen würde?
172	Werden die Vorschriften über die persönliche Gebürenfreiheit armer Parteien auch im Verfahren ausser Streitsachen, insbesondere in Pflegschaftsfällen beobachtet? (§. 13 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, und §. 9 der Verordnung vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306.)
173	Prüfung des Vorgehens des Gerichtes bei Entmündigung von Geisteskranken und von Verschwendern.
174	Werden auch für vermögenslose Geisteskranke Curatoren bestellt und inwieferne findet eine Obsorge für deren Person statt?
175	Werden Curatelen für unter väterlicher Gewalt stehende und für Personen unbekannten Aufenthaltes, denen ein Vermögen zugefallen ist, in das Register P eingetragen?
176	Werden die Vorschriften über den Vorgang bei der Hinterlegung civilgerichtlicher Depositen und bei Einzahlungen in die gemeinschaftliche Waisencasse, sowie jene über das Verfahren mit den verschlossen einlangenden und den angewiesenen Wertsendungen genau befolgt? (Verordnung vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55.)
177	Führung des Journals über „Gerichtsgebüren, Strafgelder und Rechtsurkunden" durch das Depositenamt. (§. 18 der Verordnung vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55.)
178	Wie oft erfolgt die Prüfung und Vidirung des Depositenjournals, des Depositeneinlaufsbuches (und des Waisencassejournals) und durch wen?
179	Wie oft im Jahre erfolgt die periodische Scontrirung im Depositenamte?
180	Führung des Depositeneinlaufsbuches.
181	Sammlung der Erfolglassungsbescheide.

Postnummer	Gegenstand
182	Welcher Barbetrag erliegt zur Zeit der Visitation im Depositenamte?
183	Befinden sich darunter Beträge, welche Pflegebefohlenen gehören, und warum wurden sie noch nicht fructificirt?
184	Welche Vorkehrungen werden behufs fruchtbringender Anlegung der für Personen unbekannten Aufenthaltes zu Gericht erlegten Barschaften getroffen?
185	Werden Mündelgelder rechtzeitig und gesetzmässig fructificirt?
186	Werden Mündelgelder vorschriftswidrig auch in Vorschusscassen angelegt?
187	Erfolgt, wenn in einzelnen Pflegschaftsmassen mehrere Sparcassebücher derselben Sparcasse erliegen, eine periodische Zusammenschreibung der letzteren?
188	Wird von der Vinculirung der Sparcassebücher pflegebefohlener Personen möglichst Gebrauch gemacht? (Verordnung vom 16. Juni 1895, J. M. V. Bl. Nr. 13.)
189	Erliegen im Depositenamte Sparcassebücher, bei welchen der Betrag der nicht behobenen Zinsen bereits nahezu dem Betrage der von der Partei geleisteten Gesammteinlage gleichkommt, und welche Vorkehrungen werden getroffen, um der Gefahr der Hemmung des weiteren Zinsenlaufes zu begegnen? (§. 1335 a. b. G. B. und §. 18 des Sparcassen-Regulativs vom 26. September 1844, J. G. S. Nr. 832.)
190	Wie erfolgt die Ueberwachung der Einlösung der fälligen Coupons von Werteffecten der Pflegebefohlenen? (Verordnung vom 20. Juni 1898, J. M. V. Bl. Nr. 20.)
191	Erfolgt eine Ueberwachung der Verlosung verlosbarer Werteffecten?
192	Befinden sich gerichtlich zu deponirende Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank, und werden die vorgeschriebenen Verzeichnisse ordnungsmässig geführt? (Verordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103.)
193	Erliegen im Depositenamte Depositen, die seit mehr als 30 Jahren verwahrt werden? Im bejahenden Falle: Warum wird das Caducitätsverfahren nicht eingeleitet?
194	Erfolgt eine periodische Revision der Depositenmassen wegen Extradirung wertlos gewordener Schuld- und sonstiger Urkunden?
195	Für den Fall der gerichtlichen Verwaltung der Civildepositen: *a)* Werden die vorgeschriebenen Bücher und Register gehörig geführt? *b)* Wird periodisch scontrirt? *c)* Cassastand.

Postnummer	Gegenstand
196	Bemerkungen über die materielle Seite der Geschäftsbehandlung.
197*	Selbständige Thätigkeit der Gerichtskanzlei und Entgegennahme mündlichen Anbringens durch dieselbe (§§. 315 und 321 G. O.). Vorbereitende Bearbeitung von Eingaben (§. 324 G. O.). Verwendung von Formularien und Stampiglien (§. 94 G. O.).
198*	Werden die Acten in der Gerichtskanzlei geschäftsordnungsmässig behandelt und verwahrt? Beobachtung der Bestimmungen der §§. 128, 282 und 283 G. O.
199*	Führung des Geschäftskalenders und des Abgangsverzeichnisses.
200*	Mundirungsrückstand: *a)* bis auf acht Tage, *b)* über acht Tage zurück, gerechnet vom Tage der Erledigung. Tag der Erledigung der acht ältesten, noch nicht reingeschriebenen Stücke.

VIII. Cumulative Waisencasse.

Postnummer	Gegenstand
201	Activstand und Passivstand.
202	Wie viel betragen die Activzinsenrückstände, und aus welcher Zeit datiren sie?
203	Wird die Vorschrift beobachtet, dass die Barschaften der Pflegebefohlenen, falls die abgesonderte Fructificirung nicht vortheilhafter erscheint, in der cumulativen Waisencasse anzulegen sind?
204	Vorkehrungen wegen gehöriger Bekanntmachung, dass die cumulative Waisencasse über Barschaften verfügt, die auf Hypotheken zu elociren sind.
205	Beobachtung der Vorschriften über die Pupillarsicherheit bei der Fructificirung der Waisencassegelder.
206	Wird bei Waisencassedarlehen von der Modalität der Darlehenstilgung in Raten, insbesondere in Annuitäten, entsprechender Gebrauch gemacht?
207	Wird die Gestattung, anderen cumulativen Waisencassen Darlehen zu gewähren, vom Gerichte nicht missbraucht, um sich der Sorge für die unmittelbare Elocirung der Waisencassegelder auf Realitäten im eigenen Bezirke zu entledigen?

*) Wenn das Abhandlungswesen und die Pflegschaftssachen in derselben Gerichtsabtheilung vereinigt sind, hat die Beantwortung der Fragen Post Nr. 197 bis 200 hier zu entfallen und bei Post Nr. 152 bis 155 auch für das Pflegschaftswesen zu erfolgen.



Postnummer	Gegenstand
208	Werden Waisencassegelder zur Gewährung von Darlehen an andere Waisencassen verwendet, anstatt etwaige Schulden der eigenen Waisencasse an andere Waisencassen zu tilgen?
209	Evidenz über die verlosbaren Wertpapiere der cumulativen Waisencasse und Ueberwachung der stattfindenden Verlosungen. (Verordnung vom 10. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 31.)
	IX. Verschiedenes.
210	Führung des Registers Hc und des Namensverzeichnisses zu demselben.
211	Behandlung der Rechtshilfesachen. Rückstand; seit welcher Zeit?
212	Führung des Registers K und des Namensverzeichnisses zu demselben.
213	Behandlung der Kündigungssachen.
214	Sind beim visitirten Gerichte noch nach dem alten Verfahren zu verhandelnde Processe anhängig? Wie viele und in welchem Stadium? Was geschieht zur Förderung der endgiltigen Erledigung dieser Rechtssachen? Wie werden sie behandelt? Führung des Processbuches.
215	Ist der Gerichtsvorsteher Concurscommissär in einem Concurse? Prüfung der Thätigkeit des Concurscommissärs.
216	Einverständliche Scheidung von Tisch und Bett.
217	Werden sowohl im Verkehre mit den Parteien als auch im inneren Dienste die auf die Vereinfachung der Geschäftsführung abzielenden Vorschriften der Geschäftsordnung (§§. 82 ff.) genau befolgt?
	X. Gerichtskanzlei.
218	Dauer und Einhaltung der Geschäftsstunden (§. 308 G. O.).
219	Geschäftsbehandlung in der Einlaufstelle.
220	Führung des Postabgabebuches (§. 63 G. O.).
221	Führung des Eingangsbuches; für welche Arten von Eingaben wird dasselbe benützt? Sind die Einträge nicht zu umfangreich?

Postnummer	Gegenstand
222	Bestehen selbständige Kanzleiabtheilungen? Ist, falls solche nicht bestehen, doch jedem Einzelrichter ein bestimmtes Kanzleiorgan zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zugewiesen?
223	Besteht eine selbständige Schreibabtheilung? Im bejahenden Falle: Ist deren Fortbestand gerechtfertigt?
224	Inwieweit betheiligen sich die Kanzleibeamten an der Besorgung der Reinschriften? (§§. 325 und 326 G. O.) Werden auch die Diener zum Reinschreiben verwendet und in welchem Umfange?
225	Erfolgt eine ausgiebige Verwendung von Postanweisungen und portofreien Correspondenzkarten?
226	Wird zur Herstellung von Reinschriften ein Vervielfältigungsapparat benützt? Wer bedient ihn?
227	Werden die Reinschriften mit den Entwürfen verglichen? (§. 215 G. O.)
228	Sind die Reinschriften leserlich geschrieben, die Unterschriften und die Abdrücke des Gerichtssiegels deutlich und rein? (§§. 215 und 191 G. O.)
229	Wird für gerichtliche Erfolglassungsaufträge ein besonderes Gerichtssiegel verwendet, und wer verwahrt es? (§ 216 G. O.)
230	Format und Qualität des verwendeten Papieres (§. 328 G. O.).
231	Werden von den einzelnen Abtheilungen die Schriftstücke täglich dem Zustellungsbeamten zur Zustellung übergeben? (Abfertigung, §. 339 G. O.)
232	Anzahl der abgefertigten, noch beim Zustellungsbeamten erliegenden Stücke. Tag der Abfertigung der drei ältesten Stücke.
233	In welchem Umfange erfolgen Zustellungen durch die Gemeindevorsteher: *a)* in Civilrechtssachen, *b)* in Strafsachen?
234	In welchem Umfange erfolgen Zustellungen durch die Post?
235	In welchem Umfange erfolgen Zustellungen durch die Gerichtsdiener und Zustellboten?
236	Führung des Postaufgabebuches (§. 355 G. O.).



Postnummer	Gegenstand
237	Führung der Zustellungsbücher: *a)* für Gerichtsdiener und Zustellboten (§. 358 G. O.), *b)* für Gemeindezustellungen (§. 361 G. O.), *c)* für den Notar als Gerichtscommissär (§. 358 G. O.), *d)* für Todfallsaufnahmen, *e)* für Gebürenstücke.
238	Wird vom Zustellungsbeamten das Rücklangen der Zustellungs- und Rückscheine gehörig überwacht und bei Unregelmässigkeiten reclamirt? (§§. 334, 356, 359 und 368 G. O.)
239	Anzahl der Civilgeschäftsstücke (mit Ausnahme der Grundbuchssachen), welche laut der unter Post Nr. 236 und 237 angeführten Vormerke *a)* der Post, *b)* Gemeindevorstehern, *c)* Gerichtsdienern und Zustellboten zur Zustellung übergeben wurden und bezüglich welcher der Rückschein oder Zustellungsschein noch nicht zurückgelangt ist. (Die Zählung erfolgt ad *a)* nach der Anzahl der zu verständigenden Personen, ad *b)* und *c)* nach der Anzahl der Fälle.)
240	Für Geschäftsstücke welcher Art wird von Behändigungen Gebrauch gemacht? (§. 378, Z. 5 G. O.)
241	Wird bei Entscheidung der Frage, ob weisse, blaue oder gelbe Zustellungs- und Rückscheine zu verwenden sind, richtig vorgegangen?
242	Wird bei der Vorschreibung der Zustellungsgebüren richtig vorgegangen und deren Höhe auf dem Zustellungsscheine ersichtlich gemacht? Wurden ungebürliche Vorschreibungen wahrgenommen?
243	Evidenz über die ausständigen Zustellungsgebüren. Wie werden dieselben eingebracht?
244	Gebarung mit den Zustellungsmarken.
245	Wer besorgt die Zahlungsbetreibung?
246	Werden die Gebürenzettel von der Kanzlei ordnungsmässig ausgefüllt und unterschrieben, sohin vom zahlungsbetreibenden Beamten nach Ausstellung der Zahlungsaufträge gehörig verwahrt und (durch fortlaufende Numerirung oder dgl.) in Evidenz gehalten?
247	Ueberwacht der zahlungsbetreibende Beamte genau den Eingang der vorgeschriebenen Gebüren und ist er energisch bei der executionsweisen Einhebung derselben?

Postnummer	Gegenstand
248	Aus welcher Zeit stammen die drei ältesten, noch nicht eingezahlten Posten?
249	Wer besorgt die Geldbuchführung? Ist der Name des Geldbuchführers durch einen Anschlag bei Gericht bekannt gemacht?
250	Wird das Geldbuch vorschriftsmässig geführt? Ist es paginirt und geheftet? Werden die Empfangs-, wie die Ausgabsrubriken richtig und current ausgefüllt? Ist es zweckmässig in Abtheilungen zerlegt?
251	Erfolgt das Zusammenwirken des zahlungsbetreibenden Beamten und des Geldbuchführers im Sinne der §§. 107 und 109 G. O.?
252	Wie gross ist die in der Verwahrung des Geldbuchführers befindliche Barschaft? Wo verwahrt der Geldbuchführer das Geld? Beschaffenheit der Casse.
253	Erfolgt die Abfuhr der eingegangenen Beträge an die Bezugsberechtigten ohne unnöthigen Aufschub?
254	Welches sind die drei ältesten, bereits eingezahlten, aber noch nicht abgeführten Posten? Ist die Verzögerung gerechtfertigt?
255	Werden Gelder und Werteffecten vorgefunden, die nicht in das Geldbuch gehören?
256	Wie oft findet eine vollständige Erhebung der Bestände und eine Revision des Geldbuches durch den Gerichtsvorstand oder dessen Stellvertreter statt?
257	Ist der Umfang des Geldgeschäftes ein solcher, dass sich der Beitritt zum Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes empfehlen würde?
258	Werden, falls das Gericht dem Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes angeschlossen ist, die bezüglichen Vorschriften genau befolgt, insbesondere: a) Wird allen Aufträgen und Aufforderungen zu Geldzahlungen ein entsprechend ausgefertigter Empfangs-Erlagschein angeschlossen? (§. 102 G. O.) b) Ist das Gericht dem Clearingverkehre beigetreten? Wurde die dem Postamte ausgestellte Vollmacht zur Behebung von Postanweisungen beschränkt? c) Inwieweit wird das Checkconto für die Pauschal- und Strafkostengebarung des Gerichtes verwendet? d) Wird der Bargeldverkehr genügend eingeschränkt? Wie wird das Bargeldjournal geführt? e) Führung des Journals für den Anweisungsverkehr (Checkcontojournal). f) Wird die Cassengebarung durch Vidirung der Juxta vor Abtrennung des fertig gestellten Checks geprüft? (Verordnungen vom 19. October 1897, J. M. V. Bl. Nr. 41, vom 21. März 1899, J. M. V. Bl. Nr. 13, und vom 7. Juni 1899, J. M. V. Bl. Nr. 26, und J. M. Erlass vom 21. März 1899, Z. 28.971.)

Postnummer	Gegenstand	
259	Werden die wichtigen Urkunden feuersicher verwahrt? Führung des Urkundenverzeichnisses und der beiden Namensverzeichnisse zu demselben.	
260	Vorgang bei Beglaubigungen; von wem werden sie vorgenommen? Führung des Registers G.	
261	Unterbringung und Führung der Registratur; periodische Reinigung derselben.	
262	Werden die Registratursnachschlagebücher richtig geführt oder wurde deren Führung gemäss §. 1 der Verordnung vom 14. März 1899, J. M. V. Bl. Nr. 11, erlassen?	
263	Erfolgt die Actenvernichtung nach Vorschrift der Geschäftsordnung?	
264	Civilarchiv	insbesondere betreffend die Acten der ehemaligen Justizmagistrate, Patrimonialgerichte u. s. w. Verwahrung derselben und Registerführung.
265	Strafarchiv	
266	Grundbuchsarchiv	

XI. Gefängniswesen.

Postnummer	Gegenstand
267	Gefangenhaus: Unterbringung und Reinhaltung, allfällige Ueberfüllung.
268	Führung des Arrestinventars; Zustand der Arresteinrichtung, der Arrestantenkleidung und -Wäsche.
269	Benützung des Spazirhofes (§. 68 Strafger. Instr.); Beschaffenheit desselben.
270	Führung des Arrestprotokolles sammt alphabetischem Namensverzeichnisse.
271	Wem ist die Gefangenaufsicht übertragen? Wird die Hausordnung strenge gehandhabt? (J. M. Erlass vom 6. Februar 1899, Z. 29.900/97.)
272	Sind behufs Verhinderung von Entweichungen, sowie des unbefugten Verkehrs der Häftlinge mit der Aussenwelt genügende Vorkehrungen getroffen?
273	Wann fand die letzte Entweichung statt? Werden die aus diesem Anlasse getroffenen Verfügungen befolgt?
274	Entsprechende Separirung der Häftlinge.
275	Verpflegung der Häftlinge. Speisenorm.

Postnummer	Gegenstand
276	Wie werden die Häftlinge beschäftigt? Werden sie bei der Beschäftigung ausserhalb des Gefängnisses überwacht? Sind die Arbeitsentlohnung und die Arbeitsprämien entsprechend festgesetzt und werden letztere richtig verwendet? Rechnung hierüber. (Verordnungen vom 12. Jänner 1885, J. M. V. Bl. Nr. 8, und vom 6. Februar 1887, J. M. V. Bl. Nr. 4.)
277	Findet missbräuchlich eine Verwendung von Häftlingen ausserhalb des Gefängnisses ohne Arbeitsentlohnung statt?
278	Wird den Häftlingen Religions- oder sonstiger Unterricht ertheilt?
279	Zustand, Verwahrung, Katalogisirung und Benützung der Häftlingsbibliothek. Nothwendigkeit der Ergänzung derselben.
280	Werden die Gefängnisse vom Gerichtsvorsteher wenigstens einmal in der Woche unvermuthet besucht? Führung des Arrestvisitationsbuches.
281	Wie werden die den Häftlingen gehörigen und ihnen bei der Uebernahme in die Haft abgenommenen Gelder, Wertsachen und anderen Gegenstände verwahrt?

XII. Oekonomische Angelegenheiten.

Postnummer	Gegenstand
282	Amtslocalitäten (gemietet oder ärarisch).
283	Beschaffenheit der Amtslocalitäten und Reinhaltung derselben.
284	Beschaffenheit der Kanzleieinrichtung.
285	Besteht ein Verhandlungssaal und wird er benützt?
286	Sind die durch die Landes-Feuerlöschordnung gebotenen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr getroffen?
287	Sind die vorgeschriebenen Drucksorten in genügender Anzahl vorhanden?

Postnummer	Gegenstand
288	Sind die Geschäftsräume des Gerichtshauses mit Nummern und mit der Aufschrift ihrer Bestimmung versehen? (§. 39 G. O.)
289	Geschäftsvertheilungstafel.
290	Kundmachung der Geschäftsstunden, insbesondere auch durch Anschlag im Grundbuchsamte (§§. 40 und 42 G. O.).
291	Anschlag gemäß §. 90 G. O.
292	Bekanntmachung nach §. 9 der Verordnung vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55.
293	Sichere Verwahrung der ärarischen Vorräthe an Holz und Kohle.

XIII. Gutachten über die Qualification der Beamten, Kanzleigehilfen und Diener, sowie über die Geschäftsthätigkeit der Notare als Gerichtscommissäre.



Postnummer	Gegenstand
	XIV. Allgemeiner Eindruck der Thätigkeit des Gerichtes, Angemessenheit der Geschäftsvertheilung, sowie der Verwendung des Personals und sonstige besondere Wahrnehmungen.

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. April 1900,

betreffend die Anwendung des §. 19, Absatz 2, der Realschätzungsordnung.

An alle Gerichte.

Die Vollstreckungsorgane, welche der Hauszinssteuer unterliegende Gebäude zu schätzen haben, und die mit der Prüfung der vorgelegten Schätzungsoperate befassten Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, dass eine Abweichung von dem durch das Oberlandesgericht festgesetzten Capitalisirungszinsfusse im Sinne des §. 19, Abs. 2, R. Sch. O. namentlich darauf gegründet werden kann, dass das Gutachten des oder der Sachverständigen nach Art und Lage des Objectes, nach der wirtschaftlichen Lage der Mieter, nach der mehr oder minder sicheren und leichten Vermietbarkeit und dem Auflaufen ausserordentlicher Erhaltungskosten unter specialisirter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse einen Procentsatz für angemessen erklärt, der ausser dem landesüblichen Zinsfusse auch noch einen Arbeits- und Gefahrenprocentsatz enthält, in dem die Mehrarbeit der Verwaltung und das Risico der Capitalsanlage zum Ausdrucke kommt.

Wenn in solchen Fällen bei einem von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude die Steuerersparnis im Sinne der Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. April 1900, R. G. Bl. Nr. 80, zu berechnen ist, sind die Sachverständigen nöthigenfalls darauf zu verweisen, dass in der Regel der von ihnen aus den oben bezeichneten Gründen bei Ermittlung des Gebäudewertes nach dem reinen Zinsertrage angewendete abweichende Capitalisirungszinsfuss nicht auch auf die Capitalisirung der Steuerersparnis wird Anwendung finden können, weil es sich bei der letzteren nur um die Ermittlung des bei durchschnittlicher Verzinsung aus der Escomptirung der jährlichen Steuerersparnis sich ergebenden Capitals handelt.

Spens m. p.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Mai 1900,

betreffend die Auflassung einer Notarstelle in Pettau.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung einer der drei mit dem Amtssitze in Pettau systemisirten Notarstellen.

Spens m. p.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1900,

betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1901.

An sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten ist in der mit dem Erlasse vom 24. Juli 1899, Z. 11.929, beziehungsweise 11.930, vorgeschriebenen Form in Kronenwährung zusammenzustellen

und dem Justizministerium ehestens, längstens aber bis 31. Mai 1900 vorzulegen.

Die Bezüge des Dienerpersonales sind in den neuen durch das Gesetz vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, und die bezüglichen Durchführungsbestimmungen festgesetzten Ausmassen zu veranschlagen; den bezüglichen Detailausweisen ist jedoch bei jeder Postnummer das Ausmass des Gehaltes und der Activitätszulage, nach den früheren Normen in einer einzigen Betragscolonne zusammengefasst, eventuell mit rother Tinte beizusetzen und sohin der Gesammtbetrag für das ganze Verwaltungsgebiet zu ermitteln. Auch ist auf die Einstellung der Bezirkskrankencassenbeiträge für das der Kategorie der Dienerschaft angehörige Aushilfspersonale in einer eigenen Rubrik des Ordinariums gehörig Bedacht zu nehmen.

Die Einstellung der Empfänge und Ausgaben in Gold hat wie bisher, jedoch in Kronenwährung stattzufinden. Die Berücksichtigung eines Münzgewinnes oder Münzverlustes gegenüber dem gesetzlichen Werte in Gold entfällt.

Bezüglich der gebotenen Sparsamkeit und Sorgfalt bei der Präliminirung wird auf die wiederholt ergangenen Weisungen, hinsichtlich der vollständigen, sachgemässen Begründung der Positionen auf den eingangs citirten Erlass verwiesen.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. April 1900 ausgegebenen Stück XXX unter Nr. 75 das Gesetz vom 9. April 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des Wasserleitungsanlehens der königlichen Hauptstadt Krakau von 3,600.000 Kronen oder der auf Grund dieses Anlehens auszugebenden Schuldverschreibungen eines hiezu statutenmässig berechtigten Creditinstitutes zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, und unter Nr. 77 die Verordnung des Justizministeriums vom 11. April 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Siedliska-Bogusz, Smarzowa und Głobikówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brzostek in Galizien;

in dem am 3. Mai 1900 ausgegebenen Stück XXXI unter Nr. 80 die Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Ackerbaues vom 25. April 1900, betreffend eine Abänderung der Verordnung derselben Minister vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175, über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung).

Stempel- und Gebürenbefreiung bei Löschung von mehreren kleinen Satzposten. Die in den Gesetzen vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 234, für das Verfahren bei der Löschung kleiner Satzposten vorgesehene Stempel- und Gebürenbefreiung hat laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. April l. J., Z. 21.111, auch bei der gleichzeitigen Löschung mehrerer solcher Satzposten ohne Rücksicht auf den Gesammtbetrag derselben dann Anwendung zu finden, wenn die für einen und denselben Gläubiger auf Grund der-

selben Urkunde eingetragenen Forderungen, beziehungsweise Rechte ohne Nebengebüren zusammen den Betrag von 200 K nicht überschreiten.

Entwertung der auf stempelpflichtigen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschine. Mit Erlass vom 13. April 1900, Z. 23.211, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlass einer Anfrage bekanntgegeben, dass bei den mittels Schreibmaschine angefertigten stempelpflichtigen Urkunden und Schriften das Ueberdrucken der auf diesen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelmarken mittels Schreibmaschine als ordnungsmässige Erfüllung der Stempelpflicht im Sinne des §. 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu gelten hat, soferne die übrigen in der citirten gesetzlichen Bestimmung in Hinsicht auf die Erfüllung der Stempelpflicht getroffenen Anordnungen befolgt werden.

Die politische Execution zur Einbringung der Curtaxen und Curbeiträge in den Curorten Arco, Antica fonte Pejo und Roncegno wird durch §. 8 der Gesetze vom 12. November 1899, tirol. L. G. Bl. Nr. 22, bezw. 23 und 24 normirt.

Veränderungen im Verzeichnis der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. Brünn.** Neu bestellt wurde: Karl Spiess, königl. croat.-slavonischer Gerichtsrath a. D. in Brünn, Neugasse Nr. 115, für die serbo-croatische Sprache.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April d. J. dem Diener bei dem Bezirksgerichte in Leitomischl Florian Nesvadba aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April d. J. dem Kanzleioberofficial bei dem Landesgerichte in Lemberg August Ritter Des Loges anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes in Ravelsbach Franz Tasch anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. April d. J. dem Kanzleidirector bei dem Landesgerichte in Salzburg Franz Marchart anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai d. J. dem Besirksrichter Dr. Franz Detz in Bregenz und dem Gerichtssecretär Dr. Leonhard von Dal Lago-Sternfeld in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Dr. Leander Sterzinger in Innsbruck für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtssecretäre Julius Red in Bozen und Heinrich Pult in Innsbruck für das Landesgericht in Innsbruck



Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssecretäre in Teschen Emil Kromkay für Freistadt und Heinrich Schindler für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Dr. Josef Lindauer in Liezen.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Christoph Hamperl in Wien für das Landesgericht daselbst, Dr. Josef Heinrich in Ried daselbst, Dr. Hugo Velicogna in Klosterneuburg und Dr. August Ritter von Aull in Wien für das Landesgericht in Wien, Dr. Robert Peutlschmid in Wien für Salzburg und Dr. Otto Sammern von Frankenegg in Purkersdorf für Linz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Thaddäus Łobaczewski in Przeworsk und Johann Hans in Muszyna für das Landesgericht in Krakau.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Stephan Kraut in Loitsch daselbst.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Wenzel Johann für Wildenschwert, Johann Klouboućek für Neveklau, ferner Franz Cejka, Dr. Josef Zelinka und Augustin Volejnik für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Franz Pompe für Gurkfeld, Dr. Gregor Krek für Laibach und Oskar Dev für Egg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Johann Wajda für Oświęcim und Dr. Paul Biedka für Przeworsk.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Alfred Müller; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Franz Gross und Johann Sket.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleioberofficial Johann Černek in Radmannsdorf, mit Diensteszuweisung in Laibach, für das Landesgericht in Laibach.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Franz Körner des Handelsgerichtes in Wien für das Landesgericht in Linz.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Johann Kovař in Seelowitz und Anton Navratil in Ung. Hradisch.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Ferdinand Havlíček für Poysdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleigehilfen Franz Pecha in Olmütz für Freiberg und Johann Heusler in Brünn für Austerlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 87 Johann Ivanšek für Lichtenwald, der Gerichtsdiener Jakob Rupnik in Marburg für Reifnitz und die Kanzleigehilfen Gottfried Trepotschnigg in Ratschach für Reifnitz, Johann Benkovič in Laibach für Sittich, Anton Novak in St. Leonhard i. K. für Senosetsch und Franz Baumann in Friedau für Zirknitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Oberjäger des Landesschützenregiments Nr. 2 Josef Niederkofler für Fügen.

Beim Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Assistenten: Der Praktikant Eduard Navratil.
Zum Praktikanten: Der Hörer der Rechte Franz Lorenz in Wien.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Ignaz Sobolewski in Krakau für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Marcus Schiller in Kołomea für das Kreisgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Demeter Pojovici in Kotzmann für Stanestie, Johann Glaser in Dobczyce für Radomyśl, Stanislaus Gałzyński in Łańcut für Woynicz, Kasimir Machowicz in Dukla für Zator, Karl Pospoła in Wiśnicz für Ślemien, Boleslaw Gawroński in Tarnów für Biecz und Dr. Josef Czermak in Niepołomice für Jaworzno.



Zu Mitgliedern der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz: Die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Josef Ritter von Scheuchenstuel und Alois Torggler, ferner die Landesgerichtsräthe Josef Wurmbrand und Karl Krapf in Graz.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Heinrich Knödl in Schildberg nach Olmütz.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn August Buchwald in Bistřitz am Hostein nach Teschen.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Eduard Kassekert in Schluckenau nach Eger, Josef Baloun in Hořowitz nach Smichov, Franz Tetiva in Chrudim nach Jungbunzlau, Anton Kratochvil in Neveklau nach Schüttenhofen, Johann Dřiža in Wildenschwert nach Chrudim, Anton Laštovička in Pfraumberg nach Rakonitz, Wenzel Dvořak in Hostau nach Hořowitz, Leopold Schifauer in Holitz nach Kolin, Karl Albrecht in Neudek nach Komotau und Karl Mayer in Buchau nach Graslitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Roth in Gurkfeld nach Rann und Anton Bulovec in Egg nach Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Kasimir Koziański in Oświęcim nach Podgórze.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Kreuziger in Bistřitz bei Iglau nach Hohenstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Jakob Srebotnik in Windisch-Feistritz nach Pettau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Müller in Schwaz nach Bludenz, Franz Meissl in Kastelruth nach Schwaz und Johann Mittermair in Fügen nach Kastelruth.

Der Notar: Eduard Tettinek in Peuerbach nach Schwechat.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten Dr. Jaroslav Hlavač des Oberlandesgerichtssprengels Prag die Gerichtsadjunctenstelle in Holitz und Dr. Alexander Rasp des Oberlandesgerichtssprengels Krakau eine Gerichtsadjunctenstelle in Biała.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant Emil Rothe des Oberlandesgerichtssprengels Brünn wurde zum Conceptspraktikanten für den Dienstbereich der schlesischen Finanzdirection ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Siegmund Kapralik und Dr. Robert Gruber mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Ernst Sachsel mit dem Wohnsitze in Wien (II. Bezirk), Dr. Anton Trdlica mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Anton Profous mit dem Wohnsitze in Melnik, Dr. Wenzel Koffer mit dem Wohnsitze in Přestitz, Dr. Simon Kurelić mit dem Wohnsitze in Pisino, Dr. Peter Pinaucig mit dem Wohnsitze in Görz, Dr. Siegmund Kasimir Pisiewicz mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Joachim Rosen mit dem Wohnsitze in Tarnopol und Dr. Moses Allerhand mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Johann Brodský in Přelouč nach Hořowitz und Dr. Jakob Deiches in Krakau nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Otto Schaup des Landesgerichtes in Wien.

Der Auscultant Andreas Marian Sieczka des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg.

Der Advocat Dr. Michael Fogolari in Trient.



Gestorben sind:

Der Notar Adolf Knötgen in Böhm. Leipa (1. April), der Advocat Dr. Jakob Crepaz in Wien (12. April), der Kanzlist Karl Bagnowski in Lemberg (15. April), der Advocat Dr. Alois Högelsberger in Fehring (17. April), die Kanzleiofficiale Josef Przyłocki in Łąka (21. April) und Josef Bałorowicz in Skole (22. April), die Advocaten Dr. Adolf Loewe und Dr. Ludwig Pick in Wien (24. April), der Kanzlist Arthur Ružička in St. Peter i. d. Au (28. April) und der Ministerialrath im Justizministerium Dr. Heinrich Beránek (7. Mai).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 24. April d. J. wurden in den Ausschuss der oberösterreichischen Advocatenkammer Dr. R. Newald (für Dr. M. Ritter von Eigner) als Präsident, Dr. A. Edler von Crippa (für Dr. R. Newald) als Präsidentstellvertreter und Dr. H. Peyrer (für Dr. A. Edlen von Crippa) als Ersatzmann neu gewählt. In den Disciplinarrath dieser Kammer wurden am selben Tage Dr. E. Hocke (für Dr. M. Ritter von Eigner) als Präsident, Dr. V. Gerbert (für Dr. R. Newald) als Anwalt, Dr. K. Ritter (für Dr. V. Gerbert von Hornau) als Mitglied, ferner Dr. J. Löcker (für Dr. E. Hocke) und Dr. F. Ruckensteiner (für Dr. E. Rom) als Ersatzmänner neu gewählt; die übrigen ausscheidenden Functionäre des Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Am 26. April d. J. wurden in den Ausschuss der niederösterreichischen Advocatenkammer Dr. H. Steger (für Dr. H. von Hampe), Dr. M. Zweybrück (für Dr. M. Kalman), Dr. A. Drinkwelder (für Dr. L. Heinemann), Dr. D. Frankl (für Dr. J. Ofner) und Dr. E. Stross (für Dr. K. Korper Edler von Marienwert) als Mitglieder, ferner Dr. M. Eisler (für Dr. D. Frankl) und Dr. F. Rosa (für Dr. E. Stross) als Ersatzmänner neugewählt. In den Disciplinarrath dieser Kammer wurden am selben Tage Dr. W. Brüll-Neuda (für Dr. A. Bachrach), Dr. A. Holubowsky (für Dr. W. Bohuslav) und Dr. J. Pfeiffer (für Dr. J. Hecht) als Mitglieder, ferner Dr. W. Rigler (für Dr. L. Kris) und Dr. R. Schlesinger (für Dr. A. Kromp) als Ersatzmänner neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Jahresprä numerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück X.

Verordnungsblatt
des
k. k. Justizministeriums.

Wien, 25. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Mai 1900,

betreffend die Geschäftsführung der gerichtlichen Auctionshalle in Brünn.

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit Justizministerialverordnung vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 82, errichteten gerichtlichen Auctionshalle in Brünn, Salzamtsgasse Nr. 2 a, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Beginn des Betriebes.

In der gerichtlichen Auctionshalle sind vom 1. Juni 1900 ab gerichtliche Verkäufe vorzunehmen.

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§. 259 E. O.) übernommen werden.

§. 2.

Geschäftszeit.

Für den Geschäftsbetrieb der Auctionshalle sind nur die Werktage bestimmt.

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 2 bis 7 Uhr nachmittags.

Die Uebernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§. 259 E. O.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschliesst oder wenn die Ueberbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Executionsgerichtes (§. 30 E. O.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§. 3.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auctionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen bis 7 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Vollstreckungsbeamte der Auctionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§. 4.

Besichtigung der Gegenstände in der Auctionshalle.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auctionshalle an Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags, sowie am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

§. 5.

Transport und Rücktransport.

Die zum Transport und Rücktransport benöthigten Transportmittel sind beim Vollstreckungsbeamten der Auctionshalle zu bestellen. Die Bestellung liegt dem Vollstreckungsorgane ob.

Für Transporte, die am Vormittage stattfinden sollen, hat die Bestellung am Nachmittage des Vortages längstens bis 6 Uhr, für Transporte aber, die am Nachmittage bewirkt werden sollen, längstens bis 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

§. 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages einstweilen, wie folgt, berechnet:

1. für einen zweispännigen Möbelwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 25 Metercentner) . . . . 12 Kronen;

2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 20 Metercentner) . . . . 8 Kronen;

3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und 2 Packern (Tragkraft 40 bis 50 Metercentner) . . . . 12 Kronen;

4. für einen einspännigen Wagen nebst Kutscher und 1 Packer (Tragkraft 10 Metercentner) . . . . 4 Kronen.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Brünn, Karthaus-Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Julienfeld, Czernowitz, Kumrowitz, Steinmühle und Sebrowitz; ausser den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebüren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen abzuholen oder zurückzustellen sind und die Entfernung von einem zum anderen Verladungsorte nicht über eine Stunde Fahrzeit beträgt.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu vertheilen.

§. 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Für bestellte, aber nicht durchgeführte Transporte ist dem Frächter der Staatsverwaltung eine Entschädigung zu leisten, wenn die Bestellung erst nach 8 Uhr abends des Vortages oder an dem für den Transport bestimmten Vormittage und hinsichtlich des nachmittags zu leistenden Transportes an diesem Nachmittage widerrufen wird.

Die Entschädigung beträgt, wenn der Transport widerrufen wurde, bevor der Wagen ausgefahren ist, oder wenn der zur Abholung der Gegenstände schon abgesendete Wagen auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als zwei Stunden zubrachte, die Hälfte der tarifmässigen Transportkosten. Sofern zur Hin- und Rückfahrt mehr als zwei Stunden benöthigt wurden, sind zwei Drittel des Tarifsatzes als Entschädigung zu vergüten.

§. 8.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung.

Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auctionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auctionshalle (§. 259 E. O.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen. Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung; ausserdem hat der Ersteher (Käufer) die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

§. 9.

Lagerzins.

Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Procent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Procent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

§. 10.

Verwahrungsgebüren.

Die Gebüren für Verwahrungen nach §. 259 E. O. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Procent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermanglung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

§. 11.

Führung der Geschäfte der Auctionshalle.

Die Geschäfte der Auctionshalle führt ein Vollstreckungsbeamter des k. k. Bezirksgerichtes Brünn Stadt mit dem ihm zugewiesenen Hilfspersonale.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Uebernahme der in die Auctionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund eines in doppelter Ausfertigung errichteten Uebergabsverzeichnisses;

b) die Eintragung der in die Auctionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch) und die Erhaltung der Uebersicht über die eingelagerten Gegenstände;



c) die Veranlassung der Versicherung der Gegenstände gegen Feuersgefahr, sowie die Veranstaltung von Vorkehrungen zum Schutze dieser Gegenstände gegen Beschädigung, Verderben und dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmässige Aufstellung der Gegenstände;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auctionshalle;

f) die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auctionshalle;

g) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auctionshalle;

h) die Bestellung der Transportmittel beim Frächter der Staatsverwaltung und die Veranlassung der Einhebung der Transportkosten und der Verwahrungsgebüren durch das Executionsgericht;

i) die Ausstellung von Bezugscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

k) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen;

l) die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Casse- und Rechnungsgeschäfte, sofern sie nicht instructionsgemäss von dem k. k. Bezirksgerichte Brünn Stadt selbst zu besorgen sind.

§. 12.

Ausfolgung von Gegenständen.

In die Auctionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen rechtskräftigen Beschluss des Executionsgerichtes (Bezirksgericht Brünn Stadt oder Brünn Umgebung) zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§. 13.

Geldempfang.

Die Transportkosten, sowie die Verwahrungsgebüren können entweder in der Auctionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes Brünn Stadt gezahlt werden. In der Auctionshalle ist lediglich der Vollstreckungsbeamte der Auctionshalle zum Geldempfange berechtigt.

§. 14.

Formularien.

Für die Anordnung von Verkäufen in der Auctionshalle durch die Bezirksgerichte Brünn Stadt oder Brünn Umgebung werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auctionshallen-Formular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allenfalls Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auctionshalle, §§. 264 und 274 E. O.;

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auctionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem schon eingeleiteten in der gerichtlichen Auctionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auctionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem ausserhalb der Auctionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren, §§. 264 und 267 E. O.;



E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auctionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen, §. 267 E. O.

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei den beiden Executionsgerichten (Bezirksgericht Brünn Stadt und Brünn Umgebung) von den sonstigen Formularien abgesondert zu verwahren.

Spens m. p.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1900,

betreffend den Fortbezug des Taggeldes seitens der bei einer Bezirkskrankencasse versicherten Aushilfsdiener (Aushilfsaufseher), im Falle ihre Erkrankung die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt.

An alle Justizbehörden.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 12. Februar 1900, J. M. V. Bl. Nr. 9, verordnet, dass den bei einer Bezirkskrankencasse versicherten Aushilfsdienern (Aushilfsaufsehern), welche im Sinne des §. 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, von diesen Cassen ein Krankengeld deshalb nicht erhalten, weil ihre Erkrankung die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, künftig das Taggeld bis zu drei Tagen fort zu zahlen, beziehungsweise wenn es schon eingestellt worden sein sollte, nachzuzahlen ist.

Der Genuss des Taggeldes neben dem Krankengelde ist aber auf alle Fälle unstatthaft.

Spens m. p.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1900

über die Anmerkung inländischer Eheerkenntnisse in ausländischen Trauungsmatriken.

An alle Gerichtshöfe.

Wenn eine im Auslande geschlossene Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird und in Befolgung der Vorschrift des §. 122 a. b. G. B. und des §. 17 der Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1897, R. G. Bl. Nr. 283, die Anmerkung des Erkenntnisses in einer ausländischen Trauungsmatrik zu veranlassen ist, haben die Gerichte zu diesem Behufe sich nicht unmittelbar an die ausländischen Matrikenbehörden zu wenden, sondern dem Justizministerium zu berichten.

Dem Berichte ist eine Ausfertigung des betreffenden Erkenntnisses beizulegen.

Spens m. p.



Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 9. Mai 1900 ausgegebenen Stück XXXIII unter Nr. 82 die Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Brünn.

Bei der Einladung zum Bezuge von ganzen Losen und Losantheilen einer verbotenen ausländischen Lotterie (§. 439, Z. 4 G. St. G.) ist, wenn die Lose nicht angeschlossen sind, nach den §§. 43 und 725 G. St. G. der Strafbemessung als der beabsichtigte Einsatz (§. 443 G. St. G.) der Durchschnittspreis der angebotenen Lose (Losantheile) zugrunde zu legen. — Bedingungen der Zurechnung der Mitschuld nach §. 26 G. St. G. — Eine gnadenweise Herabsetzung des Haftungsbetrages ohne gleichzeitige Milderung der Geldstrafe ist unzulässig. — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Erkenntnis vom 29. März 1900, Z. 44, über die Berufung zugleich Gnadenwerbung des A (Haftenden) gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes in . . . wegen des im §. 439, Z. 4 G. St. G. vorgesehenen Versuches einer Lottogefällsverkürzung erkannt:

Die mit dem angefochtenen Urtheile gegen B (Beschuldigten) mit 6000 fl. = 12.000 K ausgesprochene und im ausserordentlichen Gnadenwege auf 1500 fl. = 3000 K gemilderte Geldstrafe wird gemäss §. 443 G. St. G. in Verbindung mit den §§. 43 und 725 G. St. G. auf 2810 fl. = 5620 K, beziehungsweise auf 702 fl. 50 kr. = 1405 K richtig gestellt und dementsprechend die Haftung des A mit Rücksicht auf den von B erlegten Strafbetrag von 500 fl. = 1000 K und den von B durch vierzehntägigen Arrest getilgten Strafbetrag von 187 K 33 h auf 217 K 67 h beschränkt.

Im Uebrigen wird das erstrichterliche Urtheil unter Verwerfung der Berufung bestätigt.

Dem mit dieser verbundenen Gnadengesuche wird nicht stattgegeben.

Entscheidungsgründe: Mit dem erstrichterlichen Urtheile wurde B auf Grund des förmlichen Geständnisses, dass er 200 Stück Bezugseinladungen mit Prospecten und Bestellscheinen zur I. Classe der in den Reichsraths ländern zufolge der Finanzministerialverordnung vom 5. August 1897, R. G. Bl. Nr. 186, verbotenen (fünften) königl. ungar. priv. Classenlotterie bei einem diesseitigen Postamte an verschiedene österreichische Adressaten aufgegeben habe, als Thäter des im §. 439, Z. 4 G. St. G. vorgesehenen Versuches der Gefällsverkürzung des §. 438, Z. 1, lit. a G. St. G. gemäss §. 443 G. St. G. zum fünffachen Betrage der für 200 Lose (ganze à 6 fl.) der I. Classe dieser Lotterie entfallenden Einsatzsumme per 1200 fl., d. i. zu 6000 fl., eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe zum strengen, mit einem Fasttage in der Woche verschärften Arrest von drei Monaten verurtheilt, in welche Strafe die von B im Verhafte zugebrachte Zeit einzurechnen ist; zugleich wurde dem A, der nach Angabe des B und laut eigenen förmlichen Geständnisses dem Versender der obgedachten Einladungen, einem ungarischen Lottocollectanten C, die dazu erforderlichen mit den österreichischen Adressen versehenen Couverts geliefert hat, auf Grund der §§. 24, 26 und 137 G. St. G. wegen nicht strafbarer Mitschuld an der Uebertretung die Haftung für die gegen B verhängte Geldstrafe auferlegt. Nachdem B behufs Abkürzung seiner

Haft auf das ordentliche Rechtsmittel verzichtet hatte, wurde die ihm auferlegte Geldstrafe über sein ausserordentliches Gnadengesuch vom k. k. Finanzministerium auf 1500 fl. gemildert und demgemäss der suppletorische strenge, mit einem Fasttage in der Woche verschärfte Arrest auf die Dauer von drei Wochen, in welche die vom B im Verhafte zugebrachte Zeit entsprechend einzurechnen ist, herabgesetzt.

In der rechtzeitig eingebrachten Berufung, zugleich Gnadenwerbung wendet A ein, dass er mit der Lieferung von österreichischen Adressen an einen ungarischen Lottocollectanten keine Gefällsübertretung zu verüben glaubte, weshalb die Voraussetzungen des §. 26 G. St. G. zur Zurechnung der Mitschuld bei ihm nicht zutreffen. Eventuell bittet A mit Rücksicht auf sein sofortiges rückhaltsloses Geständnis, seine Gesetzesunkenntnis, zahlreiche Familie und misslichen Erwerbsverhältnisse um vollständige Nachsicht der Strafe oder der Haftung für dieselbe.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Obgleich in den 200 an österreichische Adressaten versendeten Briefen sich angeblich keine Originallose der fünften königl. ungar. priv. Classenlotterie befunden haben, wird von keiner Seite bestritten, dass diese Briefe Einladungen zum Bezuge von Losen und Losantheilen einer verbotenen Lotterie enthielten und als Offerte im Sinne des §. 439, Z. 4 G. St. G. anzusehen sind. Jedoch erscheint die Begründung des erstrichterlichen Urtheils in dem Punkte unhaltbar, dass in der Zusendung der erwähnten Bezugseinladungen ein „Anbieten zumindestens eines Loses der ungarischen Classenlotterie“, d. h. eines ganzen Loses der ersten Classe dieser Lotterie zu erblicken sei. Denn in den der Thatbeschreibung zuliegenden Einladungen, welche nach der unwidersprochenen Angabe des Beschuldigten den von ihm versendeten Prospecten vollständig gleichen, werden nicht nur ganze, sondern auch halbe, viertel und achtel Lose zunächst der I. Classe der fünften königl. ungar. priv. Classenlotterie zum Preise von 6 fl., beziehungsweise 3 fl., 1 fl. 50 kr. und 75 kr. zur Erwerbung angeboten. Da nun aber als der beabsichtigte Einsatz im Sinne des §. 443 G. St. G. derjenige Betrag anzusehen ist, „den die zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausdrücklich oder stillschweigend als den zu leistenden Einsatz erkennen lässt“, und die Originallose nicht selbst übersendet wurden, kann der von dem Adressaten etwa beabsichtigte Einsatz wohl nur gemäss §. 43 G. St. G., und zwar nicht unter dem geringsten und nicht über dem höchsten Ausmasse ermittelt, d. i. nach Analogie des §. 725 G. St. G. mit dem Durchschnittspreise der angebotenen ganzen, halben, viertel und achtel Lose von 6, 3, 1·5 und 0·75 fl., d. i. 11 fl. 25 kr. : 4 = 2 fl. 81 kr. = 5 K 62 h angenommen werden. Die vom Gefällsobergerichte angewendete Strafe im fünffachen Betrage des beabsichtigten Einsatzes beträgt daher von 200 solchen Einladungen 2810 fl. = 5620 K und mit Rücksicht auf die vom k. k. Finanzministerium bewilligte Milderung der Strafe auf den vierten Theil : 702 fl. 50 kr. = 1405 K.

In Betreff der vom Berufungswerber bestrittenen Voraussetzungen seiner Mitschuld an der versuchten Lottogefällsverkürzung wird auf Grund des §. 774 G. St. G. angenommen, dass derselbe, wenn er auch nach seiner in der Untersuchung aufgestellten Behauptung nicht gewusst hat, dass die von ihm einem ungarischen Lottocollectanten gelieferten österreichischen Adressen bei einem diesseitigen Postamte



aufgegeben werden, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit den Zusammenhang seiner Handlung mit der Uebertretung, d. i. mit dem Anbieten von verbotenen ausländischen Losen an österreichische Adressaten hätte wahrnehmen sollen, was gemäss §. 26, lit. b G. St. G. die Zurechnung der Mitschuld (§. 24, Z. 2 G. St. G.) an der in Verhandlung stehenden einfachen Gefällsübertretung bedingt und, weil diese Mitschuld gemäss §. 27 G. St. G. nicht strafbar ist, nach §. 137 G. St. G. die Haftung für die Strafe nach sich zieht. Die gegen den Uebertreter mit 12.000 K ausgesprochene und auf 3000 K gemilderte Geldstrafe wurde daher auf 5620 K, beziehungsweise 1405 K richtiggestellt und dementsprechend die Haftung des Berufungswerbers mit Rücksicht auf den vom Straffälligen erlegten Betrag von 500 fl. = 1000 K und den von demselben durch eine vierzehntägige Haft nach dem Massstabe des §. 119 G. St. G. getilgten Betrag von 93 fl. 66 1/2 kr. oder 187 K 33 h im Sinne des §. 141 G. St. G. auf 217 K 67 h beschränkt.

Was die mit der Berufung verbundene Gnadenwerbung anbelangt, so erscheint eine gnadenweise Herabsetzung des Haftungsbetrages ohne gleichzeitige Milderung der Geldstrafe überhaupt nicht zulässig. Dies erhellt schon aus den bezüglichen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes (§§. 87, 473 bis 475, 815, 826, 835, 860 und 868) und des Amtsunterrichtes zu demselben (§§. 173 bis 178), die eine gnadenweise Nachsicht oder Milderung „der Strafe" allein kennen, um welche allerdings zufolge §. 836, Z. 3 G. St. G. auch der Haftende ansuchen kann, ferner daraus, dass durch eine solche Beschränkung der Haftung der Straffällige benachtheiligt würde, was sich mit dem Sinne und Zweck der Gnade nicht verträgt. Ueberdies sind im §. 142 G. St. G. ausdrücklich die Bedingungen, unter welchen von der daselbst aufgestellten Regel der Geltendmachung des vollen Strafbetrages gegen den Haftenden abgewichen werden darf, genau bestimmt und es ist hienach die Erlassung eines Theiles des Haftungsbetrages den „erkennenden" Behörden, d. h. wohl nur dem Rechtswege vorbehalten.

Eine weitere Milderung oder Nachsicht der gegen den Uebertreter verhängten Strafe selbst aber wäre, nachdem diese bereits vom k. k. Finanzministerium entsprechend gemildert und von dem Straffälligen grösstentheils getilgt worden ist, durch die obwaltenden Umstände nicht gerechtfertigt.

Das vorliegende Gnadengesuch musste daher zurückgewiesen werden.

Vereinigung und Trennung von Gemeinden im Königreiche Böhmen. Im Laufe des Jahres 1899 sind nachstehende Vereinigungen und Trennungen bewilligt worden:

A. Vereinigung: Die Vereinigung der Ortsgemeinden Aussig, Kleische und Schönpriesen (Bezirk Aussig) in eine Ortsgemeinde unter dem Namen Aussig.

B. Trennungen: 1. Die Trennung der Ortsgemeinde Žhery (Bezirk Böhmisch-Brod) in die Ortsgemeinden:

a) Skramnik und
b) Žhery;

2. die Trennung der Ortsgemeinde Neu-Osseg (Bezirk Dux) in die Ortsgemeinden:

a) Neudorf, bestehend aus den Ortschaften: Herrlich und Neudorf, und
b) Neu-Osseg, bestehend aus den Ortschaften: Deutzendorf, Ober-Haan, Unter-Haan, Ladung, Alt-Ossegg, Neu-Osseg und Riesenberg;

3. die Trennung der Ortsgemeinde Kolin (Bezirk Kolin) in die Ortsgemeinden:
a) Kolin und
b) Štitar
4. die Trennung der Ortsgemeinde Pozdin (Bezirk Blatna) in die Ortsgemeinden:
a) Pozdin und
b) Tisow;
5. die Trennung der Ortsgemeinde Janow (Bezirk Jung-Wožitz) in die Ortsgemeinden:
a) Blanitz, bestehend aus den Ortschaften: Austějow, Blanitz, Krch-Lomna und Zahoři Bendowo,
b) Janow, bestehend aus den Ortschaften: Janow, Ober-Kouty und Stanměřitz, und
c) Radwanow, bestehend aus der Ortschaft Radwanow;
6. die Trennung der Ortsgemeinde Krnsko (Bezirk Jungbunzlau) in die Ortsgemeinden:
a) Krnsko und
b) Řehnitz;
7. die Trennung der Ortsgemeinde Unter-Bučitz (Bezirk Časlau) in die Ortsgemeinden:
a) Ober-Bučitz und
b) Unter-Bučitz;
8. die Trennung der Ortsgemeinde Hořelitz (Bezirk Unhošt) in die Ortsgemeinden:
a) Drahelčitz und
b) Hořelitz;
9. die Trennung der Ortsgemeinde Nieder-Kalna (Bezirk Neu-Paka) in die Ortsgemeinden:
a) Nieder-Kalna und
b) Slemeno;
10. die Trennung der Ortsgemeinde Buggau (Bezirk Schweinitz) in die Ortsgemeinden:
a) Buggau, bestehend aus der Ortschaft Buggau, und
b) Těschin, bestehend aus den Ortschaften: Georgenthal, Nepomuk, Petrsin und Těschin;
11. die Trennung der Ortsgemeinde Chrastow (Bezirk Počatek) in die Ortsgemeinden:
a) Čejkow,
b) Černow und
c) Chrastow;
12. die Trennung der Ortsgemeinde Sojowitz (Bezirk Brandeis a. d. Elbe) in die Ortsgemeinden:
a) Karaný und
b) Sojowitz;
13. die Trennung der Ortsgemeinde Poboř (Bezirk Kauřim) in die Ortsgemeinden:
a) Blinka,
b) Hradenin und
c) Poboř;

14. die Trennung der Ortsgemeinde Steinhof (Bezirk Falkenau) in die Ortsgemeinden:

a) Kogerau, bestehend aus der Ortschaft Kogerau, und

b) Steinhof, bestehend aus den Ortschaften: Ebersfeld, Golddorf, und Steinhof;

15. die Trennung der Ortsgemeinde Srbitz (Bezirk Wotitz) in die Ortsgemeinden:

a) Křeschitz, bestehend aus den Ortschaften: Gross-Babitz, Křeschitz, Podol, Radotin und Slawkow, und

b) Srbitz, bestehend aus den Ortschaften: Beztahow, Jestřebitz, Koschowitz, Nazditz, Srbitz und Střelitow;

16. die Trennung der Ortsgemeinde Kdanitz (Bezirk Sobotka) in die Ortsgemeinden:

a) Kdanitz, bestehend aus den Ortschaften: Kdanitz und Trni, und

b) Spischow, bestehend aus der Ortschaft Spischow;

17. die Trennung der Ortsgemeinde Hoschtitz (Bezirk Jung-Wožitz) in die Ortsgemeinden:

a) Hoschtitz, bestehend aus den Ortschaften: Aulehle, Děditz, Hoschtitz, Mitrowitz, Pruditz, Sudoměřitz und Zahořičko, und

b) Nemyschl, bestehend aus den Ortschaften: Auraz, Dědičky und Nemyschl;

18. die Trennung der Ortsgemeinde Winařitz (Bezirk Jungbunzlau) in die Ortsgemeinden:

a) Bojetitz und

b) Winařitz;

19. die Trennung der Ortsgemeinde Hoch-Sichel (Bezirk Politz) in die Ortsgemeinden:

a) Hoch-Sichel, bestehend aus den Ortschaften: Sedmakowitz, Hoch-Sichel und Zawrchy, und

b) Žabokrk, bestehend aus der Ortschaft Žabokrk;

20. die Trennung der Ortsgemeinde Ober-Ptič (Bezirk Unhošt) in die Ortsgemeinden:

a) Libečow, bestehend aus der Ortschaft Libečow, und

b) Ober-Ptič, bestehend aus den Ortschaften: Ober-Ptič und Unter-Ptič;

21. die Trennung der Ortsgemeinde Rodna (Bezirk Jung-Wožitz) in die Ortsgemeinden:

a) Domamischl, bestehend aus den Ortschaften: Babčitz, Domamischl und Wosikowetz, und

b) Rodna, bestehend aus den Ortschaften: Bradačow, Rodna, Ober-Swětla und Unter-Swětla.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag, Krakau** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Gelöscht wurden: Franz Urban in Kamenitz a. L. (Bau- und Ingenieurfach, Tabor) Richard Ebenhöh (Ökonomie, Budweis) und Johann Samek (Industriefach, Budweis). **Krakau.** Neu bestellt wurde: Franz Paner, Oberförster in Wierzchosławice, Gerichtsbezirk Tarnów (grössere forstwirtschaftliche Liegenschaften). **Lemberg.** Gelöscht wurde: Bogusław Krasucki, Gutspächter in Ulhówek (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai d. J. die Einreihung des Geheimen Rathes und Sectionschefs im Justizministerium Dr. Franz Klein in die dritte Rangsclasse der Staatsbeamten ad personam allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes in Cavalese Dominicus Faber anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. dem Amtsdiener des Kreisgerichtes in Jičin Wenzel Rodr aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai d. J. dem pensionirten Kanzleiofficial Karl Köhler den Titel und Charakter eines Kanzleioberofficials allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai d. J. dem Gerichtsadjuncten Veit Ropele des Landesgerichtes in Triest anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunct Dr. Ernst Durig in Lienz für das Oberlandesgericht.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Friedrich Kolbensteiner für Laa, Karl Biber für Feldsberg, Karl Scholz für Herzogenburg, Dr. Stephan Lind für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Hans Wachsmann für Wels, Ludwig Strubl für Aigen, Dr. Franz Mráz für Rohrbach, Dr. Edmund Bousek für Melk, Karl Locker für Hainfeld, Dr. Richard Urbantschitsch für Saalfelden, Ferdinand Mekiska für Mistelbach, Josef Lukas für Engelszell, Dr. Cornel Szepesy für Zistersdorf, Julius Sesser für Waizenkirchen, Dr. Oskar Pisko für Dobersberg, Dr. Josef Gampel für Leonfelden und Dr. Rudolf Bilek für Tulln.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Emil Hait und Franz Schulhof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Franz Rezek und Franz Vojta; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Georg Hanus und Friedrich Kunze; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Ludwig Treo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Stanislaus Thaddäus Anton Styczeń und Bruno Vincenz Jelonek.

Zum Rechnungsrevidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsofficial Alfons Schutz des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements daselbst.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzleivorsteher Edmund Martin Gołembiowski in Rzeszów für Neu-Sandec und Anton Zimmer in Tarnów für Gorlice.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Franz Melzer in Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Alois Jelinek in Nimburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Alois Koroschetz in Cilli, Martin Zemlak in Windischgraz und Johann Jesche in Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Marian Alfred Łukowski in Wadowice.



Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleigehilfe Heinrich Behunek des Executionsgerichtes in Wien für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleipraktikant Valentin Janoušek des Landesgerichtes in Brünn für das Kreisgericht in Olmütz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 8 Reinhold Polfner für Feldkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 45 Anton Olech für Wojnicz.

Zum zweiten katholischen Strafanstaltsseelsorger: Der Cooperator Johann Hrubý in Bladowitz für die Männerstrafanstalt Mürau.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Zrust, Buchhalter der Actienzuckerfabrik in Königgrätz, für das Kreisgericht daselbst.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Vincenz Stieber in Gleisdorf für Mariazell.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alexander Keller in Wels nach Wien, Dr. Michael Miloš Stratimirović von Kulpin in Wien nach Purkersdorf, Dr. Karl Klug in Zistersdorf nach Wien, Dr. Leopold Ritter von Haberler in Wien nach Kirchdorf, Hermann Lürzer von Zehendthal in Wien nach Frankenmarkt, Dr. Eduard Ritter von Liszt in Wien nach Klosterneuburg, Karl Schuster in Wien nach Ischl, Josef Höfner in Frankenmarkt nach Steyr, Dr. Rudolf Müller in Mistelbach, Dr. Matthias Bernegger in Tulln, Dr. Paul Ritter von Löwenberg in Herzogenburg, Dr. Anton Matzig in Floridsdorf, Alfred Pick in Bruck a. d. Leitha, Dr. Maximilian Jellinek in Neunkirchen, Dr. Karl Mager in Waizenkirchen, Dr. August Engelbogen in Laa, Dr. Moriz von Nagel in Leonfelden, Dr. Ferdinand Müller in Melk und Dr. Josef Berkovits in Ischl nach Wien, Dr. Gustav Hecher in Aigen nach Floridsdorf, Dr. Richard Selinger in Saalfelden nach Stockerau, Dr. Otto Haas von Kattenburg in Hainfeld nach Wien, Dr. Victor Capesius in Wien nach Neunkirchen, Dr. Oswald Kastner in Engelszell nach Ried, Dr. Karl Prodinger in Dobersberg nach Neulengbach, Dr. Karl Schliber in Rohrbach nach Eferding und Dr. Ernst Bachrach in Feldsberg nach Ried.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Jakob Kalan in Feldkirchen zum Landesgerichte in Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Adolf Tippe in Wojnicz nach Krakau.

Die Notare: Dr. Justinus Bortolotti in Arco nach Mori, Dr. Emil Bortolotti in Mori nach Arco, Anton Kvěch in Nepomuk nach Přibram, Josef Auer in Trautenau nach Arnau und Johann Hoffmann in Arnau nach Trautenau.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Julius Klob für den Oberlandesgerichtssprengel Wien eine Gerichtsadjunctenstelle in Bruck a. d. Leitha.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichtshofe wurde einberufen:

Der Oberlandesgerichtsrath Wladimir Buczacki in Lemberg.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Friedrich Buchgraber des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde zur Conceptspraxis bei den politischen Behörden des Kronlandes Salzburg zugelassen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Oskar Jacobovits, Dr. Josef Petters, Dr. Hugo Husser, Dr. Adolf Mittelmann und Dr. Ludwig Sachs mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Siegfried Eibuschitz mit dem Wohnsitze in Wien (V. Bezirk), Dr. Saul Raphael Landau mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Friedrich Dub mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Franz Pilař und Dr. Ottokar Havelka mit dem Wohnsitze in Königl. Weinberge, Dr. Karl Geduldiger mit dem Wohnsitze in Brüx, Dr. Anton Michelitsch mit dem Wohnsitze in Fehring, Dr. Michael Anton Heinrich Łuszczkiewicz mit dem Wohnsitze in Wieliczka, Dr. Salomon (Siegmund) Mileński und Dr. Michael Zaderecki mit dem Wohnsitze in Lemberg und Dr. Georg Negrini mit dem Wohnsitze in Cattaro.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Isidor Fried in Brzežany nach Lemberg, Dr. Ferdinand Siegl in Floridsdorf nach Wiener-Neustadt und Dr. Wilhelm Binder in Krakau nach Wien.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Victor Iliutz in Wien nach Radautz und Dr. Heinrich Horn in Gars nach Wien.

Aus der Advocatenliste wurde gelöscht:

Dr. Josef Hradecký in Königl. Weinberge gemäss §. 34, lit. *a)* A. O.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Ernst Lieblich in Trebitsch und Dr. Stanislaus Arlamowski in Busk.

Die Auscultanten Dr. Eduard Schiller des Oberlandesgerichtssprengels Wien und Dr. Josef Stumpf und Franz Kytler des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Die Advocaten Dr. Johann Jenisch in Wien und Dr. Josef Dimitrović in Sebenico.

Die Notare Dr. Wenzel Hönlinger in Seelowitz und Anton Tošnar in Napagedl.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Hirschmann in Villach, bei welchem Anlasse demselben für seine stets sehr eifrige und pflichttreue Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleioberofficial Rudolf Holzer in Wsetin.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath Dr. Heinrich Ritter Schoen von Buzawa in Krakau.

Der Kanzleioberofficial Johann Wacławowicz in Gorlice.



Gestorben sind:

Der Kanzlist Franz Häussler in Mödling (1. Mai), der Landesgerichtsrath Karl Kalina von Jäthenstein in Prag (4. Mai), der Auscultant Stephan Novák des Oberlandesgerichtssprengels Brünn (7. Mai) und der Advocat Dr. Raimund Karabaček in Wien (9. Mai).

Landescommission für die Grundbuchsanlegung in Tirol:

Zum Mitgliede dieser Commission wurde der Oberlandesgerichtsrath Dr. Leander Sterzinger ernannt.

Berichtigung.

In Stück IX, S. 133, hat im Visitationsformular unter Postnummer 190 das Datum der Verordnung richtig „28. Juni" zu lauten und auf S. 135 haben unter Postnummer 212 die Worte „und des Namensverzeichnisses zu demselben" zu entfallen.

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1900, Stück X.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1900.

	brosch. K h	geb. K h
I. 1. **Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	5.60	6.60
I. 2. **Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	5.40	6.40
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 16. Aufl.	6.—	7.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	5.—	6.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	5.—	6.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	6.—	7.—
VI. 1. **Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	4.60	5.60
VI. 2. **Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	4.60	5.60
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	5.—	6.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899	1.—	1.60
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	7.—	8.—
IX. 1. **Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	5.—	6 —
IX. 2. **Oesterr. Städteordnungen.** 1895	5.—	6.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	6.—	7.—
XI. 1. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage	6.—	7.—
XI. 2. **Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	4.—	5.—
XII. **Gebühren-Gesetz,** 15. Auflage	6.—	7.—
Supplement zum XII. Band. Das Taxgesetz etc.	1.20	1.80
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. Rit. v. Thaa, mit Suppl. 1896	6.—	7.—
Supplementheft 1899	4.40	5.—
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	5.—	6.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** (Neue Auflage im Druck)	—.—	—.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	7.—	8.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	5.—	6.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** 6. Auflage	5.—	6.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	4.—	5.—
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	7.—	8.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	4.80	5.80
XXII. 1. **Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	7.60	8.60
XXII. 2. **Zuckersteuergesetze,** 2. Auflage	6.—	7.—
XXII. 3. **Biersteuergesetze** (Unter der Presse)	—.—	—.—
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	4.—	5.—
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	5.—	6.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	7.—	8.—
XXVI. 1. **und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	10.—	12.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde.	8.—	10.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	8.—	10.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	4.40	5.40
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	6.—	7.—

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

XVI. Jahrgang.



Stück XI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Kundmachungen.

6. Ungiltigkeit des Fahrbegünstigungsnormales für den Wien—Pariser Ausstellungs-Expresszug. Zufolge Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums sind die amtlichen Legitimationen für Staats- und Hof-Bedienstete (Beilage A und C zum Normale ex 1891) auch gegen Aufzahlung für den ab 1. Juni l. J. in Verkehr tretenden Wien—Pariser Ausstellungs-Expresszug (Nr. 309/310) ungiltig. (2. Juni 1900, Z. 120 Praes.)

7. Zum Regierungscommissär bei der in Liquidation befindlichen galizischen Rusticalcreditanstalt in Lemberg wurde an Stelle des Bezirkshauptmannes Josef Harasymowicz der bei der k. k. Statthalterei in Lemberg in Verwendung stehende Bezirkshauptmann Anton Holodyński ernannt. (2. Juni 1900, Z. 11226.)

8. Zum Regierungscommissär bei der Anglo-österreichischen Bank in Wien wurde an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Function enthobenen Sectionschefs im k. k. Finanzministerium Dr. Robert Meyer der Ministerialrath im k. k. Finanzministerium Dr. Johann Swoboda ernannt. (2. Juni 1900, Z. 11312.)

Mittheilungen.

Unzulässigkeit der Eröffnung neuer Grundbuchseinlagen für Eisenbahngrundstücke, sowie der Umgangnahme von dem Edictalverfahren bei den Erhebungen zur Ermittlung der Eisenbahngrundstücke. Dem Justizministerium ist hinsichtlich der grundbücherlichen Behandlung der zu Zwecken des Eisenbahnbetriebes bestimmten Grundstücke (Eisenbahngrundstücke) berichtet worden, dass manche Grundbuchsgerichte vor dem Zustandekommen der definitiven Eisenbahnbucheinlage auf Ansuchen der Bahnunternehmung die betreffenden Grundstücke in ihren bisherigen Grundbuchseinlagen abschreiben und für sie neue Grundbuchseinlagen eröffnen, in denen das Eigenthumsrecht der Eisenbahnunternehmung zur Eintragung gelangt. Wenn in der Folge die Amtshandlungen wegen Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch durchzuführen sind, glauben die Gerichte, wofern die eröffneten Grundbuchseinlagen keine Belastung aufweisen, von der Einleitung des im Gesetze vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke vorgeschriebenen Edictalverfahrens (§. 22) Umgang nehmen zu können, indem sie sich auf die Löschung der betreffenden Grundbuchseinlagen und auf die Vorlage der Acten an das Eisenbahnbuchgericht beschränken.

Das in den gedachten Fällen zur Prüfung der Operate über die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und zur Führung des Eisenbahnbuches berufene Landesgericht hat diesen Vorgang als dem Gesetze nicht entsprechend beanständet und die Durchführung des gesetzmässigen Verfahrens verfügt.

Das Justizministerium hat mit Erlass vom 9. Juni 1900, Z. 4541, die Anschauung des Landesgerichtes in beiden Richtungen gebilligt, wobei es sich von folgenden Erwägungen leiten liess:

Gemäss §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, haben die Eisenbahngrundstücke den Gegenstand des Eisenbahnbuches zu bilden und sind dieselben nach Anordnung sämmtlicher Grundbuchsanlegungsgesetze von der Aufnahme in die Grundbücher ausgeschlossen. Wofern die zu Eisenbahnzwecken erworbenen Grundstücke bereits im Grundbuche inneliegen, hat behufs Uebertragung derselben in das Eisenbahnbuch das im Gesetze vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, geregelte Verfahren Anwendung zu finden, welchem die einstweilige Absonderung solcher Grundstücke in eigenen Grundbuchseinlagen ganz fremd ist.

Wenn daher das um die Eröffnung neuer Einlagen oder um die grundbücherliche Zuschreibung angegangene Gericht aus der etwa im Grundbuche vorkommenden Anmerkung der Enteignung oder aus dem Abtrennungsgesuche oder den zuliegenden Urkunden in Verbindung mit der verlautbarten Eisenbahnconcession und der allenfalls schon erhaltenen Verständigung von der Eröffnung einer vorläufigen Eisenbahneinlage entnimmt, dass es sich um Eisenbahngrundstücke im Sinne der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 handelt, so bildet die Eigenschaft dieser Grundstücke ein rechtliches Hindernis gegen die Neueintragung derselben als Grundbuchsobjecte in eigene Grundbuchseinlagen.

Die einstweilige Eröffnung neuer Grundbuchseinlagen für die fraglichen Liegenschaften verursacht dem Gerichte erhebliche Arbeiten, die im Gesetze über die Anlegung der Eisenbahnbücher nicht vorgesehen sind, und trägt auch nicht Rechnung der

Rücksicht auf die Oekonomie des Grundbuches. Zudem kommt in Betracht, dass die den Catastralvorschriften über die einheitliche Parcellennumerirung des Bahnterritoriums nicht entsprechende Untertheilung der betroffenen Parcellen, beziehungsweise der einzelnen in die neue Einlage zu übertragenden Trennstücke eine Verwirrung in den Objectsbezeichnungen herbeizuführen geeignet ist, zumal die gewählten Bezeichnungen später wieder geändert werden müssen.

Das Gesagte gilt auch in jenen Fällen, in denen Eisenbahngrundstücke, die von Liegenschaften des öffentlichen Gutes herrühren, im Wege der Grundbuchsergänzung eine Einlage im Grundbuche erhalten sollen (§. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96).

Durch die Versagung der Eröffnung neuer Grundbuchseinlagen wird das Interesse der Eisenbahnunternehmung an der Sicherung der von ihr erworbenen Grundstücke nicht wesentlich berührt. Glaubt die Eisenbahnunternehmung, um sich vor etwaiger Weiterveräusserung oder Belastung der betreffenden Grundstücke durch den bücherlichen Eigenthümer zu schützen, die Durchführung des gesetzlichen Ermittlungsverfahrens nicht abwarten zu sollen, so bleibt ihr unbenommen, die grundbücherliche lastenfreie Abschreibung, jedoch nur diese (ohne Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage beziehungsweise Zuschreibung), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür zutreffen, zu erwirken und so jenen Zustand zu anticipiren, der nach Durchführung des Edictalverfahrens gemäss §§. 31 und 33 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 durch die bücherliche Abschreibung der Eisenbahngrundstücke von amtswegen geschaffen wird; eventuell kann die Eisenbahnunternehmung durch Betretung des Enteignungsweges für die grundbücherliche Anmerkung der Enteignung (§. 20 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30) Sorge tragen.

Erscheint hienach die Eröffnung neuer Grundbuchseinlagen für den Eisenbahnbesitz unzulässig, so entfallen auch die Prämissen, welche bei den Erhebungen zur Ermittlung der Eisenbahngrundstücke den Gedanken, von dem Edictalverfahren Umgang zu nehmen, nahelegen .Allein selbst in dem Falle, als der Eisenbahnbesitz thatsächlich in einer eigenen Grundbuchseinlage oder in mehreren Grundbuchseinlagen lastenfrei eingetragen sein sollte, ist das Edictalverfahren insbesondere deshalb nicht entbehrlich, weil dadurch auch eine Garantie dafür gewonnen werden soll, dass die Unternehmung sich thatsächlich im Besitze der Eisenbahngrundstücke befinde, die sodann als Bestandtheile der Eisenbahn nicht mehr vindicirt werden können, weil ferner an den durch die Eisenbahnunternehmung erworbenen Grundstücken anlässlich des Bahnbaues dingliche Rechte für dritte Personen, namentlich Servituten begründet worden sein können, die im Grundbuche nicht vorkommen, zu deren Geltendmachung aber im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 Gelegenheit geboten werden muss, und weil schliesslich das Edictalverfahren die Berichtigung von Irrthümern ermöglicht, die sich wegen der Massenhaftigkeit des Materiales leicht einschleichen können.

An diesem Stande der Dinge wird durch die Bestimmung des §. 40 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, wonach unter Umständen neu erworbene Eisenbahngrundstücke nach den Vorschriften der allgemeinen Grundbuchsgesetze ohne Durchführung des im Eisenbahnbuchgesetze vorgesehenen Edictalverfahrens dem Eisenbahnbesitze zugeschrieben werden können, nichts geändert, da es sich hier um eine auf Zweck-

mässigkeitsrücksichten beruhende Ausnahmsbestimmung rücksichtlich nachträglicher kleiner Erwerbungen handelt.

Stempelung der einem Protokolle angeschlossenen Niederschriften. Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wurde einem Gerichte eröffnet, dass Niederschriften, die im Sinne der §§. 208, Absatz 2, 212, Absatz 3, 265 und 440 C. P. O. einem Protokolle als Anlagen angeschlossen werden, nicht wie Protokolle, sondern als Beilagen des Protokolles zu stempeln sind.

Jahresgeschäftsausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe. Die im 5. Bande der Manz'schen Gesetzesausgabe bei §. 114 der Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung angeführten Jahresgeschäftsausweise beruhen nicht auf einer allgemeinen Vorschrift, sondern wurden nur bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen durch einen Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Prag vom 19. Jänner 1875, Z. 385, zum Zwecke des im §. 114 V. V. vorgeschriebenen Jahresberichtes eingeführt.

Literatur. Im Verlage von O. Guttentag in Berlin ist ein kurzgefasstes, durch zahlreiche graphische Darstellungen erläutertes Handbuch der criminalistischen Photographie für Beamte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Sicherheitsbehörden von dem k. k. Gerichtssecretär Friedrich Paul erschienen, der sich auf diesem Gebiete schon mehrfach literarisch bethätigt hat. Grossoctav, 39 Seiten.

Der dritte Band der vom Oberlandesgerichtsrathe Dr. K. v. Fürstl herausgegebenen „Oesterreichischen Civilprocessgesetze“ (Jurisdictionsnorm und Verfahren in Ehesachen mit Erläuterungen) ist im Verlage von Moriz Perles in Wien erschienen. Preis dieses Bandes broschirt 8 Kronen, gebunden 10 Kronen.

Zur Durchführung des Gesetzes, betreffend das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft in Vorarlberg. Mit dem für das Land Vorarlberg wirksamen Gesetze vom 31. März 1900, enthalten in dem am 3. Mai 1900 ausgegebenen Stück XII des L. G. Bl. unter Nr. 26, wurden die Organe bestimmt, welche im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft, zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird.

Das **Anna-Moorbad zu Bělohrad** in Böhmen gewährt den activen Staatsbeamten von der IX. Rangsclasse abwärts für die laufende und die nächsten Curperioden bis auf weiteres in der Zeit vom 8. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis Ende September gegen vorherige Anmeldung bei der Badeverwaltung einen 20 % igen Nachlass an den jeweiligen Preissätzen für die Moorbäder.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neu bestellt wurden: Jaroslav Rösler, Director der fürstlich Metternich'schen Domäne Königswart, und Anton Klindert, Forstverwalter und Civilgeometer in Luditz (für den Kreisgerichtssprengel Eger, Forstfach) und Josef Bradáč, Gutsverwalter in Backov (für den Kreisgerichtssprengel Kuttenberg, Oekonomiefach).



Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai d. J. dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Heinrich Steger in Wien taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Ma d. J. dem Landesgerichtsrathe Julius Stifter in Linz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai d. J. dem Gerichtswundarzte bei dem Kreisgerichte in Korneuburg Jakob Klausmann anlässlich der von ihm erbetenen Enthebung vom Dienste das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai d. J. dem Gerichtssecretär Dr. Josef Homann in Meran anlässlich der Verzichtleistung auf seine Dienststelle den Titel eines Landesgerichtsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai d. J. dem Gerichtsdiener Adam Klingendrath in St. Veit anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai d. J. dem Rechnungsrevidenten mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes Karl Wenzel in Brünn anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai d. J. dem Kanzleiofficial Thomas Rukla in Graz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleioberofficials allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. dem Landesgerichtsrathe Augustin Wastl in Kuttenberg aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni d. J. dem Amtsdiener Johann Vittur des Bezirksgerichtes in Enneberg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. dem Landesgerichtsrathe Dr. Anton Neubauer des Landesgerichtes in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Bezirksrichter Franz Jopek in Radomyśl für seine opferwillige und erfolgreiche Thätigkeit bei der Rettung des von der Feuersbrunst ergriffenen Gerichtsgebäudes in Radomyśl.

Dem Kanzleiofficial Oswald Werlotschnig für seine erspriessliche Thätigkeit insbesondere bei Ordnung des Pflegschaftswesens in Windisch-Feistritz und bei der Anlegung des Strafregisters bei der Staatsanwaltschaft in Cilli.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsvicepräsidenten: Der Hofrath und Kreisgerichtspräsident Josef Fleischlinger in Olmütz für Brünn.

Zum Sectionsrathe: Der Ministerialsecretär mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes Dr. Josef Koloman Binder im Justizministerium.

Zum Kreisgerichtsvicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrath Wilhelm Seidl in Krakau für Rzeszów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wilhelm Novák, Josef Erben, Miloslav Wačlena Wenzel Vyhlid, und Jaroslav Červený; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Karl Faleschini.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Richard Hopp des Kreisgerichtes in St. Pölten daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleioberofficial Franz Josef Schöch in Bozen daselbst.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Johann Sikorowský in Stecken für Aussig.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Johann Konhäuser in Haida für Böhm.-Leipa.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Johann Vojta in Stecken und Wenzel Redlich in Trautenau.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 13 Gottlieb Bilek für Wodňan, der Titularwachtmeister des Landesgendarmericommandos Nr. 2 Karl Podruh für Humpoletz und der Kanzleigehilfe Franz Fleissner für Buchau.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Buchhalter und Procurist der k. k. priv. gal. Actien-Hypothekenbank Johann Winiarz für das Landesgericht in Lemberg.

Versetzt wurden:

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Dolejš in Wodňan nach Netolitz und Johann Bollard in Neweklau nach Pisek; — Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Wilhelm Wonisch in Kremsier zum Kreisgerichte in Olmütz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Beran in Hohenmauth nach Říčan, Anton Rataj in Gratzen nach Nepomuk und Johann Kantor in Unhoscht nach Hohenmauth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Šťastník in Kojetein nach Kremsier.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Josef Lukeš eine Gerichtsadjunctenstelle in Oderberg.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichtshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Dr. Agenor Ritter von Frendl in Lemberg.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Prag Dr. Karl Baron wurde zur politischen Conceptspraxis bei der Statthalterei in Prag zugelassen und der Auscultant desselben Oberlandesgerichtssprengels Franz Schwarz zum Finanzconceptspraktikanten bei der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Uebertritt vom Justizdienste in den bosnisch-hercegovinischen Dienst.

Der Auscultant Clemens Rybiczka des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde zum provisorischen Auscultanten der sechsten Rangsclasse der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Gustav Eisenstädter und Dr. Josef Daniel Gang mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Lohr mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Otto Bauer mit dem Wohnsitze in Reichenberg,

Dr. Jakob Pollenz mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Josef Scheinbach mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Arnold Landau mit dem Wohnsitze in Alt-Sambor, Dr. Bronislaus Stanislaus Morawski mit dem Wohnsitze in Mszana, Dr. Benjamin Benisch Ebner mit dem Wohnsitze in Czernowitz und Dr. Emilian Kriklewicz mit dem Wohnsitze in Kimpolung.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Anton Trdlica in Prag nach Starkenbach, Dr. Ladislaus von Junosza-Sulerzyski in Maków nach Dobczyce, Dr. Ludomir Lewandowski in Zator nach Zakliczyn und Dr. Alexander Spelt in Przemyśl nach Leżajsk.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Alfred Hamburger in Königl. Weinberge nach Prag, Dr. Jakob Spelt in Dynów nach Radymno und Dr. Israel Lauterbach in Stryj nach Drohobycz.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Der Advocat Dr. Franz Josef Feierle in Dornbirn.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Ascher Anselm Halpern und Hugo Kaltenbrunner des Oberlandesgerichtssprengels Wien und Dr. Wilhelm Sýkora, Ladislaus Tippmann und Josef Malina des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Der Secundararzt Dr. Emanuel Cimler des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien.

Der Notar Josef Narowec in Gablonz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Kanzleioberofficiale Gabriel Švestka in Brandeis a. E. und Michael Cwenarski in Radziechów.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtssecretär Kasimir Ritter von Zdański in Złoczów.
Der Kanzlist Ferdinand Kassler in Sołotwina.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Ferdinand Götz in Bilin.

Gestorben sind:

Der Notar Anton Ritter von Witosławski in Lemberg (2. Mai), der Kanzleiofficial Johann Pawlik in Łąka (3. Mai), der Landesgerichtsrath Rudolf Graf Ferraris in Innsbruck (10. Mai), der Advocat Dr. Josef Hruška in Wodňan (13. Mai), der Kanzleioberofficial August des Loges in Lemberg (15. Mai), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher August Mayer in Bruck a./M. (17. Mai), der Advocat Dr. Alexander Miklautz in Marburg (20. Mai), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eugen Menegatti in Burgo (21. Mai), der zweite Seelsorger des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Anton Kugler (24. Mai), der Kanzlist Josef Kirchbeck in Hartberg und der Advocat Dr. Josef Rott in Czernowitz (28. Mai), der Hofrath Friedrich Ritter von Arbter des Oberlandesgerichtes in Brünn und der Gerichtsadjunct Dr. Otto Haas von Kattenburg des Landesgerichtes in Wien (31. Mai).

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Krakau wurde der dortige Gerichtssecretär Dr. Stanislaus Komorowski ernannt.



Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Brüx wurde der Landesgerichtsrath Karl Strauss, zum ersten Vorsitzendenstellvertreter der Landesgerichtsrath Johann Heyberger und zum zweiten Vorsitzendenstellvertreter der Gerichtsadjunct Heinrich Weinhuber ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg.

Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes wurde der Landesgerichtsvicepräsident Walther Graf Kuenburg in Salzburg ernannt.

Landescommission für die Grundbuchsanlegung in Vorarlberg.

Zu Mitgliedern dieser Commission wurden die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Freiherr von Hohenbühel genannt Heufler zu Rasen, Dr. Robert Zanetti, Dr. Wilhelm Ritter von Leon und Dr. Leander Sterzinger, ferner zu Ersatzmännern die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Ludwig Pegger, Dr. Anton Hepperger und Dr. Heinrich Widmann, sämmtlich in Innsbruck, bestimmt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

XVI. Jahrgang. Stück XII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1900,

betreffend die Vereinbarung der Rückzahlungsmodalitäten bei Waisencassendarlehen.

An die Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg.

Mit der Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr 38, wurden für die Hypothekardarlehen aus cumulativen Waisencassen neue Rückzahlungsmodalitäten eingeführt. Während in den früheren Vorschriften nur die Vereinbarung vorgesehen war, dass die Rückzahlung des Darlehens auf einmal zu geschehen hat, wurde durch die bezogene Ministerialverordnung auch die ratenweise Tilgung des Darlehens, und zwar entweder in bestimmten Theilbeträgen des Darlehenscapitales (sogenannten gemeinen Raten) oder in gleichen, die Zinsen vom jeweiligen Capitalsreste und einen Theilbetrag des Capitales enthaltenden Annuitäten als zulässig erklärt.

Dieser Massregel lag die Erwägung zugrunde, dass es im wirtschaftlichen Interesse des Darlehensnehmers und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sei, das aufgenommene Hypothekardarlehen nicht unvermindert aushaften

zu lassen, sondern auf dessen allmähliche Abstossung thunlichst bedacht zu sein und daher ein Institut, das vorzugsweise und in so bedeutendem Umfange dem landwirtschaftlichen Realcredite dient, wie die cumulativen Waisencassen, diesen vom Gesichtspunkte der Grundentschuldung sich ergebenden Anforderungen in rationeller Weise Rechnung tragen müsse. Überdies handelte es sich darum, die cumulativen Waisencassen den Einrichtungen anderer, die ratenweise Darlehenstilgung fördernder Hypothekarcreditanstalten anzupassen, um hiedurch eine leichtere Elocirung der disponiblen Barschaften zu ermöglichen.

Es schien zwar nicht räthlich, die ursprüngliche Darlehensform mit zeitlich unbestimmter Capitalsrückzahlung ganz zu beseitigen, da die Verhältnisse des Darlehensnehmers mitunter die Wahl letzterer Form empfehlen können, aber bei der offenbaren Zweckmässigkeit der neuen, auch vom Gesichtspunkte der Sicherheit der Darlehensforderung vorzuziehenden Darlehensformen durfte erwartet werden, dass von diesem letzteren in der Praxis in den weitaus meisten Fällen werde Gebrauch gemacht werden.

Diese Annahme hat sich jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nicht als zutreffend erwiesen. Nach den dem Justizministerium vorgelegten Ausweisen, welche die Periode vom 7. Mai 1896 bis 30. September 1899, also die Zeit seit dem Beginne der Wirksamkeit der eingangs erwähnten Ministerialverordnung umfassen, beträgt nämlich die Gesammtzahl der von den cumulativen Waisencassen innerhalb dieser Jahre gewährten Hypothekardarlehen 13.800, das gesammte elocirte Capital 21,267.583 fl. Hievon entfallen 8953 Darlehen im Gesammtbetrage von 15,477.862 fl. auf die Kategorie der auf einmal rückzahlbaren Darlehen; dagegen wurde die ratenweise Capitalstilgung nur bei 4847 Darlehen in der Höhe von 5,789.721 fl. vereinbart, und zwar in 2775 Fällen mit 1,873.361 fl. die Rückzahlung in gemeinen Raten, in 2072 Fällen mit 3,916.360 fl. in Annuitäten.

Es fehlt nicht an Waisencassen, bei denen die Darlehensformen der ratenweisen Capitalstilgung ausschliesslich zur Anwendung gelangten; namentlich war dies bei dem grössten Theile der Waisencassen des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels der Fall.

Etwa die Hälfte sämmtlicher Waisencassen gewährte Darlehen sowohl nach der alten Form, als auch unter den neuen Rückzahlungsmodalitäten, wobei jedoch vielfach sowohl nach Anzahl wie nach Betrag der Darlehen die alte Darlehensform bedeutend überwiegt. Bei nicht weniger als 200 Waisencassen wurde dagegegen von den neuen Darlehensformen überhaupt noch niemals Gebrauch gemacht.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die so auffällige Verschiedenheit in der Wahl der Darlehensformen zum grossen Theile ihren Grund hat in der Neuheit der bezüglichen Einrichtungen und in dem Verhalten der einzelnen Gerichte bei den Verhandlungen über die abzuschliessenden Darlehensgeschäfte.

Das Justizministerium sieht sich hiedurch veranlasst, die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diese Verhältnisse zu lenken, um allseits eine entsprechende Würdigung der Tragweite der Ministerialverordnung vom 8. März 1896 zu erzielen.

Die Gerichte werden angewiesen, die Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung zu berücksichtigen und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass in den Kreisen der landwirtschaftlichen Grundbesitzer sich die Kenntnis von den gegenwärtig statthaften Rückzahlungsmodalitäten bei Waisencassendarlehen im weitesten Umfange verbreite.



Bei vorkommenden Darlehensaufnahmen aber haben die Gerichte durch schickliche Aufklärung der Darlehensnehmer über die Erspriesslichkeit und Angemessenheit der ratenweisen Abstossung der Hypothekarschuld dahin zu wirken, dass die Anlage der Waisencassabarschaften gegen ratenweise Tilgung des Capitals sich als die regelmässige Darlehensform einbürgere, hingegen die Vereinbarung der Capitalsrückzahlung ohne allmähliche Schuldverminderung nur ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen des Darlehensnehmers platzgreife.

Bei Visitationen der Gerichte hat sich die Untersuchung auch auf die Anwendung der Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, zu erstrecken. Ferner ist darauf zu achten, dass die für die Schuldscheinsausfertigung erforderlichen Drucksorten vorhanden sind.

Spens m. p.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1900,

enthaltend eine Abänderung einiger Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 22. November 1899, J. M. V. Bl. Nr. 48, betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Wien.

Infolge des Abschlusses eines neuen Vertrages mit dem Frächter der Staatsverwaltung haben die nachstehenden Bestimmungen der J. M. V. vom 22. November 1899, J. M. V. Bl. Nr. 48, betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auctionshalle in Wien, wie folgt zu lauten:

§. 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des neuen mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages nachstehend berechnet:

1. Für einen zweispännigen grossen Möbelwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 25 Metercentner) . . . . 16 Kronen;
2. für einen zweispännigen Federstreifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 20 Metercentner) . . . . 11 Kronen;
3. für einen zweispännigen steifen Streifwagen nebst Kutscher und zwei Packern (Tragkraft 40 bis 50 Metercentner) . . . . 16 Kronen;
4. für einen einspännigen Streifwagen nebst Kutscher und einem Packer (Tragkraft 10 Metercentner) . . . . 6 Kronen;
5. für einen Cassatransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern . . . . 10 Kronen;
6. für einen Claviertransportwagen nebst der jeweils erforderlichen Zahl von Packern . . . . 5 Kronen.

Diese Kostensätze gelten für das ganze Gemeindegebiet von Wien; ausser den angeführten Beträgen sind keinerlei Nebengebüren oder sonstige Zahlungen für den Transport (Rücktransport) zu leisten.

Nach den angegebenen Sätzen sind auch die Kosten für den Transport zu berechnen, falls nicht mehr als zwei Massen in demselben oder in einem angrenzenden Bezirke mittels eines Wagens abgeholt oder dorthin zurückbefördert werden.

Unter den mehreren betreibenden Gläubigern sind die Kosten in solchem Falle nach billigem Ermessen zu vertheilen.

§. 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Wird ein für einen bestimmten Tag bestellter Transport in der Art widerrufen, dass der Frächter der Staatsverwaltung mindestens $1^1/_2$ Stunden vor der vom Gerichte bestimmten Zeit des Eintreffens des Wagens an Ort und Stelle von dem Widerrufe Kenntnis erhält, so ist nunmehr eine Entschädigung nicht zu leisten. Von dem Widerrufe ist dem Frächter der Staatsverwaltung ohne Aufschub, allenfalls im Wege des Telephonverkehres, Nachricht zu geben.

Für alle übrigen zwar bestellten, jedoch nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes rechtzeitig widerrufenen Transporte ist dagegen als Entschädigung die volle Gebür nach §. 6 dieser Verordnung zu leisten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Wagen bereits an Ort und Stelle angelangt oder gar nicht ausgefahren ist. Eine höhere als die im §. 6 dieser Verordnung bestimmte Tarifgebür hat aber auch dann nicht einzutreten, wenn der Wagen zwar bereits beladen war, jedoch vor der Abfahrt infolge Einstellung des Verkaufes oder der Execution wieder abgeladen wurde und die Gegenstände in ihren früheren Aufbewahrungsort zurückgestellt werden mussten.

Das Vollstreckungsorgan hat längstens eine halbe Stunde nach Eintreffen des Wagens mit dem Verladen beginnen zu lassen oder bis dahin den Wagen leer abzufertigen. Ein längeres Zuwarten infolge von Einstellungs- oder Aufschiebungsunterhandlungen kann in keinem Falle begehrt werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1900 in Wirksamkeit.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 19. Juni 1900 ausgegebenen Stück XXXIX unter Nr. 95 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1900, betreffend den Nachtrag zur Arzneitaxe für das Jahr 1900.

Literatur. Im Manz'schen Verlage ist erschienen: Dr. Paul v. Vittorelli, Dr. Alfred Bloch und Dr. Hans Fischböck. Beispiele von Schriftsätzen im Civilprocess- und Executionsverfahren. Ein Hilfsbuch für Advocaten. Zweiter Theil: Schriftsätze im Executions- und Sicherungsverfahren. Preis broschirt 9 K, gebunden 10 K 40 h. Der erste (s. S. 78) und zweite Theil in einem Bande gebunden kosten 14 K 80 h.

Franz Offenhubers „Das öffentliche Buch: Grundbuch" ist in vierter, mit Rücksicht auf die neueren Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Executions- und die Geschäftsordnung umgearbeiteter und vermehrter Auflage im Verlage von Alfred Hölder in Wien erschienen. Preis broschirt 8 K, gebunden 9 K.

Stempelbehandlung der Protokolle über die Erstreckung einer Tagsatzung von amtswegen. Zur Beseitigung von Zweifeln hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 8. Juni 1900, Z. 23352, bekanntgegeben, dass Protokolle über Tagsatzungserstreckungen, die von amtswegen auf Grund des §. 34,

Z. 2 C. P. O. verfügt werden, auch wenn nur die Anwesenheit der Parteien und die Vertagung constatirt wird, dem vorgeschriebenen Protokollstempel unterliegen. Bei Fortsetzung der Verhandlung ist jedoch ein neuer Protokollstempel im Sinne des §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, und des §. 32 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nur für die etwaigen weiteren Bogen zu entrichten.

Rechtskraft der Entscheidungen der Finanzbehörden in Angelegenheit der Bemessung der Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 7. Juni 1900, Z. 9133, der Finanzlandesdirection in Wien eröffnet, dass es der Anschauung der niederösterreichischen Finanzprocuratur, wonach das Gesetz vom 19 März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, bei den durch staatliche Finanzorgane in Gemässheit der Gesetze vom 31. December 1893, L. G. Bl. f. N. Ö. Nr. 72, und vom 14. März 1895, L. G. Bl. f. N. Ö. Nr. 12, erfolgenden Bemessungen obigen Beitrages und bei diesbezüglichen Entscheidungen dieser Behörden Anwendung zu finden habe, beizupflichten findet.

Quittirung der Dienstalterszulagen der Diener. Auf die Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums, ob die Quittirung der Dienstalterszulagen der Diener mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Fin. Min. Erl. vom 16. November 1853, Z. 40095, abgesondert zu erfolgen habe, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium diesem Präsidium eröffnet, dass die einheitliche Quittirung der den Dienern auf Grund der kaiserl. Vdg. vom 19. August 1899, R. G. Bl. Nr. 159, zukommenden Dienstalterszulagen zusammen mit dem Gehalte und der Activitätszulage und unter Ersichtlichmachung der einzelnen Theilbeträge keinem Anstande unterliegt.

Eine **Miet- und Ausziehordnung** wurde **für die Städte, beziehungsweise Märkte Adelsberg, Bischoflack, Gottschee, Idria, Krainburg, Neumarktl, Oberlaibach, Reifnitz, Rudolfswert, Stein, Weixelburg, Wippach und Tschernembl, dann für den Badeort Töplitz** mit Verordnung der k. k. Landesregierung für Krain vom 31. Mai 1900, Z. 8156, enthalten in dem am 9. Juni 1900 ausgegebenen Stück IX des L. G. Bl. unter Nr. 11, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz erlassen. Sie lautet:

§. 1. In den obgenannten Orten haben, wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder ausdrücklich vereinbart wird, bei Jahreswohnungen und ähnlichen Bestandobjecten eine vierteljährige Aufkündigungsfrist und vier Aufkündigungs- und Ausziehtermine im Jahre zu gelten.

§. 2. Die Termine für die Aufkündigung von Jahreswohnungen und ähnlichen Bestandobjecten werden

vom 1. bis einschließlich 8. Februar,
„ 1. „ „ 8. Mai,
„ 1. „ „ 8. August,
„ 1. „ „ 8. November,

mit der Bestimmung festgesetzt, dass die Räumung ein Vierteljahr nach der Aufkündigung, das ist anfangs Mai, August, November und Februar, und zwar derart zu erfolgen hat, dass die Hälfte der gemieteten Wohnung oder des gemieteten ähnlichen

Bestandobjectes bis zum Abende des 4. und die andere Hälfte bis Mittag des 8. Monatstages zu räumen und zu übergeben ist.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur gänzlichen oder theilweisen Räumung bestimmten Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis zum Ende, und jene zur theilweisen oder gänzlichen Räumung bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 3. Bezüglich der Besichtigung der Bestandobjecte durch Mietslustige sind die hiefür mit der Verordnung der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. April 1897, Z. 4793, L. G. Bl. Nr. 15, erlassenen Bestimmungen massgebend.

§. 4. Die mit Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. August 1862, Z. 11.910, L. G. Bl. Nr. 19, erlassenen Bestimmungen, betreffend die Kündigungsfristen und Räumungstage bei gemieteten Wohnungen und damit allfällig verbundenen Grundstücken in der Stadt Idria werden aufgehoben und treten ausser Wirksamkeit.

§. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen sind:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, Nr. 1040, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernungen	auf *km*
21. Mai 1900, J. M. Z. 11493 ex 1900	M 5 (Jaroslau)	s—8	Ropczyce—Lopuchowa von 7·5 *km*. Lopuchowa—Wielopole 10·5 *km*.	6·3 11·0

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai d. J. dem Advocaten Dr. Paul Anton von Bizzarro in Görz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni d. J. dem pensionirten Diener des Bezirksgerichtes in Arbe Anton Bastiančić das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Kanzlisten Augustin Hauser in Teplitz anlässlich seines Scheidens aus dem activen Dienste für seine pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Gerichtsinspector im Justizministerium mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes Heinrich La Renotière Ritter von Kriegsfeld.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Hermann Hörner Edler von Roithberg für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Simon Bašić.

Zum Strafanstaltsoberdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Director der Männerstrafanstalt in Göllersdorf Johann Powalatz für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zu Rechnungsräthen: Der Rechnungsrevident des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Brünn Christian Hromátko daselbst und der Rechnungsrevident bei der Statthalterei in Lemberg Alfred Kwiatkiewicz bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Lemberg.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial Josef Kolařik in Wisowitz für Wsetin.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Friedrich Zederfeld des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Innsbruck daselbst.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleigehilfe Anton Valentini für Trient.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe Eugen Stech in Znaim für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier der Traindivision Nr. 3 Franz Čižmek für Rohitsch, mit Diensteszuweisung in Drachenburg.

Zum Secundararzte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der praktische Arzt Dr. Ferdinand Brunner für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Lieutenant-Rechnungsführer des Feldjägerbataillons Nr. 17 Oskar Fritsch für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Josef Lob in Wien für Korneuburg.

Zu Strafanstaltsdirectoren: Die Verwalter der Männerstrafanstalten Wilhelm Hornisch in Mürau für Karthaus, Ernst Pohl in Garsten für Suben und Robert Witek in Prag für Göllersdorf.

Zu Strafanstaltsverwaltern: Der Strafanstaltscontrolor mit Titel und Charakter eines Strafanstaltsverwalters Victor Wenedikter in Marburg für Garsten, dann die Strafanstaltscontrolore Wilhelm Marx in Graz daselbst, Anton Neumann in Garsten für Prag und Johann Nowak in Stein für Karthaus.

Zu Strafanstaltscontroloren: Die Strafanstaltsadjuncten Alois Serda in Marburg daselbst, Jakob Pascolotti in Graz daselbst, Emil Lehmann in Stein daselbst, Anton Ott in Stein für Garsten und Emil Smitka in Lemberg für Karthaus.

Zu Strafanstaltsadjuncten: Der Strafanstaltsadjunct des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Karl Oels für Stein, die Oberlieutenante Rudolf Schandl des Infanterieregiments Nr. 8 für Stein, Heinrich Bazalla des Infanterieregiments Nr. 76 für Graz, August Bothe des Infanterieregiments Nr. 86 für Marburg und der Lieutenant des Feldjägerbataillons Nr. 17 Hugo Müller für Karthaus.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Professor an der Bergakademie in Leoben Victor Waltl für das Kreisgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Karl Mosetig in Flitsch daselbst und Miroslav Premrou in Görz für Karfreit.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Albert Sutter in Weiz nach Fürstenfeld, Richard Puza in Fürstenfeld nach Deutsch-Landsberg, Dr. Johann Bayer in Deutsch-Landsberg nach Greifenburg, Dr. Karl Plankensteiner in Gurk nach Wildon und Dr. Matthias Mussner in Greifenburg nach Weiz.

Der Strafanstaltsadjunct: Josef Herrmann der Männerstrafanstalt Karthaus zur Männerstrafanstalt Lemberg.

Die Notare: Dr. Franz Geymayer in Gröbming nach Wildon, Anton Stoifmaier in Oberzeiring nach Deutsch-Landsberg und Theodor Hauer in Taxenbach nach Ottensheim.



Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz dem Gerichtsadjuncten Wilhelm Ritter von Kottié in Wildon eine Gerichtsadjunctenstelle für den Sprengel, ferner den Gerichtsadjuncten für den Sprengel Dr. Franz Hradetzky eine Gerichtsadjunctenstelle in Cilli und Adolf Martin eine Gerichtsadjunctenstelle in Gurk.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Hermann Brady und Dr. Max Gross des Wiener und Benedict Pobitzer des Innsbrucker Oberlandesgerichtssprengels.

Widerruf einer Dienstresignation.

Der Gerichtsadjunct Dr. Stanislaus Arlamowski wurde infolge des rechtzeitigen Widerrufes seiner Dienstresignation auf seinem Posten in Busk belassen.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Johann Vencajz in Laibach.
Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Heinrich Milanović in Kistanje.
Der Kanzleiofficial Thomas Rukla des Oberlandesgerichtes in Graz.
Der Kanzlist Ernst Schworm in Rożniatów.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath Dr. Benedict Weinreb in Lemberg (7. Juni), der Kanzlist Josef Mancini in Aussee (10. Juni) und der Gerichtsadjunct Dr. Ferdinand Kolletnig in St. Veit (14. Juni).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Graz.

Am 30. Mai d. J. wurden in den Ausschuss der steiermärkischen Advocatenkammer Dr. A. Sailler (für Dr. K. Mayer) als Mitglied, ferner in den Disciplinarrath dieser Kammer Dr. G. Waltner (für Dr. K. Mayer) als Mitglied und Dr. J. Wunsch (für Dr. G. Waltner) als Ersatzmann neugewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre des Disciplinarrathes dieser Kammer wurden wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer in Klagenfurt wurde am 6. Mai d. J. Dr. G. Aichelberg zum Präsidenten, J. Fresacher, Dr. F. Bertold, J. Huss, Dr. J. Spöck, J. Rainer und M. Koch zu Mitgliedern und H. Tschebull und H. Rabitsch zu Stellvertretern gewählt.

In die Notariatskammer in Prag wurden am 15. Mai d. J. Dr. E. Andres zum Präsidenten, kais. Rath Dr. J. Prokoš, F. Ottruba, P. Silovský, F. Eulner, V. Feyerfeil und J. Borovský zu Mitgliedern und Dr. V. Hübschmann, E. Rutte und J. Lepšík zu Stellvertretern gewählt.

In die Notariatskammer in Trient wurden am 22. Mai d. J. A. Bennuzzi zum Präsidenten, Dr. A. Montavon, D. Salvadori, Dr. F. Molignoni, Dr. S. Conci, D. Zambra und Dr. D. Taiti zu Mitgliedern und J. Keppel, K. Colpi und J. Orsi zu Stellvertretern gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

XVI. Jahrgang.



Stück XIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 13. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnung.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1900,

betreffend die Ausgabe einer Anleitung für die staatsanwaltschaftlichen Organe: „Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Bezirksgerichten".

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

An Stelle der bereits vergriffenen Anleitung: „Die Amtsverrichtungen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten" ist nunmehr: „Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Bezirksgerichten", ausgearbeitet und herausgegeben vom Justizministerium, im Commissionsverlag der Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung erschienen.

Der Preis beträgt bei Bestellungen im Wege des Justizministeriums 80 Heller für das cartonirte Stück (107 Seiten).

Zunächst sind die Amtsbibliotheken der Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, sowie sämmtlicher Staatsanwaltschaften, ferner der mit Strafsachen befassten Gerichte erster Instanz mit Ausnahme des Oberlandesgerichtssprengels Zara und der Gerichtshofssprengel Trient und Rovereto mit je einem Stück dieser Anleitung zu versehen. Die Anschaffung erfolgt auf Kosten des Amtspauschales der Justizbehörde, für welche das Stück bestimmt ist.

Ferner haben sämmtliche Staatsanwaltschaften auf Kosten ihres Amtspauschales für die der deutschen Sprache mächtigen staatsanwaltschaftlichen Organe ihres Sprengels je ein Stück der Anleitung anzuschaffen und den Organen zu behändigen. Im Falle der Enthebung eines solchen Organes ist diese Anleitung mit den Amtsacten dem Nachfolger zu übergeben.

Die Oberlandesgerichtspräsidien und die Oberstaatsanwaltschaften werden angewiesen, die Höhe des Bedarfes für ihren Sprengel festzustellen, die dafür entfallenden Beträge einzuheben und die Bestellung unter Einsendung des Betrages an das Justizministerium zu bewerkstelligen. Dasselbe gilt für die Bestellungen, welche von Beamten der unterstehenden Gerichte oder Staatsanwaltschaften für ihren persönlichen Bedarf gemacht werden, sowie von Bestellungen, die etwa in Hinkunft erfolgen sollten.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 29. Juni 1900 ausgegebenen Stück XLII unter Nr. 99 die kaiserliche Verordnung vom 24. Juni 1900, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1900.

Dienstlicher Verkehr mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe. Seitens des k. k. Obersten Rechnungshofes ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass die k. k. Behörden und Aemter in ihrem dienstlichen Verkehre mit demselben sich nicht jener Formen bedienen, welche für den Verkehr mit den k. k. Ministerien vorgeschrieben sind.

Nachdem der k. k. Oberste Rechnungshof im Sinne des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, eine Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unmittelbar untergeordnete, „selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde“ ist, erscheint es im dienstlichen Interesse gelegen, dass dieser Stellung des k. k. Obersten Rechnungshofes im dienstlichen Verkehre der k. k. Behörden und Aemter mit dieser Centralstelle auch in formeller Beziehung vollkommen Rechnung getragen werde.

Gebüren der Gerichtsdiener bei Benützung des Seeweges. Das am 23. Juni 1900 ausgegebene Stück XII des L. G. Bl. für Dalmatien enthält unter Nr. 12 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 29. Mai 1900 über die Gebüren der Diener der Gerichte in Dalmatien für die Vornahme von Amtshandlungen unter Benützung des Seeweges.

Gebüren für Legalisirungen durch fremde Missionen und Consularämter. Das im J. M. V. Bl. 1897, S. 46—51, abgedruckte und durch die Mittheilung im J. M. V. Bl. 1898, S. 110, berichtigte Verzeichnis hat folgende Abänderung zu erhalten:



Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
Amerika, Vereinigte Staaten (General-Consulat)	Legalisirung der Unterschrift des k. u. k. Ministeriums des Aeussern ....(statt 5 fl.) K 10·16	
Frankreich (Botschaft)	Legalisirung einer Unterschrift (statt 12 Frcs.) K 11.76	

Alle in dem Verzeichnisse angeführten Gebüren sind im vollen Betrage vorzulegen. Postporto, Manipulationsgebüren u. dgl. dürfen davon nicht in Abzug gebracht werden.

Gebürenfreiheit der (in Form eines Protokolles) erstatteten Berichte über die Nichtvornahme einer Executionshandlung. Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlass einer Anfrage mit dem Erlasse vom 23. Juni 1900, Z. 31.374, allen Finanzlandesbehörden Nachstehendes eröffnet:

Der Bericht des Vollstreckungsorganes über die Nichtvornahme einer Executionshandlung bildet selbst dann keinen Gegenstand einer Stempelgebür, wenn dieser Bericht in Form eines Protokolles ausgefertigt wird.

Dafern jedoch in dem Protokolle ein Antrag, über den vom Gerichte zu entscheiden ist, z. B. auf Zuspruch von Executionskosten oder auf Einstellung der Execution, beurkundet wird, unterliegt das Protokoll der für protokollarische Anträge dieser Art festgesetzten Stempelgebür.

Das Vorstehende gilt im besonderen auch bezüglich der in der obigen Form gehaltenen Berichte des Vollstreckungsorganes, dass die Executionshandlung wegen Mangel an pfändbaren Sachen einen negativen Erfolg ergeben hat.

Todtenbeschauordnung für Wien. Das am 7. Juli 1900 ausgegebene Stück XIV des L. G. Bl. enthält unter Nr. 31 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1900, Z. 55601, womit die vom Wiener Magistrate erlassene und mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 24. Mai 1900, Z. 44599, genehmigte Todtenbeschauordnung für Wien zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Oberdorf. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. Juni 1900, L. G. Bl. Nr. 26, wurde der Ortsgemeinde Oberdorf im politischen Bezirke Voitsberg die angesuchte Aenderung ihres Namens in „St. Johann ob Hohenburg“ bewilligt.

Statistische

A. Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

I. Ab-

	Anzahl der Klagen			Die Streitsache wurde erledigt						Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in anderer Weise	
		bis 1000 fl.	über 1000 fl.				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbörse .	69	42	27	—	—	11	12	14	28	4
der Warenbörse .	181	130	51	5	—	7	41	24	95	9
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien	2096	1272	824	30	—	220	354	803	610	79
Waren- und Effectenbörse in Prag . .	30	24	6	2	—	—	5	10	12	1
Productenbörse in Prag	419	351	68	1	—	22	88	86	208	14
Handelsbörse in Triest	56	39	17	2	—	2	10	16	10	3
Frucht- und Mehlbörse in Graz	2	1	1	—	—	—	—	1	1	—
Fruchtbörse in Linz .	2	—	2	—	—	—	—	1	1	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	32	25	7	—	—	—	7	8	13	4

Mittheilungen.

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1899.

theilung.

Mit Ausschluss der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inclusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebüren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	fl.	kr.	fl.	kr.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	25	—	1	—	8	82	3	15	Darunter 1 Klage vom Vorjahre
—	56	—	9	—	12	—	8	13	Darunter 9 Klagen vom Vorjahre
—	1128	4	48	7	11	22	13	01	
—	24	—	6	—	4	57	6	94	
—	167	3	1	4	1	60	13	98	
—	40	—	2	—	21	02	22	60	
—	1	—	—	—	8	—	22	35	
—	1	—	—	—	15	—	14	37	
—	25	—	3	—	8	06	13	97	

B. Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen			Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt	
	im ganzen	welche betrafen Streitigkeiten		beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar		nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar			
		aus Börsengeschäften	aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden		Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbörse	69	69	—	—	—	—	—	—	—	—
der Warenbörse .	181	—	181	8	25	2	103	50	34	6
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien . .	2096	640	1456	256	157	116	850	175	1550	11
Waren- und Effectenbörse in Prag .	30	—	30	2	8	1	29	2	29	1
Productenbörse in Prag	419	166	253	12	21	9	133	—	401	1
Handelsbörse in Triest	56	2	54	12	18	2	30	13	39	30
Frucht- und Mehlbörse in Graz . .	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—
Fruchtbörse in Linz	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	32	30	2	3	1	—	1	—	8	—

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1899.

theilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt wurden			Advocaten haben intervenirt als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, dass				Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen		Der erhobenen		Anmerkung
die Schiedsrichter	der Obmann des Schiedsgerichtes				das Geschäft in offenbarem Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht		dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege				Nichtigkeitsbeschwerde	Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Civ. Proc. Ordg.)	
	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter	Klägers	Beklagten	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde	wurde stattgegeben		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
23	—	—	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Klage vom Vorjahre
60	—	—	45	31	—	—	1	—	50	6	—	—	9 Klagen vom Vorjahre
382	—	—	241	173	1	1	1	1	509	77	—	—	
8	—	—	6	3	—	—	—	—	10	2	—	—	
108	—	—	122	100	—	—	—	—	108	12	—	—	
29	—	—	26	15	—	—	—	1	20	5	—	—	
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
7	—	—	4	3	1	—	—	—	1	—	—	—	

Uebersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

I. Oberster Gerichtshof und Generalprocuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
4 Senatspräsidenten,
47 Hofräthe,
9 Hofsecretäre,
5 Rathssecretärsadjuncten,
1 Generalprocurator,
3 Generaladvocaten,

1 Hilfsämteroberdirector,
2 Hilfsämterdirectoren,
5 Hilfsämterdirectionsadjuncten,
10 Kanzleiofficiale,
10 Kanzlisten,
5 Thürhüter,
22 Amtsdiener,
1 Hausdiener.

III. Gerichte erster Instanz

Oberlandesgerichts-sprengel	Zahl der Gerichtshöfe	Zahl der Bezirksgerichte	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Einwohnerzahl	Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen Bezirksgerichten								bei den Bezirksgerichten			
					Landesgerichts-präsidenten	Kreisgerichts-präsidenten V. Rangsclasse	Kreisgerichts-präsidenten VI. Rangsclasse	Vicepräsidenten	Oberlandesgerichtsräthe	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Landesgerichtsräthe	Bezirksrichter	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten
Wien	11	157	38.959·95	3,621.140	[3]) 5	3	4	8	26	182	149	76	63	63	.	158
Prag	16	225	51.947·84	5,843.094	[4]) 2	7	7	10	[9]) .	207	117	27	137	68	43	372
Brünn	8	103	27.368·92	2,882.519	2	3	3	6	6	92	70	11	81	12	34	184
Graz	7	125	42.711·41	2,142.674	3	1	3	5	[9]) .	80	46	28	69	47	.	138
Innsbruck .	5	72	29.284·98	928.769	1	2	2	3	.	34	22	6	40	27	2	79
Triest.....	4	32	7.967·99	695.384	1	.	[5])3	1	2	34	27	12	15	12	.	49
Krakau....	6	68	23.160·84	2,299.665	1	2	3	4	.	99	64	11	50	12	28	189
Lemberg ..	12	134	65.777·15	4,954.742	2	8	2	11	.	208	86	31	86	34	71	348
Zara	5	33	12.834·53	527.426	1	.	4	1	.	30	22	12	14	14	.	40
Zusammen.	74	949	300.013·61	23,895.413	18	26	31	49	34	966	603	214	555	289	178	1557

[1]) Darunter 8 anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [2]) Darunter je 2 anlässlich der Grundbuchs-
Handelsgerichtes. — [5]) Darunter 1 Präsident des Handels- und Seegerichtes in Triest. — [6]) Ausserdem 1 Gefangenhaus-
[7]) Ausserdem 1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauscontrolor. — [8]) Ausserdem 1 Gefangenhausverwalter und 1
gerichte in Prag 1 und bei dem Landesgerichte in Graz 6 Oberlandesgerichtsrathsstellen neu systemisirt.

systemisirte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1900.

II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Oberlandes-gericht	Präsidenten	Vicepräsidenten	Oberlandesgerichts-räthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Auscultanten mit Adjutum 600 fl.	Auscultanten mit Adjutum 500 fl.	Auscultanten ohne Adjutum	Oberstaatsanwälte	Oberstaatsanwalt-stellvertreter	Kanzleidirectoren	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsclasse	Oberrechnungsräthe	Rechnungsräthe	Rechnungs-revidenten	Rechnungsofficiale	Rechnungs-assistenten	Rechnungs-praktikanten	Amtsdiener
Wien	1	1	25	4	20	85	86	19	1	2	1	1	11	1	1	5	4	5	1	10
Prag	1	1	41	4	37	112	113	25	1	2	1	3	14	1	1	6	6	5	1	15
Brünn	1	1	17	3	15	59	60	13	1	1	1	1	8	1	1	4	4	4	1	8
Graz	1	1	16	3	13	49	50	11	1	1	1	1	7	1	1	3	5	4	2	9
Innsbruck	.	.	10	2	9	26	26	6	1	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Triest	.	.	9	2	3	18	19	4	1	.	1	1	4	.	1	2	2	1	1	7
Krakau	1	1	22	2	18	52	53	12	1	1	1	1	8	1	1	4	4	2	1	7
Lemberg	1	1	32	4	21	114	114	25	1	1	1	1	11	1	1	6	7	6	3	9
Zara	.	.	9	2	[1] 8	[2] 18	[3] 19	4	1	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Zusammen	9	6	181	26	144	533	540	119	9	8	9	11	73	6	9	34	36	29	12	77

und Staatsanwaltschaften.

Staatsanwaltschaftliche Beamte: Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftliche Beamte: Staatsanwalt-substituten	Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft, bei den Gerichtshöfen: Kanzleidirectoren	Kanzleiobervorsteher	Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte IX. Rangsclasse	Vollstreckungsbeamte X. Rangsclasse	Kanzleiassistenten	Kanzleioberofficiale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsclasse	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Amtsdiener	Kerkermeister	Gefangenaufseher	bei den Bezirksgerichten: Kanzleioberofficiale	bei den Bezirksgerichten: Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsclasse	bei den Bezirksgerichten: Diener
11	26	5	20	23	3	6	14	21	268	1	1	60	198	[6] 10	136	10	254	249
15	31	3	14	19	1	2	10	24	192	1	1	39	132	15	100	71	583	452
8	24	1	7	10	.	1	5	6	107	1	1	21	68	[7] 8	99	42	301	223
7	19	1	6	9	.	1	5	1	91	1	1	19	80	[8] 7	81	32	211	258
5	6	.	5	5	.	.	3	8	30	.	.	.	28	5	22	8	116	136
3	5	1	3	4	.	1	3	3	38	1	.	5	29	4	35	3	74	62
6	16	1	5	7	.	1	4	14	100	1	1	13	70	6	64	13	269	166
12	30	2	11	13	.	2	8	17	203	1	1	50	151	7	142	17	545	326
5	5	.	5	5	.	.	3	2	29	.	.	6	20	5	22	3	68	56
72	162	14	76	95	4	14	55	96	1058	7	6	213	776	67	701	199	2421	1928

anlegung systemisirt. — [3]) Darunter 1 Präsident des Wiener Handelsgerichtes. — [4]) Darunter 1 Präsident des Prager oberd rector, 1 Gefangenhausverwalter, 1 Gefangenhauscontrolor, 1 Materialverwahrer und 1 Strafanstaltsadjunct. Gefangenhauscontrolor. — [9]) Zu Beginn des Jahres 1900 wurden bei dem Landesgerichte in Prag 9, bei dem Handels-



Ausweis

über die im Jahre 1899 im Vorbereitungsdienste gestandenen Richteramtscandidaten.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Richteramtscandidaten: Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres: infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	Abfall: durch Austritt aus dem Justiz-Staatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Abfall: Zusammen	Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes	zweiten	dritten od. vierten	Von den in der Rubrik 6 Genannten sind Rechtspraktikanten	Auscultanten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wien . . .	231	179	114	131	245	165	64	101	.	62	103
Prag . . .	255	139	79	121	200	194	45	149	.	29	165
Brünn . .	170	74	100	46	146	98	43	55	.	9	89
Graz . . .	77	55	33	9	42	90	48	42	.	10	80
Innsbruck .	46	26	16	6	22	50	25	25	.	15	35
Triest . . .	48	20	24	17	41	27	18	9	.	5	22
Krakau . .	121	60	41	15	56	125	56	69	.	24	101
Lemberg .	252	181	186	11	197	236	165	71	.	31	205
Zara . . .	24	15	14	2	16	23	12	11	.	2	21
Zusammen .	1224	749	607	358	965	1008	476	532	.	187	821
Im Vergleiche zum Jahre 1898 mehr:											
Wien . . .	26	.	34	53	87	.	.	.	.	.	.
Prag . . .	58	.	21	.	18	.	.	61	.	.	.
Brünn . .	26	.	55	25	80	.	.	.	.	.	.
Graz . . .	.	9	.	.	.	13	7	6	.	3	10
Innsbruck .	12	.	.	2	1	4	.	10	.	5	.
Triest . . .	2	.	3	12	15	.	.	.	.	.	.
Krakau . .	39	.	1	10	11	4	.	30	.	2	2
Lemberg .	.	94	93	.	89	.	85	.	.	5	.
Zara . . .	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	125	.	195	90	285	.	.	.	.	.	.
Im Vergleiche zum Jahre 1898 weniger:											
Wien . . .	.	5	.	.	.	66	54	12	.	28	38
Prag . . .	.	101	.	3	.	61	122	.	.	32	29
Brünn . .	.	18	.	.	.	72	33	39	.	29	43
Graz . . .	7	.	6	5	11	.	.	.	.	.	.
Innsbruck .	.	7	1	.	.	.	6	.	.	.	1
Triest . . .	.	8	.	.	.	21	6	15	.	6	15
Krakau . .	.	24	.	.	.	.	26	101	.	.	.
Lemberg .	21	.	.	4	.	16	.	.	.	.	21
Zara . . .	10	.	5	.	5	1	.	1	.	.	1
Zusammen .	.	56	.	.	.	216	155	61	.	80	136

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1899, Seite 229.

Uebersicht

über die Advocaturscandidaten am Schlusse des Jahres 1899*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advocatenkammer	Zahl der Advocaturscandidaten (§. 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advocaturspraxis (§. 2, Abs. 1, A. O.)	eine einjährige Gerichtshofspraxis (§. 2, Abs. 1, lit. a. A.O.)	Von diesen haben die Advocatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1898 mehr: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	weniger: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer
Wien.																
Oesterreich u. d. Enns	Wien . .	323	311	12	306	51	208	17	—	—	2	—	8	10	—	8
Oesterreich o. d. Enns	Linz . . .	28	18	10	10	2	21	2	3	1	2	1	—	—	—	—
Salzburg	Salzburg .	11	10	1	10	1	10	1	2	2	—	2	—	—	—	—
	Summe .	362	339	23	326	54	239	20	—	—	4	—	3	7	—	5
Prag.																
Böhmen	Prag . . .	358	217	141	156	9	140	16	—	—	—	—	19	8	11	10
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	69	46	23	29	10	51	4	—	2	—	5	11	—	13	—
Schlesien	Troppau .	13	3	10	2	2	8	—	—	—	—	—	5	3	2	2
	Summe .	82	49	33	31	12	59	4	—	—	—	3	16	1	15	—
Graz.																
Steiermark	Graz . . .	52	44	8	33	12	40	11	—	—	—	—	5	4	1	3
Kärnten	Klagenfurt	4	2	2	2	1	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Krain	Laibach .	11	11	—	10	1	9	1	—	—	—	—	2	1	1	1
	Summe .	67	57	10	45	14	52	12	—	—	—	—	8	5	3	4
Innsbruck.																
Tirol	Innsbruck	17	12	5	17	4	13	4	—	—	—	3	4	2	2	—
	Bozen . .	12	6	6	6	1	11	2	2	—	3	—	—	1	—	1
	Rovereto .	9	6	3	6	4	4	3	—	—	—	—	2	2	—	2
	Trient . .	14	8	6	8	4	6	—	—	—	—	—	6	1	5	1
Vorarlberg	Feldkirch .	3	1	2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	1	2	2
	Summe .	55	33	22	37	13	37	9	—	—	—	—	13	7	6	3
Triest.																
Küstenland	Triest . .	37	24	13	21	3	22	4	—	1	—	1	3	—	4	—
	Görz . . .	7	7	—	7	—	7	—	1	2	—	2	—	—	1	—
	Summe .	44	31	13	28	3	29	4	—	3	—	3	2	—	5	—
Krakau.																
Westgalizien . . .	Krakau . .	128	104	24	69	9	54	8	—	—	—	4	13	3	10	—
Lemberg.																
Ostgalizien	Lemberg .	207	164	43	91	3	102	2	—	—	7	—	13	20	—	14
	Przemyśl .	53	43	10	30	2	16	2	5	7	—	1	—	—	2	—
	Sambor .	34	17	17	6	2	16	—	—	1	—	2	3	—	4	—
Bukowina	Czernowitz	41	31	10	24	1	20	2	1	4	—	4	—	—	3	—
	Summe .	335	255	80	151	8	154	6	—	—	—	—	10	8	2	10
Zara.																
Dalmatien	Zara . . .	3	3	—	1	1	3	—	—	—	—	—	2	2	—	1
	Ragusa .	4	2	2	1	1	2	—	2	—	2	—	—	—	—	1
	Spalato .	5	4	1	4	1	3	—	—	—	—	—	2	2	—	2
	Summe .	12	9	3	6	3	8	—	—	—	2	—	2	4	—	4
	Zusammen .	1443	1094	349	849	125	772	79	—	—	—	—	86	40	46	29

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1899, S. 230.

Uebersicht

über die Notariatscandidaten am Schlusse des Jahres 1899 *).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarencollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatscandidaten (§. 117, Absatz 2, N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	Von diesen haben zurückgelegt: 4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Advocatenprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Richteramtsprüfung	von diesen sind am Schlusse des Jahres 1899 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1898: mehr: Zahl	mehr, davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr, davon: an anderen Orten	mehr, davon: am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	weniger, davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger, davon: an anderen Orten	weniger, davon: am Sitze der Notariatskammer
Wien. Oesterreich u. d. Enns	Wien	90	70	20	67	76	73	52	—	8	1	—	—	—	—	8	8	—	7
Oesterreich o. d. Enns	Linz	13	4	9	2	13	13	12	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—
Salzburg	Salzburg	6	5	1	5	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	1
	Summe	109	79	30	74	90	90	68	—	8	2	—	—	—	—	11	10	1	8
Prag. Böhmen	Prag	19	7	12	6	13	14	10	1	—	2	3	—	4	—	—	1	—	1
	Reichenberg	2	—	2	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brüx	10	1	9	1	10	7	6	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Budweis	5	—	5	—	5	—	4	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Eger	4	—	4	—	3	2	3	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Königgrätz	10	2	8	1	7	7	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kuttenberg	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
	Pilsen	4	1	3	1	4	3	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	55	11	44	9	45	34	31	1	1	7	2	—	4	—	—	2	—	2
Brünn. Mähren	Brünn	7	4	3	3	7	7	6	—	1	2	—	—	—	—	3	3	—	3
	Olmütz	8	1	7	1	8	8	7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	Troppau	6	2	4	2	5	5	3	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
	Summe	21	7	14	6	20	20	16	—	2	5	—	—	—	—	4	4	—	3
Graz. Steiermark	Graz	21	11	10	11	21	20	14	—	—	3	—	—	1	—	4	5	—	5
	Cilli	2	1	1	—	2	2	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Leoben	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Kärnten	Klagenfurt	10	2	8	2	—	8	8	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Krain	Laibach	11	4	7	4	10	9	6	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
	Summe	45	18	27	17	33	39	30	—	—	5	—	—	2	—	5	7	—	7
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	14	6	8	4	12	—	8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
	Trient	4	4	—	1	4	1	2	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—
	Summe	18	10	8	5	16	1	10	—	1	—	—	2	—	—	2	—	4	—
Triest. Küstenland	Triest	5	4	1	2	—	3	3	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—
	Rovigno	3	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	8	4	4	2	2	3	3	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—
Krakau. Westgalizien	Krakau	39	15	24	10	1	38	25	—	1	4	—	—	—	—	3	—	3	—
	Tarnów	26	23	3	18	3	23	23	—	—	2	—	13	—	15	2	—	15	—
	Summe	65	38	27	28	4	61	48	—	1	6	—	13	—	15	5	—	18	—
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	73	28	45	16	70	68	46	—	6	3	—	—	2	—	4	6	—	2
	Przemyśl	31	5	26	3	1	30	17	—	2	3	1	1	—	1	—	—	—	—
Bukowina	Czernowitz	12	6	6	4	4	—	3	—	—	2	4	2	2	—	—	—	—	—
	Summe	116	39	77	23	75	98	66	—	8	8	1	—	4	1	—	3	—	—
Zara. Dalmatien	Zara	4	3	1	4	4	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	1
	Cattaro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
	Ragusa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spalato	3	2	1	2	2	—	2	—	—	1	—	1	—	1	1	—	2	1
	Summe	7	5	2	6	6	—	3	—	—	1	—	—	—	—	3	2	1	—
Zusammen...		444	211	233	170	291	346	275	1	21	34	—	—	—	—	25	11	14	6

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1899, S. 231.

Uebersicht

über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1900. [1])

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarencollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarencollegiums nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisirten Notare: Gesammtzahl	davon mit dem Amtssitze: am Sitze von Gerichtshöfen	an anderen Orten	am Amtssitze der Notariatskammer	Von den systemisirten Stellen waren ständig unbesetzt
Wien	Oesterr. u. d. Enns	Oesterreich unter der Enns [2])	2,661.799	Wien	140	73	67	65	1
	Oesterr. o. d. Enns	Oesterreich ob der Enns	785.831	Linz	58	10	48	4	.
	Salzburg	Salzburg	173.510	Salzburg	23	4	19	4	3
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičín, Jungbunzlau und Tabor	1,936.341	Prag	79	16	63	12	5
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	483.892	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz	708.811	Brüx	30	3	27	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	308.042	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	447.542	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	788.218	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	394.236	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	776.017	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,068.983	Brünn	44	10	34	6	1
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,212.887	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	605.649	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz [3])	589.368	Graz	32	9	23	9	2
		Sprengel der KG. Cilli und Marburg	444.800	Cilli	26	6	20	2	1
		Sprengel des KG. Leoben	249.040	Leoben	25	2	23	2	2
	Kärnten	Kärnten	361.008	Klagenfurt	34	4	30	4	2
	Krain	Krain	498.958	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	579.566	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient [3])	349.208	Trient	30	6	24	3	5
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz [4])	478.337	Triest	30	12	18	8	1
		Sprengel des KG. Rovigno	217.047	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,208.779	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jasło und Rzeszów	1,090.886	Tarnów	33	6	27	2	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów	2,980.904	Lemberg	86	17	69	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor, Stryj und Sanok	1,327.247	Przemyśl	46	8	38	2	.
	Bukowina	Bukowina	646.591	Czernowitz	20	5	15	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel d. LG. Zara u. d. KG. Sebenico	189.932	Zara	15	5	10	3	.
		Sprengel des KG. Cattaro [3])	34.807	Cattaro	4	1	3	1	.
		Sprengel des KG. Ragusa	61.902	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	240.785	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	23,895.413		1114	247	867	172	41
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1899 mehr			—	—	—	—	1
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1899 weniger			—	—	—	—	—

[1]) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1899, J. M. V. Bl. 1899, S. 233.

[2]) Die Vermehrung der systemisirten Stellen erfolgte durch Systemisirung je einer zweiten Notarstelle im Gerichtsbezirke Meidling, Rudolfsheim und Fünfhaus in Wien.

[3]) Die Verminderung der systemisirten Stellen erfolgte im Sprengel der Notariatskammer in Graz durch Auflassung einer Notarstelle in Graz, im Sprengel der Notariatskammer in Trient durch Auflassung einer Notarstelle in Trient und im Sprengel der Notariatskammer in Cattaro durch Auflassung einer Notarstelle in Cattaro.

[4]) Eine Notarstelle in Karfreit wurde neusystemisirt, eine der beiden Notarstellen in Tolmein aufgelassen.

Uebersicht über die Zahl der Advocaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichts-Sprengel	Land	Sprengel der Advocatenkammer	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Zahl der Advocaten zu Beginn des Jahres 1899: im Ganzen	davon: am Sitze eines Gerichtshofes	davon: an anderen Orten	davon: am Sitze der Advocatenkammer	Zunahme im Jahre 1899: im Ganzen	davon: am Sitze eines Gerichtshofes	davon: an anderen Orten	davon: am Sitze der Advocatenkammer	Abnahme im Jahre 1899: im Ganzen	davon: am Sitze eines Gerichtshofes	davon: an anderen Orten	davon: am Sitze der Advocatenkammer
1	Wien	Oesterreich u. d. Enns	Wien	2,661.799	1054	958	96	934	56	48	8	45	30	26	4	23
2		Oesterreich o. d. Enns	Linz	785.831	85	48	37	27	5	3	2	1	2	.	2	.
3		Salzburg	Salzburg	173.510	26	20	6	20	1	1	.	1	.	.	.	.
4	Prag	Böhmen	Prag	5,843.094	1074	497	577	299	55	28	27	23	18	10	8	7
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,276.870	357	156	201	96	19	5	14	1	14	5	9	1
6		Schlesien	Troppau	605.649	78	29	49	14	4	1	3	1	3	.	3	.
7	Graz	Steiermark	Graz	1,282.768	179	106	73	73	7	6	1	5	12	6	6	5
8		Kärnten	Klagenfurt	361.008	36	17	19	17	.	.	.	.	1	.	1	.
9		Krain	Laibach	498.958	33	22	11	19	1	1	.	1	.	.	.	.
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	225.093	44	26	18	26	4	2	2	2	2	2	.	2
11			Bozen	238.400	39	13	26	13	3	1	2	1	1	.	1	.
12			Rovereto	122.147	25	5	20	5	.	.	.	.	1	.	1	.
13			Trient	227.056	40	12	28	12	3	.	3	.	2	.	2	
14		Vorarlberg	Feldkirch	116.073	19	6	13	6	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Triest	Küstenland	Triest	503.374	117	74	43	71	9	6	3	6	6	4	2	4
16			Görz	192.010	27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,299.665	251	159	92	91	18	9	9	4	10	9	1	3
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	2,980.904	334	250	84	167	26	13	13	7	13	8	5	7
19			Przemyśl	697.196	60	38	22	30	10	5	5	3	2	.	2	.
20			Sambor	630.051	45	23	22	10	5	3	2	2	.	.	.	.
21		Bukowina	Czernowitz	646.591	91	55	36	44	13	8	5	7	5	1	4	1
22	Zara	Dalmatien	Zara	189.932	27	20	7	14	1	1	.	1	1	.	1	.
23			Ragusa	96.709	17	12	5	9	.	.	.	.	1	1	.	.
24			Spalato	240.785	37	17	20	17	1	1	.	1	2	1	1	1
			Zusammen . .	23,895.413	4095	2583	1512	2034	241	142	99	112	126	73	53	54

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1899, S. 234 u. 235.

**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1899 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel.



Personalbewegung in der Advocatur für das Jahr 1899*).

Zahl der Advocaten am Schlusse des Jahres 1899				im Vergleiche mit dem Jahre 1899								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Zahl der im Jahre 1899 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
					davon				davon										
im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advocatenkammer **)	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Eintragung	Uebersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände		
1080	980	100	956	26	22	4	22	.	.	.	.	53	3	7	20	.	3	3	1
88	51	37	28	3	3	.	1	.	.	.	.	5	.	.	.	.	2	2	2
27	21	6	21	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
1111	515	596	315	37	18	19	16	.	.	.	.	54	1	15	3	.	.	16	4
362	156	206	96	5	.	5	.	.	.	.	.	18	1	10	4	.	.	5	5
79	30	49	15	1	1	.	1	.	.	.	.	3	1	3	.	.	.	.	6
174	106	68	73	.	.	.	.	5	.	5	.	7	.	7	4	1	.	1	7
35	17	18	17	.	.	.	-	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	8
34	23	11	20	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	9
46	26	20	26	2	.	2	.	.	.	.	.	4	.	1	1	.	.	1	10
41	14	27	14	2	1	1	1	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	11
24	5	19	5	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	12
41	12	29	12	1	.	1	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	.	13
19	6	13	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14
120	76	44	78	3	2	1	2	.	.	.	.	7	2	4	1	.	1	.	15
27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16
259	159	100	92	8	.	8	1	.	.	.	.	15	3	4	3	1	2	2	17
347	255	92	167	13	5	8	.	.	.	.	.	25	1	6	1	.	6	7	18
68	43	25	33	8	5	3	3	.	.	.	.	10	.	1	.	.	1	.	19
50	26	24	12	5	3	2	2	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	20
99	62	37	50	8	7	1	6	.	.	.	.	10	3	2	.	.	3	7	21
27	21	6	15	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	22
16	11	5	9	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	23
36	17	19	17	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	24
4210	2652	1558	2092	115	69	46	58	.	.	.	.	225	16	64	41	2	19	44	

Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel der Advocatenkammer	Gesammtzahl d. Advocat. zu Beginn d. Jahres 1900	Hievon sind ernannt, rücksichtlich																							
				1841	1844	1848	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	1080	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	3	2	2	2	3	1	5	1	4	32	31	21	12	21
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	88	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	4	3	3	3	2
3	Salzburg	Salzburg	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.
4	Böhmen	Prag	1111	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	3	4	4	3	2	11	18	7	8	13
5	Mähren	Brünn	362		.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	2	.	.	.	9	4	2	5	3
6	Schlesien	Troppau	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	1	1	2
7	Steiermark	Graz	174	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	6	.	5	9	7	4	4
8	Kärnten	Klagenfurt	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	1
9	Krain	Laibach	34	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	1	.
10	Tirol	Innsbruck	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.
11		Bozen	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	3	.
12		Rovereto	24	.	1	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2	.	1	3
13		Trient	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	1	.	.	5	.	1	1
14	Vorarlberg	Feldkirch	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Küstenland	Triest	119	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	2	.	.	1	1	10	1	1	.
16		Görz	27	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	2	.	2	.
17	Westgalizien	Krakau	258	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	4	3	2
18	Ostgalizien	Lemberg	347	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	4	4	4	4	2
19		Przemyśl	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1
20		Sambor	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.
21	Bukowina	Czernowitz	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.
22	Dalmatien	Zara	28	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.
23		Ragusa	16	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
24		Spalato	36	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	2	.	2
		Summe .	4206	1	1	3	3	4	3	1	5	2	3	7	5	10	12	13	20	13	19	12	71	104	56	56	57
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1899	mehr	111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	1	2	4	2	1	.	4	6	11	1	4	4

*) Siehe die Uebersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1899, Seite 236 u. 237.



stellung
des Jahres 1900 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten. [1])

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden																											
1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Fortlaufende Zahl
13	21	31	26	27	27	24	33	31	31	25	17	33	44	37	31	25	28	39	38	52	46	49	54	59	44	52	1
2	.	.	1	3	2	3	2	1	1	3	1	2	2	2	3	4	5	3	2	3	2	5	7	2	3	3	2
.	1	.	1	1	1	.	3	.	.	2	.	1	1	.	.	2	1	.	1	1	1	2	2	.	1	1	3
14	18	17	18	25	28	23	24	27	24	30	30	37	24	40	44	50	48	52	40	58	62	55	61	63	61	58	4
8	8	7	9	7	7	5	8	7	10	7	8	9	12	16	13	17	16	20	24	10	23	20	18	18	10	14	5
.	1	1	1	2	2	.	3	2	3	3	3	3	1	1	3	4	2	3	5	4	4	2	6	4	4	3	6
4	5	8	6	2	3	1	8	3	1	.	2	1	4	4	2	7	3	8	7	8	2	11	3	11	14	7	7
1	.	2	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	2	1	.	2	2	2	1	3	1	3	1	1	.	8
1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	3	1	.	2	3	4	.	2	3	1	1	9
1	.	3	1	2	2	.	1	1	.	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1	5	2	1	5	4	3	3	10
.	.	.	2	1	3	.	.	.	1	1	1	.	1	3	1	1	.	1	2	1	2	3	2	5	.	3	11
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	.	.	.	12
1	1	2	1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	1	.	.	.	2	3	2	1	2	.	2	1	3	13
.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	2	.	.	.	1	2	2	.	1	.	14
1	1	1	1	.	3	2	5	1	1	5	6	3	.	2	5	2	7	5	6	7	5	10	3	2	4	7	15
.	1	.	1	.	3	3	2	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	16
3	5	3	3	.	6		5	5	8	3	6	10	11	8	14	13	15	14	15	12	15	9	18	12	18	15	17
3	3	4	7	4	3	4	1	6	2	3	9	9	4	8	12	16	18	23	15	16	20	20	25	33	34	21	18
.	.	1	2	2	.	.	1	.	1	1	1	1	.	2	4	2	4	3	3	3	3	6	7	4	1	10	19
.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	.	1	1	4	5	2	1	4	4	3	4	6	5	20
.	1	4	1	1	.	.	3	.	1	4	2	8	3	4	3	3	2	6	6	5	10	4	3	4	6	10	21
1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	1	1	1	22
1	.	.	.	.		1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	.	1	1	1	1	.	1	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	2	.	1	1	1	3	1	2	3	2	2	3	1	1	24
55	69	85	84	77	92	71	101	85	88	89	92	127	117	133	143	156	163	194	178	196	216	211	230	237	208	218	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	218	
3	.	7	4	1	2	1	1	5	2	1	6	.	7	1	4	.	.	.	.	2	.	4	3	5	4	.	

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in	Gesammtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1900	Hievon sind															
				1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	136	.	.	2	.	1	.	.	1	2	.	2	1	.	1	.	2
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	51	.	.	1	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	1	1
3	Salzburg	Salzburg	20	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
4	Böhmen	Prag	70	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	1	.	3	.
5		Reichenberg	17	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
6		Brüx	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1
7		Budweis	16	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
8		Eger	21	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
9		Königgrätz	28	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10		Kuttenberg	15	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
12	Mähren	Brünn	43	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
13		Olmütz	42	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.
15	Steiermark	Graz	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1
16		Cilli	24	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
17		Leoben	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krain	Laibach	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	29	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
22	Küstenland	Triest	27	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.
23		Rovigno	14	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.
24	Westgalizien	Krakau	37	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
25		Tarnów	31	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
26	Ostgalizien	Lemberg	84	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.
27		Przemyśl	45	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	12	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
30		Cattaro	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
32		Spalato	15	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.
		Zusammen .	1039	1	1	4	3	9	4	5	8	12	9	5	8	6	5	6	9
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1899	mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	2	2	.	1	2	1	.	.	4	.	1	1	.	1	.	.	2

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1899, J. M. V. Bl. 1899, S. 238 und 239.
Im Jahre 1899 ist das Amt erloschen für 39 Notare, u. zw. durch Tod für 27, durch Verzicht für 11 und durch

stellung

Jahres 1900 im Amte befindlichen Notare.*)

1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Fortlaufende Zahl
ernannt worden																															
5	.	5	9	1	2	1	1	3	.	4	4	6	2	3	4	5	3	4	3	5	4	3	3	5	4	5	6	4	8	11	1
.	1	2	4	3	.	1	.	2	.	1	2	2	3	.	3	.	1	2	.	1	.	1	1	2	2	.	1	7	1	1	2
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	3	4	1	1	3
1	1	2	2	.	6	2	3	2	.	2	2	1	1	2	.	2	1	1	1	2	5	3	4	2	1	4	1	3	5	.	4
.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5
.	.	5	.	1	1	1	.	2	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	1	2	.	1	.	.	1	.	.	3	1	.	6
1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	1	7
.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	1	1	.	1	.	2	.	1	.	8
1	2	2	1	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	2	1	1	.	.	1	1	2	1	1	1	2	.	.	2	2	9
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	2	10
1	1	3	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	2	2	1	1	.	1	1	1	1	1	1	.	1	1	4	2	1	2	11
1	1	5	1	2	.	1	1	.	.	.	1	3	2	1	1	.	1	1	1	2	1	.	1	3	.	1	1	5	.	1	12
.	1	2	1	.	.	2	2	.	.	1	2	1	1	.	.	1	1	.	5	.	1	3	.	1	3	1	6	3	1	1	13
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	1	2	1	2	2	1	1	3	.	14
2	1	.	1	.	.	.	2	1	.	1	.	3	2	1	1	.	2	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1	15
.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	3	.	3	1	1	.	1	1	.	1	2	1	.	.	.	1	.	16
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	.	2	3	.	4	2	2	17
.	1	.	2	1	2	.	1	1	3	1	.	1	1	1	.	.	1	2	1	.	4	.	1	1	1	1	3	.	1	1	18
.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	2	1	.	1	2	.	3	1	1	1	3	1	1	1	1	.	1	3	4	2	19
.	.	.	3	.	.	1	2	.	1	2	.	.	1	.	1	2	2	1	3	1	.	1	1	1	1	2	.	1	1	1	20
.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	.	3	1	1	1	1	.	1	2	3	1	.	1	2	1	1	1	21
.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	2	3	.	1	3	1	.	.	3	1	1	.	2	.	22
.	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	23
1	2	3	2	.	1	.	2	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	1	4	2	1	3	.	3	1	3	1	.	24
.	1	3	1	.	1	.	.	1	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	1	2	1	.	2	1	1	3	.	.	1	25
.	2	9	1	1	.	4	1	.	.	2	2	.	3	5	1	9	10	1	2	1	3	1	2	4	1	.	6	6	1	.	26
.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	2	.	5	4	1	3	1	1	2	1	2	1	.	3	5	1	3	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	1	1	.	5	.	1	.	2	1	28
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.		.	1	.	.	2	1	.	1	1	.	.	1	.	1	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	31
.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	2	.	.	32
14	16	51	34	17	18	15	19	17	11	32	20	26	29	28	22	41	39	32	28	30	44	31	29	37	37	35	49	61	45	37	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	
1	.	.	4	.	2	3	.	2	1	1	3	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	

Entsetzung vom Amte für 1 Notar.

Uebersicht

über die im Jahre 1899 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichts-Sprengel											Im Vergleiche mit dem Jahre 1898	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Procenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet	6	2	1	1	—	1	2	13	1	27	6·3	—	15
	sehr gut	41	20	15	12	7	8	14	75	7	199	46·4	10	—
	gut	21	28	34	19	3	3	22	60	6	196	45·7	—	44
	ohne	3	—	—	2	—	—	1	1	—	7	1·6	—	5
	Summe	71	50	50	34	10	12	39	149	14	429	—	—	54
2. Für die Advocatur.														
Erfolg	ausgezeichnet	2	3	—	2	1	1	—	3	—	12	5·2	2	—
	sehr gut	26	19	9	2	5	4	6	13	2	86	37·2	—	34
	gut	34	29	16	4	7	2	12	21	—	125	54·1	15	—
	ohne	5	—	—	—	1	—	1	1	—	8	3·5	—	—
	Summe	67	51	25	8	14	7	19	38	2	231	—	—	17
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	8·7	1	—
	sehr gut	—	1	—	1	—	—	1	—	—	3	13·0	—	2
	gut	3	4	—	3	—	—	2	5	—	17	73·9	—	—
	ohne	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4·4	1	—
	Summe	3	6	—	4	—	1	3	6	—	23	—	—	—
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet	8	5	1	3	1	3	2	17	1	41	6·0	—	12
	sehr gut	67	40	24	15	12	12	21	88	9	288	42·2	—	26
	gut	58	61	50	26	10	5	36	86	6	338	49·5	—	29
	ohne	8	1	—	2	1	—	2	2	—	16	2·3	—	4
	Summe	141	107	75	46	24	20	61	193	16	683	—	—	71
Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1898	Gesammtzahl	+14	—51	— 4	—13	— 5	— 8	—38	+39	— 5	—71			
	Richteramts-Prüfungen	+ 3	—35	— 6	— 8	— 7	— 3	—38	+45	— 5	—54			
	Advocaturs-Prüfungen	+11	—19	+ 4	— 5	+ 2	— 5	—	— 6	+ 1	—17			
	Notariats-Prüfungen	—	+ 3	— 2	—	—	—	—	—	— 1	—			

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1898, J. M. V. Bl. 1899, Seite 232.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Schwaz. Mit Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. Mai 1900, Nr. 18327, enthalten in dem am 23. Mai 1900 ausgegebenen Stück XIV des L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 31, wurden nach Vorschrift des Art. XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck zur besseren Regelung der in der Stadt Schwaz hinsichtlich der Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen, der Wirtschaftslocalitäten und der Geschäfts- und Verkaufsläden bestehenden Termine nachstehende Bestimmungen festgesetzt und zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht:

1. Wenn kein besonderes Uebereinkommen der Parteien über die Fristen zur Aufkündigung und Räumung von gemieteten Wohnungen vorliegt (§. 560, Punkt 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113), ist anzunehmen, dass die Miete (mit Ausnahme der sogenannten Monatszimmer) auf ein Vierteljahr, welches im Winter mit 1. Februar, im Frühling mit 1. Mai, im Sommer mit 1. August, im Herbste mit 1. November endet, geschlossen worden sei.

2. Die Aufkündigung solcher Mieten muss vor Ablauf des 14. Tages nach jedem Termine, folglich wenn die Miete mit 1. Mai zu Ende gehen soll, bis spätestens 15. Februar desselben Jahres, wenn mit 1. August bis spätestens 15. Mai desselben Jahres, wenn mit 1. November bis spätestens 15. August desselben Jahres, und wenn mit 1. Februar bis spätestens 15. November des vorangehenden Jahres bis 12 Uhr mittags nicht nur angebracht, sondern auch zugestellt sein.

Monatszimmer dagegen, deren Miete den Zeitraum vom ersten bis zum letzten eines bestimmten Monates umfasst, sind binnen 14 Tagen nach dem Beginne des Monates zu kündigen.

Wurde die Kündigung nicht bestritten, oder die Bestreitung derselben durch ein rechtskräftiges Urtheil wirkungslos erklärt, so hat der Mieter spätestens am achten Tage nach Ablauf der Mietzeit, das ist nach dem 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November die Räumung zu beginnen und demjenigen, welcher die Wohnung nach ihm übernimmt, bis zur Mittagszeit des achten Tages einen zur Verwahrung eines Theiles seiner Fahrnisse geeigneten Platz einzuräumen, und spätestens bis zum Mittag des 14. Tages nach Ablauf obigen Mietzieles die Wohnung bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§§. 567 und 573 C. P. O.) vollständig zu räumen und zu übergeben.

Bei Monatszimmern wird der Termin zur theilweisen Räumung auf 2, zur gänzlichen auf 4 Tage festgesetzt.

3. Wenn der letzte Tag der theilweisen oder vollständigen Wohnungsräumung auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, so hat die theilweise oder gänzliche Räumungspflicht erst am nächstfolgenden Werktage einzutreten, so dass am Sonn- und Feiertage die Partei auch durch keinen Executionsschritt in ihrer Wohnung beunruhigt werden darf.

4. Was von Wohnungen überhaupt angeordnet wurde, gilt auch von deren Bestandtheilen und Zugehör, als: Kellern, Holzlegen, Waschküchen, Gewölben, Ställen, Dachböden etc.

5. Das bezüglich der Miettermine und der Kündigung der Wohnungen im Punkte 1 und 2 Gesagte hat auch für die Kündigung von Wirtschaftslocalitäten (Gasthäuser, Kaffeehäuser) und von Geschäfts- und Verkaufsläden zu gelten; was

aber die Räumung der in diesem Punkte erwähnten Localitäten betrifft, so hat dieselbe zu Mittag der Termintage 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu erfolgen.

6. In allen übrigen Beziehungen hat das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, zur Richtschnur zu dienen.

7. Die Wirksamkeit dieser Kundmachung beginnt mit 1. Februar 1901.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juni d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes in Cles Rafael Profaizer anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes in Bezau Jodok Berchtold anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juli d. J. dem Diener beim Bezirksgerichte in Eule Simon Slavik aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli d. J. dem Oberlandesgerichtsvicepräsidenten Franz von Żeleski in Krakau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Kanzleioberofficial Nikolaus Koller in Wolfsberg, mit Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte in Graz, aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine langjährigen, treuen und belobten Dienste.

Dem Amtsdiener Josef Koukalík in Reichenberg anlässlich seines Scheidens aus dem activen Dienste für seine pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtssecretäre Ascanius Persicalli in Ragusa und Alfred Benković in Spalato für Sebenico.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Dr. Paul Edler von Webenau in Graz für Bruck a. M.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksrichter Johann Velzek in Imoski.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Josef Kubelka in W. Meseritsch daselbst und Oswald Janisch in Freistadt für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjuncten Dušan Bašić in Ragusa vecchia für Ragusa, Marc Anton Dominis in Zara für Spalato, Michael Bjeladinović in Zara für Ragusa und Dr. Johann Jagodić in Spalato daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Eduard Brychta in M. Budwitz für Schildberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Dušan Jurković in Zara für Kistanje.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Franz Handler für Mahrenberg und Emil Wünsche für St. Veit; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Johann Ventrella für Rovigno, Dr. Eduard Paul Seitz und Dr. Albert Barzal für das Landesgericht in Triest und Franz Dominco für Dignano.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wenzel Kvapil, Karl Štěpán, Karl Blobner, Břetislav Pospíšil und Maximilian Brabec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Emil Giachin.

Zum Kanzleidirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Hilfsämterdirectionsadjunct Emil Topsch des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Prag.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial Josef Gulielmi in Zara für Knin.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleiofficiale Josef Kroupa in Tarnów daselbst und Jgnaz Kubal in Rzeszów daselbst.

Zum Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzlist Josef Alfirević in Ragusa vecchia für das Oberlandesgericht.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Ladislaus Švarc für Unhoscht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzleigehilfen Franz Jedlička in Spalato für Kistanje und Natale Condenaro in Curzola für Ragusa vecchia.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Procurist der Firma Franz Schmitt in Krems Karl Michel für das Kreisgericht in Krems.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Wilhelm Ritter von Luschin in Fürstenfeld nach Villach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dionys Gojo in Vezzano zum Kreisgerichte in Trient, mit Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Rovereto, und Max Diesner in Hall zum Landesgerichte in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz von Cambj in Sebenico nach Ragusa, mit Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Spalato.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Ottokar Kočevar Edler von Kondenheim in Mahrenberg nach Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Dante Polonio in Pola nach Capodistria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Eduard Urschitz in Knin nach Zara.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Eger in Rokycan nach Brandeis a. d. Elbe.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Wasowicz in Gorlice nach Rozwadów und Stanislaus Biernat in Rozwadów nach Gorlice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Gregorius Căleta in Kistanje nach Benkovac.

Verliehen wurden:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Zara Gerichtsadjunctenstellen, und zwar Dr. Karl Pojani in Ragusa vecchia, Dr. Angelus von Benvenuti in Obbrovazzo und Dr. Michael Poduje in Sinj.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant Dr. Ferdinand Mündl des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde zum Postconceptspraktikanten ernannt und dem Auscultanten Josef Streckel des Oberlandesgerichtssprengels Triest wurde eine Conceptspraktikantenstelle bei der küstenländischen Finanzdirection verliehen.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Leo Landau, Dr. Josef Löwenbein, Dr. Siegfried Grünfeld und Dr. Karl Krenn mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Wagner mit dem Wohnsitze in Wien (III. Bezirk), Dr. Josef Kirchner mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Karl Heller und Dr. Gustav Singer mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Josef Steiner mit dem Wohnsitze in Marienbad, Dr. Matthäus Havránek mit dem Wohnsitze in Prerau, Dr. Josef Herzig mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Nason Fichner mit dem Wohnsitze in Stryj und Dr. Franz Josef Winkowski mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Adolf Funke in Böhm. Kamnitz nach Bensen, Dr. Heinrich Harapát in Leitomischl nach Rožnau, Dr. Josef Dorazil in Kremsier nach Göding, Dr. Moriz Dawid in Przemyśl nach Zabłotów und Dr. Josef Gottlieb in Putilla nach Seletin.



Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Anton Löbel in Neunkirchen, Dr. Wilhelm Zekely in Retz und Dr. Wilhelm Binder in Krakau nach Wien, Dr. Josef Hell in Frankenmarkt nach Neufelden, Dr. Anton Mark in Neufelden nach Frankenmarkt und Dr. Emanuel Podubecký in Königl. Weinberge nach Řičan.

Aus der Advocatenliste wurde gelöscht:

Dr. Ottokar Benvenuti in Triest gemäss §. 34, lit. *a)* A. O.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Anton Hauptmann in Neuhaus.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Anton Ritter von Köpf und Dr. Arthur Bortolotti des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck und Thomas Radovanović des Oberlandesgerichtssprengels Zara.

Die Advocaten Dr. Franz Billitzer in Wien, Dr. Alois Pštross in Beraun, Dr. Emanuel Kraus in Münchengrätz und Dr. Anton Štěpnička in Smichow.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Kanzleioberofficiale Karl Nepolitzky in Baden und Josef Zederfeld in Innsbruck.
Der Kanzleiofficial Gallus Schachinger des Landesgerichtes in Wien.
Der Kanzlist Augustin Hauser in Teplitz.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Julius Kříž in Dux.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Strafanstaltsverwalter Karl Wlassak und der Strafanstaltscontrolor Bohuslav Lepař der Männerstrafanstalt Karthaus.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Synáček in Mirowitz (12. Mai), der Landesgerichtsrath Dr. Ernst Gruczyński in Krakau und der Notar Felician Polanski in Kopyczynce (17. Mai), die Advocaten Dr. Faustus Nakić-Vuinovich in Triest und Dr. Mendl Berger in Lemberg (18. Mai), der Rechnungspraktikant Eduard Nowak des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Krakau (27. Mai), der Advocat Dr. Alois Victor Tangel in Nimburg (30. Mai), der Kanzlist Franz Richter in Pressnitz und der Advocat Dr. Johann Buchal in Prag (31. Mai), der Advocat Dr. Marcell Dziubiński in Lemberg (2. Juni), der Kanzlist Wenzel Louda in Königl. Weinberge und der Advocat Dr. Ignaz Fränkel in Wien (8. Juni), der Advocat Dr. Cajetan F. Bulat in Spalato (9. Juni), die Notare Franz Ratei in Windisch-Feistritz (11. Juni) und Dr. Anton Fochtmann in Dauba (12. Juni), der Bezirksrichter Franz Onestinghel in Nauders (17. Juni), der Gerichtsadjunct Dr. Ladislaus Pietrzycki in Ciężkowice und der Kanzlist Johann Röhlich in Tachau (19. Juni), der Kanzleiofficial Franz Verderber in Oberlaibach (28. Juni) und der Auscultant Rudolf Hladík des Oberlandesgerichtssprengels Prag (29. Juni).

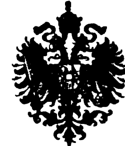
Namensänderung.

Dem Auscultanten Stanislaus Magda des Oberlandesgerichtssprengels Krakau wurde die Aenderung des Familiennamens in Madowski bewilligt.

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

XVI. Jahrgang. Stück XIV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnung.

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1900,

betreffend die Form der Auferlegung des Ersatzes der Kosten des Strafverfahrens nach §. 390 St. P. O.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In Ergänzung und theilweiser Abänderung des Erlasses vom 9. Juli 1878, Z. 7075, wird angeordnet, dass der nach §. 390 St. P. O. zu fassende Gerichtsbeschluss über die Auferlegung von Kosten des Strafverfahrens im Falle der Beendigung des Strafverfahrens durch ein freisprechendes Urtheil nicht in dieses Urtheil aufzunehmen, sondern abgesondert abzufassen ist. In diesem Beschlusse wird im Sinne des angeführten Erlasses, Zahl 1, aufzunehmen sein, wem ein Kostenersatz zu leisten ist, falls nicht bloss der Staat allein in Betracht kommt. Es wird sich ferner die Möglichkeit ergeben, in vielen Fällen sofort mit diesem Beschlusse die ziffermässige Festsetzung der Kostenbeträge und die auf die Einbringung bezüglichen Beschlüsse und Anordnungen zu verbinden.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 10. Juli 1900 ausgegebenen Stück XLV unter Nr. 105 die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebersdorf a. d. Zaya zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach;

in den am 14., beziehungsweise 17. Juli 1900 ausgegebenen Stücken XLVI und XLVIII unter Nr. 110 bis 115 und 118 die Verordnungen des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1., beziehungsweise 3. und 7. Juli 1900, betreffend die **Errichtung von Gewerbegerichten** in Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig a. E., Graz, Leoben und Jägerndorf;

in dem am 14. Juli 1900 ausgegebenen Stück XLVII unter Nr. 116 die kaiserliche Verordnung vom 12. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Istrien auszugebenden Landesanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 17. Juli 1900 ausgegebenen Stück XLVIII unter Nr. 117 das Uebereinkommen vom 21. Jänner 1897 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern;

in dem am 21. Juli 1900 ausgegebenen Stück LII unter Nr. 125 die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Wola matyaszowa, Myczków und Polańczyk zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lisko in Galizien, und unter Nr. 126 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1900, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft zu Mährisch-Ostrau in Mähren.

Stempelbehandlung der Anträge der mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten auf executionsweise Einhebung von Gebüren, Geldstrafen und sonstigen Beträgen. Auf eine Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 3. Juli 1900, Z. 34.063, Folgendes eröffnet: Die gemäss §. 110 der Geschäftsordnung für die Gerichte vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, von den mit der Zahlungsbetreibung betrauten Beamten zu stellenden Anträge auf executionsweise Einhebung der im §. 104 dieser Geschäftsordnung angeführten Gebüren, Geldstrafen und sonstigen Beträge, für deren richtigen Eingang von amtswegen gesorgt werden muss, sind gemäss T. P. 44 bb und 9 des Gebürengesetzes kein Gegenstand der Gebürenentrichtung, wenngleich die einzuhebenden Beträge Parteien zukommen sollen.

Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. Der Anhang II zum Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften, herausgegeben vom Handelsministerium am 1. Juli 1900, ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen und um den Preis von 10 Hellern zu beziehen.



Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Gradenberg-Lankowitz. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 17. Juni 1900, L. G. Bl. Nr. 28, wurde der Ortsgemeinde Gradenberg-Lankowitz im politischen Bezirke Voitsberg die angesuchte Aenderung ihres Namens in „Gradenberg" bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag** und **Graz** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Neu bestellt wurden: Karl Böhm, Oekonom in Chrudim (für den Kreisgerichtssprengel Chrudim, Oekonomiefach) und Wilhelm Jockel, Bergverwalter in Janessen, Gerichtsbezirk Karlsbad (für grössere landwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Eger). **Graz.** Neu bestellt wurden: Josef Sutter, Landtagsabgeordneter und Realitätenbesitzer in Fürstenfeld, Anton Zhuber von Okrog, k. k. Forstinspectionscommissär in Marburg, Otto Erber, Gewerke und Gemeindevorsteher in Hohenmauthen und Reinhold Kretinsky in Kandia bei Rudolfswerth (für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter); Michael Staré, Ingenieur und Realitätenbesitzer in Mannsburg und Josef Spalek, Ingenieur und Besitzer einer Eisenwarenfabrik in Perau bei Stein (für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen); Josef Šafka, Bergverwalter in Pension in Leoben, Hubert Moser, Oberingenieur der öst. alp. Montangesellschaft in Vordernberg, Aron Komposch, Bergverwalter der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Gottschee und Karl Jellek, Werksdirector in Storé bei Cilli (für Realitäten des montanistischen Betriebes).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli d. J. dem Bezirksobmanne und Stadtrathe in Mies Advocaten Dr. Wenzel Wolfram das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli d. J. dem Notar Dr. Karl Ritter von Kissling in Linz taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Landesgerichtsvicepräsidenten Dr. Leopold Rodr in Brünn anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Juli d. J. den Oberlandesgerichtsräthen Moriz Wellspacher und Julius Ledenig in Graz taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli d. J. dem Kaufmanne und Hausbesitzer Clemens Jurenka in Olmütz taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes für die Dauer seiner Function als fachmännischer Laienrichter bei dem Kreisgerichte in Olmütz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalte: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Alexander Rigler in Graz daselbst unter Verleihung der V. Rangsclasse ad personam.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtssecretäre Thaddäus Cukrowicz in Wadowice daselbst und Emil Tilles in Podgórze für Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Dr. Josef Schorr in Tarnopol daselbst, Orest Dobrzański in Wien für Sanok, Basil Zańko in Lemberg für Sambor, Siegmund Badian in Czernowitz für Suczawa, Peter Maximowicz in Lemberg für Stanislau, Thomas Eichel

in Tarnopol daselbst, Aristarch Pacławski in Lemberg für Przemyśl, Kasimir Terlecki in Czernowitz daselbst, Maximilian Kobylański in Suczawa daselbst, Stanislaus Ritter von Jasiński in Lemberg daselbst, Ludwig Ferall in Kolomea daselbst, Wladimir Dolnicki in Złoczów daselbst und Stanislaus Steblecki in Grodek für Stanislau, der Bezirksrichter Wladimir Luczkiewicz in Bursztyn für Lemberg, die Gerichtssecretäre Peter Janicki in Kałusz für Sanok und Dr. Valerian Kafliński in Złoczów für Stanislau, die Advocaten Dr. Karl Schweizer in Bursztyn für Kolomea und Dr. Valerian Stauber in Kolomea für Sambor, der Staatsanwaltsubstitut Johann Scherff in Stanislau daselbst, die Gerichtssecretäre Friedrich Bertoni in Stanislau daselbst, Titus Sawczyński in Złoczów daselbst, Johann Ritter von Zdżarski und Jaroslaus Ilnicki in Lemberg daselbst und Dionys Partycki in Tarnopol daselbst, die Staatsanwaltsubstituten Karl Vincenz in Stryj daselbst und Eugen Szalay in Przemyśl daselbst, endlich der Gerichtssecretär Adolf Marin in Sereth für Suczawa.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Franz Detz in Bregenz und die Bezirksrichter Alois Covi in Pergine und Gottfried von Stenitzer in Kastelruth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Kasimir Ritter von Janko in Gliniany, Swiatosław Szankowski in Ottynia, Josef Grabiński in Winniki, Dr. Friedrich Jakubowski in Kamionka, Josef Horitza in Podwołoczyska, Theophil Makuch in Starasól, Josef Tarnawski in Niżankowice und Dr. Karl Dawidowicz in Przemyślany.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Eduard Joas in Sillian für das Landesgericht in Innsbruck und die Gerichtsadjuncten Olivier Ender in Reutte für Feldkirch und Norbert Gilli in Meran daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Johann Gailhofer in Podhajce für Rożniatów, Franz Maramorosz in Stryj für Złoczów, Julius Hubrich in Sereth daselbst, Abraham Lenzberg in Wiżnitz für Suczawa, Eduard Dziubanowski in Tłuste für Ottynia, Siegmund Bikales in Zastawna für Wiżnitz und Christophor Jakubowicz in Sadagóra für Suczawa, der Gerichtssecretär Ladislaus Michlewicz in Bosnisch-Petrovač für Tarnopol, die Advocaten Dr. Josef Lauterstein in Czernowitz daselbst und Dr. Siegmund Myśków in Sanok für Złoczów, die Gerichtsadjuncten Isaak Henner in Jaworów für Dolina, Emil Kluk in Rohatyn für Rymanów, Josef Gudzio in Potok złoty für Żurawno, Johann Czerniawski in Turka für Chodorów, Thaddäus Małaczyński in Kopyczyńce daselbst, Clemens Zahradnik in Drohobycz für Kałusz, Karl Neuhoff in Bukowsko für Grzymałów, Dr. Lazar Ohrländer in Storożynetz daselbst, Johann Dębicki in Bircza für Drohobycz, Johann Kiweluk in Budzanów für Tłumacz, Wladimir Kostecki in Borszczów für Podhajce, Dr. Sylver Ritter von Kossowicz in Lemberg daselbst, Michael Jacenio in Mościska für Stanislau, Elias Fränkel in Skole für Łopatyn und Siegmund Ritter von Rybicki in Lemberg für Kołomea, dann die Notariatscandidaten Ladislaus Kaliniewicz in Lemberg für Bełz, Dr. Ladislaus Małaczyński in Przemyśl für das Oberlandesgericht, Hiacynth Żyborski in Rohatyn für Złoczów, Johann Gubay in Lemberg für Tarnopol, Stanislaus Wilczek in Lemberg daselbst, Johann Mańkowski in Przemyśl für Budzanów und Alfred Milski in Lemberg daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjuncten Alois Dordi in Borgo daselbst und Ernst Bachlechner in Silz für Nauders; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Albert Boscovics in Wiżnitz für Putilla, Hieronymus Wierzchowski in Tłumacz daselbst und Wladimir Kuryłowicz in Rymanów daselbst, ferner die Gerichtsadjuncten Zdzislaus Nanowski in Ustrzyki für Łąka, Johann Kasparek in Obertyn für Żabie, Leo Lewicki in Rożniatów für Pruchnik und Marian Onyszkiewicz in Gliniany für Radziechów.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Alexius Prochazka für Unterkralowitz, Rudolf Turek für Rakonitz, Wenzel Leitl, Ottokar Mareš und Wladimir Uhlíř für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Georg Kopetz für Gablonz.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Constantin Rosenkranz des Landesgerichtes in Wien für das Landesgericht in Salzburg.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial Franz Babak des Oberlandesgerichtes für das Kreisgericht in Bozen.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzeiofficial Johann Kranich des Kreisgerichtes in St. Pölten daselbst.



Zum Vollstreckungsbeamten II. Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiassistent Andreas Mastej in Lemberg für das Landesgericht daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Anton Ehm des Landesgerichtes in Linz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der quiescirte Grundbuchsführer Friedrich Halva in Habern und der Kanzlist Johann Fressl in Neubydžov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Josef Válek in Jablunkau und Karl Hauke in Wiesenberg.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 67 Iganz Herz für Tulln und der Oberjäger des Landesschützenregiments Nr. 3 Alfons Schwab für St. Peter in der Au.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssecretär Johann Schneider in Ottynia für Stanislau und die Gerichtsadjuncten Anton Nahlik in Chodorów für Przemyśl und Ladislaus Mayer in Lemberg für Stryj.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Controlor der Männerstrafanstalt in Pilsen Julius Regula für die Männerstrafanstalt in Mürau.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die selbständigen Handelsleute Hermann Kroo und Victor Suski in Krakau, der Abtheilungsleiter der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau Victor Gablenz und der Director der Filiale der k. k. priv. galizischen Actienhypothekenbank in Krakau Arthur Stein für das Landesgericht in Krakau.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel das Oberlandesgerichtes Prag Ludwig Klein in Postelberg zum Kreisgerichte in Budweis; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Bronislaus Kawski in Neu-Sandec, Hieronymus Błonarowicz in Wadowice und Stanislaus Gułkowski in Bochnia zum Landesgerichte in Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Ritter von Ilnicki in Sanok, Alexander Ritter von Stobiecki in Kolomea, Wladimir Wilke in Przemyśl und Julius Gizowski in Sambor nach Lemberg, Isidor Mayer von Scharfenberg in Suczawa nach Czernowitz, Arthur Aulich in Radziechów nach Zloczów, Josef Szymonowicz in Tlumacz und Emanuel Jakubiczka in Stanislau nach Lemberg, Leo Maxymowicz in Rymanów nach Stryj, Dr. Georg Popescu in Suczawa nach Czernowitz, Gregor Petryczkiewicz in Sanok nach Przemyśl und Johann Czauderna in Delatyn nach Kolomea.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Albin Emer in Feldkirch nach Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Michael Koralewicz in Storożynetz nach Czernowitz, Stanislaus Brodowicz in Podhajce nach Sambor, Marian Rappé in Chodorów nach Stary Sambor, Kasimir Bogdanowicz in Rożniatów zu dem Landesgerichte in Lemberg, Philemon Metella in Żurawno nach Zloczów, Jaroslaus Łepki in Bełz nach Grodek, Kasimir Piotrowski in Łopatyn nach Lemberg, Dr. Stanislaus Drozdowski in Grzymałów nach Tarnopol und Karl Granowski in Kopyczyńce zu dem Landesgerichte in Lemberg.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Julian Kulczycki in Żabie nach Delatyn, Adolf Neumann in Łąka nach Bursztyn und Mieczislaus Bayer in Putilla nach Wiżnitz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Stanislaus Jandečka in Unterkralowitz nach Beneschau, Jaroslav Löffler in Příbram nach Karolinenthal, Adalbert Hejtmanek in Rumburg nach Brandeis a. d. Elbe, Wenzel Jakubše in Rakonitz nach Beraun und Johann Ludvik in Kladno nach Mühlhausen.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Aitzetmüller in Tulln nach Mödling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Weisbach in Kaaden nach Bilin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Kratky in Wallachisch-Meseritsch nach Freiberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Schuln in Schönstein nach Windisch-Feistritz.

Der Notar: Ernst Veit in Petschau nach Böhmisch-Leipa.



Verliehen wurde:

Die fünfte Rangsclasse ad personam dem Oberstaatsanwalte Dr. Ladislaus Wędkiewicz in Krakau.

Dem quiescirten Landesgerichtsrathe Bogdan Próchniewicz in Sambor eine Landesgerichtsrathsstelle bei dem Kreisgerichte in Przemyśl.

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Gerichtsadjunctenstellen, und zwar Adalbert Hellriegel in Přibram, Dr. Friedrich Edlen von Hajek in Kladno, Dr. Wenzel Čacha in Chlumetz und Franz Čejka in Mies, ferner dem Gerichtsadjuncten Johann Krousky in Chlumetz eine Gerichtsadjunctenstelle für diesen Oberlandesgerichtssprengel.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Franz Xav. Rabenda und Dr. Arnold Löw mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. David Münz mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Siegfried Goldmann mit dem Wohnsitze in Turn bei Teplitz, Dr. Josef Feiler mit dem Wohnsitze in Komotau, Dr. Heinrich Sieber mit dem Wohnsitze in Laun, Dr. Josef Walentin Emilewicz mit dem Wohnsitze in Podgórze, Dr. Josef Skąpski mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Fabio Lorenzoni mit dem Wohnsitze in Cles.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Ferdinand Siegl in Floridsdorf übersiedelt nicht nach Wiener-Neustadt.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Johann Trost des Oberlandesgerichtssprengels Wien und Dr. Victor Förster des Oberlandesgerichtssprengels Brünn.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Krakau Julius Epstein, kaiserlicher Rath Julius Grosse, Boleslaus Woysym Antoniewicz und Franz Maryewski.

Der Notar Friedrich Ungersthaler in Retz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Emil Fiedler in Elbogen.

Der Kanzleiofficial Franz Tesař in Wsetin.

Die Kanzlisten Emil Saridachi und Rudolf Riavitz in Capodistria und Heinrich Kotyrba in Komarno.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Blasius Costa in Dernis.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Rudolf Rigal in Feldsberg.

Gestorben sind:

Die Notare Josef Tabiński in Nadworna (31. März) und Ignaz Kriegseisen in Starasol (6. April), der Oberstaatsanwalt Ernst Steiner in Graz (26. April), der Kanzleiofficial Josef Tilar in Stryj (14. Mai), der Gerichtsadjunct Dr. Peter Bleiweis in Castelnuovo (28. Juni), die Kanzlisten Wenzel Marx in Königinhof (3. Juli) und Johann Deisinger in Bischoflack (9. Juli), der Landesgerichtsrath Wilhelm Fleischer in Steyr und der Bezirksrichter Dr. Heinrich Brunner in Scheibbs (11. Juli) und der Kanzlist Paul Hagleitner in Haugsdorf (15. Juli).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 80 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XVI. Jahrgang. Stück XV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 9 bei.

Verordnungen.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juli 1900,

betreffend die Anfertigung und Sammlung von Abschriften der depositenämtlichen Erfolglassungsanweisungen zu Scontrirungszwecken.

An alle Gerichte, für welche die depositenämtliche Cassagebarung von Steuerämtern (Finanzcassen) besorgt wird.

In theilweiser Abänderung der J. M. Verordnung vom 28. Mai 1893, J. M. V. Bl. Nr. 20, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe anzuordnen, dass künftighin nur von denjenigen gerichtlichen Erfolglassungsanweisungen Abschriften zum Gebrauche bei der Scontrirung anzufertigen und zu sammeln sind, welche isolirt zu verwahrende Barschaften, Pretiosen und Juwelen, öffentliche Obligationen, Sparcassebüchel und sonstige Umsatzpapiere zum Gegenstande haben. Es hat somit die Anfertigung und Sammlung der Abschriften von Erfolglassungsbescheiden über cumulativ verwahrte Barschaften, Coupons, Privatschuldscheine und andere (Stück-) Urkunden fortan zu entfallen.

Bei diesem Anlasse werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass nach der eingangs bezogenen Verordnung Abschriften der gerichtlichen Erfolglassungsbescheide für den Scontrirungscommissär nur bei depositenämtlichen Erfolglassungen, nicht auch bei Erfolglassungen aus der cumulativen Waisencasse anzufertigen sind.

Spens m. p.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1900,

betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1901.

An alle Justizbehörden.

Aus Anlass der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1901 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des Finanzministeriums beauftragt, der Direction der Hof- und Staatsdruckerei über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzutheilen.

Der Preis eines broschirten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 8 K und für den Verschleiss auf 10 K festgesetzt worden; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 1 K 60 h eingehoben werden.

Spens m. p.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1900,

betreffend die Zeugengebüren der Finanzwachmannschaft bei Einvernehmungen in Strafsachen.

An alle Strafgerichte.

Den Strafgerichten wird eröffnet, dass zwar die besondere Gebürenbehandlung der Finanzwachmannschaft bei Zeugeneinvernehmungen in Strafsachen durch die Ministerialverordnung vom 7. December 1859, R. G. Bl. Nr. 135, im Gegensatze zu den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährleistet erscheint, dass jedoch die Einzelbestimmungen über die zulässigen Gebürenansprüche durch die nachgefolgten Aenderungen in den grundsätzlichen Bestimmungen des Gebürenreglements der Finanzwache einer Modification unterliegen und dass insbesondere nach dem mit dem k. k. Finanzministerium erzielten Einvernehmen von nun ab folgende, der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. September 1899 erlassenen Gebürenvorschrift entnommene Gebürensätze mit den beigefügten Einschränkungen zur Richtschnur zu nehmen sind:

1. Die Mannschaft der Finanzwache vom Oberrespicienten abwärts hat bei Vorladung zur Zeugeneinvernahme vor einem Civilstrafgerichte, wenn der Vernehmungsort von dem Standorte mehr als 7·5 *km* entfernt ist, für die Benützung einer Eisenbahn oder eines Dampfschiffes die Fahrtaxe für die dritte Wagenclasse, beziehungsweise den zweiten Schiffsplatz unter Berücksichtigung der allfälligen für die Finanzwache bestehenden Tarifbegünstigungen sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg zu erhalten.

2. Wenn bei theilweiser Bahn- oder Schiffsbenützung die auf der Fahrstrasse vom Standorte zur Bahnstation (Landungsplatz) und von der Endstation (Landungsplatz) zum Vernehmungsorte zurückzulegenden Wegesstrecken zusammengerechnet für die einfache Entfernung wenigstens 10 *km* betragen oder ebenso bei ausschliesslicher Benützung der Fahrstrasse der Ort der Vernehmung vom Standorte des Finanzwachmannes wenigstens 10 *km* entfernt ist, so gebürt für die gedachten Wegesstrecken das Myriametergeld im Betrage von 2 K für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges.

Haben mehrere Angehörige der Finanzwache desselben Standortes infolge ihrer gleichzeitigen Vorladung gemeinschaftlich zu Gericht zu kommen, so ist das sonst gebürende Myriametergeld nur für je drei Mann einmal, und zwar zu Handen des Rangsältesten zu bewilligen.

3. Wenn der Finanzwachmann infolge der Zeugeneinvernehmung mehr als zehn Stunden von seinem Standorte ferne gehalten wird und deshalb zur Zehrung ausserhalb des Standortes genöthigt ist, so ist ihm ein Zehrungskostenbeitrag, und zwar bei einer Dauer der Abwesenheit vom Standorte von mehr als zehn bis zwölf Stunden im Betrage von . . . . 80 h
und von mehr als zwölf Stunden im Betrage von . . . . 1 K 20 h
für jeden Tag zuzuerkennen.

4. Endlich gebürt bei einer Entfernung des Vernehmungsortes vom Standorte von mindestens 3·8 *km*, und wenn ausserdem die Rückkehr des Mannes an den Standort nicht vor 11 Uhr Nachts im Sommerhalbjahre, beziehungsweise 9 Uhr Nachts im Winterhalbjahre möglich wäre, für die nothwendige Uebernachtung der Betrag von 1 K 60 h.

5. Die vorbezeichneten Gebüren sind für die Finanzwachmannschaft ohne Unterschied der Charge festgesetzt und sind von ihr im Anspruchsfalle bei Gericht gehörig detaillirt anzugeben.

Sollte sich das zur Bemessung der Zeugengebür berufene Gericht über die Zulässigkeit der einen oder anderen Gebür im Zweifel befinden, so wird es sich um die geeignete Auskunft an die zuständige Finanzbehörde I. Instanz (Finanzinspector, Finanzoberinspector, Finanzbezirksdirection eventuell Finanzdirection) zu wenden haben.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 31. Juli 1900 ausgegebenen Stück LIV unter Nr. 131 die kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Lemberg nach dem Landesgesetze vom 11. Juli 1900, L. G. Bl. Nr. 68, aufzunehmenden Anlehens von 6,500.000 Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist das erste Heft eines Formularienbuches für Grundbuchssachen vom Landesgerichtsrathe Dr. Eduard Neuhold in Graz, enthaltend Beschlüsse, erschienen. Grossoctav,

96 Seiten. Preis 3 K. Das zweite Heft, enthaltend die in Ausführung dieser Beschlüsse erfolgenden Eintragungen und Bestätigungen, wird demnächst erscheinen.

Von dem Janisch'schen Büchlein „Die Führung des Waisenbuches" (J.M.V.Bl. 1900, Seite 47) ist eine durch den Verfasser autorisirte, von dem Kanzleiofficial Bartolo Sanda besorgte italienische Übersetzung unter dem Titel „Guida per la tenuta del registro pupillare (Reg. P.)" im Verlage von G. Marietti in Trient erschienen.

Herabsetzung des Zinsfusses für Verzugszinsen bei den gemeinschaftlichen Waisencassen des Brünner Oberlandesgerichtssprengels. Das Oberlandesgericht in Brünn hat mit Rücksicht auf Abs. C, Punkt 6, der Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, wonach der Zinsfuss der Verzugszinsen bei in Raten rückzahlbaren Waisencassadarlehen 5% beträgt, zufolge Ermächtigung des Justizministeriums mit Beschluss vom 20. Juli 1900, Praes. $\frac{7397}{20/00}$, verfügt, dass bei sämmtlichen gemeinschaftlichen Waisencassen seines Sprengels das Mass der Verzugszinsen von den nicht in Raten rückzahlbaren Hypothekardarlehen vom 1. Jänner 1901 an von 6% auf 5% herabgesetzt werde.

Vorgang bei eidlicher Einvernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen in Personalsteuersachen. Das Finanzministerium hat mit Verordnung vom 28. Juli 1900, Z. 21.455, die Steuerveranlagungsorgane darauf aufmerksam gemacht, dass bei der gerichtlichen eidlichen Einvernehmung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen im Sinne der §§. 46, 211 und 258 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eine Intervention weder von Seite des Steuerpflichtigen, beziehungsweise des Beschuldigten oder seines Vertreters, noch auch von Seite der Steuerveranlagungsorgane selbst zulässig erscheint. Die eidliche Einvernehmung hat sich vielmehr ausschliesslich auf die Beantwortung der unter genauer Beobachtung der bezüglichen Anordnungen der Vollzugsvorschrift (I, Art. 17, Z. 2; IV, Art. 50, Z. 2 und Art. 53, Z. 7 und 8; V, Art. 12, Z. 2, 3 und 4) möglichst präcise formulirten und dem Gerichte schriftlich zu übermittelnden Fragepunkte zu beschränken.

Stempelbehandlung der Ergänzungen von Grundbuchsauszügen im Executionsverfahren. Das Finanzministerium hat infolge der Anfrage eines Bezirksgerichtes sämmtlichen Finanzlandesbehörden mit Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 25.878, eröffnet, dass die Ergänzungen, welche im Sinne des §. 214 E. O. Grundbuchsauszügen beigesetzt werden, die dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache beiliegen, keinen Gegenstand einer Stempelgebür bilden, insoferne diese Ergänzungen von amtswegen und nicht auf Antrag einer gebürenpflichtigen Partei vorgenommen werden.

Prüfung des Inhaltes und der Echtheit nordamerikanischer Reisepässe. Das k. k. Ministerium des Innern hat am 31. Juli 1900 unter Z. 19.964 an alle Landesstellen einen Erlass gerichtet, der davon handelt, wie bei Zweifeln über den Inhalt oder die Echtheit nordamerikanischer Reisepässe, beziehungsweise über die Identität ihrer Besitzer die erforderlichen Auskünfte bei den nordamerikanischen Vertretungsbehörden im Inlande eingeholt werden können.



In dem Erlasse werden die Behörden belehrt, dass sie solche nordamerikanische Reisepässe, welche sie mangels Kenntnis der englischen Sprache nicht auf ihren Inhalt hin zu prüfen vermögen, im Bedarfsfalle der nächstgelegenen amerikanischen Consularbehörde mit einer bezüglichen Anfrage übersenden mögen. Solche Anfragen werden seitens des Consulates gebürenfrei beantwortet werden. Sofern sich in concreten Fällen gegründeter Verdacht ergibt, dass ein amerikanischer Pass sich als Falsificat darstellt oder aber von einer anderen, als der darin genannten Person gebraucht wird, werden die Behörden angewiesen, diese Thatsachen mit allen eventuell verfügbaren Beweisen direct dem k. und k. Ministerium des Aeussern anzuzeigen, das diesfalls die hiesige nordamerikanische Gesandtschaft behufs Ergründung des Sachverhaltes in Kenntnis setzen wird.

Es wird sich empfehlen, dass eintretenden Falles auch die k. k. Gerichte im Sinne dieser Anordnungen ihr Vorgehen einrichten.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag, Graz, Krakau** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Neu bestellt wurden: Franz Klier und Vincenz Tiebel, Baumeister in Tabor (für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Tabor). **Graz.** Neu bestellt wurden: Johann Clarici, fürstlich Windischgrätz'scher Gutsverwalter in Gonobitz und Dr. Karl Leuschner, Güterinspector in Rann (für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter), Emanuel Riedl, k. k. Bergrath i. R. in Cilli (für Realitäten des montanistischen Betriebes) und Paul Zhuber von Okrog, fürstlich Auersperg'scher Forstmeister in Ainöd (für Güter mit grösseren industriellen Anlagen). **Krakau.** Neu bestellt wurde: Josef Baranowski, Gutsbesitzer in Trzebinia, Gerichtsbezirk Chrzanów (für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen). **Lemberg.** Ausgeschieden wurde: Kasimir Marmoross, Grossgrundbesitzer in Karów, Gerichtsbezirk Uhnów (für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli d. J. dem Sectionsrathe im Justizministerium Rudolf Ritter Regner von Bleyleben taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. August d. J. dem Staatsanwalte Karl Ekl in Cilli anlässlich seiner Ernennung zum Landesgerichtsrathe daselbst taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Oberlandesgerichtsrath Ludwig Ritter von Hauck in Brünn für Olmütz.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssecretäre in Wien Dr. Rudolf Koschin für Ried und Dr. Ernst Berger für Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Wenzel Babánek in Pisek für Kuttenberg und Jaroslav Havelka in Karolinenthal für Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwalt Karl Ekl in Cilli daselbst.



Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Heinrich Paulich in Warnsdorf, Franz Florian in Hořitz und Josef Formánek in Nassaberg, ferner der Gerichtssecretär Miloslav Hanuš in Kuttenberg für Ledeč.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Alois Bárta in Schweinitz und Dr. Maximilian Kraus in Žižkov für Kuttenberg.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Anton Matějka in Kuttenberg für Polička und die Gerichtsadjuncten Wenzel Zevl in Pilgram für Mirowitz und Vincenz Nagl in Aussig für Pressnitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Hermann Stigler für Ottenschlag und Rudolf Kraus für Haag (O. Oe.); — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Berthold Feigel für Olbersdorf, Karl Skřipsky für den Oberlandesgerichtssprengel, Johann Černy für Wal.-Klobouk, Dr. Karl Kohn für Freistadt, Alois Vevoda für Mähr.-Budwitz, Eduard Kerndl für Mähr.-Ostrau und Wenzel Mlejnik für Ungar.-Brod.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Ferdinand Hejna, Gustav Nestel Edler von Eichhausen, Josef Zeis, Zdenko Vlček, Josef Fišera, Adalbert Jiřík, Wenzel Procházka und Gustav Lžičař; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Alois Hawrda, Franz Kožik, Josef Gregor und Bohumil Šavrda; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Johann Martinelli, Paul Tschurtschenthaler und Heinrich Langner und der Gerichtspraktikant Dr. Alois Kirchler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Bogoslav Medini, Michele Skvrce und Tommaso Radovanović.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleivorsteher Karl Jastrzębski in Złoczów daselbst.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Johann Richard Kořinek in Krems für Baden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleivorsteher Franz Stenta in Laibach für Radmannsdorf, mit Diensteszuweisung in Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleivorsteher Johann Nepomuk Frank des Bezirksgerichtes in Innsbruck für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Grundbuchsführer Johann Pełczyński in Złoczów für Drohobycz, die Kanzleiofficiale Ladislaus Chmielowski und Valentin Völpel des Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Lemberg, die Kanzleivorsteher Ludwig Dobrzański in Stryj für Stanislau, Cornel Piasecki in Przemyśl daselbst, Alois Kohl in Brzeżany für Busk, Eduard Aman in Tarnopol für Czortków und Ladislaus Chądzyński in Sanok für Radziechow, endlich der Kanzleiofficial Johann Baitek in Stanestie für Kotzman.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Anton Waňek in Ung. Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Ferdinand Strohmayer in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Josef Bandoła in Jordanów und Johann Płachta in Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Philaret Saniewicki in Tarnopol, Eustachius Przestalski in Kolomea, Anton Kostyrka in Tłumacz, Adolf Schlichtinger in Sambor, Miecislaus Winkowicki in Podhajce, Adalbert Studziński in Dobromil, Johann Dworschak in Czernowitz, Johann Kalinorski in Lemberg, Israel Geller in Czernowitz, Georg Kobzej in Sołotwina, Emil Laurenz Manastyrski in Suczawa, Marcus Hilberg in Wiżnitz, Moses Hammel in Gurahumora, Hersch Pfiffer in Horodenka, Max Leon Braunstein in Śniatyn, Kasimir Paszkowski in Jaroslau, Georg Mandryk in Dorna, Menasche Ostern in Mielnica, Schulim Pasternak in Podhajce, Johann Wójcik in Brody, August Schreimler in Janów, Hermann Hirschberg in Czortków, Andreas Rubinowski in Szczerzec, Samuel Emmer in Sambor, Stanislaus Kosterkiewicz in Lisko, Johann Pohl in Czernowitz, Dawid Rudich in Kimpolung, Julian Radkiewicz in Buczacz, Adolf Dębicki in Stanislau, Franz Niemesz in Uhnów, Jakob Haliniak in Kolomea, Alfons Filipowicz in Medenica und Michael Teśluk in Gródek, ferner die Oberlieutenants Peter Klein des Infanterieregiments Nr. 50 und Ferdinand Buba des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregiments Nr. 4 für Czernowitz.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Franz Xaver Pinamonti des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Innsbruck.



Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleipraktikant Berl Büdabin des Executionsgerichtes in Wien für Czernowitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 76 Johann Kubin für Stecken und der Kanzleigehilfe Heinrich Klima des Oberlandesgerichtes für Neweklau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Albert Schwarz in Auspitz für Wisowitz, der Kanzleigehilfe Franz Podlucky in Kremsier für Kojetein und der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 15 Heinrich Nypauer für Wsetin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Leopold Prassl für Hartberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Constantin Wierzbicki in Pilzno für Kopyczyńce, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 Peter Gąska für Radymno, der Bezirkswachtmeister des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Karl Jakubiszyn für Śniatyn, die Rechnungsunterofficiere Johann Kocaj des Infanterieregiments Nr. 45 für Skałat, Johann Procyk des Dragonerregiments Nr. 8 für Kamionka, Josef Maksymowicz des Artillerieregiments Nr. 31 für Kałusz und Ladislaus Szpilecki des Infanterieregiments Nr. 30 für Bełz, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Karl Becker für Peczeniżyn, der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 2 Josef Latiszewski für Uhnów, der Feldwebel der Militärpolizeiwacheabtheilung Alexander Maximilian Kimmel für Budzanów, die Rechnungsunterofficiere Eduard Markowski des Infanterieregiments Nr. 24 für Kozowa, Stephan Podoluk des Infanterieregiments Nr. 80 für Jaworów, Romuald Zbiegień des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 für Lubaczów, Stanislaus Swoboda des Infanterieregiments Nr. 15 für Rawa und Michael Fiala des Infanterieregiments Nr. 55 für Bursztyn, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Stanislaus Mycawka für Monasterzyska, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 10 Leon Kocyłowski für Borszczów, die Rechnungsunterofficiere Nikolaus Maszczak des Infanterieregiments Nr. 10 für Komarno und Felix Andreas Rosołowski des Infanterieregiments Nr. 80 für Wiśniowczyk, der Zugsführer Titularwachtmeister des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Michael Oleskyn für Podhajce, die Rechnungsunterofficiere Baruch Bendie Degenstück des Pionnierbataillons Nr. 7 für Rawa und Titus Reszetyłowicz des Dragonerregiments Nr. 11 für Brzozów, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 45 Isidor Stabryła für Przemyślany, die Rechnungsunterofficiere Lazar Ternbach recte Händler des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 für Putilla und Ludwig Gugelsperger der Militärabtheilung des Staatsgestütes für Stanestie, der pensionirte Gendarmeriepostenführer Juda Schächter für Kotzmann, der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Karl Heger für Sadagóra, die Rechnungsunterofficiere Hermann Zwerling des Infanterieregiments Nr. 80 für Zastawna und Chaim Diamant des Infanterieregiments Nr. 68 für Putilla, die Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Georg Halip für Kimpolung und Georg Wagner für Zastawna, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 41 Athanasius Ilnicki für Gurahumora, die Kanzleigehilfen Michael Schaffer in Stanislau für Mikulińce, Demetrius Kozulkiewicz in Lemberg für Gwoździec, Valentin Smutek in Lemberg für Brzozów, Franz Wolanin in Lemberg für Rymanów, Bronislaus Ladziński in Kolomea für Horodenka, Alfred Szumlakowski in Lemberg für Żydaczów, Josef Sleziński in Sanok für Stary Sambor, Moriz Malawski in Tarnopol für Łopatyn, Julian Iwanowicz in Złoczów für Założce, Johann Tomes in Podwołoczyska für Zaleszczyki, Vladimir Karabin in Kamionka für Zborów, Philipp Miecislaus Dziubiński in Lemberg für Kulików, Karl Bartl in Lemberg für Ottynia, Karl Sobolski in Lemberg für Bóbrka, Josef Stelczyk in Jaroslau für Zaleszczyki, Anton Bronislaus Konopka in Chodorów für Podhajce, Josef Myśliński in Lemberg für Radymno, Ladislaus Lawicki in Gurahumora für Kotzman, die Tagschreiber Marcus Becher in Stryj für Łąka, Josef Knapik in Sambor für Ustrzyki, Wenzel Grabiński in Lemberg für Skole, Jakob Rawicz in Brzeżany für Zabłotów, Anton Humenink in Brzeżany für Śniatyn, Roman Wolański in Stanislau für Rymanów, Stanislaus Peltz in Brzeżany für Starasól, Julius Kohn in Lemberg für Ustrzyki, Eduard Franz Bielawski in Krakau für Rohatyn und Chaim Diamant in Suczawa für Dorna, endlich die Kanzleipraktikanten Stephan Paul Lotocki in Tarnopol für Grzymałow und Andreas Gogoc in Przemyśl für Obertyn.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Karl Friebes in Stanislau daselbst.

Zum zweiten katholischen Seelsorger: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der katholische Seelsorger der Männerstrafanstalt Göllersdorf Josef Ruffer für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.



Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Brünn:
Zu Rechnungsrevidenten: Die Rechnungsofficiale Josef Kubin und Josef Nentwich.
Zu Rechnungsofficialen: Die Rechnungsassistenten Konrad Pölz und Stanislaus Oplustil.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltsubstitut Dr. Emanuel Bayer in Cilli daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Jakob Franz Taub in Ried nach Linz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hugo Proksch in Königgrätz zum Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Vedernjak in Idria zum Landesgerichte in Laibach und Ferdinand Sokoll Edler von Reno in Windischgraz zum Kreisgerichte in Cilli.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Křemen in Polička nach Schwarzkosteletz.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adalbert Scribani in Karolinenthal nach Chrudim.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Marian Schernthaner in Ottenschlag und Dr. Josef Kraus in Haag (O. Oe.) nach Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Julius Kohn in Mähr. Ostrau nach Bielitz, Dr. Richard Panek in Ungar. Brod nach Olmütz und Franz Krekule in Wal.-Klobouk nach Trebitsch.

Der Auscultant Victor Ritter von Wessely des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg in den Oberlandesgerichtssprengel Brünn.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Constantin Szynkariuk in Kotzman nach Czernowitz.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Schützner in Böhm.-Leipa nach Heida; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Thaddäus Dunikowski in Neu-Sandec nach Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Julian Turek in Kozowa nach Lemberg, Adalbert Baziak in Brzeżany nach Złoczów, Kornel Zerebecki in Wojniłów nach Stanislau, Leon Szczerbiński in Jaworów nach Złoczów, Eduard Truczka in Starasól nach Stryj, Johann Tyliszczak in Budzanów nach Kolomea, Anton Mezera in Rawa zum Oberlandesgerichte, Stephan Emil Domrazek in Wiśniowczyk nach Bursztyn, Ladislaus Schetyna in Zabłotów nach Tarnopol, Sofron Halka in Cieszanów nach Lemberg, Ladislaus Floręcki in Lubaczów nach Stanislau, Basil Bielecki in Drohobycz nach Stryj, Moses Kleinkopf in Kolomea nach Lemberg, Josef Jakubowski in Komarno nach Drohobycz, Alexius Dzióba in Radymno nach Brzeżany, Franz Josef Stenitschka in Bircza nach Sądowa Wisznia, Jakob Delawski in Kulików nach Stryj, Miecislaus Witkowicki in Podhajce nach Skole, Hermann Hirschberg in Czortków nach Kolomea, Ladislaus Hofmann in Putilla nach Wiżnitz und Martin Gwóźdź in Mosciska nach Sołotwina.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Michael Stanislaus Seńkowski in Żydaczów nach Sambor, Samuel Izraelowicz in Brzozów nach Przemyśl, David Fischler in Bóbrka nach Sambor, Josef Bulgiewicz in Rymanów nach Sanok, Stanislaus Skulski in Podhajce nach Gródek, Roman Tkaczkiewicz in Zaleszczyki nach Halicz, Ferdinand Greenfield in Podhajce nach Stanislau, Simon Radziewicz Winnicki in Podbuż nach Łąka, Josef Michael Boroń in Mikulińce nach Kossów, Nikolaus Kadobiański in Ottynia nach Delatyn, Emil Engel in Sądowa Wisznia nach Przemyśl, Rudolf Lewicki in Peczeniżyn nach Podhajce, Johann Czaban in Grzymałów nach Sokal, Vincenz Malinowski in Janów nach Sanok, Karol Bojakowski in Zaleszczyki nach Czortków, Franz Kucharski in Obertyn nach Kołomea, Johann Szust in Sniatyn nach Delatyn, Wladimir Kozoris in Bursztyn nach Kałusz, Michael Moch in Radymno nach Brzeżany, Marian Łabowicz in Łopatyn nach Podbuż, Johann Salanga in Kossów nach Trembowla, Leon Halka in Wisniowczyk nach Bohorodczany, Adolf Ladislaus Stefanów in Łąka nach Zabłotów, Josef Mianowski in Zabłotów nach Stanislau, Basil Kopciuch in Lutowiska nach Bóbrka, Johann Jakob Szczudłowski in Skałat nach Bursztyn, Victor Miśniakiewicz in Uhnów nach Bircza, Franz Stebelski in Bóbrka nach Rożniatów, Kasimir Michałowski in Rawa nach Wojniłow, Arthur Severin Szczeblowski in Rymanów zum Oberlandesgerichte, Simon Hirsch in Sołotwina nach Mościska, Johann Alexander Kaczmarski in Ustrzyki nach Janów, Marcus Georg Agopscha in



Dorna nach Suczawa, Moses Kirschner in Zastawna nach Wiżnitz, Johann Burgmann in Bursztyn nach Storożynetz und Wenzel Paul Herasymowicz in Zborów nach Lemberg.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Adolf Boschek in Leoben nach Cilli.

Die Notare: Eugen Rutte in Hořowitz und Dr. Karl Vondörfer in Hainspach nach Prag.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtsadjuncten Gustav Blitz in Olbersdorf eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Dr. Victor Orebica eine Gerichtsadjunctenstelle in Vergorac.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Heinrich Krükl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Hubert Ritter von Tersch mit dem Wohnsitze in Wien (VIII. Bezirk), Dr. Karl Břetislav Tieftrunk mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Josef Vebr mit dem Wohnsitze in Pilsen, Dr. Victor Cesciutti mit dem Wohnsitze in Görz, Dr. Wilhelm Ignaz Gucwa mit dem Wohnsitze in Tarnów und Dr. Stephan Hordyński mit dem Wohnsitze in Czernowitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Sylvester Bráza in Königl. Weinberge nach Prag, Dr. Gustav Pick in Dobřiš nach Böhm.-Aicha und Dr. Wladislaw Wędrychowski in Krakau nach Kęty.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Richard Nevečeřel in Mähr.-Ostrau nach Prag und Dr. Ludwig Vipauc in Salzburg nach Tannwald.

Aus der Advocatenliste wurde gelöscht:

Dr. Leiser (Ludwig) Süsswein in Przemyśl gemäss §. 34a A. O.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Heinrich Seidl in Graz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Georg Ferri in Vergorac.

Der Auscultant Leo Brož des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Der Advocat Dr. Herkules Boccalari in Dignano.

Die Notare Dr. Karl Bayer in Haugsdorf und Dr. Franz Purkarthofer in Wolfsberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Gerichtsadjuncten Franz Jelinek in Neuhofen und Dr. Jaroslav Mayer in Leitmeritz.

Der Kanzleiobervorsteher Franz Wieszner des Kreisgerichtes in Teschen, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, ausgezeichnete und tadellose Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleiofficial Johann Fibich in Nikolsburg.

Der Kanzlist Marian Dąbrowski in Delatyn.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial Albin Thill des Kreisgerichtes in Neutitschein.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzoliofficial Josef Herzlik des Landesgerichtes in Wien.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial Ladislaus Chomiak in Brzeżany.

In den Ruhestand auf unbestimmte Zeit wurde versetzt:

Der Kanzlist Johann Sgubin in Pola.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Der Auscultant Karl Fraiss des Oberlandesgerichtssprengels Graz.
Die Kanzlisten Wenzel Pollak in Tschernembl und Johann Čotar in Sesana.

Gestorben sind:

Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Karl Ritter von Adamek (8. Juni), der Gerichtsadjunct Dr. Nikolaus Ładyżyński in Delatyn (14. Juni), die Advocaten Dr. Franz Xaver Wiediger in Krakau (26. Juni) und Dr. Josef Tuček in Brünn (24. Juli), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Kolář in Schlan (26. Juli), der Advocat Dr. Franz Marterer in Prag (27. Juli), der Auscultant Thaddäus Rapf des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg und der Kanzlist Fischel Bernfeld in Rożniatów (29. Juli), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Theodor Weissmann in Obernberg (30. Juli) und der Landesgerichtsrath Elias Kok in Suczawa (1. August).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Stanislau wurde der Landesgerichtsrath August Promiński und zum Vorsitzendenstellvertreter der Landesgerichtsrath Josef Karanowicz daselbst ernannt.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 2. Juni d. J. wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Krakau Dr. J. Gaweł (für Dr. R. Als) und Dr. J. Ruczka (für Dr. F. Czesznak) als Mitglieder und in den Disciplinarrath dieser Kammer Dr. B. Olearski (für Dr. L. Kastory) als Mitglied und Dr. L. Ader (für Dr. B. Olearski) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 9. Juni d. J. wurden in den Ausschuss der Bukowinaer Advocatenkammer Dr. H. Kiesler (für Dr. J. Rott) als Präsident und Dr. J. Wachtel (für Dr. H. Kiesler) als Präsidentstellvertreter neu gewählt.

Am 18. Juli d. J. wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Triest Dr. H. Richetti (für Dr. S. Sandrinelli) zum Präsidenten, Dr. E. Nobile (für Dr. H. Richetti) zum Präsidentstellvertreter und Dr. J. Cuzzi (für Dr. E. Nobile) zum Mitgliede neu gewählt.

Notariatskammerwahlen:

In die Notariatskammer in Przemyśl wurden am 26. Mai d. J. S. Budzynowski als Präsident, L. Janicki, L. Rzewuski, St. Matkowski, St. Hołub, J. Krupiński und L. Zielonka als Mitglieder, endlich M. Ruxer, J. Rudnicki und J. Narajewski als Stellvertreter gewählt.

In die Notariatskammer in Pilsen wurden am 28. Mai d. J. Dr. K. Batěk (für J. Drubek) und J. Hanika (für O. Mokrý) zu Mitgliedern und W. Šediva (für A. Kwěch) und Ph. Flesch (für Dr. H. Scheib) zu Stellvertretern neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt Prag wurde zum Vertrauensmanne der Advocat Dr. Adalbert Frič in Prag ernannt.

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt und des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Graz wurden zu Ersatzmännern der Vertrauensmänner der Oberlandesgerichtsrath des Ruhestandes Johann Castelliz und der Gemeinderath, Ingenieur und Hausbesitzer Heinrich Poschacher in Graz ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück XVI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnung.

35.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1900,

betreffend die Pauschalwegentschädigung der im Zustelldienste verwendeten Diener der Gerichte.

An alle Gerichte.

Vom 1. September 1900 angefangen tritt eine Erhöhung der in Z. 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1899, J. M. V. Bl. Nr. 34, bestimmten Pauschalwegentschädigung in dem Ausmasse ein, dass den im Zustelldienste verwendeten Dienern an Stelle der dort bestimmten Beträge von 6, 4 und 2 fl. unter denselben Voraussetzungen ein Betrag von 15, 10 und bis zum Höchstausmasse von 5 K auszubezahlen ist.

Spens m. p.

Kundmachung.

9. **Zum Regierungscommissär bei der Bukowinaer Bodencreditanstalt in Czernowitz** wurde der Landesregierungsrath Moritz Barleon an Stelle des bisherigen Commissärs, des Hofrathes Wilhelm Pompe, der auf dieses Amt verzichtet hat, ernannt (24. August 1900, Z. 17556).

Mittheilungen.

Begnadigungen. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. August 1900 56 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalt Stein 6, auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Lemberg, Mürau und Stanislau je 4, auf die Männerstrafanstalt Pilsen 3, auf die Männerstrafanstalten Garsten, Graz, Karthaus, Marburg und Wiśnicz je 2 Sträflinge und auf die Männerstrafanstalten Prag und Suben je 1 Sträfling; ferner auf die Weiberstrafanstalten Lemberg und Vigaun je 5, auf die Weiberstrafanstalt Wall.-Meseritsch 4, auf die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf 3 Sträflinge und auf die Weiberstrafanstalten Řepy und Schwaz je 1 Sträfling.

Ausfertigung von Grundbuchsauszügen und Urkundenabschriften durch die Gerichte aus Anlass der Convertirung von Hypothekarforderungen in der Höhe bis zu 4000 K. Mit Erlass vom 14. Juli 1900, Z. 21781, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium allen Finanzlandesbehörden zur Vermeidung von Zweifeln hinsichtlich der Mitwirkung der Gerichte bei den von amtswegen vorzunehmenden Erhebungen in Fällen der im §. 8 der Ministerialverordnung vom 17. März 1889, R. G. Bl. Nr. 31, erwähnten Convertirungen von Geldschuldforderungen eröffnet, dass die Finanzbehörden berechtigt sind, von den Gerichten jede Auskunft über die Sachlage, welche sie zu ertheilen in der Lage sind, zu verlangen. Insbesonders sind daher die Finanzbehörden berechtigt, Auskünfte über den Grundbuchsstand, über die in der Urkundensammlung hinterlegten Urkunden und die Convertirungsurkunden einzuholen.

Selbstverständlich aber haben die Finanzbehörden ihrerseits die Pflicht, die Mitwirkung der Gerichte nur insoweit es unbedingt erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen.

In den meisten Fällen wird es für die Entscheidung über das Gesuch um die Gebürenerleichterungen vollkommen ausreichen, wenn dieses Gesuch dem Grundbuchsamte im kurzen Wege behufs Beisetzung der Grundbuchsdaten (Lustrirung) über die zu convertirenden Satzposten, deren Zinsfuss und Nebengebüren, Beisetzung des wesentlichen Inhaltes der auf die Convertirung sich beziehenden Urkunden mitgetheilt wird.

Diesemnach erscheint es unzulässig, an die Gerichte in den obengedachten Fällen mit dem Ansinnen um die Ausfertigung vollständiger Grundbuchsauszüge und wortwörtlicher Urkundenabschriften heranzutreten.

Strassenpolizeiordnung für Kärnten. Das für das Herzogthum Kärnten wirksame Gesetz vom 17. Juli 1900, L. G. Bl. Nr. 25, womit eine Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Strassen erlassen wird, enthält in den §§. 22 bis 25 auch Bestimmungen über das Radfahren und den Automobilverkehr.

Geschlossene Höfe in Tirol. Das Gesetz vom 12. Juni 1900, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, wurde in dem am 14. August 1900 ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 47 kundgemacht.



Abänderung der Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Böhmisch-Leipa. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 19. Juli 1900, Z. 51900, enthalten in dem am 23. August 1900 ausgegebenen Stück XIV des L. G. Bl. unter Nr. 49, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte des Königreiches Böhmen der zweite Absatz des §. 5 der mit der Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Mai 1888, Nr. 31148, L. G. Bl. Nr. 39, verlautbarten Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Böhmisch-Leipa (siehe J. M. V. Bl. 1888, S. 118) abgeändert uud hat derselbe nunmehr zu lauten:

§. 5, Absatz 2. „Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zum Mittage des vierten Termintages beendet sein."

Diese Bestimmung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Veröffentlichung im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen in Wirksamkeit.

Grundbuchsanlegung in Tirol. Das Gesetz vom 12. Juni 1900, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden, wurde in dem am 14. August 1900 ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 48 verlautbart.

Niederösterreichische Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien. Die Statuten dieser Anstalt wurden mit der Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 14. August 1900, Z. 74.184, L. G. Bl. Nr. 50, verlautbart.

Veränderungen im Verzeichnisse der **für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. Wien.** Neu bestellt wurde: Dr. Victor Coglievina, Notariatscandidat in Wien, VII., Kandlgasse 36, für die italienische Sprache.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Graz** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neu bestellt wurde: Anton Smrecker, Civilingenieur und Realitätenbesitzer in Lichtenwald (für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Statistische

Nach-

über den Activstand der cumulativen Waisencassen

(In runden

Land	Anzahl der Waisen-cassen	Darlehen auf Hypo-theken	Wert der Realitäten	Oeffentliche Obligationen		Spar-casse-Einlagen
				Nennwert	Curswert	
		Gulden				
Niederösterreich	79	26,327.742	715	5,359.650	5,453.012	2.214
Oberösterreich	15	433.025	.	1,451.800	1,475.931	13.340
Salzburg	1	.	.	1.000	1.016	15
Böhmen	224	39,422.127	46.008	14,115.350	14,358.758	6.921
Mähren	80	20,180.415	.	4,815.850	4,900.359	.
Schlesien	23	4,393.873	.	715.550	727.548	1.821
Westgalizien	72	1,494.163	.	.	.	65.389
Ostgalizien	68	292.836	.	21.250	22.554	143.881
Bukowina	8	239.089	.	.	.	13.908
Zusammen . .	570	92,783.270	46.723	26,480.450	26,939.178	247.489
Erfolg des Jahres 1897 . .	563	88,397.367	57.621	27,399.750	27,960.999	257.501
Somit im Jahre 1898 mehr .	7	4,385.903	.	.	.	.
weniger .	.	.	10.898	919.300	1,021.821	10.012

[1]) Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888, J. M. V. Bl. Nr. 4.
[2]) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1897 im J. M. V. Bl. 1899, Seite 320 ff.



Mittheilungen.

weisung [1])

in Oesterreich mit Schluss des Jahres 1898. [2])

Summen.)

Rückständige Zinsen von öffentlichen Obligationen	Rückständige Zinsen von Privatforderungen	Verzinsliche Darlehen an andere cumulative Waisencassen	Vorschüsse gegen Rückersatz	Verschiedene Einnahmen	Cassabestand am Jahresschlusse	Summe des gesammten Activvermögens	Im Jahre 1898 wurden Activzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten	Anzahl der Schuldner der cumulativen Waisencassen
G u l d e n									
75.292	262.402	4,426.142	715	10.541	488.873	36,951.286	1,442.845	4	30.093
21.461	1.694	85.290	.	3	37.233	2,043.846	81.389	4	431
13	1	.	.	.	.	1.029	*42	4	.
189.725	51.100	6,897.570	33.905	631	433.941	61,197.278	2,405.327	4	38.186
68.862	65.319	499.290	15.460	603	495.552	26,141.351	1,031.499	4	23.928
8.224	18.457	124.040	.	24	90.626	5,352.615	208.530	4	5.260
.	14.998	270.009	4.886	2.198	14.949	1,866.592	81.164	4½	4.381
265	4.326	16.885	2.449	1	13.645	495.538	19.242	4	914
.	223	.	.	56	4.920	258.196	7.366	4	985
363.842	418.520	12,319.226	57.415	14.057	1,579.739	134,310.731	5,277.404	4, 4½,	104.178
372.020	415.470	10,310.182	512.531	20.249	1,247.571	128,990.262	5,171.115	4, 4½	102.133
.	3.050	2,009.044	.	.	332.168	5,320.469	106.289	.	2.045
8.178	.	.	455.116	6.192	.	.	.	.	.

Nach-

über den Passivstand der cumulativen Waisencassen in Oesterreich mit Schluss des Jahre 1898 von dem Vermögen der cumulativen

(In runden

Land	Passivstand							
	Forderungen der Pflegebefohlenen		Verschiedene Ausgaben	Verzinsliche Darlehen von anderen Waisencassen	Zinsenüberzahlungen für das Jahr 1899	Summe des gesammten Passivstandes	Im Jahre 1898 wurden an Passivzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten
	an Capital	an Zinsen						
	Gulden							
Niederösterreich	25,906.656	132.386	15.643	4,500.742	10.488	30,565.915	1,170.947	4
Oberösterreich	1,488.688	14.641	860	6.690	129	1,511.011	57.523	4
Salzburg	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	47,119.938	317.561	31.644	[illegible],897.570	6.084	54,372.797	2,048.262	4
Mähren	20,201.538	153.998	11.604	513.990	.	20,881.130	802.485	4
Schlesien	4,269.382	33.061	2.426	109.340	.	4,414.209	167.140	4
Westgalizien	1,116.865	3.459	9.045	270.009	1.474	1,400.852	56.127	4½
Ostgalizien	222.603	128	289	16.885	967	240.872	8.032	4
Bukowina	253.704	361	1.734	.	1.179	256.978	6.124	4
Zusammen	100,579.374	655.598	73.245	*) 12,315.226	20.321	113,643.764	4,316.640	4, 4½
Erfolg des Jahres 1897	98,355.298	655.500	10.299	10,310.182	16.378	109,347.657	4,170.007	4, 4½
somit im Jahre 1898 mehr	2,224.076	98	62.946	2,005.044	3.943	4,296.107	146.633	.
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Die Differenz (— 4000 fl.) gegenüber der Summe in der Rubrik 7 der Nachweisung über den Activstand eine andere Waisencassa von dieser erst im Jänner 1899 in Empfang genommen wurde.

w e i s u n g

Jahres 1898 und den Erfolg aus der Gebarung des Jahres 1898, dann über die im Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren,

Summen.)

Zahl der Pflegebefohlenen	Erfolg der Gebarung: Im Entgegenhalte des gesammten Passivvermögens zu dem gesammten Activvermögen ergibt sich ein: Gebarungs-Ueberschuss	Gebarungs-Abgang	Nach der Rechnung des Vorjahres betrug der: Gebarungs-Ueberschuss	Gebarungs-Abgang	Für das Jahr 1898 bleibt somit als: Reingewinn	Abgang	und nach Ab- (Zu-) schlag der Coursdifferenz mit Schluss des Jahres 1898	ergibt sich als: reiner Gebarungs-Ueberschuss	Abgang	Betrag der im Jahre 1898 von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren
	Gulden									
53.570	6,388.371	.	6,086.743	.	301.628	.	93.362	6,481.733	.	42.775
2.276	532.835	.	510.224	.	22.611	.	24.131	556.966	.	2.264
.	1.029	.	988	.	41	.	16	1.045	.	.
122.535	6,824.481	.	6,451.776	.	369.705	.	243.408	7,067.889	.	79.077
64.548	5,260.221	.	5,006.195	.	254.026	.	84.509	5,344.730	.	36.235
17.550	938.406	.	894.950	.	43.456	.	11.998	950.404	.	7.094
9.765	465.740	.	441.840	.	23.900	.	.	465.740	.	1.882
2.407	254.666	.	246.893	.	7.773	.	1.304	255.970	.	261
391	1.218	.	.	4	1.222	.		1.218	.	78
273.042	20,666.967	.	19,642.609 / 19,612.605	4 / .	1,024.362	.	458.728	21,125.695	.	169.666
268.148	19,642.605	.	18,663.564	.	979.041	.	561.249	20,203.854	.	164.261
4.894	1,024.362	.	979.041	.	45.321	.	.	921.841	.	5.405
.	.	.	.	.	.	.	102.521	.	.	.

ergibt sich daraus, dass ein von einer Waisencassa am 31. December 1898 effectuirtes Darlehen von 4000 fl. an

Nach-

über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen, sowie über die Anzahl
Laufe dieses Jahres von den civilgerichtlichen

(In runden

Land	Summe der civilgerichtlichen Depositen	Art der civil-			
		Goldmünzen	Silbermünzen	Banknoten, Papiergeld und Scheidemünzen	Oeffentliche Obligationen
	Gulden				
Niederösterreich	289.097.011[1])	1.352	22.558	1,206.910[6])	119,708.898
Oberösterreich	37,559.590	167	15	86.821	15.575.966
Salzburg	7,692.263	47	28	42.064	2,078.912
Böhmen	89,238.560[2])	1.736	1.014	780.126	32,058.642
Mähren	28.445.452	1.134	315	333.151	12,231.038
Schlesien	9.149.901	251	9	77.185	3,165.474
Steiermark	65,617.939[3])	2.144	4	282.470	28,067.855
Kärnten	18,167.668	731	.	38.974	6,969.939
Krain	11,759.638	523	6	50.861	3,548.405
Tirol	55 St. ohne Wert 13,425.194	2.284	85	78.908	6,153.427
Vorarlberg	7 Urkunden o. W. 1,427.194	53	.	60.359	526.700
Küstenland	17,922.880[4])	897	396	207.060	8 869.729
Westgalizien	13,585.036	701	521	329.144	2.208.862
Ostgalizien	27,042.168	1.366	821	1,228.831	3,423.358
Bukowina	2,692.202	42	14	251.781	949.541
Dalmatien	3.257.530	5.538	10.950	265.074	1,174.381
Zusammen	62 St. ohne Wert 636,075.226[5])	18.966	36.736	5,314.219	246,711.127
		Im Vergleiche mit			
Niederösterreich	1,567.976	.	.	157.325	1,164.563
Oberösterreich	.	48	.	15.407	713.980
Salzburg	84.759	47	27	14.026	.
Böhmen	.	.	.	.	102.109
Mähren	.	.	.	.	.
Schlesien	.	18	.	.	.
Steiermark	641.195	766	.	89.212	479.784
Kärnten	256.376	.	.	.	298.504
Krain	28.807	.	6	.	237.489
Tirol	.	856	.	.	.
Vorarlberg	7 Urkunden o. W	81	.	50.832	.
Küstenland	.	.	.	.	.
Westgalizien	14.225	174	.	.	.
Ostgalizien	.	.	.	.	280.294
Bukowina	.	.	.	.	28.847
Dalmatien	.	.	.	.	6.200
Zusammen	7 Urkunden o. W. 2,593.338	1.940	33	326.862	3,311.770
		Im Vergleiche mit			
Niederösterreich	.	11	65	.	.
Oberösterreich	502.037	.	4	.	.
Salzburg	.	.	.	.	119.194
Böhmen	1,089.080	305	3	144 817	.
Mähren	154.621	200	76	75.439	5.335
Schlesien	177.782	.	68	30.522	94.788
Steiermark	.	.	.	.	.
Kärnten	.	73	2	3.474	.
Krain	.	242	.	3.702	.
Tirol	2 Urkunden o. W. 135.760	.	24	4.920	97.260
Vorarlberg	19.254	.	.	.	90.350
Küstenland	904.266	239	162	13.787	519.956
Westgalizien	.	.	50	148.232	504.382
Ostgalizien	469.909	614	265	30.761	.
Bukowina	365.566	70	.	16.056	.
Dalmatien	303.461	59	4.324	101.349	.
Zusammen	2 Urkunden o. W. 4,121.736	1.813	5.043	578.059	1,431.365
Somit im Jahre 1899 mehr	5 Urkunden o. W. .	127	.	.	1,880.505
Somit im Jahre 1899 weniger	1,528.398	.	5.010	246.197	.

*) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1898 im J. M. V. Bl. 1899, S. 324 und 325

[1]) Darunter 226,020.755 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [2]) Darunter 52,131.771 Gulden im
[4]) Darunter 13,796.609 Gulden im Triester Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Ausserdem befanden sich am Schlusse des
Wertpapiere im Nominalwerte von 73,769.639 Gulden und eine Einantwortungsurkunde von 102 Gerichten aus 13 Kron-
Consulargerichte in Alexandrien und Cairo. — [6]) Das Civilgerichts-Depositenamt in Wien hat in den in dieser
und ein mit 375 Gulden bewertetes, versiegeltes, Goldmünzen enthaltendes Packet eingerechnet; die bei diesem
Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [3]) Darunter 33,053.371 Gulden im Prager Civilgerichts-
ämtern Wien und Prag instructionsgemäss unter der Rubrik „Privatobligationen" zu führen sind.

weisung

der Depositenmassen in Oesterreich mit Schluss des Jahres 1899, dann über die im Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren. *)

Summen.)

gerichtlichen Depositen				Anzahl der Depositenmassen	Betrag der im Jahre 1899 von den civilgerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren
Privatschuldurkunden		Pretiosen im Werte von	Andere Gegenstände im Werte von		
Sparcassabücheln und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden	andere Privatschuldurkunden				
Gulden					Gulden
135,684.998 [7])	82,267.835	187.243	17.722	86.813	180.903
7,948.202	13,941.120	6.358	8ı1	27.862	15.172
1,680.487	3,887.592	3.288	95	6.196	3.203
49,499.413 [8])	6,748.304	143.386	989	83.452	53.971
9,211.313	6,564.890	32.554	71.057	24.849	15.792
3,144.109	2,693.502	16.009	53.302	12.357	5.766
18,026.787	19,206.609	25.214	6.856	94.488	28.247
4,088.896	7,110.421	6.416	2.201	23 141	10.671
3,578.074	4,573.527	3.669	73	26.339	5.923
4,634.696	2,552.817	7.644	55 St. ohne Wert 338	7.074	11.067
663.775	176.271	86	7 Urkunden o. W.	716	1.507
3,102.429	5,707.561	34.203	605	8.496	15.153
3,072.909	2,926.111	38.832	7.956	28.925	27.890
16,347.131	5,930.196	108.050	7.415	58.096	33.811
541.301	929.859	14.939	4.725	6.938	3.488
1,012.416	763.581	21.556	1.084	4.816	2.841
267,187.491	115,979.056	652.847	62 St. ohne Wert 175.284	500.603	364.900
dem Jahre 1898 mehr					
.	1,070.509	.	.	.	14.492
.	.	.	488	.	2.084
122.476	67.262	150	.	85	.
.	.	61.887	16	.	8.298
230.182	.	.	22.509	.	1.503
170.351	.	5.278	11.480	.	.
358.165	.	3.481	.	.	678
.	192.322	.	103	.	8.289
109.689	.	.	.	.	789
.	278.190	1.127	.	.	856
9.682	10.500	.	7 Urkunden o. W.	12	.
.	36.524	.	.	112	2.501
399.442	272.320	.	.	926	13.384
.	94.986	.	6.009	54	5.728
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
1,399.037	2,017.708	71.928	7 Urkunden o. W. 40.605	1.189	53.597
dem Jahre 1898 weniger					
778.749	.	957	44.729	398	.
584.659	646.705	592	.	690	.
.	.	.	35	.	552
924.401	183.566	.	.	3.396	.
.	308.064	18.148	.	5.560	.
.	239.531	.	.	1.918	1.099
.	289.036	.	1.177	492	.
225.410	.	5.594	.	2.968	.
.	313.558	718	157	973	.
308.655	.	.	2 Urkunden o. W. 74	885	.
.	.	2	7	.	262
399.054	.	1.255	6.837	.	.
.	.	2.221	2.826	.	.
804.402	.	15.156	.	.	.
158.884	215.722	584	3.147	39	312
71.784	129.847	1.622	676	21	84
4,255.948	2,326.029	46.849	2 Urkunden o. W. 59.165	17.340	2.309
.	.	25.074	5 Urkunden o. W. .	.	51.288
2,856.011	308.326	.	18.560	16.201	.

Prager Civilgerichts-Depositenamte. — [8]) Darunter 36,830.603 Gulden im Grazer Civilgerichts-Depositenamte. — Jahres 1899 in Verwahrung und Verwaltung der Depositenabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank in Wien ländern (in 1293 Massen) und 112.040 Gulden Nominale (2 Massen) der k. und k. österreichisch-ungarischen Colonne eingestellten 621.821 Gulden auch die im Tilgungsfonde der Reichscentralcasse erliegenden 313.907 Gulden Depositenamte thatsächlich vorhandene Barschaft betrug daher 307.539 Gulden. — [7]) Darunter 125,366.196 Depositenamte. Diese Beträge betreffen Privatschuldurkunden **beider** Kategorien, welche von den Depositen-

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. August d. J. dem Gerichtsdiener Franz Spurný in Prerau aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August d. J. dem Kanzleiofficial Franz Kozel des Kreisgerichtes in Brüx anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Heinrich Freiherr d'Elvert in Brünn für das dortige Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung zum Landesgerichte daselbst.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Johann Heckl in Hohenmauth für Teplitz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Ottokar Rothe; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Hubert Ritter von Karnitschnigg, Gustav Lebzeltern und Ludwig Bernhart; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Franz Bressan.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleivorsteher Franz Ernst in Graz für Wolfsberg, mit Diensteszuweisung zum Oberlandesgerichte.

Zum Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Georg Hofer in Brixen.

Zu Rechnungsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Neradil, Postassistent in Lundenburg, und Rudolf Jelinek, Rechnungspraktikant beim obergerichtlichen Rechnungsdepartement in Brünn, beide für dieses Rechnungsdepartement.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Kuntel für Dux; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 62 Gustav Betz für Leoben und der Unterbootsmann der Kriegsmarine Heinrich Sapper für Aussee; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gymnasiallehrerstellvertreter Simon Dozorców in Jaroslau für Solotwina, die Kanzleigehilfen Ladislaus Lisowski in Gródek für Wiśniowczyk und Heinrich David Chalzel in Husiatyn für Lutowiska, endlich der Gerichtsdiurnist Emanuel Weingarten in Złoczów für Cieszanow.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Arthur Frauscher in Lambach für Neufelden.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Matthias Rutar in Canale zum Kreisgerichte in Görz.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Nell des Landesgerichtes in Graz zum Oberlandesgerichte, Emanuel Zelniček in Leoben zum Landesgerichte in Graz und Anton Perjatel in Cilli zum Landesgerichte in Laibach.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Laurenz Příkryl in Kunstadt und Johann Kafka in Butschowitz zum Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Onufrius Hułejuk in Podwołoczyska nach Rożniatów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Franić in Traù nach Scardona.

Der Hausarzt der Männerstrafanstalt in Mürau Dr. Josef Jirsa zur Männerstrafanstalt in Prag.

Zur aushilfsweisen Verwendung bei der Generalprocuratur wurde einberufen:

Der Landesgerichtsrath Dr. Karl Ritter von Woynarowicz in Czernowitz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Kanzleiofficial des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Max Marno von Eichenhorst wurde zum Hilfsämterdirectionsadjuncten bei dem Reichsgerichte ernannt.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Hugo Tasch in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Marian Gryziecki des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg und Uroš Desnica des Oberlandesgerichtssprengels Zara, der Kanzlist Josef Piščianc in Castelnuovo.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Hugo Grabovaz in Cattaro.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Leopold Dombrowski in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Auscultant Vincenz Edler von Berger des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck (30. Juli), der Kanzlist Alfred Szymański in Brzostek (4. August), der Kanzleiofficial Anton Teodorowicz in Lemberg (9. August), der Gerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs Constantin Stadl-Mayr in Böhmisch-Leipa (11. August), die Kanzlisten Matthäus Sverko in Karfreit (13. August) und Anton Ostermann in Lussin (14. August), der Rechnungsrath Gustav Binder des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Lemberg (18. August) und der Landesgerichtsrath Alois Dell' Ara in Görz (20. August).

Zugelassen wurde als Privatdocent:

Der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter Dr. August Miřička in Prag für österreichisches Militärstrafrecht und Strafprocess an der juridischen Facultät der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zu Vorsitzenden wurden ernannt:
Bei dem Gewerbegerichte in Prag:
der Landesgerichtsrath Hugo Proksch daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in Pilsen:
der Landesgerichtsrath Dr. Wilhelm Wrabetz daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in Teplitz:
der Gerichtssecretär Johann Janda daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in Aussig:
der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Leopold Kreitner daselbst.

Vorsitzendestellvertreter bei Gewerbegerichten:

Zu Vorsitzendestellvertretern wurden ernannt:
Bei dem Gewerbegerichte in **Prag**:
der Landesgerichtsrath Josef **Dvořák** daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in **Pilsen**:
der Landesgerichtsrath Franz **Barnaš** daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in **Teplitz**:
der Gerichtssecretär Johann **Heckl** daselbst;
bei dem Gewerbegerichte in **Aussig**:
der Gerichtssecretär Johann **Augsten** daselbst.

Berichtigung.

In Stück XV, Seite 210, Zeile 16 von unten, hat es statt 7. December 1859 richtig zu lauten: „7. Juli 1859".

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 80 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XVI. Jahrgang. **Stück XVII.**



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 17. September. **Redigirt im k. k. Justizministerium.** **1900.**

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Stempelbehandlung von Eingaben und Protokollen, betreffend Vormundschafts- und Curatelsrechnungen. — Zur Krankenversicherung der Aushilfsdiener. — Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine in den Jahren 1898 und 1899. — Bestimmungen für den Verkehr mit Fleisch im Gebiete der Landeshauptstadt Troppau und der Gemeinde Katharein. — Personalnachrichten. — Beilage (C. E. S. 369—400.)

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 10 bei.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 29. August 1900 ausgegebenen Stück LVIII unter Nr. 137 die Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Aeussern vom 10. August 1900, wodurch die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis aufgehoben wird, und unter Nr. 138 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. August 1900, betreffend die Erweiterung des Gewerbegerichtssprengels Bielitz;

in dem am 11. September 1900 ausgegebenen Stück LXIII unter Nr. 148 den Erlass des Finanzministeriums vom 10. September 1900, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen.

Stempelbehandlung von Eingaben und Protokollen, betreffend Vormundschafts- und Curatelsrechnungen. Auf eine Anfrage wurde eröffnet, dass die im Schlussatze der Tarifpost 83, *lit. A* des Gebürengesetzes vorgesehene Bestimmung in Betreff der Stempelbehandlung der daselbst bezeichneten Rechnungen und Rechnungsbelege auf Eingaben und Protokolle nicht ausgedehnt werden kann, daher Eingaben, mit welchen Vormundschafts- oder Curatelsrechnungen zur behördlichen Prüfung vorgelegt werden, und Protokolle, welche solche Eingaben vertreten — sofern nicht ein Armenrecht platzgreift — dem vorgeschriebenen Eingaben-, beziehungsweise Protokollstempel unterliegen.

Dagegen sind die über die gedachten Rechnungen mit dem Vormunde oder Curator aufgenommenen gerichtlichen Protokolle, insoferne sie nur die Prüfung der Rechnungen zum Gegenstande haben, gemäss Tarifpost 80, *lit. a* des Gebürengesetzes gebürenfrei zu behandeln. (Fin. Min. Erl. v. 30. Juni 1900, Z. 28928, Beil. Nr. 10 z. Fin. Min. V. Bl.)

Zur Krankenversicherung der Aushilfsdiener. Der Aushilfsdiener eines Bezirksgerichtes wurde in Gemässheit des Gesetzes vom 16. December 1899, R. G. Bl. Nr. 255, und der hiezu erflossenen Durchführungsverordnungen bei der zuständigen Bezirkskrankencasse für den Krankheitsfall versichert. Nach Vornahme der Anmeldung stellte es sich heraus, dass dieser Aushilfsdiener schon seit Jahren bei einer allgemeinen Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse versichert war, welche staatlicherseits als eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 11, P. 6 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, anerkannt ist, und zwar unter günstigeren als den von den Bezirkskrankencassen gewährten Bedingungen. Bei den anlässlich dieser Doppelversicherung eingeleiteten Verhandlungen erklärte die Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse, dass der fragliche Aushilfsdiener auch weiterhin und zwar nunmehr als versicherungspflichtiges Mitglied in ihrem Verbande verbleiben könne, wenn ein 20procentiger Zuschuss zu den statutenmässigen Einzahlungen geleistet und wenn der Aushilfsdiener bei der Bezirkskrankencasse wieder abgemeldet wird.

Vom Oberlandesgerichtspräsidium wurde sohin der Austritt des Aushilfsdieners aus der letztgenannten Casse unter der Bedingung bewilligt, dass die Beitragsleistung des Staates an die Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse den Betrag, welcher bei der Bezirkskrankencasse einzuzahlen wäre, nicht übersteige, und der für die Versicherung bei der Arbeiter-Kranken-Unterstützungscasse erforderliche Mehrbetrag vom Aushilfsdiener aus Eigenem getragen werde.

Dieser Vorgang wurde vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium mit dem Beifügen genehmigt, dass auch gegen die Beobachtung eines gleichen Vorganges in analogen Fällen kein Anstand obwalte.

Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine in den Jahren 1898 und 1899. Die Zahl der Sträflingsfürsorgevereine ist unverändert geblieben.

Thätigkeit im Jahre 1898:

Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 13.801*) und das Vereinsvermögen 397.534 K 54 h; an Jahresbeiträgen der Mitglieder waren eingegangen 37.983 K 54 h, an Subventionen und Schenkungen 32.472 K 02 h.

Von den 2605 Individuen, welche sich im Jahre 1898 an die Vereine gewendet hatten, konnten 2109 der Vereinsfürsorge gewürdigt werden. Im einzelnen wurden 468 Schützlinge in Dienst- oder Arbeitsstellungen untergebracht, 516 mit Kleidern, Werkzeugen u. dgl. betheilt, 1578 mit Geldbeträgen beschenkt, 213 auf andere Weise unterstützt und bei 23 Schützlingen in Bezug auf die Polizeiaufsicht intervenirt. Die Summe der Bargeldunterstützungen betrug 23.608 K 44 h.

Thätigkeit im Jahre 1899:

Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 13.795 und das Vereinsvermögen 422.022 K 83 h; an Jahresbeiträgen der Mitglieder waren eingegangen 39.268 K 48 h, an Subventionen und Schenkungen 30.072 K 58 h.

*) Bei Berechnung dieser und der folgenden Zahlen musste der Unterstützungsverein für entlassene Häftlinge aus Krain ausser Betracht bleiben, da derselbe die bezüglichen Daten bisher nicht ausgewiesen hat.



An die Vereine hatten sich im Jahre 1899 2932 Individuen gewendet; hievon konnten 2267 der Vereinsfürsorge gewürdigt werden. Im einzelnen wurden 584 Schützlinge in Dienst- oder Arbeitsstellungen untergebracht, 498 mit Kleidern, Werkzeugen u. dgl. betheilt, 1780 mit Geldbeträgen beschenkt, 238 auf andere Weise unterstützt und bei 13 Schützlingen in Bezug auf die Polizeiaufsicht intervenirt. Die Summe der Bargeldunterstützungen betrug 26.948 K 08 h. Ausserdem vertheilte der Unterstützungsverein in Wien im Jahre 1898 12.302 K 80 h an 457 und im Jahre 1899 13.802 K an 529 Familien von Verhafteten. Auch die Vereine in Böhm. Leipa, Brünn, Leitmeritz und Pisek haben Geldbeträge zur Unterstützung von Familienmitgliedern Verhafteter aufgewendet.

Bestimmungen für den Verkehr mit Fleisch im Gebiete der Landeshauptstadt Troppau und der Gemeinde Katharein. Mit der in Stück XVIII des schles. L. G. Bl., ausgegeben am 4. September d. J., unter Nr. 31 verlautbarten Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 16. August 1900, Z. 11.395, wurden im Einvernehmen mit der schlesischen Landesregierung Durchführungsvorschriften zum §. 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1900, schlesisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, über die Einfuhr von Fleisch in das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau und der Gemeinde Katharein zum Zwecke der öffentlichen Approvisionirung, sowie über die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Fleischereien, Fleischwaren-Erzeugungsstätten und Gastwirtschaften in diesem Gebiete erlassen, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit getreten sind.

Nach §. 17 werden Uebertretungen dieser Durchführungsvorschriften, soweit sie nicht strafgerichtlich verfolgbar sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1900 dem Landesgerichtsrathe des Landesgerichtes in Wien Siegmund Löger anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1900 den fachmännischen Laienrichtern beim Kreisgerichte in Reichenberg Anton F. Demuth und Gustav J. Markowitz den Titel eines kaiserlichen Rathes für die Dauer ihrer Function als Laienrichter allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Dank des Ackerbauministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Landesgerichtsrathe Dr. Franz Žák in Pilsen, dem Gerichtssecretär Dr. Robert Isak in Prag und dem Bezirksrichter Josef Beckert in Falkenau für ihre Mühewaltung als Vorsitzende der anlässlich der diesjährigen Bergarbeiterausstände einberufenen Einigungsämter der zuständigen Bergbaugenossenschaften.

Ernannt wurden:

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Advocaturscandidaten Alexander Fedorowicz für Krakowiec und Kasimir Matthias Wojna für Delatyn, die Notariatscandidaten Anton Klima für Lubaczów und Cornel Mandzij für Czortków, die Auscultanten Stanislaus Adolf Sahanek für Rożniatów, Rudolf Richter für Baligród, Johann Łaz für Niemirów, Cornel Popowicz für Sadagóra, Ferdinand Herdegen für Podhajce, Stanislaus Spędakowski für Kopyczyńce, Karl Biliński für Bukowsko, Adalbert Feliks für Brzozów, Alexius Salak für Potok złoty, Ludwig Kasimir Radwański für Bursztyn, Laurenz Zahradnik für Wiśniowczyk, Siegmund Plahner für Turka, Miroslaus Josef Zderkowski für Gliniany, Julian Romańczuk für Tłuste, Roman Zdzislaus Judejko für Borszczów, Alexander Hillbricht für Busk, Athanasius Fedorowicz für Putilla, Anton Jankowski für Borszczów, Anton Nikolaus Johann Szczepański für Horodenka, Hieronymus Stanislaus Ottohall für Wojniłów, Ladislaus Anton Baldini für Husiatyn, Lucilian Czyrniański für Skałat, Dr. Eduard Wibiral für den Sprengel, Emanuel von Kupareńko für Kimpolung, Dr. Alfons von Regius für Zastawna und Dr. Hermann Perlstein für Seletin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Simeon de Grazio für Knin.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Anton Dvořák und Gustav Prunner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Matthäus Senčar, Josef Oswatitsch, Robert Ogoreutz, Guido Mihelič, Richard Sellyey.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzeiofficial Georg Baier in Krems daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Wilhelm Wimmer des Landesgerichtes in Wien und Karl Polzer des Handelsgerichtes in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Anton Melzer in Mährisch-Trübau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Ignaz Gittenberger in Villach.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feldwebel-Lehrgehilfe der Militärunterrealschule in St. Pölten Leopold Käferbek für Marchegg, der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 76 Rudolf Wimmer für St. Pölten, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Johann Ameshofer für Feldsberg, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Benjamin Kotzor für das Landesgericht in Wien, der pensionirte Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Johann Schwarzschachner für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Schmied für Tachau, der pensionirte Gendarmeriepostenführer Wenzel Dittrich für Friedland; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Anton Mayrhofer für das Oberlandesgericht.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gefangenwachinspector der Männerstrafanstalt in Prag Josef Petřik für Neutitschein.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Inspector der Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf Josef Bednář für Pilsen.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Eugen Pawłowicz in Niżankowice für Gwoździec und Stanislaus Tokarski in Lemberg für Gliniany, der Notariatssubstitut Rudolf Knapp in Wildon für Oberzeiring und der Notariatscandidat Dr. Franz Nest in Leibnitz für Gröbming.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Raimund Debeuz in Volosca nach Pola; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Victor Wasilowski von Kimpolung nach Storożinetz, Johann Adolf Haimann von Baligrod nach Lemberg,



Eustachius Dudrowicz von Brzozów nach Skole, Wenzel Michael Wrześniowski von Borszów nach Lemberg, Josef Drzimalik von Brzozów nach Stryj, Ladislaus Müller von Skole nach Lemberg, Alexander Brückmann von Wojniłów nach Bukowsko, Marcell Kwaśniewski von Husiatyn nach Drohobycz, Johann Maślak von Bukowsko nach Obertyn, Anton Zachar von Sadagóra nach Sereth, Dr. Stanislaus Biały von Wiśniowczyk nach Brzozów, Heinrich Reininger von Stanestie nach Sadagóra, Dr. Johann Rutkowski von Mościska nach Ustrzyki, Kasimir Frankowski von Krakowiec nach Mościska, Emilian Huzar von Czortków nach Bircza, Martin Kaliszczak von Skałat nach Rohatyn, Wladimir Jojko von Bursztyn nach Drohobycz, Kasimir Krzanowski von Niemierów nach Skole, Dr. Roman Kowszewicz von Sołotwina nach Mościska, Johann Awram von Gurahumora nach Radautz, Hirsch Goldstein von Putilla nach Gurahumora, August Wicentowicz von Seletin nach Wiżnitz und Josef Paar von Lubaczów nach Jaworów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Dr. Karl Pojani in Ragusa vecchia nach Curzola und Peter Negrini in Curzola nach Ragusa vecchia.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Wybiral in Datschitz nach Znaim.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Alois Becker in Marchegg nach Haugsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ottomar Eger in Friedland nach Königliche Weinberge, Josef Jäger in Tepl nach Gratzen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Penischka in Znaim nach Datschitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Lorenz Pečenik in Wippach nach Oberlaibach.

Die Notare: Guido Pogonowski in Gwodziec nach Chodorów, Franz Hruschka in Frankstadt nach Napagedl und Karl Unterweger in Dux nach Gablonz.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg dem Gerichtsadjuncten Sigismund Michael Hahn in Busk eine Gerichtsadjunctenstelle für den Sprengel, ferner systemisirte Gerichtsadjunctenstellen nachbenannten Gerichtsadjuncten des Sprengels und zwar: Basil Szczerbatiuk in Kałusz, Kasimir Swieżawski in Rohatyn und Johann Josef Zawistowski in Chodorów.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Tausig mit dem Wohnsitze in St. Pölten, Dr. Camillo Müller und Dr. Rudolf Pfaffinger mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Wenzel Hrbek mit dem Wohnsitze in Chlumetz, Dr. Rudolf Herrmann mit dem Wohnsitze in Mährisch-Neustadt, Dr. Samuel Syrop mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Franz Nestor mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Hugo Weil mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Jaroslav Hrbek mit dem Wohnsitze in Kolin, Dr. Franz Zlámal mit dem Wohnsitze in Namiest, Dr. Alexander Frankl mit dem Wohnsitze in Wien (XIII. Bezirk), Dr. Ignaz Robinsohn mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Alexander Mitrović mit dem Wohnsitze in Knin, Dr. Ottokar Hirsch mit dem Wohnsitze in Wodňan, Dr. Walter Jutmann mit dem Wohnsitze in Leoben, Dr. Karl Horlivý mit dem Wohnsitze in Brüx, Dr. Arbraham Hahn mit dem Wohnsitze in Skole, Dr. Selig Kreis mit dem Wohnsitze in Zuckmantel, Dr. Arthur Stölzel mit dem Wohnsitze in Salzburg, Dr. Edmund Giegl, Dr. Emil Rechert und Dr. Siegmund (Selig) Fessel mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Isak Arnold mit dem Wohnsitze in Kotzman, Dr. Josef Seifert mit dem Wohnsitze in Ungar. Hradisch, Dr. Karl Pontz mit dem Wohnsitze in Ried (Ob. Oe.), Dr. Anton Fryč mit dem Wohnsitze in Pardubitz, Dr. Ernst Oesterreicher mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Richard Bulowa, mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Jaroslav Mayer mit dem Wohnsitze in Pürglitz, Dr. Jakob Prezeworski und Dr. Faustin Josef Bruno Jakubowski mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Salamon Heimberg mit dem Wohnsitze in Drohobycz, Dr. Alfred Beer und Dr. Otto Reissmann mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Rudolf Tesař mit dem Wohnsitze in Mistek.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Franz Góra in Niepołomice nach Zator, Dr. Emanuel Scheberle in Laun nach Brünn, Dr. Isaak Kohn in Czernowitz nach Sereth, Dr. Julius Ungar in Linz nach Wien, Dr. Thomas Krudzielski in Żabno nach Tarnów (nicht nach Krakau).



Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung.

Advocat Dr. Adolf Funke in B.-Kamnitz übersiedelt nicht nach Bensen und Dr. Anton Trdlica in Prag nicht nach Starkenbach.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Stanislaus Dybas von Gorlice nach Żmigrod, Dr. Alexander Spett von Przemyśl nach Leżajsk, Dr. Wladislaw Suterzyski von Maków nach Dobczyce, Dr. Isidor Diamant von Stryj nach Skole, Dr. Richard Nevečeřel von Mähr.-Ostrau nach Prag.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Oskar Karl Posamentir des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Hermann Baldi des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck und August Zdański des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. Gustav Syřiště in Wittingau, Dr. Johann Anton Bucchich in Zara, Dr. Johann Richter in Warnsdorf, Dr. Leo Strisower in Wien.

Der Notar Dr. Adolf Edler von Scheidlein in Kalsching.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Julius Ritter von Grimburg in Salzburg.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleivorsteher Franz Richter in Sebenico.

Die Kanzlisten Josef Biliński in Kałusz, Heinrich Rzuchowski in Brzeżany und Nikolaus Piotrowski in Wisnitz.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Guido Polak in Skuč (6. August), die Notare Anton Michl in Skotschau und Johann Blonarowicz in Monasterzyska (8. August), der Gerichtssecretär Dr. Valentin Isopp in Triest und der Advocat Dr. Max Schweinburg in Wien (16. August), der Landesgerichtsrath Karl Hink in Jičin (17. August), der Gerichtssecretär Stanislaus Brodowicz in Podhajce (22. August), der Landesgerichtsrath Heinrich Karszniewicz in Kolomea (23. August), der Landesgerichtsrath Dr. Josef Drabek in Troppau und der Kanzleiofficial Constantin Szczurko in Tarnopol (30. August), der Gerichtssecretär Augustin Knirsch in Troppau (6. September).

Vorsitzende von Gewerbegerichten.

Zu Vorsitzenden wurden ernannt:

Der Landesgerichtsrath Wenzel Unterkreuter in Graz für das Gewerbegericht in Graz und der Landesgerichtsrath Rupert Kratter in Leoben für das Gewerbegericht in Leoben;

ferner zu Vorsitzende-Stellvertretern:

Der Landesgerichtsrath Dr. Josef Kerschbaum in Graz für das Gewerbegericht in Graz und der Gerichtssecretär Adolf Stollowsky in Leoben für das Gewerbegericht in Leoben.

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1900, Stück XVII.

XVI. Jahrgang. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 28. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Verordnungen.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. September 1900,

betreffend die Auflassung der Notarstelle in Mori (Tirol).

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verfügt das Justizministerium die Auflassung der mit dem Amtssitze in Mori systemisirten Notarstelle.

Spens m. p.

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. September 1900,

womit das Vorgehen der Gerichte in jenen Concursfällen geregelt wird, wo ein inländischer Gemeinschuldner in Frankreich oder ein französischer Gemeinschuldner im Inlande bewegliches Vermögen besitzt.

An alle Gerichte.

Aus Anlass eines concreten Falles ist dem Justizministerium eine Eröffnung des französischen Ministeriums des Aeussern zugekommen, aus der sich ergibt, dass von

den französischen Behörden die Inventirung und Versiegelung des in Frankreich befindlichen beweglichen Vermögens eines österreichischen Gemeinschuldners nicht zu erlangen ist, es sei denn, dass vorher dem Beschlusse des inländischen Gerichtes, der die Concurseröffnung ausspricht, vom zuständigen französischen Gerichte die Vollstreckbarkeit zuerkannt wurde.

Die Zuerkennung der Vollstreckbarkeit kann nach den in Frankreich geltenden Gesetzen nur durch unmittelbares Einschreiten einer betheiligten Partei, nicht aber durch gerichtliches Ersuchschreiben erwirkt werden.

Demgemäss wird auf Grund des §. 61 C. O. verordnet:

Die Gerichte haben

a) im Falle einer hierlands erfolgten Concurseröffnung ein Begehren um Inventirung, Versiegelung und Ausfolgung des allenfalls in Frankreich befindlichen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners zu unterlassen;

b) im Falle einer in Frankreich erfolgten Concurseröffnung das allenfalls hierlands befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners dem französischen Concursgerichte nicht auszufolgen.

Spens m. p.

38.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1900,

betreffend die Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen im Grundbuche und Grundsteuercataster.

An alle Gerichte.

Wie dem Justizministerium zur Kenntnis gelangt ist, stösst die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus Anlass der Herstellung der Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitz- und Objectsänderungen ungeachtet der durch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, geschaffenen Erleichterungen insoferne noch auf erhebliche Schwierigkeiten, als es zur Instruirung des Abtrennungsgesuches, das den Ausgangspunkt des im obigen Gesetze geregelten Verfahrens bildet, der Heranziehung zumeist sehr zahlreicher Interessenten und eines unverhältnismässigen Kostenaufwandes bedarf und die ländlichen Strassenverwaltungen offenbar nicht in der Lage sind, alle erforderlichen Behelfe ohne Anleitung und werkthätige Unterstützung seitens der Grundbuchs- und Catastralbehörden selbst zu besorgen.

Zu den Behelfen zählen eine genaue Situationsskizze über die eingetretene Veränderung, dann der seitens der Evidenzhaltungsbeamten über diese Aenderung aufgenommene Anmeldungsbogen und eine Nachweisung über die Flächeninhalte.

Insoferne die angeführten Behelfe dem Gerichte seitens der Vermessungsbeamten mitgetheilt werden, entfällt das wesentlichste Hindernis bei Verfassung der Erwerbungsurkunden.

Mit dem den Gerichten durch Justizministerialverordnung vom 13. October 1894, J. M. V. Bl. Nr. 36, zur Kenntnis gebrachten Erlasse vom 22. Juli 1894, Z. 32043,

hat das Finanzministerium die Einleitung getroffen, dass dem dem Grundbuchsgerichte mitzutheilenden Anmeldungsbogen in solchen Fällen, in welchen die geometrische Darstellung der Veränderungen in den Mappen bereits vollzogen ist, eine genaue Situationsskizze (Copie der Darstellung auf der Catastralmappe), in allen übrigen Fällen eine flüchtige Zeichnung nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 6. October 1891, Z. 31576 (J. M. Vdg. vom 13. Juni 1894, J. M. V. Bl. Nr. 22, Punkt 3) beigeschlossen werde.

Um nun die oberwähnten Schwierigkeiten nach Thunlichkeit zu beseitigen, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erlass vom 12. September 1900, Z. 29552, angeordnet, dass den Anmeldungsbögen über die durch Strassen- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Aenderungen in allen Fällen eine genaue Copie der Darstellung der Veränderung auf der Catastralmappe beigeschlossen und in den Anmeldungsbögen die Flächeninhalte der einzelnen Parcellen nach dem alten und neuen Stande nach einem vorgezeichneten Muster ersichtlich gemacht werden.

Dem Anmeldungsbogen ist auch ein nach einem beigegebenen Muster zu verfassender, vom Gerichte nicht zurückzustellender Auszug aus dem Berechnungsprotokolle beizugeben, aus welchem die zu den betreffenden Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlagen einbezogenen Parcellentheile entnommen werden können.

Die Uebergabe solcher Anmeldungsbögen hat am Schlusse desjenigen Monates zu geschehen, in welchem die Flächenberechnung vollzogen wurde.

Zur Ermöglichung einer Beschleunigung der grundbücherlichen Amtshandlungen ist die Anordnung getroffen worden, dass die Flächenberechnung der durch die Anlagen der gedachten Art entstandenen Aenderungen unbedingt bei Beginn der der Vermessung nachfolgenden Kanzleiperiode in Angriff genommen und vollzogen werde.

Zur Verfassung der Auszüge aus den Berechnungsprotokollen sind die für den vorliegenden Zweck sinngemäss abzuändernden Drucksorten für die „Flächenberechnung des Bahnterritoriums“ (Muster S zu §. 46 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91) zu verwenden.

Schliesslich wurden den Evidenzhaltungsbeamten und den Catastralmappenarchiven die Bestimmungen des Punktes 2 des Finanzministerialerlasses vom 14. Jänner 1893, Z. 40497 ex 1892, in Erinnerung gebracht, wonach die Ausfolgung von geometrischen Plänen hinsichtlich einzelner Parcellen oder Realitäten binnen längstens sechs Wochen vom Tage der Bestellung an gerechnet stattzufinden hat.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 15. September 1900 ausgegebenen Stück LXIV unter Nr. 151 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Prusinowitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Holleschau in Mähren;

in dem am 19. September 1900 ausgegebenen Stück LXVI unter Nr. 154 die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1900, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die

Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden, und unter Nr. 155 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 18. September 1900, enthaltend Durchführungsbestimmungen zur vorstehenden kaiserlichen Verordnung.

Civilprocessliteratur. Der in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung" veröffentlichte Aufsatz des Privatdocenten Dr. Emanuel Tilsch: „Ueber den Einfluss des Civilprocessgesetzes auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" ist im Separatabdruck (Verlag der Manz'schen Buchhandlung in Wien) erschienen. Ein beigegebenes Verzeichnis der citirten Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie ein Inhaltsverzeichnis erhöhen den praktischen Wert dieser interessanten Arbeit. (127 Seiten, broschirt, Preis 2 K 40 h.)

Vorgang bei Realisirung fälliger Coupons von gerichtlich deponirten Werteffecten, dann bei Anlegung von Bardepositen in der Sparcassa. Mit Erlass vom 14. September 1900, Z. 45453, hat das Finanzministerium den Finanzlandesbehörden nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium Folgendes eröffnet:

In jenen Fällen, in denen eine infolge gerichtlichen Auftrages vom Steueramte vorzunehmende Einlösung fälliger Coupons von Staatscrediteffecten und depositenämtliche Verwahrung des Couponerlöses im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 24. November 1899, F. M. V. Bl. Nr. 236 (Justizministerialverordnung vom 15. December 1899, J. M. V. Bl. Nr. 53), stattfinden soll, hat ein Pare des Einlösungsbescheides für die Ausgabspost im Depositenjournal als Beleg zu dienen. Da bei Abgang eines Bezugsberechtigten die Beibringung einer Quittung über die zur Ausgabe gelangten Coupons, beziehungsweise des Couponerlöses ausgeschlossen ist, so erscheint die Ausfertigung eines Einlösungsbescheides in jedem einzelnen Falle unentbehrlich, weil sonst die durch die Vorschriften der citirten Verordnung bezweckte Ermöglichung einer Controle über die Couponsgebarung des Steueramtes nicht erreicht werden könnte. Es ist daher die Erlassung von Aufträgen zur periodischen Vornahme dieser Couponseinlösungen unthunlich.

Dann allerdings, wenn es sich um die Einlösung von Zinsencoupons im Sinne des §. 1 der Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1900, F. M. V. Bl. Nr. 16 (R. G. Bl. Nr. 6), beziehungsweise um die hiemit verbundene Ausfolgung des Couponerlöses an Parteien handelt, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12, Absatz 2 und 3, dieser Verordnung gegen Aufträge zu deren periodischer Vornahme nichts einzuwenden.

Weiters wird bemerkt, dass hinsichtlich der Anlegung von Barbeträgen in der Sparcassa ein besonderer Auftrag des Gerichtes an das Steueramt als gerichtliches Depositenamt zur Empfangnahme des Sparcassabuches gemäss §. 12, Absatz 2, der letzterwähnten Verordnung dann nicht erforderlich ist, wenn bereits in dem die Erfolglassung der Barschaft anordnenden Bescheide der Auftrag zur Empfangnahme des Sparcassabuches nach erfolgter Anlegung des Barbetrages deutlich zum Ausdrucke gebracht wurde.

Aufhebung der Seeversicherung ämtlicher Wertsendungen. Laut Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 21. September 1900, Z. 40280, wird mit

1. October l. J. die Seeversicherung ämtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten aufgehoben und übernimmt die Postanstalt auch in diesem Verkehre die Haftung für Verluste etc. in Fällen höherer Gewalt.

Erhebung des Marktes Steinschönau zur Stadt. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August 1900 wurde der Markt Steinschönau im politischen Bezirke Tetschen zur Stadt erhoben.

Namensänderung. Der Ortsgemeinde Schiefling in Kärnten, Gerichtsbezirk Klagenfurt, wurde die Aenderung des Namens in „Schiefling am See" bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neu bestellt wurde: Josef Pfeffermann, behördlich autorisirter Bauingenieur, Baumeister und Civilgeometer in Budweis (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Budweis). Ausgeschieden wurde: Franz Všetečka (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Chrudim).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August d. J. dem Mitgliede des Bundesausschusses der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Julius Pfeiffer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September d. J. dem Bezirksrichter Dr. Friedrich Stritzl in Gloggnitz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September d. J. dem pensionirten Gefangenoberaufseher der Männerstrafanstalt in Wiśnicz Paul Ripper das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September d. J. dem Gerichtsdiener Georg Klemenčič in Stein anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher Stanislaus Komalski und dem Gerichtsadjuncten Johann Grzegorczyk in Mielec für ihre erfolgreiche Betheiligung an der Bergung von Acten, Büchern und Einrichtungsgegenständen anlässlich des Brandes des Gerichtsgebäudes daselbst.

Ernannt wurden:

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Josef Stiasny in Wien für Kirchberg a. d Pielach.



Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Dr. Rudolf Perdanner für Castelnuovo.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Josef Výborný; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Paul Schoss; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Anton Kuder und Egon König; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Rudolf Freiherr von Rinaldini und Angelo Devescovi; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Eugen Stanislaus Johann Hörunter und Bronislaus Kasimir Jarema.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiassistent Heinrich Reitstätter des Landesgerichtes in Innsbruck daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Theophil Jenakiewicz in Sereth, Johann Gwiszcz in Rymanów, Julius Kowalski in Lubaczów, Jakob Moses Kurasch in Tłuste und Adam Bukowski in Kopyczyńce.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 22 Anton Wagner für Teplitz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 34 Oswald Pilz für Auscha, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Čech für Strakonitz und der pensionirte Postenführer Titularwachtmeister Anton Kunz für Pressnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 4 Johann Schweiger für Schönstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleigehilfe Basil Derezycki in Sambor für Łąka.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Wachinspector der Männerstrafanstalt in Suben Oskar Pečnik für das Kreisgericht in Wiener-Neustadt.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Dr. Josef Bühn in Brody für Złoczów.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Georg Fidrmuc für Butschowitz, Dr. Josef Krk für Gross-Bitesch, Dr. Karl Krolop für Neustadtl, Johann Lubojacký für Saar und Eduard Richter für Konitz.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Pöll in Kirchberg a. d. Pielach nach Scheibbs.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Augustin Schubert in Troppau nach Jauernig.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef David in Přibram nach Aussig, Ignaz Gregora in Strakonitz nach Pilsen, Josef Badalec in Rokitnitz und Franz Šebek in Holitz zum Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Maximilian Girzikowsky in Jauernig nach Nikolsburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Matthäus Ertl in Gleisdorf zum Landesgerichte in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Franz Hackler in Rattenberg nach Mieders und Johann Widmann in Mieders nach Rattenberg.

Der Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Beindl in Wiener-Neustadt nach Salzburg.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Richard Leżański in Złoczów nach Lemberg.

Die Notare: Dr. Alois Zednik in Butschowitz nach Joslowitz und Adalbert Kundera in Saar nach Seelowitz.



Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Karl Stadler des Oberlandesgerichtssprengels Brünn wurde zum schlesischen Landesconcipisten ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Maxmilian Stiglitz mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Otto Adler mit dem Wohnsitze in Prag und Dr. Silverio Pedrotti mit dem Wohnsitze in Mezzolombardo.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Josef Monik in Kuttenberg nach Königstadtl, Dr. Josef Rost in Tarnów nach Skole, Dr. Boleslaus Strowski in Ropczyce nach Rzeszów, Dr. Marian Sietnicki in Lemberg nach Trembowla, Dr. Hermann Broder in Podwołoczyska nach Kamionka strumiłowa, Dr. Michael Tischler in Podhajce nach Nadwórna und Dr. Marcus Kronik in Lemberg nach Winniki.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Josef Dorazil in Kremsier nach Göding und Dr. Franz Góra in Niepołomice nach Zator.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Moriz Hirsch in Freudenthal.

Die Auscultanten Dr. Gustav Grünwald und Dr. Otto Forstenheim des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Josef Kviz des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Josef Bochniewicz des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Der Advocat Dr. Demeter Borovich in Zara.

Die Notare Anton Kreiml in Lomnitz a. P. und Dr. Justinus Bortolotti in Mori.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleiobervorsteher Josef Reininger in Eger.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Rechnungsrevident Franz Brodkorb des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien.

Der Kanzleiofficial Alexander Lack in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Lucian Humiecki in Sambor (20. August), der Kanzleiofficial Josef Grabowski in Złoczów (28. August), der Advocat Dr. Berthold Rauscher in Wien (1. September), der Landesgerichtsvicepräsident Friedrich Kuhnen in Czernowitz (7. September), der Oberlandesgerichtsrath Isidor Pichler in Graz (9. September), der Kanzlist Theodor Kolb in Znaim (10. September), der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe Hermann Wichera in Wien (13. September), der Kanzlist Cajetan Strnad in Mähr.-Kromau (14. September), der Auscultant Siegfried Theodor Rasch des Oberlandesgerichtssprengels Wien (15. September), der Kanzlist Victor Kregau in Grieskirchen (20. September) und der Advocat Dr. Gustav Ritter von Pessler in Linz (21. September).

Notariatskammerwahlen.

Am 30. Juli 1900 wurden sämmtliche Functionäre der Notariatskammer in **Budweis** wiedergewählt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Wadowice wurden zu Vertrauensmännern die Advocaten Dr. Stanislaus **Lazarski** und Dr. Johann **Iwański** nnd zu deren Ersatzmännern die Kaufleute Theophil **Kluk** und Hermann **Reich** ernannt.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Wiener Neustadt wurde zum Vertrauensmanne der Hausbesitzer Friedrich **Hebinger** daselbst ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XVI. Jahrgang. Stück XIX.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 18. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der XVII. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Dieser Jahrgang wird in Form und Inhalt und hinsichtlich der Beilagen dem laufenden Jahrgange entsprechen. Nur die bisher beigegebene italienische Übersetzung der auf Dalmatien und Tirol sich beziehenden Verordnungen und Kundmachungen wird künftig entfallen.

Demgemäss bleibt der Pränumerationspreis für das Blatt, das wie bisher im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, sammt Beilage, enthaltend die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, auf jährlich fünf Kronen 60 Heller bestimmt. Nach Abschluss des Jahrganges tritt der Verschleisspreis von acht Kronen ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von 40 Hellern abgegeben. Für Stücke von aussergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleisspreis festgesetzt werden.

Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen der Gerichte können das Blatt bis auf weiteres auch künftighin ohne Beilage zu dem ermässigten Betrage von drei Kronen für den Jahrgang pränumeriren.

Wie im laufenden Jahre werden auch im Jahre 1901 den amtlichen Freiexemplaren des Verordnungsblattes gewerbegerichtliche Entscheidungen in einer besonderen Beilage unentgeltlich beigegeben werden.

Abonnenten des Verordnungsblattes können diese Beilage, welche pro Jahr 12 bis 15 Bogen umfassen wird, um den Preis von 80 Hellern beziehen.

Nach Abschluss des Jahrganges des Verordnungsblattes wird die Sammlung der in der Beilage veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiss gesetzt werden.

Alle Pränumerationen auf das Verordnungsblatt sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, zu richten, woselbst auch einzelne Stücke bezogen werden können. Ebenda sind abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Kundmachungen.

10. Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1900 bis 31. März 1901. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. September 1900, Z. 41.401. — Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. October 1900 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		K	h	K	h
Oesterreich unter der Enns		2	05	1	71
Oesterreich ob der Enns		1	98	1	65
Salzburg		2	24	1	87
Steiermark	*a)* für die Gruppe 1	2	24	1	87
	b) „ „ „ 2	2	08	1	73
	c) „ „ „ 3	2	06	1	72
Kärnten		2	08	1	73
Böhmen	*a)* für die Gruppen 1, 3, 4, 6, 9, 13	2	05	1	71
	b) „ „ „ 2, 7, 10, 11	2	11	1	76
	c) „ „ „ 5, 8, 12	2	17	1	81
Mähren und Schlesien		2	10	1	75
Tirol und Vorarlberg		2	56	2	13
Küstenland		2	09	1	74
Krain		2	04	1	70
Galizien	*a)* für die Gruppen 1, 3, 16	1	82	1	52
	b) „ „ „ 2, 5, 8, 11, 13, 17	1	86	1	55
	c) „ „ „ 6, 12	1	90	1	58
	d) „ „ „ 7, 10, 14	1	97	1	64
	e) „ „ „ 4, 9, 15	2	03	1	69
Bukowina		1	96	1	63

In der Bemessung der Gebüren für Stationswagen, sowie im Ausmasse des Postillonstrinkgeldes und des Schmiergeldes tritt eine Aenderung nicht ein. (27. September 1900, Z. 19.710.)

11. Auflassung der dem Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums beigegebenen italienischen Uebersetzung der Verordnungen und Kundmachungen. Vom 1. Jänner 1901 angefangen wird dem Verordnungsblatte des



k. k. Justizministeriums eine italienische Uebersetzung der auf Dalmatien und Tirol sich beziehenden Verordnungen und Kundmachungen nicht mehr beigegeben.

Von diesem Zeitpunkte an wird eine italienische Uebersetzung der bezeichneten Verordnungen und Kundmachungen sowie der für die Gerichte der erwähnten Gebiete besonders wichtigen Mittheilungen von der im Verlage der Manz'schen Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung erscheinenden „Gazetta dei Tribunali" veröffentlicht werden (15. October 1900, Z. 16.796).

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 29. September 1900 ausgegebenen Stück LXIX unter Nr. 160 die Verordnung des Justizministeriums vom 14. September 1900, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und Bezirksgerichtes in Wadowice vom 1. Jänner 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird;

in dem am 1. October 1900 ausgegebenen Stück LXX unter Nr. 164 die Verordnung des Justizministeriums vom 20. September 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Klutschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Trebitsch in Mähren, und unter Nr. 165 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. September 1900 über die Gebüren der Diener der Gerichte bei denjenigen Dienstreisen und Dienstgängen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, fallen;

in dem am 10. October 1900 ausgegebenen Stück LXXI unter Nr. 169 die Verordnung des Justizministers vom 29. September 1900, womit die Vorschriften der vom 1. September 1900 an geltenden rumänischen Civilprocessordnung über die Execution aus ausländischen Urtheilen und das Mass der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Stempel- und Gebürenbehandlung von Executionen zur Hereinbringung der rückständigen Zinsen von bücherlich sichergestellten Forderungen. Auf eine Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 8. September 1900, Z. 24.784, Beilage Nr. 12 zum Finanzministerial-Verordnungsblatt eröffnet, dass Tabulareingaben um bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit des eingeklagten Zinsenbetrages bei dem sammt Zinsen einverleibten Capitale im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 28. April 1898, Z. 21.424, Punkt 4, F. M. V. Bl. Nr. 8, (J. M. V. Bl. S. 108/1898) in Verbindung mit §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, dem Stempel von 24 h oder 1 K unterliegen, je nachdem der Wert der einzutragenden Zinsen 100 K nicht übersteigt oder mehr als 100 K beträgt. Von den über diese Gesuche bewilligten bücherlichen Anmerkungen entfällt keine Eintragungsgebür.

Gebürenbehandlung gerichtlicher Eingaben der registrirten Hilfscassen. Mit Erlass vom 12. September 1900, Z. 50.454, Beilage Nr. 12 zum Finanzministerial-Verordnungsblatt, hat das k. k. Finanzministerium auf eine Anfrage eröffnet, dass sich die im §. 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, für alle zur

Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrirten Hilfscassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen eingeräumte Stempel- und Gebürenbefreiung auch auf gerichtliche Eingaben (Schriftsätze und Protokolle sammt deren Beilagen) erstreckt. Demgemäss unterliegen die von Mitgliedern der genannten Cassen bei Gericht eingebrachten Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen der Cassenschiedsgerichte und die daraus erwachsenen Processe, sowie die auf Grund vollstreckbarer Schiedssprüche von der Casse gegen Mitglieder geführten gerichtlichen Executionen keiner Stempelgebür.

Die politische Execution zur Einbringung des Wasserzinses und der Wassergebüren in der Ortsgemeinde Liezen wurde im §. 9, al. 3, des Gesetzes vom 4. August 1900, enthalten in dem am 7. September 1900 ausgegebenen Stück XXII des steiermärkischen L. G. Bl. unter Nr. 48, normirt.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernungen	auf *km*
22. September 1900 Nr. 1986, J. M. Z. 20.467 ex 1900	H 6 (Budweis)	y—5	Pilgram—Lipkowawoda	6·8
			Lipkowawoda—Božejow	3·2

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October d. J. den Landesgerichtsräthen Anton Reinwarth in Tarnopol, Ottokar Ansion in Złoczów und Heinrich Garwolinski in Brody taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. October d. J. dem für die Dauer seiner Function als Handelsbeisitzer, jetzt fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstande, bei dem Landesgerichte in Graz mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Robert Seeger taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes auf Lebensdauer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. October d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Josef Doboszyński anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. October d. J. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara Dr. Adalbert Gertscher taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October d. J. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Brünn Gerichtssecretär Dr. Ernst Dubowy taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat und fürsterzbischöfliche Consistorialrath Dr. Josef Sobička in Prag das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Josef Schauer in Prag für Pilsen.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Karl Nedwed in Marburg für Windischgraz und die Bezirksrichter Alexander Ravnikar in Laas und Josef Rotner in Franz.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Karl Ritter von Bischoff in Murau für das Landesgericht in Graz und der Gerichtsadjunct Albert Kokol in Marburg daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Adalbert Hoffmann in Judenburg für Oberzeiring, Johann Juen in Birkfeld für Pöllau und Heinrich Sturm in Möttling für Idria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssecretär Dr. Damasus Gezzi Edler von Tuenno in Innsbruck für Ampezzo und der Gerichtsadjunct Cäsar Onestinghel in Sillian daselbst.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Josef Prevec für Loitsch, Dr. Richard Strobl für Villach, Dr. Karl Husterer für Voitsberg, Dr. Josef Partycki für Kirchbach, Dr. Ludwig Kraus für Birkfeld, Leopold Czermak für Judenburg, Dr. Rudolf Höfler für Völkermarkt, Dr. Wenzeslaus Graf Gleispach für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Franz Cvetko für Möttling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Dr. Wladimir Edler von Wolf-Krzeczunowicz für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Peter Kosman für Zator, Stephan Ciastoń für Dukla, Ladislaus Checiński für den Oberlandesgerichtssprengel, Ladislaus Lizak für Kalwarya, Dr. Siegmund Lewandowski und Anton Banaś für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Kasimir Czarny für Mielec, Stanislaus Novak für Ropczyce, Dr. Anton Neusser für Przeworsk und Wenzel Ritter von Antoniewicz für Liszki.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Rupert Schwelle, Emerich Kroiss, Othmar Raoul Auernheimer, Friedrich Horn, Josef Brauneis, Josef Frank, Alois Fuchsthaller, Otto Bauer, Victor Gutwinsky, Josef Höffinger, Emerich Spanraft, Dr. Julius Tittel, Dr. Victor Kern, Dr. Otto Herschmann, August Adametz, Dr. Robert Freiherr Czedik von Bründlsberg, Karl Pawlik, Robert Freissler, Othmar Beck und Dr. Hans Niggl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Franz Švec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Hermann Blaas, Jakob Hušej, Alois Bratkovič, Guido Bouvier, Jakob Freiherr von Reinlein und Martin Zwitter; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Paval Dević, Jakob H. Depolo, Josef Flärer und Gustav Marcocchia.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioberofficial Karl Heinrich in Teschen daselbst.

Zu Kanzleiobero fficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale Georg Karl in Hainspach für Warnsdorf, ferner Franz Preller und Anton Paludan des Landesgerichtes in Prag, und zwar ersterer für das Landes-, letzterer für das Handelsgericht in Prag.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Matthias Adler in Weitra und Emanuel Leiter in Kirchdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Josef Pittermann in Rokycan und Florian Rödling in Kaaden.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der pensionirte Gendarm Titularpostenführer Michael Wagnerleithner für Grieskirchen und der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 16 Josef Verderber für Gmunden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Troharsch für Tepl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Karl

Chrast in Skotschau für Kunstadt und der Kanzleigehilfe Anton Vrtěl des Landesgerichtes in Brünn für Butschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Feuerwerker des Artillerieregiments Nr. 31 Ladislaus Witkowicki für Storożynetz, der Gendarmeriewachtmeister Siegmund Bundik für Tarnopol, die Kanzleigehilfen Josef Ptaczek in Dobromil für Sądowa wisznia, Josef Hyczka in Stanislau für Medenice, Marian Hnatkowski in Lemberg für Kossów, Theophil Kalixt Oryszczak in Lemberg für Budzanów, Kasimir Tuwczyński in Lemberg für Podwołoczyska und Gustav Adolf Pleus in Złoczów für Komarno, der Gerichtsdiurnist Josef Ignaz Panieczka in Sieniawa für Radziechów und der Kanzleipraktikant Johann Klatka in Stryj für Żurawno.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Johann Spanner in Gleisdorf für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Dr. Constantin Isopescul in Czernowitz daselbst.

Zum Wachinspector: Der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 8 Bertram Hammer für die Männerstrafanstalt Suben.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Ludwig Horzeyschy in Ottensheim für Peuerbach, Franz Proche in Königsaal daselbst und Anton Ritter Genser von Fichtenthal in Wien für Wien (Innere Stadt).

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Matthias Boubelík in Tabor, Josef Kahovec in Pilsen und Alois Sedláček in Jungbunzlau nach Prag und Karl Wolff in Brüx nach Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alois Schriefl in Leibnitz zum Landesgerichte in Graz.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel das Oberlandesgerichtes Graz Karl Herzog in Eibiswald nach Fürstenfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Gottfried Jenewein in Kufstein nach Hall.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Pühringer in Pöllau nach Eibiswald und Dr. Adolf Vogl in Oberzeiring nach Murau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Karl Sartori in Ampezzo nach Vezzano.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Julius Ritter von Wotawa in Hartmanitz nach Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Oskar Stangl in Kirchbach nach Gleisdorf, Dr. Theodor Neupauer Ritter von Brandhausen in Völkermarkt nach Marburg und Dr. Hermann Wennig in Voitsberg nach Pettau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Karl Novák in Dukla nach Leżajsk, Kasimir Munk in Leżajsk nach Żywiec, Dr. Franz Wajda in Mielec nach Tarnobrzeg, Dr. Augustin Olszewski in Ropczyce nach Rzeszów, Franz Piotrowicz in Zator nach Cięskowice, Lucian Zoellner in Liszki nach Rozwadów und Johann Szymeczek in Schwarzwasser (Schlesien) nach Jordanów.

Die Kanzleioberofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ignaz Schmidt und Wenzel Knobloch des Landesgerichtes und Franz Jonáš des Handelsgerichtes in Prag zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Zenner und Franz Kulhanek des Oberlandesgerichtes zum Landesgerichte in Prag und Johann Luksch in Gratzen nach Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Kasimir Muszakiewicz in Żurawno nach Husiatyn und Michael Witeszczak in Kossów nach Lemberg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Grohmann in Radstadt nach Krems, Josef Leipold in Kötschach (Kärnten) nach Radstadt und Karl Modalek in Gmunden nach Wiener-Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Koreis in Karolinenthal nach Příbram, Josef Görlach in Rumburg nach Böhm. Leipa und Wenzel Novák in Příbram nach Karolinenthal; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Filippi in Pisino nach Pola; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Vincenz Rawski in Suczawa nach Dorna, Abraham Kalman Scherzer in Dorna nach Suczawa, Karl Zieliński in Radziechów und Leopold Kopczyński in Husiatyn nach Brzeżany, Franz Zieliński in Budzanów nach Złoczów, Josef Kropelnicki in Storożynetz nach Wiżnitz und Hilarius Hołubowicz in Medenice nach Lemberg.



Die Notare: Siegmund Holding in Pottenstein nach Wien-Währing und Jakob Vogl in Zwettl nach Wien-Fünfhaus.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Krakau Dr. Adam Midowicz eine Gerichtsadjunctenstelle in Muszyna.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Kanzlist Johann Čižek in Plumenau wurde zum Statthaltereikanzlisten und der Kanzlist Heinrich Marinschek in Parenzo zum Kanzlisten bei der Seebehörde in Triest ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ludwig Lichtenstern jun. und Dr. Lucian M. Langbank mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Heinrich Löbl mit dem Wohnsitze in Braunau (Böhmen), Dr. Karl Dohnal mit dem Wohnsitze in Beraun, Dr. Franz Navrátil mit dem Wohnsitze in Königl. Weinberge, Dr. Wenzel Krouský mit dem Wohnsitze in Jungbunzlau, Dr. Siegmund Strassmann und Dr. Heinrich Posener jun. mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Albin Kapus und der pensionirte Landesgerichtsrath Johann Vencajz mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Schloma Salmen (Salomon) Oberlaender mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Leon Aleksiewicz mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Moriz Dawid mit dem Wohnsitze in Zabłotów, Dr. Salomon Leser und Dr. Josef Morawiecki mit dem Wohnsitze in Lemberg und Dr. Süsche Salman Ruhrberg mit dem Wohnsitze in Bursztyn.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Wenzel Soukup in Unterkralowitz nach Prag, Dr. Marcus Apfelbaum in Bielitz nach Mähr. Ostrau, Dr. Karl Treo in Adelsberg nach Görz und Dr. Josef Bisiak in Zirknitz nach Adelsberg.

Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Adolf Eichen in Ung. Brod.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Paul Biedka in Przeworsk, Dr. Arthur Nossal in Matzen und Dr. Constantin Ritter von Onciul in Dorna.

Die Auscultanten Dr. Maximilian Prunar des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Dr. Jakob Covic-Plenkovič des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Die Advocaten Dr. Victorin Steiger in Wien, Dr. Johann Heller in Königgrätz, Dr. Ignaz Buchmüller in Leoben und Dr. Guido d'Angeli in Triest.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Ignaz Niemczyk in Haag (N. Ö.), bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, pflichtgetreue und sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Ratzer in Wallachisch-Meseritsch, bei welchem Anlasse demselben für seine aufopfernde und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Vincenz Praský in Neweklau, bei welchem Anlasse demselben für seine pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleiofficial Karl Andres des Oberlandesgerichtes Graz, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, treue und belobte Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleioberofficiale Leopold Fousek in Pardubitz und Florian Puchegger in Warnsdorf.



Die Kanzleiofficiale Ignaz Wendler und Franz Kozel in Brüx und Wenzel Mladý in Deutschbrod.

Der Kanzlist Anton Weber in Wittingau.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Anton Buhl in Langenlois.

Gestorben sind:

Der Grundbuchsdirector Jakob Stanich in Triest und der Advocat Dr. Salomon Landesberger in Lemberg (17. September), der Kanzleiofficial Johann Trybon in Wiener-Neustadt (20. September), der Kanzlist Jakob Maksymowicz in Kałusz (21. September), der Kanzleioberofficial Kasimir Łopuszański in Sambor und der Advocat Dr. Arnold Lewit in Oderberg (25. September), der Kanzlist Johann Kalina in Přelouč und der Advocat Dr. Karl Ritter von Tarnoczy-Sprinzenberg in Wien (28. September) und der Kanzleiobervorsteher Heinrich Sölnwanger des Landesgerichtes in Wien (3. October).

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Jägerndorf wurde der Gerichtssecretär Julius Sperl und zu seinem Stellvertreter der Gerichtsadjunct Dr. Karl Walther daselbst ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Graz wurde der Landesgerichtsrath Dr. Karl Wimmer daselbst ernannt.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der krainischen Advocatenkammer:

Am 15. September d. J. wurde Dr. K. Triller (für Dr. J. Šusteršič) als Mitglied des Disciplinarrathes neu gewählt; die übrigen ausscheidenden Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück XX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 12 bei.

Verordnungen.

39.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. October 1900,

betreffend die Einbringung der Kosten ungarischer Uebersetzungen im Strafverfahren.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Kosten von Uebersetzungen aus der ungarischen Sprache, die auf Grund der Verordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8, durch das Justizministerium beigestellt werden, sind im Strafverfahren mit dem im §. 385 St. P. O. vorgezeichneten Betrage zu berechnen, in die Kostenverzeichnisse einzusetzen, mit den übrigen Kosten des Strafverfahrens einzubringen und gleich diesen zu verrechnen.

Spens m. p.

40.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1900,

betreffend das Zusammentreffen einer administrativen und gerichtlichen Pfändung.

An alle am Executionsvollzuge betheiligten Bezirksgerichte.

1. Damit beim Zusammentreffen der politischen und gerichtlichen Execution die Identität der im administrativen und der im gerichtlichen Wege gepfändeten

beweglichen Sachen in möglichst einfacher Weise ausser Zweifel gestellt werden kann, hat das k. k. Finanzministerium auf Ersuchen des Justizministeriums mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 20. September 1900, Z. 39041, Nachstehendes angeordnet:

„Wenn die administrativen Vollstreckungsorgane aus den gerichtlichen Pfändungsmarken oder durch verlässliche Mittheilung des Verpflichteten oder einer anderen Person erfahren, dass die von ihnen gepfändeten Gegenstände auch schon gerichtlich gepfändet worden sind, ist in dem administrativen Pfändungsprotokolle bei der betreffenden Post auf das gerichtliche Pfandrecht unter Angabe des aus der Pfändungsmarke ersichtlichen Actenzeichens hinzuweisen. Falls ungeachtet der Behauptung des Verpflichteten oder einer anderen Person, dass eine gerichtliche Pfändung vorangegangen ist, eine Pfändungsmarke nicht vorgefunden wird, ist dieser Umstand gleichfalls im Pfändungsprotokolle zu bemerken.

In Wien ist in den an das Executionsgericht zu leitenden verzeichnisweisen Auszügen aus den Pfändungsprotokollen auch des gerichtlichen Pfandrechtes unter Angabe des Actenzeichens Erwähnung zu thun.“

2. Da der Hinweis auf das gerichtliche Pfandrecht für die Fortführung der politischen Execution von Bedeutung ist und eine unrichtige Angabe im administrativen Protokolle auch für die Behandlung der gerichtlichen Geschäfte nachtheilig sein kann, wird den Executionsgerichten Nachstehendes verordnet:

Wenn sich bei der Vergleichung des administrativen Pfändungsprotokolles oder des verzeichnisweisen Auszuges mit dem Pfändungsregister (J. M. V. vom 30. December 1897, J. M. V. Bl. Nr. 50) ergibt, dass der Hinweis auf das gerichtliche Pfandrecht unrichtig ist oder dass das gerichtliche Actenzeichen nicht richtig angegeben ist, hat das mit der Vergleichung betraute Kanzleiorgan die Notiz in dem administrativen Pfändungsprotokolle oder Verzeichnis durch eine kurze Gegenbemerkung richtigzustellen, anderen Falles aber als richtig zu bestätigen.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Fortführung einer bisher im Auslande geführten Pflegschaft durch ein inländisches Gericht. Der §. 111 J. N. eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, die Aufsicht und Fürsorge über die Person eines Pflegebefohlenen oder die Ausübung der dem Gerichte in Ansehung der Vermögensangelegenheiten des Pflegebefohlenen zukommenden Obliegenheiten erforderlichenfalls ganz oder zum Theile einem ausländischen Gerichte zu übertragen.

Da eine ähnliche Bestimmung in den Gesetzgebungen anderer Staaten, so insbesondere des Deutschen Reiches vorkommt, stellt sich auch zuweilen das Bedürfnis heraus, dass eine bisher im Auslande geführte Pflegschaft über einen Ausländer von einem inländischen Gerichte weitergeführt werde. Ueber die gesetzliche Grundlage, auf der in solchen Fällen die Uebernahme der Pflegschaft durch ein inländisches Gericht stattfinden kann, und über die Voraussetzungen, unter denen sie zu erfolgen hat, hat der Oberste Gerichtshof in einem jüngst vorgekommenen Einzelfalle sich folgendermassen geäussert:

Wenn die ausländische Pflegschaftsbehörde erklärt, in Ansehung eines ausländischen, in Oesterreich befindlichen Pflegebefohlenen ihre pflegschaftsbehördliche Thätigkeit einstellen zu wollen, und ein Grund, sie zur Fortsetzung ihrer bisherigen Thätigkeit zu bestimmen, nicht vorliegt, so ist das nach den Vorschriften der Jurisdictionsnorm im Inlande zuständige Gericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die pflegschaftsbehördlichen Functionen über einen solchen Pflegebefohlenen ohne weiteres auszuüben, weil sich dieser in der gleichen Lage, wie in dem Falle des §. 183 des kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, befindet und des Schutzes der inländischen Pflegschaftsbehörden bedarf.

In einem solchen Falle ist demnach das inländische Gericht berufen, im Sinne der §§. 183 und rücksichtlich 219 des citirten Patentes einzuschreiten und die pflegschaftsbehördlichen Functionen über den ausländischen Pflegebefohlenen selbständig zu übernehmen, und es kann von Erhebungen, ob das fremde Gericht zur Stellung des Antrages auf Uebertragung der Pflegschaft ermächtigt sei, abgesehen werden. Es bedarf auch zur Uebernahme keiner Delegirung, zumal die Bestimmung des §. 31, Abs. 2, J. N., wie schon aus ihrem Wortlaute zu entnehmen ist, auf den Fall der Uebertragung der Pflegschaftsgerichtsbarkeit von einer auswärtigen an eine inländische Behörde überhaupt keine Anwendung findet.

Grundbücherliche Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. Das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien hat unterm 9. October 1900, Praes. 9519, an alle Grundbuchsgerichte seines Sprengels nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Strassen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauanlage hat die Bestimmung, wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen sich ergebenden Veränderungen zu schaffen.

Die Ordnung des Grundbuchsstandes ist im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse der einzelnen Grundbesitzer gelegen, welche geringfügige und geringwertige Theilflächen im öffentlichen Interesse abtreten und in vielen Fällen nicht einmal ein Entgelt begehren.

Es liegen in der Regel sogar die Voraussetzungen der Justizministerialverordnung vom 2. Juli 1889, J. M. V. Bl. Nr. 35, vor, unter welchen die einzelnen Grundbesitzer zur Veranlassung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Cataster nicht gezwungen werden können. Deshalb gewährt das citirte Gesetz vom 11. Mai 1894 der Eingabe und deren Beilagen, den Protokollen, Erkenntnissen und Ausfertigungen die Stempelfreiheit (§. 12); deshalb können sämmtliche zu derselben Weg- oder Wasserbauanlage gehörigen Grundabtrennungen in einer Catastralgemeinde mittels eines einzigen Gesuches auch dann begehrt werden, wenn die Erwerbung der einzelnen Theilflächen durch verschiedene Urkunden begründet ist (§. 14).

Da ungeachtet des mit Justizministerialverordnung vom 13. October 1894, J. M. V. Bl. Nr. 36, kundgemachten Finanzministerialerlasses vom 22. Juli 1894, Z. 32043, sich Schwierigkeiten wegen der Beschaffung der nach §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, erforderlichen geometrischen Darstellungen und

der beglaubigten Copie des Situationsplanes ergaben, wurde laut Justizministerialverordnung vom 24. September 1900, J. M. V. Bl. Nr. 38, vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1900, Z. 29552, angeordnet, dass den Anmeldungsbögen über die durch Strassen- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Aenderungen in allen Fällen eine genaue Copie der Darstellung der Veränderung auf der Catastralmappe beigeschlossen und in den Anmeldungsbögen die Flächeninhalte der einzelnen Parcellen nach dem alten und neuen Stande nach einem vorgezeichneten Muster ersichtlich gemacht werden; diesen Anmeldungsbögen ist zugleich ein vom Gerichte nicht zurückzustellender Auszug aus dem Berechnungsprotokolle beizugeben, aus welchem die zu den betreffenden Strassen-, beziehungsweise Wasserbauanlagen einbezogenen Parcellentheile entnommen werden können.

Da nunmehr jedem Anmeldungsbogen des Evidenzhaltungsbeamten eine genaue Copie der Darstellung auf der Catastralmappe beiliegen muss, entfällt die Nothwendigkeit der Beibringung eines Theilungsplanes seitens der Partei. Die Partei kann sich in dem Abtrennungsgesuche auf den beim Anmeldungsbogen erliegenden Plan beziehen, welcher sohin der Urkundensammlung einzuverleiben ist.

Die Vorlage der weiteren Copie des Situationsplanes, welche anlässlich der im §. 16 des citirten Gesetzes vorgesehenen Kundmachung bei dem Gemeindeamte jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke gelegen sind, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist, ist unerlässlich und kann durch die bei Gericht als Beilage des Anmeldungsbogens erliegende Copie, die, wie eben bemerkt wurde, der Urkundensammlung einzuverleiben ist, nicht ersetzt werden.

Diese zweite Copie des Situationsplanes kann bei dem Evidenzhaltungsgeometer oder beim Catastralmappenarchiv gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebür, die geringfügig ist, bestellt werden.

Laut der bezogenen Justizministerialverordnung vom 24. September 1900 wurden den Evidenzhaltungsbeamten und den Catastralmappenarchiven die Bestimmungen des Punktes 2 des Finanzministerialerlasses vom 14. Jänner 1893, Z. 40497 ex 1892, in Erinnerung gebracht, wonach die Ausfolgung solcher Copien binnen längstens 6 Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, stattzufinden hat.

Eine weitere Vereinfachung ist auch insoferne möglich, als in Ansehung aller Trennstücke nur eine einzige Erwerbsurkunde in tabellarischer Form ausgefertigt werden kann, laut welcher die in derselben angeführten Grundeigenthümer die bezüglichen Theilflächen an die Erwerber übertragen und ihre Einwilligung zur Abtrennung und Eigenthumseinverleibung ertheilen. Da der Theilungsplan und der Auszug aus dem Berechnungsprotokolle sich bei Gericht befinden, können die bezüglichen Theilflächen in der Erwerbsurkunde genau angeführt werden.

Die Erwerbsurkunden sind nicht stempelfrei.

Die Vergleichsprotokolle, welche bei Gericht etwa zufolge Ladung nach §. 433 C. P. O. aufgenommen werden, sind mit dem Protokolls- und Vergleichsstempel zu versehen.

Selbstverständlich müssen die Erwerbsurkunden den Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes (§§. 26, 27, 31 und 74) entsprechen; sie müssen daher einen giltigen Rechtsgrund enthalten. Die Fertigung des Ehemannes namens der Gattin ohne Vollmacht genügt nicht.

Die analoge Anwendung des vorletzten Absatzes der J. M. Vdg. vom 26. October 1894, J. M. V. Bl. Nr. 40, ist unzulässig, da in diesem Absatze ausdrücklich betont ist, dass das dort vorgezeichnete Verfahren ausschliesslich auf jene Fälle beschränkt ist, in denen es sich um einen bei der Grundbuchsanlegung unterlaufenen Fehler handelt.

Hinsichtlich der Erleichterung der Legalisirung der Unterschriften auf Erwerbsurkunden in geringfügigen Grundbuchssachen wird auf das Gesetz vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, und die bezüglichen Landesgesetze (Nr. 28 ex 1891 für Niederösterreich, Nr. 15 ex 1891 für Oberösterreich und Nr. 11 ex 1891 für Salzburg) hingewiesen.

Ueberdies kann in vielen Fällen die gerichtliche Legalisirung der Unterschriften bei Gelegenheit einer Commission in der bezüglichen Gemeinde kostenlos vorgenommen werden.

Gemäss §. 83 a. G. G. können bei den Bezirksgerichten die Grundbuchsgesuche auch mündlich angebracht werden. Gemäss §. 32, Abs. 2, a. G. G., kann die Abtrennungserklärung in diesem Protokolle abgegeben werden, und auf diese Weise unterliegt es keinem Anstande, die etwaigen Mängel der Erwerbsurkunde durch die Protokollarerklärung zu beheben.

Zugleich wird bemerkt, dass die Strassen-, bezw. Wasserbauanlage, insoferne sie ein einziges Object in der Catastralgemeinde bildet, nur eine Parcellenbezeichnung erhält und dass für diese Bezeichnung bei neuen Objecten die der letzten Parcellennummer der Catastralgemeinde folgende Nummer zu wählen ist (Finanzministerialerlass vom 22. Juli 1894, Z. 32043). Demgemäss entfällt die Untertheilung der einzelnen Parcellen, so dass im Gutsbestandblatte lediglich die Abtrennung der laut Planes in die Strassen- oder Wasserparcelle einbezogenen Theilfläche unter Angabe des Flächenmasses genügt.

Selbstverständlich ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in eine Grundbuchseinlage ausgeschlossen und nur in das nach §. 39 der Gesetze vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, 89 und 90, zu führende Verzeichnis einzutragen.

Bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften können sich keine wesentlichen Anstände bei der Durchführung des Gesetzes vom 11. Mai 1894 ergeben.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 17 dieses Gesetzes bedarf nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die daselbst normirten Erhebungen kostenlos zu pflegen sind, indem die Abschriften der massgebenden Urkunden sich ohnedies bei Gericht befinden und die Daten bezüglich des Reinertrages und der Steuern im kurzen Wege beschafft werden können.

Demgemäss wird den Grundbuchsgerichten bei der Handhabung des Gesetzes vom 11. Mai 1894 nachstehender Vorgang empfohlen:

1. Die Mittheilung von der provisorischen Durchführung der Veränderungen nach Absatz 4 der Justizministerialverordnung vom 13. October 1894, J. M. V. Bl. Nr. 36, erfolgt lediglich zu dem Zwecke, dass das Grundbuchsgericht den Evidenzhaltungsfall in Vormerkung nehme. Es ist daher über diese Mittheilung eine Einvernahme der Partei nicht zu verfügen.

2. Wenn der Anmeldungsbogen über die definitive Durchführung einlangt, ohne dass die genaue Copie der Darstellung auf der Catastralmappe und der Auszug aus dem Berechnungsprotokolle beiliegt, so ist die Catasterevidenzhaltung unter

Bezugnahme auf den Finanzministerialerlass vom 12. September 1900, Z. 29552, um die Einsendung der fehlenden Beilagen zu ersuchen.

3. Nach Einlangen des im Sinne des bezogenen Finanzministerialerlasses instruirten Anmeldungsbogens sind die Vertreter der Strassen-, bezw. Wasseranlage-Verwaltung und nicht die einzelnen Grundbesitzer, welche zu der Anlage Grundstücke abgetreten haben, im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, über die zur Ordnung des Grundbuches erforderliche Frist einzuvernehmen.

4. Bei dieser Einvernehmungstagsatzung sind die Vertreter der Strassen-, bezw. Wasseranlage-Verwaltung, insoferne sie nicht rechtskundig sind, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1894 bekannt zu machen und ausdrücklich zu belehren, dass in dem Abtrennungsgesuche, welches über Anlangen zu Protokoll gegeben werden kann, auf den bei Gericht erliegenden Theilungsplan Bezug genommen und die nach §. 15 zur allgemeinen Einsicht beim Gemeindeamte aufzulegende Copie des Situationsplanes beim Evidenzhaltungsbeamten oder beim Catastralmappenarchiv gegen Zahlung der festgestellten Gebür bestellt werden kann.

Denselben ist weiters bekannt zu geben, dass zur Ertheilung der nach §. 1, Abs. 2, erforderlichen amtlichen Bestätigung in Ansehung der Weganlage die zuständige politische Bezirks-, bezw. autonome Behörde, in Ansehung der Wasserbauanlage die zuständige politische Bezirksbehörde berufen ist.

Insbesondere ist bei dieser Gelegenheit die entsprechende mündliche Anleitung zu geben, auf welche Weise im vorliegenden Falle die erforderlichen Erwerbsurkunden ohne besondere Schwierigkeit beschafft werden können.

5. Auf Grund des schriftlich oder mündlich angebrachten Abtrennungsgesuches ist nach etwaiger Behebung der der aufrechten Erledigung entgegenstehenden Hindernisse die weitere Amtshandlung nach dem citirten Gesetze mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen.

6. Falls sich ungeachtet der laut Justizministerialverordnung vom 24. September 1900 getroffenen Verfügungen in Ansehung der Situationspläne und deren Copien wesentliche Anstände ergeben würden, sind dieselben im Wege des vorgesetzten Landes (Kreis-) gerichtspräsidiums dem Oberlandesgerichtspräsidium anzuzeigen.

Gebüren für Vollstreckungshandlungen der Diener. Da bei den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels verschiedenartige Auffassungen über die Anwendung der Ministerialverordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, beobachtet worden sind, so hat das Justizministerium unterm 25. October 1900, Z. 16473, die Erlassung folgender Belehrung an diese Gerichte genehmigt.

1. Es ist bereits anerkannt, dass die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. August 1899, R. G. Bl. Nr. 162, auch bei denjenigen Amtshandlungen der Diener der Gerichte zu befolgen sind, die behufs zwangsweiser Eintreibung der im §. 104 G. O. bezeichneten Gebüren, Strafen und Ersätze vorgenommen werden, und in den Mittheilungen des Justizministerialverordnungsblattes S. 365 ex 1899 darauf hingewiesen worden, wie man sich bezüglich der Erfolglosigkeit solcher Executionen zu verhalten hat.

Da sich neuerdings bei manchen Gerichten Zweifel in dieser Richtung ergeben haben, so wird zur Vermeidung einer unrichtigen Handhabung der obcitirten Vorschrift bemerkt, dass das Ausmass des Zehrgeldes sich bei solchen Executionen

selbstverständlich nur nach dem Betrage der einzuhebenden Gebür, Geldstrafe etc. (§. 2 cit. Vorschrift) und nicht nach dem Betrage der anhängigen Rechtssache richtet, und dass bei grösserer Entfernung des Wohnortes des Verpflichteten die Amtshandlung nach Thunlichkeit womöglich gelegentlich anderer Amtshandlungen auszuführen ist, um ein allenfalls gebürendes Ganggeld bei solchen zumeist geringfügige Beträge betreffenden Verrichtungen zu ersparen.

Insoweit es sich um die Einbringung der geringen Beträge an rückständigen Zustellgebüren handelt, ist eine unverhältnismässige Belastung zahlungsfähiger und zahlungswilliger Parteien schon deshalb ausgeschlossen, weil der zwangsweisen Eintreibung die Zustellung des Zahlungsauftrages vorangeht, wofür nach §. 107, Abs. 3, G. O. auch bei Zustellung durch den Gerichtsdiener eine Gebür nicht einzuheben ist, daher ungeachtet der Versäumnis der Entrichtung der Gebür gelegentlich der Zustellung noch immer die kostenlose Berichtigung ermöglicht wird.

2. Im Falle des im §. 379, Abs. 2, G. O. vorgesehenen gleichzeitigen Vollzuges mehrerer Aufträge, welche gleichartige Executionen gegen denselben Verpflichteten betreffen, ist die Zahl der zehrgeldpflichtigen Amtshandlungen nach der Zahl der hiebei selbständig, also unter Errichtung besonderer Vollstreckungsprotokolle vorgenommenen Executionsacte zu bemessen.

Ueber Vollzugshandlungen, die in Ausführung eines und desselben Auftrages gegen denselben Verpflichteten in verschiedenen Localen desselben Ortes vorgenommen werden, ist nur ein Protokoll aufzunehmen.

Die blosse Anmerkung des Vollzuges einer Executionshandlung auf einem anderen Vollstreckungsprotokolle oder die Erstattung eines Fehlberichtes hierüber zählen nicht als zehrgeldpflichtige Amtshandlungen.

3. Ebenso gebürt in jenen Fällen, in denen in einer und derselben Executionssache Vollstreckungshandlungen gegen mehrere Verpflichtete vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Wohnsitze der Verpflichteten oder die Zeit der Vornahme der Amtshandlungen, das Zehrgeld für jede einzelne dieser Vollstreckungshandlungen.

Nur dann, wenn eine Executionshandlung gegen mehrere Verpflichtete vorgenommen wird, die entweder in gemeinschaftlichem Haushalte wohnen oder sonst in einer Gemeinschaft leben, und die Vollzugshandlung sich auf das ihnen gemeinschaftliche Vermögen bezieht, zählt die Vollzugshandlung nur als eine zehrgeldpflichtige Amtshandlung.

Verlassenschaftsgebüren für Spitalsausgaben in Triest. Mit dem Gesetze vom 16. September 1900, enthalten in dem am 20. October l. J. ausgegebenen Stück XXII des küstenländischen L. G. Bl. unter Nr. 25, wurden die Artikel 2 und 7 des Landesgesetzes vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, *) mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wurde, in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten, wie folgt:

„Art. 2. Erbantheile und Legate, welche, ohne nähere Bestimmung den Spitälern der Gemeinde Triest oder dieser selbst für Spitalsausgaben vermacht werden, werden in ihrer reinen Bewertung, d. i. nach Abzug der Stempelgebür für die Quittung

---

*) Abgedruckt im J. M. V. Bl. 1898, S. 239.



und jeder anderen dieselben treffenden Gebür, von dem mit diesem Gesetze eingeführten Beitrage abgerechnet.

Art. 7. Der Beitrag nach diesem Gesetze wird für Rechnung der Gemeinde Triest von jenen Organen, welchen die Einhebung der staatlichen Nachlassgebür obliegt, eingehoben und ist in den ersten 10 Tagen eines jeden Monates an die Gemeindecasse abzuführen.

Die Sicherstellung und die executive Einhebung des Beitrages obliegen ebenfalls den staatlichen Organen und werden gleichwie die Zahlungstermine und die Verzugsfolgen durch dieselben Vorschriften geregelt, welche für die Nachlassgebür gelten."

Nach Art. II des Gesetzes vom 16. September 1900, L. G. Bl. Nr. 25, tritt dasselbe mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; es hat jedoch, soweit die Höhe der von dem Beitrage in Abzug zu bringenden Legate und die Verzugszinsen in Betracht kommen, nur auf die Verlassenschaften, welche nach jenem Tage anfallen, Anwendung.

In einem Anhange zu diesem Gesetze wurden auch einige im deutschen Texte des Gesetzes vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, vorkommende stilistische Unrichtigkeiten berichtigt.

Hienach hat Abs. 3 des Art. V des letztbezogenen Gesetzes zu lauten:

Ebenso werden behufs der Feststellung des depurirten steuerbaren Wertes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens bloss jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche dieses unbewegliche Vermögen derart belasten, dass dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Ferner hat Abs. 5 desselben Art. V zu lauten:

Und wenn das ausserhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene, unbewegliche Vermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrathe vertretenen Provinzen vorkommt, wird der vorerwähnte Überschuss von dem in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen bloss in dem Verhältnisse des gemäss den Vorschriften dieses Artikels bestimmten, reinen, steuerbaren Wertes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

Endlich hat Abs. 1 des Art. VI nunmehr folgenden Wortlaut:

Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung der Gemeinde Triest vom k. k. Gebürenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem, insoferne es sich um liegende Güter handelt, die zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehören, der Erbe eine Ausfertigung der Nachlassnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar vorzulegen hat, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. bis 300 fl., die vom genannten Amte zu Gunsten des Armeninstitutes in Triest auferlegt und im Executionswege wie die Staatssteuer eingebracht wird.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Asch. Mit Kundmachung des Statthalters für das Königreich Böhmen vom 25. April 1900, Z. 13.704, enthalten in dem am 9. October l. J. ausgegebenen Stück XVI des böhmischen L. G. Bl. unter Nr. 59, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadt Asch nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Aufkündigung einer Wohnung und sonstiger Localitäten hat, falls hierüber nicht ein anderes bindendes Uebereinkommen getroffen worden ist, nur in bestimmten Fristen und so zu geschehen, dass die Miete mit einem der vier, vom 1. Februar bis 30. April, dann vom 1. Mai bis 31. Juli, ferner vom 1. August bis 31. October und vom 1. November bis 31. Jänner entfallenden Termine endet.

Die früheren ortsüblichen Termine treten hiemit ausser Wirksamkeit.

§. 2. In jedem dieser Termine kann die Aufkündigung des Bestandvertrages jedesmal nur innerhalb der ersten acht Tage, und zwar im Februartermine vom 1. bis einschliesslich 8. Februar, im Maitermine vom 1. bis einschliesslich 8. Mai, im Augusttermine vom 1. bis einschliesslich 8. August, im Novembertermine vom 1. bis einschliesslich 8. November geschehen.

§. 3. Die Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten hat innerhalb acht Tagen nach Ablauf der im §. 1 bestimmten Endtermine zu erfolgen; doch ist mit der Räumung eines Theiles des Bestandgegenstandes von der ausziehenden Partei spätestens vier Tage vor Ablauf der im §. 2 bestimmten Aufkündigungstermine, sonach im Februartermine am 5. Februar, im Maitermine am 5. Mai, im Augusttermine am 5. August und im Novembertermine am 5. November durchwegs bis zur Mittagszeit zu beginnen und der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse ein hinreichender schicklicher Platz einzuräumen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes aber muss im Februartermine am 8. Februar mittags, im Maitermine am 8. Mai mittags, im Augusttermine am 8. August mittags, im Novembertermine am 8. November mittags beendet sein.

Sollte der letzte zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder allgemein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Hat der Bestandnehmer, um seine Verpflichtung zur theilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, innerhalb der im §. 3 näher bezeichneten Frist nicht die dazu erforderlichen Massregeln getroffen, so ist solche auf Ansuchen des Bestandgebers noch am nämlichen Tage vom Gerichte zu bewirken.

§. 5. Bei sogenannten Monatswohnungen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, welche nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen, enthebt der Verpflichtung zur einvierteljährigen Kündigung nicht.

Die vollständige Räumung der wirklichen Monatswohnungen hat längstens am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen, widrigens die im voranstehenden §. 4 bezeichneten Executionsmassregeln zur Durchführung gelangen.

§. 6. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 1 Uhr nachmittags den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietslustigen die Besichtigung des Bestandobjectes bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages zu gestatten.

Diese Besichtigung ist mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen.

§. 7. Insoferne die gegenwärtige Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt drei Monate vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte für Böhmen in Wirksamkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. dem Oberstaatsanwalte in Prag Miroslav Merhaut taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. October d. J. dem ersten Staatsanwalte in Wien Dr. Bogumil Girtler Ritter von Kleeborn taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. October d. J. den Staatsanwälten Dr. Gustav Lux in Korneuburg und Dr. Alfred Schober in Steyr das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. October d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Kreisgerichtspräsidenten in Brüx Hofrathe Dr. Eduard Tobisch aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October d. J. dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Vincenz Fina aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October d. J. dem Ministerialrathe im Justizministerium Dr. Robert Ritter Holzknecht von Hort den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Landesgerichtsräthe Anton Wawrausch, Bronislaus Kawski, Ladislaus Gubarzewski, Stanislaus Gułkowski, Josef Kwapniewski und Ludwig Laski des Landesgerichtes in Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Karl Misiński und die Landesgerichtsräthe Heinrich Nitarski, Adolf Walter, Josef Ritter von Ilnicki, Alexander Ritter von Stobiecki, Sylver Dzierzynski, Wladimir Wilke und Julian Gizowski des Landesgerichtes in Lemberg und Maximilian Chlebik des Landesgerichtes in Czernowitz.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Ägid Schober in Ybbs und Josef Milka in Schwanenstadt.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Richard Ritter Mauthner von Mauthstein in Laa für das Landesgericht in Wien, dann die Gerichtsadjuncten Franz Ehgartner in Linz für Wiener-Neustadt, Dr. Michael Miloš Stratimirović von Kulpin in Purkersdorf für das Landesgericht in Wien und Dr. Leopold Ritter von Haberler in Kirchdorf für Salzburg.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Franz Greutter für Matzen und Dr. Anton Radlherr für Neuhofen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Spiridion Peručić für Volosca.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Gustav Ratzenhofer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Dr. Franz Schiller und der Finanzconceptspraktikant Milan Lošan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes

Triest der Finanzconceptspraktikant Albert Alberti; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Dragutin Tironi, Božidar Vukotić, Krsto Radimiri und Mato Harlović.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident Adolf von Herraković des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien.

Zum Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Johann Prager in Wildstein für Pardubitz.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Anton Hájek in Königliche Weinberge und Anton Geppert in Karbitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Stanislaus Kościński in Krakau und Ladislaus Kumiński in Tarnów.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier der Traindivision Nr. 8 Josef Dichtl für Libochowitz und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Matys für Königinhof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe Leopold Primožič in Laibach für Bischoflack und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 12 Alois Stepec für Tschernembl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleigehilfe Johann Gołębiowski in Stanislau für Kałusz und der Kanzleipraktikant Lorenz Johann Niedzielski in Ottynia für Uhnów.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Pionnierbataillons Nr. 9 Anton Wedra für Brüx.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Rechnungscalculant Ludwig Orzelski des oberlandes gerichtlichen Rechnungsdepartements in Krakau.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Ferdinand Hubna in Unhošt für Mühlhausen, Roman Hruška in Pilsen für Planitz und Josef Schmid in Ried für Taxenbach.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Malkovský in Starkenbach nach Jičin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Ernst Cristofoletti in Comen nach Görz.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Aust in St. Gilgen nach Obernberg und Josef Hambeck in Leonfelden nach Haag (N. Oe.).

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ludwig Fiala in Wiener-Neustadt und Emerich Pöchmüller in Salzburg zum Landesgerichte in Wien.

Der Kanzleiofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Franz Niemesz in Uhnów nach Kałusz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Novotný in Libochowitz nach Lomnitz (Budweiser Kreis); — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alois Černigoi in Laas nach Wippach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Josef Saina in Volosca nach Lussin.

Verliehen wurde:

Die sechste Rangsclasse ad personam dem zweiten Staatsanwalte mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Karl Bobies in Wien.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Moriz Friedrich Krips mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Heinrich Lederer mit dem Wohnsitze in Eibenschitz, Dr. Jakob Köllensperger mit dem Wohnsitze in Lana, Dr. Julius Perco mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Ascher Fink mit dem Wohnsitze in Tarnów, Dr. Eisig Reiter mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Daniel Haas mit dem Wohnsitze in Przemyśl und Dr. Marcus Taub mit dem Wohnsitze in Drohobycz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Franz Janský in Přelouč nach Chrudim, Dr. Franz Možišek in Brünn nach Mährisch-Weisskirchen, Dr. Karl Wallaschek in Brünn nach Krems, Dr. Theodor Wlach

in Eibenschitz nach Brünn, Dr. Eduard Zeckendorf in Benisch nach Oderberg, Dr. Karl Tres in Adelsberg nach Görz, Dr. Michael Fischler in Podhajce nach Stanislau (nicht nach Nadwórna), endlich Dr. Marcus Hulles in Radautz und Dr. Ignaz Schaffel in Kimpolung nach Solka.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Heinrich Harapát in Leitomischl nach Eisenbrod (nicht nach Rožnau), Dr. Ladislaus Wędrychowski in Krakau nach Kęty und Dr. Josef Gottlieb in Putilla nach Seletin.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung.

Der Advocat Dr. Sylvester Bráza in Königl. Weinberge übersiedelt nicht nach Prag.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Jaroslav Brejcha und Dr. Johann Stehlík des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Der Advocat Dr. Heinrich Posener sen. in Graz.

Der Notar Anton Fraysl in St. Gallen.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunct Dr. Franz Ochędużka in Medenice.
Der Kanzleioberofficial Anton Millauz in Gottschee.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Kanzleiofficiale Michael Dutkiewicz in Wadowice und Edmund Triebling in Neu-Sandec.

Gestorben sind:

Der Notar Victor Hanák in Teltsch (26. September), der Advocat Dr. Karl Willisich in Pirano (29. September), der Notar Johann Kačič in Schönstein (1. October), der Advocat Dr. Victor Kravani in Wien (2. October), der Notar Dr. Ernst Pieta in Holleschau (4. October), der Grundbuchsführer Franz Černý in Jungbunzlau (6. October), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Otto Tammel in Neunkirchen (11. October), der Landesgerichtsrath Wenzel Ctibor in Chrudim und der Advocat Dr. Leopold Fantes in Landskron (12. October), die Gerichtsadjuncten Dr. Ferdinand Müller in Wien und Dr. Friedrich Micko in Teplitz (14. October), die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Wenzel Tisek in Pilgram (16. October) und Eduard Seeber in Arco (18. October).

Namensänderung.

Dem Gerichtsadjuncten Stanislaus Wiencek in Biala wurde die Änderung seines Familiennamens in „Wisłowski“ bewilligt.

Wahl in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Salzburg.

Am 12. October 1900 wurde Dr. Franz von Hueber zum Präsidentstellvertreter neu gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang.



Stück XXI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. November. **Redigirt im k. k. Justizministerium.** **1900.**

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der XVII. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Dieser Jahrgang wird in Form und Inhalt und hinsichtlich der Beilagen dem laufenden Jahrgange entsprechen. Nur die bisher beigegebene italienische Übersetzung der auf Dalmatien und Tirol sich beziehenden Verordnungen und Kundmachungen wird künftig entfallen.

Demgemäss bleibt der Pränumerationspreis für das Blatt, das wie bisher im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, sammt Beilage, enthaltend die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, auf jährlich fünf Kronen 60 Heller bestimmt. Nach Abschluss des Jahrganges tritt der Verschleisspreis von acht Kronen ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von 40 Hellern abgegeben. Für Stücke von aussergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleisspreis festgesetzt werden.

Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen der Gerichte können das Blatt bis auf weiteres auch künftighin ohne Beilage zu dem ermässigten Betrage von drei Kronen für den Jahrgang pränumeriren.

Wie im laufenden Jahre werden auch im Jahre 1901 den amtlichen Freiexemplaren des Verordnungsblattes gewerbegerichtliche Entscheidungen in einer besonderen Beilage unentgeltlich beigegeben werden.

Abonnenten des Verordnungsblattes können diese Beilage, welche pro Jahr 12 bis 15 Bogen umfassen wird, um den Preis von 80 Hellern beziehen.

Nach Abschluss des Jahrganges des Verordnungsblattes wird die Sammlung der in der Beilage veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiss gesetzt werden.

Alle Pränumerationen auf das Verordnungsblatt sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, zu richten, woselbst auch einzelne Stücke bezogen werden können. Ebenda sind abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 3. November 1900 ausgegebenen Stück LXXVIII unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, betreffend die **Richteramtsprüfungen.**

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist der 35. Band (Neue Folge I. Band) der Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, herausgegeben von Leopold Pfaff, Josef von Schey und Vincenz Krupský (Fortsetzung der Glaser-Unger'schen Sammlung) erschienen. Dieser Band enthält die Entscheidungen des Jahres 1898, gibt somit eine Uebersicht über die oberstgerichtliche Judicatur im ersten Jahre der Civilprocessreform. Gross-8°, 772 Seiten (sammt Register). Preis broschirt 9 K 60 h, gebunden 10 K 80 h.

In demselben Verlage ist der XIX. Band der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, enthaltend die Staatsgrundgesetze, soeben in 7. Auflage erschienen. Ein Anhang hiezu enthält die ungarischen Verfassungsgesetze. Klein-8°, XXIV und 998 Seiten. Preis broschirt 6 K 60 h, gebunden 7 K 60 h.

In dem gleichen Verlage ist endlich erschienen: „Die gerichtliche Geldbuchführung“ von dem Landesgerichtsrathe Rudolf von Kendler in Wien. Das Buch behandelt die gesammte Geldbuchführung inclusive Check- und Clearingverkehr. Die eingehende und übersichtliche Bearbeitung des Stoffes, sowie zahlreiche Beispiele von Eintragungen ins Geldbuch, Ausfüllung von Formularien etc. machen dieses Buch zu einem sehr brauchbaren praktischen Behelf. Gross-8°, IV u. 101 Seiten. Preis broschirt 1 K 80 h, gebunden 2 K.

Anweisende Behörden und Cassen der Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des §. 295 Ex. Odg. Das k. k. Eisenbahnministerium hat eine Anfrage, aus welchen Cassen die seinem Ressort angehörenden Beamten und Diener die Activitätsbezüge und Ruhegenüsse anzusprechen haben und welche Behörden zur Anweisung dieser Bezüge berufen seien, in nachstehender Weise beantwortet:

I. Hinsichtlich der Activitätsbezüge jener Beamten und Diener, welche den hierortigen Departements — einschliesslich des Ministerial-Rechnungsdepartements, der Hauptcasse der österr. Staatsbahnen, der Ministerial-Hilfsämter und des Tariferstellungs- und Abrechnungsbureaus — zugetheilt sind, wird das Anweisungsrecht durch das Eisenbahnministerium selbst ausgeübt.

Für die der k. k. Bau-Direction für die Wiener Stadtbahn (VII., Mariahilferstrasse 126), der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen (IX., Franz Josefbahnhof) und dem k. k. Centralwagendirigirungsamte der österr. Staatsbahnen (XV., Neubaugürtel 14/16) zugetheilten Beamten und Diener steht das Anweisungsrecht hinsichtlich der Activitätsbezüge diesen Dienststellen selbst zu.

Als Zahlstelle fungirt in den vorbesprochenen Fällen die k. k. Hauptcasse der österr. Staatsbahnen, I., Elisabethstrasse 9.

Für die Activitätsbezüge des den k. k. Staatsbahndirectionen untergeordneten Personales steht das Anweisungsrecht der bezüglichen Staatsbahndirection zu und ist die der betreffenden Direction zugewiesene Staatsbahndirections-Casse als Zahlstelle anzusehen.

Die auf Grund der speciellen Bestimmungen des Organisationsstatutes für die Staatseisenbahnverwaltung errichteten, mit einem selbständigen Wirkungskreise ausgestatetten k. k. Eisenbahnbauleitungen fungiren hinsichtlich der Activitätsbezüge des zugetheilten Personales als Anweisungs- und als Zahlstelle. Gegenwärtig gehören in diese Gruppe: Die k. k. Eisenbahnbauleitung Jaroslau, Karlsbad, Lemberg I, Lemberg II (mit den derselben unterstellten Traffirungs-Exposituren Lemberg und Sambor), Ragusa, Spalato, Triest (mit den derselben untergeordneten Bau-Sectionen Triest, Grisignano und Parenzo), Troppau, Windischgraz und Wolfsberg, endlich auch die Bauleitung für die Wiener Stadtbahn, Section Donaucanal- und Wienthallinie (IX., Waisenhausgasse 16).

Ausserdem sind im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung für den Bau verschiedener kleinerer Localbahnen seitens des Eisenbahnministeriums auf den einschlägigen Baustrecken Functionäre exponirt, deren Bezüge nur nach Liquidirung durch das hierortige Ministerial-Rechnungsdepartement ausgezahlt werden dürfen, rücksichtlich welcher also das Eisenbahnministerium als anweisende Behörde und die k. k. Hauptcasse der österr. Staatsbahnen als Zahlstelle fungirt. Gegenwärtig sind dies die Traffirungs-Abtheilung in Klagenfurt, die Bauleitung der Bregenzerwaldbahn in Bregenz, der westgalizischen Localbahnen in Krakau, der Localbahn Kimpolung-Dornawatra in Czernowitz, der Localbahn Gr. SieghＡarts-Raabs in Raabs, der Localbahn Lambach-Haag in Lambach, der Localbahn Chlumetz-Königstadtl in Chlumetz und der Localbahn Sattled-Grünau in Wels.

II. Was die den Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung und den Hinterbliebenen dieser Bediensteten zukommenden Ruhegenüsse anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob dieselben aus dem allgemeinen Civil-Pensions-Etat oder aus dem Pensions- bezw. Provisionsfonde für die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen fliessen.

a) Im ersteren Falle ist das k. k. Ministerial-Zahlamt die zur Auszahlung zunächst berufene Stelle, und erfolgt die erste Anweisung der Ruhegenüsse — ohne Unterschied in Bezug auf den Zweig der Staatsbahnverwaltung, in welchem der Bedienstete in activer Verwendung gestanden ist — durch das Eisenbahnministerium selbst.

Die Liquidirung der einzelnen Raten dieser Ruhegenüsse erfolgt aber durch das Rechnungsdepartement 5 des k. k. Finanz-Ministeriums, von welchem Ministerium sodann auch alle die weitere Auszahlung dieser Bezüge betreffenden Verfügungen erlassen werden. Es ist daher rücksichtlich der in Rede stehenden Ruhegenüsse das k. k. Finanzministerium als anweisende Behörde anzusehen. Selbstverständlich können die aus dem Civilpensions-Etat fliessenden Ruhegenüsse von Functionären der

Staatseisenbahnverwaltung auch bei den k. k. Steuerämtern und sonstigen Finanzcassen zur Zahlung angewiesen werden und kommt als anweisende Behörde dann die der betreffenden Casse vorgesetzte Finanz-Landes-Direction, bezw. Finanzdirection in Betracht.

b) Die aus dem Pensions- bezw. Provisionsfonde für die Bediensteten der k. k. österr. Staatsbahnen fliessenden Ruhegenüsse gelangen theils bei der hierortigen Hauptcasse der österr. Staatsbahnen, theils bei den k. k. Staatsbahndirectionscassen zur Auszahlung und es ist für die Competenz der Casse in erster Linie die Dienstesverwendung des Percipienten zur Zeit der Pensionirung, im übrigen aber das von demselben gestellte Ersuchen massgebend. Für jene Ruhegenüsse nun, welche durch die hierortige k. k. Hauptcasse der österr. Staatsbahnen auszuzahlen sind, wird das Anweisungsrecht durch das Eisenbahnministerium selbst ausgeübt, während rücksichtlich der durch eine Staatsbahn-Directions-Casse auszuzahlenden Ruhegenüsse die der betreffenden Casse übergeordnete k. k. Staatsbahndirection als anweisende Behörde fungirt.

Es wird aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Titulatur eines Functionäres der Staatseisenbahnverwaltung nicht immer einen sicheren Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage bietet, ob der Ruhegenuss desselben aus dem Civilpensionsetat oder aus dem Pensions- (Provisions-) Fonde für die Bediensteten der k. k. österr. Staatsbahnen bestritten, also durch das Ministerialzahlamt (eine Finanzcasse) oder durch eine Casse der Staatseisenbahnverwaltung ausgezahlt wird. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass die den wirklichen Staatsbeamten zukommenden Titel in einzelnen Fällen auch an Staatsbahnbedienstete verliehen werden, und dass weiters auch die zu wirklichen Staatsbeamten bezw. Dienern ernannten Staatsbahnbediensteten im Grunde der Bestimmungen des mit 1. August 1896 in Wirksamkeit getretenen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in der Regel Mitglieder des Pensions- (Provisions-) Institutes der österr. Staatsbahnen verbleiben.

Grundbücherliche Durchführung der durch öffentliche Weg- und Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. Mit Erlass vom 2. November 1900, Z. 63824, hat das Finanzministerium im Nachhange zu seinem Erlasse vom 12. September 1900, Z. 29552 (Justizministerialverordnung vom 24. September 1900, J. M. V. Bl. Nr. 38), sämmtlichen Finanzlandesbehörden den Auftrag ertheilt, die Einleitung zu treffen, dass die Evidenzhaltungsfunctionäre in allen Fällen, wo Anmeldungsbogen über durch Strassen- und Wasserbauanlagen herbeigeführte Aenderungen bereits vor dem Erscheinen des Erlasses vom 12. September 1900 den Grundbuchsgerichten mitgetheilt worden sind, den letzteren über Ersuchen nachträglich genaue Copien der Darstellung der betreffenden Veränderung auf der Catastralmappe ausfolgen und die bezüglichen Anmeldungsbogen durch Ersichtlichmachung der Flächeninhalte der einzelnen Parcellen nach dem alten und neuen Stande unter Anschluss von Auszügen aus den Berechnungsprotokollen, welche nach dem dem bezogenen Finanzministerialerlasse beigegebenen Muster zu verfassen sind, ergänzen.

Verzicht auf die Geltendmachung des §. 1335 a. b. G. B. bei Sparcasseeinlagen Pflegebefohlener. Die Direction einer Sparcasse hat sich bereit erklärt

anlässlich der Vinculirung einer Einlage eines Pflegebefohlenen nebst dem Vinculirungsvormerke auch noch den Beisatz in das Einlagsbuch einzutragen: „Auf die Geltendmachung des §. 1335 a. b. G. B. wird verzichtet."

Bei derart clausulirten Sparcassebüchern erscheint eine weitere Vorsorge des Pflegschaftsgerichtes im Sinne des Punktes 6 der J. M. V. vom 28. Juni 1898, J. M. V. Bl. Nr. 20, entbehrlich.

Wo aber ein solcher ausdrücklicher Verzicht nicht vorliegt, dürfte durch die blosse buchmässige Zinsenzuschreibung seitens der Sparcasse die Rechtsfolge des §. 1335 a. b. G. B. nicht hintangehalten werden.

Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer ausserhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen. Das Gesetz vom 17. September 1900, enthalten in dem am 27. October 1900 ausgegebenen Stück XXVII des n. ö. L. G. Bl. unter Nr. 63, bestimmt:

§ 1. Von dem in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer, nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Massgabe des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond einzuheben.

§ 2. Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Ueberreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien entfällt, wenn die Nachlassnachweissung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3. Der Beitrag zum niederösterreichischen Landesfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Niederösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, dass man von dem nach den Vorschriften des Gebürengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.



Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlassvermögen ausser dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlasschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Niederösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4. Von dem sich hiernach ergebenden Betrage des in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag nach jenem Scalasatze zu bemessen, welcher gemäss der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. December 1871, L. G. Bl. Nr. 1 von 1872, der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§ 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte in Wien zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 2) beim Central-Tax- und Gebürenbemessungsamte in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlassvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu vertheilen.

§ 7. Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Namensänderung. Der Ortsgemeinde Grünwald im politischen Bezirke Gablonz wurde die Aenderung, beziehungsweise Ergänzung ihres Namens in „Grünwald bei Gablonz a. N." bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Graz** und **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Graz.** Neu bestellt wurde: Josef Koršič, k. k. Oberbergverwalter in Idria (für Realitäten des montanistischen Betriebes für den Kreisgerichtssprengel Rudolfswerth). **Krakau.** Neu bestellt wurden: Thomas Łaszcz in Gorlice, Gerichtsbezirk Gorlice, Franz Johann Niewiadomski-Dawidowicz in Libusza, Gerichtsbezirk Biecz, Wenzeslaus Pieniażek in Lipinki, Gerichtsbezirk Gorlice, und Stanislaus Nowak in Jasło, Gerichtsbezirk Jasło (für Realitäten mit montanistischem Betriebe). Ausgeschieden wurde: Ladislaus Gerżabek (für Realitäten mit montanistischem Betriebe).

Personalnachrichten.

Berichtigung.

Die im Stück XX, Seite 264, Zeile 9 von unten, enthaltene Verlautbarung des **Ablebens** des Advocaten Dr. Leopold **Fantes** in Landskron ist eine **irrige** und wird hiemit widerrufen.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. October d. J. dem Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien Eduard Kurzweil taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October d. J. dem Landesgerichtsrathe des Landesgerichtes in Wien Dr. Franz Körner anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei, den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. October d. J. dem Kanzleiobervorsteher des Handelsgerichtes in Wien Rudolf Buhl anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. dem Landesausschuss-Beisitzer und Advocaten Dr. Joseph Abram in Görz den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. dem Landesgerichtsrathe Theophil Hanasiewicz in Rzeszów anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. November d. J. dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Wien Otto v. Edeskuty anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November d. J. dem Kreisgerichtspräsidenten Dr. Josef Ritter von Höfler in Böhmisch-Leipa taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November d. J. dem Kaufmanne und fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande in Olmütz Siegmund Michael Back taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November d. J. dem Kanzleiofficial des Bezirksgerichtes in Lienz Leander Keibl anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November d. J. dem Staatsanwalte in Wels Dr. August Kaserer anlässlich seiner Ernennung zum Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November d. J. dem Diener des Kreisgerichtes in Rovereto Simon Betta anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ernst Franz Weisl in Wien die kaiserlich persische goldene Medaille für Wissenschaft erster Classe annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsvicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Emil Christoph in Troppau für das Landesgericht in Brünn, strafgerichtliche Abtheilung.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwalt Dr. August Kaserer in Wels für das Landesgericht in Wien.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Johann Tichý in Kuttenberg für Nimburg und Emil Stadler von Wolffersgrün in Teplitz für Postelberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Dr. Karl Biegański in Krzeszowice für Dobczyce.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Jaroslav Wisinger in Kauřim für Kuttenberg, Dr. Alois Hnilička in Melnik für Karolinenthal, Rudolf Mašát des Landesgerichtes in Prag für Smichov und Anton Bílý in Karolinenthal daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Dr. Friedrich Richter in Jägerndorf für Troppau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Stephan Pachor des Landesgerichtes in Triest für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Johann Szadurski in Leżajsk für Krzeszowice, Isaak Markowicz in Rozwadów für Pilzno und Maximilian Agath in Podgórze daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Julius Kramer in Wien für Gloggnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Dr. Karl Setzer in Eger für Jechnitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Dr. Anton Walter für Feldkirch, Dr. Ludwig Lichtblau für Kaltern und Dr. Josef Hasslwanter für Sillian, ferner Dr. Ludwig Praxmarer und Dr. Ludwig Bertel für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Josef Pavliček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Vincenz Mistr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Advocaturscandidat Dr. Robert Artzt-Ruiz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Jakob Steffe; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Miecislaus Bielski, Dr. Bronislaus Zbyszewsky, Alois Bojdecki, Victor Smolik, Rudolf Krupiński, Kasimir Wacławowicz, Ladislaus Szado, Ladislaus Kuśnierz, Franz Skorupsky, Dr. Heinrich Stubenvoll, Anton Rozmanith, Karl Ritter von Olexów-Gniewosz und der Advocaturscandidat und gewesene Auscultant Dr. Stephan Januari Marowski.

Zum Kanzleiofficial beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe: Der Kanzlist Josef Dubrović dieses Gerichtshofes.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleiofficiale Johann Wróblewski in Przemyśl daselbst, Eduard Turczka in Stryj daselbst, Eduard Floręcki in Stanislau für Brzeżany, die Kanzlisten Ferdinand Eberl in Lemberg für Złoczów und Ladislaus Kostrzewski in Rawa für Sanok, ferner der Kanzleiassistent Ladislaus Laskowski in Wien für Tarnopol.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Matthäus Ertl in Graz, Ferdinand Križanec in Rann und Ignaz Horak in Marburg; — Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Johann Baptist Brandolan in Strigno und Franz Josef Sohler in Reutte.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 22 Bohumil Smolař für Holitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechnungsunterofficiere Josef Brichta des Divisionsartillerieregiments Nr. 5 für Mähr. Kromau und Leopold Tenora des Infanterieregiments Nr. 8 für Seelowitz und der Kanzleigehilfe Alois Navratil für Plumenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 8 Konrad Vitschar für Hartberg, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Eduard Beigel für Gurk und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 96 Franz Repinz für Obdach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 97 Raphael Gruden für Capodistria, der Unterwaffenmeister des Matrosencorps Mirko Stipanovich für Pisino, die Kanzleipraktikanten in Triest Johann Tausani für Lesana und Franz Colombani für Castelnuovo und der Kanzleigehilfe Josef Gianelli in Capodistria daselbst.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsdiener Adalbert Kopač in Tschernembl für das Kreisgericht in Cilli.

Zu Rechnungspraktikanten: Der Abiturient Leo Schulz für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Brünn; — der absolvirte Handelsakademiker Johann Soukup für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Innsbruck.

Zum Oberstaatsanwalt: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Ludwig Pegger in Innsbruck daselbst.

Zum Strafanstaltsinspector: Der Strafanstaltsadjunct der Männerstrafanstalt in Stanislau Karl Koch für die Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf.

Zum katholischen Seelsorger: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Cooperator der Pfarre St. Brigitta in Wien Johann Gregor für die Männerstrafanstalt in Göllersdorf.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Anton Koellner in Ried zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Miecislaus Schätzel in Wadowice nach Jaslo.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel das Oberlandesgerichtes Prag Ferdinand Krpec in Nimburg nach Schlan und Karl Früchtl in Jechnitz nach Elbogen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Baron in Dobczyce nach Bochnia.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Fajerer in Smichov nach Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Adam Henoch in Pilzno nach Wadowice.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Valentin von Braitenberg in Kaltern nach Meran und Dr. Pius Tessadri in Feldkirch nach Silz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Kasimir Szostkiewicz in Gorlice nach Żmigród und Adam Szczerba in Żmigród nach Gorlice,

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Pich in Seelowitz zum Kreisgerichte in Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Chmeliczek und Johann Haidinger des Landesgerichtes in Graz zum Oberlandesgerichte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Giovanni Maria Gligo in Knin nach Zara.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Anton in Strakonitz nach Wittingau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Anton Spende in Mahrenberg nach Reifnitz, Jakob Rupnik in Reifnitz nach Mahrenberg, Karl Anderwald in Gurk und Johann Schweiberger in Hartberg zum Landesgerichte in Graz und Johann Löffler in Obdach nach Gleisdorf.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Ritter von Laveran-Stiebar in Ried nach Salzburg.

Der Notar: Dr. Leo Fernbach in Raabs nach Retz.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck Hugo Baldessari eine Gerichtsadjunctenstelle in Borgo und Alois Margreitter eine solche in Reutte.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Dr. Thaddäus Iskrzycki des Oberlandesgerichtssprengels Krakau wurde zum Concipienten der Finanzprocuratur in Krakau ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Donath mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Emil Rückauf mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Hermann Modern mit dem Wohnsitze in Wien (XVI. Bezirk), Dr. Max Prantner mit dem Wohnsitze in Krems, Dr. Alfred Löbl mit dem Wohnsitze in Olmütz, Dr. Heinrich Lederer mit dem Wohnsitze in Nikolsburg, Dr. Ernst Steffan mit dem Wohnsitze in

Bielitz, Dr. Josef Grossich mit dem Wohnsitze in Pinguente, Dr. Stephan Ladislaus Kirchmayer mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Isaak Presser mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Aron Pohrille mit dem Wohnsitze in Kopyczyńce und Dr. Max Fried mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Karl Kann in Oberplan nach Arnau und Dr. Franz Pálenik in Olmütz nach Sternberg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Gustav Pick in Dobřiš nach Böhmisch-Aicha, Dr. Emanuel Scheberle in Laun nach Brünn und Dr. Marian Sietnicki in Lemberg nach Trembowla.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Oskar Wessely in Krems und der für Kirchbach ernannte Gerichtsadjunct Dr. Josef Partycki.

Die Auscultanten Dr. Josef Abraham Maschler des Oberlandesgerichtssprengels Brünn und Franz Simčić des Oberlandesgerichtssprengels Triest.

Der Advocat Dr. Karl Havlíček in Eisenbrod.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberstaatsanwalt mit Titel und Charakter eines Hofrathes Johann Linser in Innsbruck.

Der Vicepräsident des Kreisgerichtes in Eger Karl Woratschek, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, pflichttreue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Alexander Kosterkiewicz in Jasło, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Dr. Jakob Taussig des Kreisgerichtes in Eger.

Der Grundbuchsführer Adolf Jakubiček in Prag.

Der Kanzleiofficial Johann Trenner des Kreisgerichtes in Trient.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Friedrich Küfferle in St. Pölten, bei welchem Anlasse demselben für seine eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Emil Tilles in Neu-Sandec.

Der Gerichtsadjunct Ladislaus Habel in Wojnicz.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Robert Hirnschall des Landesgerichtes in Wien.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct Emilian Huzar in Bircza (9. October), der Advocat Dr. Gustav Hatschek in Landskron (12. October), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Grabiński in Winniki (15. October), der Kanzlist Stephan Dziadyk in Żywiec und der Advocat Dr. Albert Grünberger in Jungwoschitz (18. October), der Advocat Dr. Anton Dwořák in Mähr. Neustadt (19. October) und die Kanzleiofficiale Johann Pušavec in Kronau (21. October) und Valentio Pollo in Rovereto (27. October).

Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück XXII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 13 bei.

Verordnungen.

41.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1900,

betreffend die Gebüren und Auslagen, die im Rechtshilfeverkehre mit dem Deutschen Reiche aus der Besorgung gerichtlicher Zustellungen erwachsen.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund einer Eröffnung der kaiserlich deutschen Regierung wird den k. k. Justizbehörden zur Kenntnis gebracht, dass in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten und in den Reichslanden Elsass-Lothringen Anordnungen erlassen wurden, wonach die dortigen Gerichte — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die Erstattung der Gebüren und Auslagen, die in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bei der Zustellung und Aushändigung von Verfügungen und Urtheilen österreichischer Gerichte entstehen, vom ersuchenden Gerichte nicht zu verlangen haben.

Zur Wahrung der Gegenseitigkeit werden die k. k. Gerichte angewiesen, die Erstattung der Gebüren und Auslagen, die in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bei der Zustellung und Aushändigung von Verfügungen und Urtheilen deutscher Gerichte entstehen, von der ersuchenden Behörde nicht zu begehren. Derlei Gebüren und Auslagen sind, wenn sie nicht von einer hierlands wohnhaften Partei einbringlich gemacht werden können, aus dem Amtsverlage der ersuchten Behörde zu berichtigen.

Spens m. p.

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1900

über die Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen.

An alle Staatsanwaltschaften.

Es wurde die Vorkehrung getroffen, dass die im diplomatischen Wege einlangenden Nachrichten über ausländische Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger durch das Justizministerium den Strafregisterämtern, d. i. jenen Staatsanwaltschaften, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatszuständig sind, unmittelbar zugänglich gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaften haben den Inhalt jeder ausländischen Strafnachricht (Straftabelle) auf eine Strafkarte (J. M. V. vom 8. December 1897, V. Bl. Nr. 47) zu übertragen; hiebei ist eine neue Strafkarte (unter Beschränkung auf die in der ausländischen Strafnachricht enthaltenen Daten) nur dann anzulegen, wenn auf den betreffenden Namen eine solche bisher im Strafregister nicht vorkam; anderenfalls genügt dagegen eine Ergänzung der vorliegenden Strafkarte in der Weise, dass die im Auslande erlittene Abstrafung den „Vorstrafen" (Rubrik 19) beigefügt wird und die etwa sonst noch erforderlichen Richtigstellungen angebracht werden. Sobald die Staatsanwaltschaft auf eine der beiden erwähnten Arten die ausländische Verurtheilung im Strafregister ersichtlich gemacht hat, ist die Straftabelle ohne begleitende Zuschrift, aber gegebenenfalls mit den entsprechenden Correcturen versehen, unter Umschlag, so wie sie vom Justizministerium eintraf, an die politische Landesstelle weiter zu leiten.

Ergeben sich bei Prüfung einer Tabelle durch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Heimatsgemeinde oder der Identität des Verurtheilten Zweifel, deren Aufklärung nach der Lage des Falles geboten erscheint, so kann, wenn diese Zweifel voraussichtlich durch die Heimatsgemeinde sich beheben lassen, eine entsprechende Zuschrift im Geleite der Straftabelle an die Landesstelle gerichtet werden; wenn aber Erkundigungen im diplomatischen Wege eingezogen werden sollen, ist dem Justizministerium unter Wiedervorlage der betreffenden Tabelle Bericht zu erstatten. Bemerkt wird hiebei, dass das blosse Fehlen einer Angabe über Heimatszuständigkeit in der Tabelle regelmässig keinen Anlass zur Vornahme ergänzender Erhebungen zu bilden hat; solche Tabellen sind vielmehr, soferne nicht noch Bedenken anderer Art obwalten, so zu behandeln, als wäre der in der Tabelle angegebene Geburtsort gleichzeitig auch die Zuständigkeitsgemeinde des Verurtheilten.



Wird in der Folge eine andere Heimatszuständigkeit bekannt, so ist die Strafkarte an die zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten. Tabellen, deren Angaben so mangelhaft sind, dass das Strafregisteramt, zu welchem sie gehören, sich nicht ermitteln lässt, sind, mit einer kurzen Bemerkung versehen, ohne besonderen Bericht dem Justizministerium vorzulegen, wo sie bis auf weiteres in alphabetischer Reihenfolge aufbewahrt werden.

Straftabellen bilden keinen Gegenstand des allgemeinen Sammelregisters Nst, insolange sich nicht weitere Erhebungen daran knüpfen.

Spens m. p.

43.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1900,

betreffend die Ermächtigung der k. und k. Consularbehörden in Niederländisch-Ostindien zur Uebernahme der Nachlässe von dort verstorbenen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

An alle Gerichte.

Infolge einer vom Generalgouverneur von Niederländisch-Ostindien am 16. Juli 1900 getroffenen Anordnung hat das k. und k. Ministerium des Aeussern nunmehr auch die in Niederländisch-Ostindien residirenden k. und k. Consularfunctionäre zur Uebernahme der Nachlässe dort verstorbener österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger ermächtigt. Die Ermächtigung hat denselben Umfang, wie sie laut der Justizministerial-Verordnung vom 11. August 1897, J. M. V. Bl. Nr. 32, bisher den in den Niederlanden residirenden k. und k. Vertretungsbehörden ertheilt war; nur tritt zu den Obliegenheiten bei der Uebernahme solcher Nachlässe in Ostindien die neue Verpflichtung hinzu, die übernommenen Werte der Colonialregierung von Niederländisch-Indien wieder zurückzustellen, sobald sich ergibt, dass nach den heimatlichen Gesetzen Erbberechtigte nicht vorhanden sind.

Wenn der letztere Fall betreffs der aus Niederländisch-Ostindien eingelangten Nachlässe von österreichischen Staatsangehörigen eintritt, haben die Gerichte dem Justizministerium Bericht zu erstatten, damit durch seine Vermittlung die Rückstellung der erblosen Verlassenschaft eingeleitet werde. Im übrigen wird an den Anordnungen der Justizministerial-Verordnungen Nr. 45/1886 und Nr. 32/1897 nichts geändert.

Spens m. p.

Kundmachung.

12. Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren. Die Verständigungen, die bei Pfandbriefanstalten nach §. 3 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, an den Regierungscommissär zu ergehen haben, sind hinsichtlich der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren im Sinne des §. 7 des citirten Gesetzes an den mährischen Landesausschuss zu richten, da nach Mittheilung dieses letzteren ein Commissär nur für bestimmte Functionen der Ueberwachung abgeordnet ist, zu diesen Functionen aber die Entgegennahme der erwähnten Benachrichtigungen nicht gehört. (15. November 1900, Z. 21.524.)

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 14. November l. J. ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 187 die Kundmachung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 8. November 1900, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Patentgerichtshof verlautbart wird, dann unter Nr. 188 und 189 die Verordnungen derselben Ministerien vom 8. November l. J., betreffend die Ertheilung von Urlauben an die Mitglieder des k. k. Patentgerichtshofes, und betreffend die Berufungen an diesen Gerichtshof und die Behandlung derselben beim Patentamte;

in dem am 20. November l. J. ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 193 die Verordnung des Justizministeriums vom 11. November 1900, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Kopriva und Štjak zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sesana im Küstenlande, und unter Nr. 194 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1900, betreffend die periodische depositenämtliche Erfolglassung von Coupons;

in dem am 22. November l. J. ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 195 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1900, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1901.

Literatur. Jm Verlage des Oberlandesgerichtspräsidiums in Graz ist eine vom Landesgerichtsrath Dr. Ed. Neuhold verfasste Broschüre: „Erläuterungen zum Verfahren der Bezirksgerichte bei Ermittlung von Eisenbahngrundstücken" (Subscriptionspreis 25 h) erschienen.

Stempelbehandlung der Legalisirung der Unterschriften auf Eingaben um Registrirung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, sowie anderer registrirungspflichtigen Vereinigungen. Auf eine Anfrage wurde vom Finanzministerium mit Erlass vom 8. November 1900, Z. 55.100, eröffnet, dass die Unterfertigungen auf Gesuchen um handelsgerichtliche Registrirung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderen registrirungspflichtigen Vereinigungen ohne Unterschied, ob die Unterfertigten noch die Eigenschaft von Proponenten haben oder schon Vorstandsmitglieder sind, eine Collectivunterfertigung darstellen und daher die Legalisirung dieser Unterfertigungen nur der Gebür im Betrage von 2 Kronen, beziehungsweise 1 Krone nach Tarifpost 66, lit. *a, aa,* beziehungsweise *b, aa* des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegt.

Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen. Im Anschlusse an die im vorliegenden Stücke des Justizministerial-Verordnungsblattes veröffentlichte Verordnung vom 21. November 1900, Nr. 42, hat das k. k. Ministerium des Innern unter Z. 37.868 an sämmtliche Landesstellen folgenden Erlass gerichtet:

„Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und dem k. k. Justizministerium werden von nun an die im diplomatischen Wege einlangenden Straftabellen über die im Auslande erfolgten Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger nicht mehr von hier aus an die k. k. Landesstellen, sondern durch das k. k. Justizministerium unmittelbar an die Strafregisterämter, d. i. an jene Staats-

anwaltschaften gesendet werden, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatsberechtigt sind.

Gleichzeitig erhalten die erwähnten Strafregisterämter mit der in der Anlage mitfolgenden Verordnung des k. k. Justizministeriums die Weisung, diese Straftabellen nach gemachtem Amtsgebrauche an die k. k. Landesstelle zu leiten, damit die politischen Behörden in die Lage kommen, die diesfalls erforderlichen Verfügungen rücksichtlich dieser Strafnachrichten wie bisher zu treffen.

Hievon wird die k. k. Landesstelle mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 18. December 1897, Z. 12.498, betreffend die Einführung der **Strafkarten** bei den Strafregisterämtern, sowie unter Anschluss einer Lithographie der bezüglichen Verordnung des k. k. Justizministeriums zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die diesfällige Thätigkeit der Staatsanwaltschaften insbesondere auch in der Richtung entsprechend zu unterstützen, dass dieselben, falls seitens der Landesstelle oder der politischen Unterbehörden, beziehungsweise der Heimatsgemeinden, erhebliche Unrichtigkeiten in den Tabellen constatirt werden, hievon jederzeit im kürzesten Wege, eventuell durch Acteneinsicht, verständigt werden.

Ausländische Straftabellen, bei denen zu ihrer Ergänzung oder Richtigstellung die Einleitung von Erhebungen im diplomatischen Wege sich als nothwendig erweist, ebenso Tabellen von Individuen, deren Identität sich nicht feststellen lässt, ferner offenbar unrichtige Tabellen u. dgl. sind mit dem Ergebnisse der hierauf bezüglichen Erhebungen an die betreffende Staatsanwaltschaft zurückzuleiten, welche dieselben behufs eventueller weiterer Veranlassung dem k. k. Justizministerium vorzulegen hat.“

Portofreiheiten im Verkehre mit dem Auslande. Auf Grund einer Eröffnung des k. k. Handelsministeriums wird die im J. M. V. Bl. vom Jahre 1892 auf Seite 85 verlautbarte Mittheilung berichtigt, wie folgt:

Zu Punkt 2: Die mit Briefpost versendete dienstliche Correspondenz der k. k. Behörden mit den k. und k. Missionen in der Türkei ist nur portofrei, wenn die Sendungen über Triest mittels Lloyd geleitet und mit einem entsprechenden Leitvermerk versehen werden.

Zu Punkt 3: Die Portofreiheit der Dienstescorrespondenz der k. k. Behörden mit den k. und k. Consulaten in Italien tritt nur ein bei Sendungen an das k. und k. Generalconsulat in Venedig und an die k. und k. Consulate in Bari und Brindisi, überdies nur unter der Bedingung, dass diese Sendungen mit dem Leitvermerk „über Triest mittels Lloyd“ versehen sind.

Periodische Erhebung von Zinsen- und Dividendencoupons aus gerichtlichen Depositenmassen. Der §. 48 der Depositenamtsinstruction vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, gestattet die Ertheilung von sogenannten Legitimationsbescheiden zur periodischen Erhebung von Coupons nur mit der Beschränkung auf die jeweils verfallenen Coupons. Hieraus ergibt sich in jenen Fällen, wo in einer Depositenmasse Wertpapiere mit verschiedenen Fälligkeitsterminen der Coupons vorkommen, die Nothwendigkeit, die Behebung der Coupons je nach den Fälligkeitsterminen in verschiedenen Zeitpunkten vorzunehmen.



Um die dadurch bedingte Aufwendung von Mühe und Kosten nach Thunlichkeit zu vermindern, wurde mit der Ministerialverordnung vom 12. November 1900, R. G. Bl. Nr. 194, die obige Bestimmung der Depositenamtsinstruction in der Richtung erweitert, dass das Gericht unter den in der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen den Legitimationsbescheid dahin erlassen kann, dass alljährlich sowohl die bereits fälligen als auch die im Laufe des Jahres erst fällig werdenden Coupons gleichzeitig ausgefolgt werden; unter Umständen kann eine derartige Cumulirung auch nur für den Zeitraum je eines halben Jahres bewilligt werden.

Umwechslung unbrauchbarer und Theilvergütung beschädigter Banknoten zu 20 K vom Jahre 1900. Das vom Generalrathe der österreichisch-ungarischen Bank beschlossene Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Theilvergütung beschädigter Banknoten zu 20 K vom Jahre 1900 wurde mit Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 5. October d. J., Z. 4413, F. M. V. Bl. Nr. 154, publicirt und wurden hiebei die k. k. Cassen und Aemter speciell darauf aufmerksam gemacht, dass die im §. 4 des Normales behandelten, in ihrem Aussehen willkürlich veränderten Banknoten von der Annahme in Zahlung bei den staatlichen Cassen und Aemtern unbedingt ausgeschlossen sind.

Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis. Zu Beginn des Jahres 1901 wird der XVIII. Jahrgang des vom Justizministerium herausgegebenen Verzeichnisses der Advocaten und k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1901 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Jungbunzlau. Mit Kundmachung des Statthalters für das Königreich Böhmen vom 29. September 1900, Z. 142.541, enthalten in dem am 10. November l. J. ausgegebenen Stück XIX des böhmischen Landesgesetzblattes unter Nr. 68, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadtgemeinde Jungbunzlau nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt.

§. 1. Die Kündigung der Mieten von Wohnungen und sonstigen Localitäten muss, wenn nichts anderes durch Vertrag vereinbart wurde, auf solche Zeitdauer erfolgen, wie sie für die Zahlung des Mietzinses bestimmt ist; wenn sohin eine monatliche Zahlung vereinbart wurde, so gilt die monatliche Kündigung, wenn eine vierteljährige Zahlung des Zinses vereinbart wurde, so gilt die vierteljährige Kündigung u. s. w. und die Kündigungsfrist beginnt von dem der Zustellung der Kündigung nächstfolgenden Tage, welcher zur Zahlung des Zinses bestimmt ist.

§. 2. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens mittags des vorletzten Tages der Miete zu beginnen und ist dieser Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag, längstens mittags des vorhergehenden Tages; von der Mittagsstunde angefangen ist der in die Wohnung einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages beendet werden.

Sollte der letzte zur Räumung des Bestandgegenstandes festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung festgesetzte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 3. Ist der Bestandgegenstand in der oben festgesetzten Frist nicht geräumt worden, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Räumungsfrist endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 4. Nach erfolgter Kündigung des Bestandvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Bewerbern um den Bestandgegenstand die Besichtigung desselben in Gegenwart des Vermieters oder dessen Stellvertreters täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gewähren, und zwar bis zur neuerlichen Vermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages. Diese Besichtigung hat unter Anwendung thunlichst grösster Rücksichten gegenüber dem Mieter und nur insoferne zu erfolgen, als es nothwendig erscheint, dass der Bewerber über den Stand des Bestandgegenstandes in Kenntnis gesetzt wird.

§. 5. Soferne diese Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 6. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt nach drei Monaten vom Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Brünn. Mit Kundmachung vom 7. November l. J., enthalten in dem am 17. November l. J. ausgegebenen Stück XVI des mährischen Landesgesetzblattes unter Nr. 89, hat die Statthalterei in Brünn im Einvernehmen mit dem dortigen Oberlandesgerichte angeordnet, dass in Hinkunft für die Aufkündigung von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten in der Stadt Brünn, ausser dem Falle eines besonderen Uebereinkommens, nachfolgende Bestimmungen zu gelten haben:

§. 1. Ist der Mietzins vertragsmässig in einvierteljährigen oder grösseren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Miete nur in vier bestimmten, einvierteljährigen Fristen, und zwar vom 1. bis längstens 14. Februar, vom 1. bis längstens 14. Mai, vom 1. bis längstens 14. August und vom 1. bis längstens 14. November eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung wird vom letzten Tage des laufenden Vierteljahres, das ist vom 30. April, 31. Juli, 31. October und 31. Jänner wirksam.

§. 2. Ist der Mietzins vertragsmässig in kürzeren als einvierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Miete vierzehntägig vom 1. bis längstens 3. oder vom 15. bis längstens 17. eines jeden Monates aufgekündigt werden.

Die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung wird in diesem Falle vom 15., beziehungsweise letzten Tage des Monates wirksam.

§. 3. Nach erfolgter Aufkündigung ist der Bestandnehmer bis zur Rückstellung der von ihm gemieteten Räume verpflichtet, die Besichtigung der sämmtlichen Bestandgegenstände durch Mietlustige täglich in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zu gestatten. Der Mietlustige muss jedoch hiebei von dem Bestandgeber oder dessen Stellvertreter begleitet werden. Der Mieter darf durch die Besichtigung nicht über das unerlässliche Mass gestört werden.

§. 4. Bei einvierteljähriger Aufkündigung hat die vollständige Räumung und Zurückstellung der Mietgegenstände spätestens am letzten Tage der Mietzeit statt-

zufinden; jedoch soll der Bestandnehmer bereits am 7. Tage vor Ablauf der Mietzeit, also am 24. April, 25. Juli, 25. October oder 25. Jänner mit der Räumung der Wohnung beginnen und der nach ihm einziehenden Partei über deren Verlangen einen zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse hinreichenden Platz, womöglich die Hälfte der Wohnung einräumen.

§. 5. Bei vierzehntägiger Kündigung hat die vollständige Räumung und Zurückstellung der Mietgegenstände spätestens am letzten Tage der Mietzeit zu erfolgen.

§. 6. Fällt der letzte Räumungstag (§§. 4 und 5 der Ausziehordnung) auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des demselben nächstfolgenden Werktages.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt die mit dem Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 28. Februar 1844, Z. 8436, Prov.-Ges.-Samml. Band 26, Nr. 18, kundgemachte Vorschrift über die Aufkündigung und Räumung der Mietwohnungen für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte ausser Kraft.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Počátek. Mit Kundmachung des Statthalters für das Königreich Böhmen vom 9. October 1900, Z. 173.066, enthalten in dem am 10. November l. J. ausgegebenen Stück XIX des böhmischen Landesgesetzblattes unter Nr. 70, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadtgemeinde Počátek nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt.

§. 1. Die Kündigung einer Wohnung oder sonstiger gemieteten Localitäten ist, insoferne durch einen besonderen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, eine vierteljährige; die regelmässigen Kündigungstermine sind: der 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§. 2. Die Kündigung von Wohnungen oder sonstigen gemieteten Localitäten hat für den nächstfolgenden Termin in den ersten drei Termintagen zu erfolgen, also für den Febertermin in der Zeit vom 1. bis 3. Feber inclusive, für den Maitermin vom 1. bis zum 3. Mai inclusive, für den Augusttermin vom 1. bis zum 3. August inclusive und für den Novembertermin vom 1. bis zum 3. November inclusive.

§. 3. Die Ausziehtermine sind dieselben, wie die Kündigungstermine. Mit der Räumung der gemieteten Localitäten ist längstens am 2. Feber, 2. Mai, 2. August und 2. November vormittags zu beginnen. Die gänzliche Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des dritten Termintages beendet sein.

Der in die Wohnung einziehenden Partei ist vom Mittag des zweiten Termintages angefangen ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Sollten die Ausziehtage auf einen Sonntag oder auf einen gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Eine Ausnahme von den obangeführten Vorschriften wird bei Wohnungen, welche von Arbeitern gemietet sind, in dem Falle gestattet, wenn letztere durch Umstände gezwungen sind, die Stadt zu verlassen. In einem solchen Falle wird eine monatliche Kündigung zugelassen; dieselbe muss jedoch vom Mieter längstens vor

dem ersten Tage desjenigen Monates gegeben werden, für welchen die Kündigung erfolgt, und es muss die Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten Tages desjenigen Monates geräumt werden, mit welchem die Mietzeit endigt.

§. 5. Bei Wohnungen, welche ausdrücklich als Monatswohnungen gemietet wurden, soll die Kündigung in den ersten drei Tagen desjenigen Monates, für welchen gekündigt wird, geschehen, und es sollen derartige Wohnungen längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit gänzlich geräumt werden.

Die blosse Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Aufkündigung binnen der im §. 1 bezeichneten Fristen.

§. 6. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der obangeführten Fristen nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden. Dasselbe gilt auch, wenn der in die Wohnung neu einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 7. Nach erfolgter Auflösung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, bis zur neuerlichen Vermietung des Bestandgegenstandes oder bis zur Auflösung des Vertrages den neuen Bewerbern die Besichtigung des Bestandgegenstandes zu gestatten, jedoch nur in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags und nur in Gegenwart des Vermieters oder dessen Stellvertreters.

Diese Besichtigung hat unter thunlichster Rücksichtnahme auf den bisherigen Mieter und nur auf eine solche Weise zu geschehen, als nothwendig ist, damit der neue Mieter von dem Zustande des Bestandgegenstandes Kenntnis erlangt.

§. 8. Insoferne diese Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§. 9. Diese Ordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte des Königreiches Böhmen in Kraft und von diesem Zeitpunkte an verlieren alle in der Stadt Počátek bisher geltenden abweichenden Gewohnheiten ihre Wirksamkeit.

Erhebung der Ortschaft Fleissen zum Markte. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 25. October 1900, Z. 174.166, L. G. Bl. Nr. 71, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1900 die Ortschaft Fleissen im politischen Bezirke Eger zum Markte erhoben.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Neu bestellt wurden: Franz Martinek, Baumeister in Tabor, für den Kreisgerichtssprengel Tabor (Baufach) und Anton Bělohlávek, Grundbesitzer in Vierhöf, für den Kreisgerichtssprengel Budweis (Oekonomiefach).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November d. J. dem Staatsanwaltsubstituten Ludwig Ritter von Zepharovich in Linz taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November d. J. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag Franz Jansa anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtspräsident Victor Ritter von Wessely in Brünn für Prag.

Zum Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Friedrich von Wöss in Wien.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath Ferdinand Schwalb in Troppau für Brünn; — der Vicepräsident des Kreisgerichtes in Leoben Alois Walter für Graz.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Oberlandesgerichtsrath Alexander Bressan in Zara für Cattaro.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Staatsanwaltsubstituten Heinrich Kwiatkowski in Lemberg für Stryj und Alexander Kozaczek in Kolomea daselbst, die Gerichtssecretäre Theodor Allacz in Kimpolung und Dr. Karl Plohn in Czernowitz für Suczawa, die Staatsanwaltsubstituten Bohdan Ritter von Krynicki in Stanislau für Brzeżany und Franz Moor in Sanok daselbst, endlich der Gerichtssecretär Josef Graf Kalinowski in Lemberg für Przemyśl.

Zum Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Ladislaus Domaraski in Waszkoutz.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Stanislaus Ritter von Ilnicki in Dobromil für Winniki, Zdzislaus Wiszniewski in Przemyślany daselbst, Anton Koprowski in Ottynia für Sołotwina, Stanislaus Albinowski in Przemyśl daselbst, Zenobius Kopystiański in Turka für Komarno, Dr. Demeter Gallin in Radautz für Kimpolung, Dr. Constantin Rybicki in Żurawno für Założce, Johann Curkowski in Radziechów für Mielnica, Dr. Alfred Handl in Graz für Czernowitz, Dr. Michael Jaworski in Kołomea für Bohorodczany, Miecislaus Rossowski in Kozowa für Szczerzec, Dr. Emil Regius in Wiżnitz für Czernowitz, Dr. Salo Weisselberger in Sadagóra für Suczawa, Dr. Theophil Żukowski in Waszkoutz für Stanestie, Karl Babel in Brody für das Oberlandesgericht, Thaddäus Miączyński in Radziechów für Zborów und Rudolf Ilaszewicz in Kołomea für Stanislau, ferner die Notariatscandidaten Stanislaus Łuczakowski in Medenice für Halicz, Emil Müller in Śniatyn für Sanok und Zdzislaus Ritter von Szybalski in Medenice für Tłuste.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssecretär Constantin Pawlików in Winniki daselbst.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Albert Lewin für Wiesenberg und Karl Stěpan für Schwarzwasser.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Othmar Freiherr von Hermann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Richard Hibler, Alois Constantini, Dr. Hermann Mumelter, Karl Rasim, Dr. Josef Spielmann, Dr. Anton Larcher und Marius Zambelli.

Zu Kanzleioberofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleiofficiale Eduard Hein in Troppau und Johann Mikulik in Teschen.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Augustin Přichystal in Teschen und Johann Brix in Prossnitz.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 17 Franz Mach für Mähr.-Ostrau.

Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Wien:

Zu Rechnungsrevidenten: Die Rechnungsofficiale Anton Matausch, Josef Wonicka alias Vonicka und Heinrich Potuczek.

Zu Rechnungsofficialen: Die Rechnungsassistenten Anton Pollanick, Karl Čech, Narciss Bourek, Edmund Foltermayer und Anton Hoffmann.

Zu Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz Anton Wratschko und der Depositenamtspraktikant des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien Wilhelm Winkler.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Calculant Konrad Süssmayr.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Staatsanwaltsubstituten Eugen Schuster in Wien für Wels und Dr. Franz Jarosch in Wels für Ried.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Kasimir Watraszyński in Złoczów für Sanok, Michael Drohomirecki in Kossów für Kołomea, Josef Prokopowicz in Janów für Lemberg und Dr. Victor Swoboda in Czortków für Stanislau.

Zum Hausarzte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der praktische Arzt Dr. Jakob Brychta in Brünn für die Männerstrafanstalt in Mürau.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kaufleute kaiserlicher Rath Ferdinand Quittner, Anton Karl Lemach, Leonhard Ponižil, Johann Reichel, August Gold und Adolf Stachowetz, sämmtlich in Troppau, ferner aus der Reihe der Handelsbediensteten der Fabriksdirector Eduard Abeles in Troppau und der Director der Wawrowitzer Zuckerfabriksactiengesellschaft in Wawrowitz bei Troppau Karl Wanjek für das Landesgericht in Troppau.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Julian Olińsk in Suczawa nach Czernowitz.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Theophil Jasinicki in Sanok nach Sambor, Eugen Nazarkiewicz in Szczerzec nach Stanislau, Lazar Rosenfeld in Stanestie nach Suczawa und Georg Szmerykowski in Komarno nach Husiatyn.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Svoboda in Náchod nach Žižkov, Wenzel Novák in Kouřim nach Pilgram und Dr. Ernst Nykodim in Pilgram nach Aussig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Bender in Wiesenberg nach Freudenthal.

Der Kanzleiassistent: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Albert Riester in Bozen nach Innsbruck.

Die Notare: Franz Stadler in Golling nach Haugsdorf, Max Koch in Gurk nach Wolfsberg und Albert Czaja in Altstadt nach Skotschau.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Gerichtsadjunctenstellen, und zwar Stephan Zimmermann in Hohenmauth und Augustin Volejník in Pilgram; ferner dem Gerichtsadjuncten Josef Forejt in Hořitz eine Gerichtsadjunctenstelle für diesen Oberlandesgerichtssprengel.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Franz Köhler mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Arthur Fantl mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Ferdinand Eger mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Abraham Himmelblau mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Josef Hirsch Traum mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Richard Gürtler in Brünn nach Wien und Dr. Adolf Pick in Marschendorf nach Prag.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Alois Bakotić in Knin nach Sinj, Dr. Thomas Krudzielski in Żabno nach Tarnów, Dr. Michael Fischler in Podhajce nach Stanislau und Dr. David Reisner in Przemyśl nach Ustrzyki dolne.

Auf das Amt hat verzichtet:

Der Advocat Adam Dzikowski in Skawina.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Isidor Winnicki.

Der Kreisgerichtspräsident Johann Gjurić in Cattaro.

Der Kanzlist Johann Prokop in Hof.

Der Strafanstaltslehrer Roman Andrusikiewicz der Männerstrafanstalt in Wiśnicz, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige sehr erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Gestorben sind:

Der Notar Anton Mařík in Planitz (9. Mai), der Auscultant Franz Osvatitsch des Oberlandesgerichtssprengels Graz (9. November) und der Rechnungsrevident Rudolf Roschger des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz (15. November).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 4. November d. J. wurden in den Ausschuss der mährischen Advocatenkammer Dr. C. Helcelet (für Dr. J. Tuček) als Präsidentstellvertreter, Dr. K. Weingarten (für Dr. L. Merores) als Mitglied und Dr. L. Krupka (für Dr. K. Weingarten) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Am 4. November d. J. wurde in den Ausschuss der Advocatenkammer in Görz Dr. C. Ritter von Egger (für Dr. J. Battigi) als Mitglied neu gewählt. In den Disciplinarrath dieser Kammer wurden Dr. E. Nordini (für Dr. F. Marani) und Dr. V. Cesciutti (für Dr. C. Venuti) als Mitglieder und Dr. L. Franko (für Dr. J. Abram), Dr. R. Luzzatto (für Dr. M. Morpurgo) und Dr. F. Marani (für Dr. E. Nordini) als Ersatzmänner neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes dieser Kammer wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (6 K 60 h), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



XVI. Jahrgang. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 18. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Bogen 14 bei.

Verordnungen.

44.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. December 1900,

betreffend die Strafkarten über die im Inlande verurtheilten Ausländer.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In der Verordnung vom 8. December 1897, J. M. V. Bl. Nr. 47, betreffend die Einführung von Strafkarten und Strafregistern, wurde für den Fall ausländischer Heimatszuständigkeit des Verurtheilten die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte, als Strafregisteramt bestimmt (P. 3, Abs. 1); im übrigen wurden hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebersendung von Strafkarten an das Ausland im Falle der Verurtheilung von Ausländern die bis dahin in Geltung gestandenen besonderen Vorschriften aufrechterhalten (P. 6, lit. d).

Das Justizministerium findet nun unter Aufhebung dieser besonderen Vorschriften auf Grund der mit den betheiligten Auslandsstaaten eingeleiteten Verhandlungen folgende, vom 1. Jänner 1901 ab geltende neue Bestimmungen zu treffen:

1. In jedem Falle rechtskräftiger Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ist die im Sinne der Justizministerial-Verordnung Nr. 47/1897 auszufertigende Strafkarte fortan nicht mehr dem Strafregister der Staatsanwaltschaft einzuverleiben, in deren Sprengel die Verurtheilung erfolgte, sondern — auch von den Bezirksgerichten — unmittelbar dem Justizministerium einzusenden.

Die Staatsanwaltschaften hören auf, Strafregisterämter für ausländische Verurtheilte zu sein.

2. Da das Justizministerium die Strafkarten zu dem Zwecke sammelt, um sie an die betreffenden ausländischen Strafregisterämter weiterzubefördern, sind diese Strafkarten, gemäss den für den Verkehr mit dem Auslande bestehenden Vorschriften, in deutscher oder (bei den Gerichten mit italienischer Gerichtssprache) in italienischer Sprache auszufertigen oder mit Uebersetzungen in eine dieser Sprachen zu versehen. Die Vorlage an das Justizministerium hat ohne Zuschrift unter Umschlag zu erfolgen.

3. Der in Auslieferungsverträgen oder in sonstigen internationalen Abmachungen einzelnen Staaten gegenüber übernommenen Verpflichtung, ihnen die Abstrafungen ihrer Staatsangehörigen regelmässig mitzutheilen, ist von Seite der Gerichte und Staatsanwaltschaften schon durch die Einsendung der Strafkarte an das Justizministerium genügt. Dies gilt auch für den Fall, als die Abmachung dahin lautet, dass nicht bloss Urtheilsauszüge, sondern Urtheilsabschriften mitzutheilen sind. Fortan sind Urtheilsabschriften den auswärtigen Regierungen und Behörden nur mehr auf ihr besonderes Verlangen zuzustellen.

4. Im Falle der Verurtheilung von Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und von Angehörigen Bosniens und der Hercegovina ist bis auf weiteres dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei sonstigen Ausländern.

Spens m. p.

45.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. December 1900,

betreffend den Gang des Strafvorverfahrens und die Anwendung der Haftvorschriften.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Es hat sich gezeigt, dass einzelne Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Strafvorverfahren einen Umfang geben, der mit dem im Gesetze vorgezeichneten Zwecke desselben in Widerspruch steht, und dass sowohl bei Prüfung der Frage, ob gegen einen Verdächtigen die vorläufige Verwahrung, gegen einen Beschuldigten die ordentliche Untersuchungshaft zu verhängen sei, als auch in Bezug auf die Haftdauer in vielen Fällen über das Mass der unbedingten Nothwendigkeit hinausgegangen wird.

In beiden Richtungen wird zunächst auf Absatz III des an die Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Justizministerialerlasses vom 25. November 1873, Z. 14956, verwiesen. In diesem Erlasse wird der Zweck der Vorerhebungen und der Voruntersuchung klargestellt. Es muss im Sinne dieses Erlasses darauf gedrungen werden, dass richterliche Beweisaufnahmen im Vorverfahren dann unterlassen werden, wenn eine behördliche Anzeige oder wenn vorausgegangene behördliche Erhebungen den Sachverhalt und die vorhandenen Beweismittel genügend aufklären, um auf dieser Grundlage sofort entweder mit der Einstellung oder mit der unmittelbaren Anklage vorgehen zu können. Richterliche Beweisaufnahmen sind auch in jenen Fällen nicht zu veranlassen, in denen die Staatsanwaltschaft in der Lage ist,

den Sachverhalt unmittelbar, insbesonders durch die Sicherheitsbehörden erheben und auf diese Weise allfällige Lücken in den Feststellungen der Anzeige ergänzen zu lassen.

Auf diesem Wege wird die in dem angeführten Erlasse hervorgehobene Vereinfachung der Geschäfte und Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden, die es den Gerichten ermöglichen wird, das Strafvorverfahren in allen jenen Fällen, in denen ihre Mitwirkung unabweislich ist, rasch und zweckentsprechend durchzuführen und eine allenfalls nothwendige Haft des Beschuldigten in ihrer Dauer möglichst zu beschränken.

Die Beobachtung dieses Vorganges dient auch dazu, die Opfer, welche die gesetzliche Zeugenpflicht der Bevölkerung auferlegt, zu verringern. Es wird dadurch vermieden, dass Zeugen selbst in einfachen Fällen wiederholt bei den Sicherheitsbehörden, beim Untersuchungsrichter und zur Hauptverhandlung zu erscheinen gezwungen werden. In solchen Fällen wird die Verlegung der ersten Vernehmung auf die Hauptverhandlung nicht bloss vollkommen ausreichen, sondern auch vielfach den Wert der Unmittelbarkeit erhöhen, da erfahrungsgemäss wiederholte Einvernehmungen geeignet sind, die Unbefangenheit der Zeugen und den Eindruck ihrer Aussage zu beeinträchtigen.

Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es auch bei Voruntersuchungen keineswegs unbedingt geboten ist, sämmtliche Zeugen einzuvernehmen, dass es auch hier möglich ist, nach Klarstellung des Sachverhaltes die gerichtliche Einvernehmung von Zeugen, insbesonders von solchen, die im Gegenstande bereits von einer Sicherheitsbehörde oder von der k. k. Gendarmerie befragt worden sind, der Hauptverhandlung zu überlassen. Es wird sich in vielen Fällen, in denen eine Mehrheit von Zeugen über denselben Umstand auszusagen hat, empfehlen, im Vorverfahren lediglich durch polizeiliche Erhebungen festzustellen, ob die betreffenden Zeugen eine gegenständliche Wahrnehmung gemacht haben. Es gilt dies insbesonders von Zeugen, deren Wohnsitz vom Sitz des Gerichtes entfernt ist. Empfehlenswert ist es auch, in Bezug auf Zeugen, die erst nach Einbringung der Anklageschrift namhaft gemacht werden, vor Fassung der im §. 225 St. P. O. vorgezeichneten Beschlüsse auf geeignetem Wege, insbesonders durch die k. k. Gendarmerie erheben zu lassen, ob den namhaft gemachten Zeugen überhaupt etwas für den Straffall Erhebliches bekannt ist, soferne eine solche Erhebung noch rechtzeitig durchführbar ist. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass in einer grossen Zahl von Fällen Personen vor Gericht als Zeugen berufen werden, denen die zu bezeugende Thatsache ganz fremd ist.

Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte dürfen sich von der Beobachtung dieser Grundsätze durch die Erwägung nicht abhalten lassen, dass infolgedessen die Hauptverhandlung in vielen Fällen ein von der ursprünglichen Annahme abweichendes Bild ergeben wird. Es ist nicht Aufgabe des Vorverfahrens, dieses Bild von vornherein unverrückbar festzustellen und die Hauptverhandlung gewissermassen auf eine Wiedergabe des Vorverfahrens herabzudrücken.

Wird die Vermeidung aller Weitläufigkeit und Vielschreiberei im Vorverfahren seine Wirkung auf eine Kürzung der Haftdauer nicht verfehlen, so wird anderseits stets strenge darauf zu achten sein, dass vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft überhaupt nur dann zu verhängen sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zweifellos vorliegen, und dass die

Haft sofort aufzuheben ist, wenn diese Voraussetzungen in der Folge entfallen.

Die Erwägungen, welche die Sicherheitsbehörden und die k. k. Gendarmerie in vielen Fällen leiten müssen, die vorläufige Verwahrung verdächtiger Personen zu bewerkstelligen, sind nicht auf die Haftbeschlüsse der Gerichte und auf die Haftanträge der Staatsanwaltschaften übertragbar. Die Sicherheitsbehörden kommen viel häufiger als der Untersuchungsrichter in die Lage, von dem Haftgrund des §. 175, Z. 1 St. P. O. Gebrauch machen zu müssen. Dieser Haftgrund rechtfertigt für sich allein die vorläufige Verwahrung, nicht aber die ordentliche Untersuchungshaft (§. 180 St. P. O.). In vielen Fällen dieser Art wird daher nach Einvernehmung des Eingelieferten mit der sofortigen Enthaftung vorgegangen werden können. Die erste Einvernehmung wird, wenn sie erschöpfend und nicht bloss zur Erfüllung einer gesetzlichen Formvorschrift vorgenommen wird, häufig jeden Anlass benehmen, Verabredungsgefahr als vorhanden anzusehen. Nicht jede entfernte Möglichkeit der Flucht berechtigt, den Haftgrund der Fluchtgefahr anzunehmen, noch viel weniger eine in der Berufsstellung des Eingelieferten begründete Möglichkeit eines Wechsels des Aufenthalts- oder Unterstandsortes.

Auch in dieser Richtung ist die Lage des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes eine wesentlich andere, als jene der Sicherheitsbehörden und der Gendarmerie. Für diese ist es häufig geboten, rasch zu handeln und sich der Person des Verdächtigen zu einer Zeit zu versichern, in der ihre Erhebungen noch nicht zum Abschlusse gebracht sind. Die Dringlichkeit ihrer Entscheidung, die keine endgiltige, sondern eine nach dem Gesetze der Ueberprüfung durch den Untersuchungsrichter unterliegende ist, muss es nothwendig mit sich bringen, dass sich die Haft nachträglich in vielen Fällen als entbehrlich darstellen wird. Sowohl der Staatsanwalt als der Untersuchungsrichter sind in der Lage zu prüfen, ob die Haftgründe zur Zeit der Anzeige noch stichhältig und zwingend sind.

Dasselbe gilt von dem Haftgrunde des §. 175, Z. 4 St. P. O. Dieser wird bei Verbrechen aus Leidenschaft sehr häufig in wenigen Tagen beseitigt sein, wenn die Aufregung des Thäters ruhigeren Erwägungen gewichen ist.

Keinesfalls ist es zulässig, sich bei Beantwortung der Frage, ob Haft zu verhängen sei oder nicht, durch äussere Erscheinungen, etwa durch das mit der That verbundene Aufsehen, durch eine allfällige Entrüstung des Publicums über die That bestimmen zu lassen.

Die Untersuchungsrichter und die Staatsanwälte haben ferner die gesetzliche Pflicht, in jedem Zeitpunkte des Vorverfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Fortdauer der Haft noch gegeben sind. Sie haben in allen Fällen, in denen die Haftverhängung unabweislich ist, auf die beschleunigte Durchführung des Vorverfahrens ihr Augenmerk zu lenken.

Das Justizministerium muss auf die unbedingte Beobachtung der vorgezeichneten Grundsätze dringen und wird sich anlässlich der Ueberprüfung der Ausweise über den Gang des Strafverfahrens von ihrer Beobachtung Ueberzeugung verschaffen.

Die vorgesetzten Präsidien und die Oberstaatsanwaltschaften werden angewiesen, die Thätigkeit der ihnen unterstehenden Behörden in dieser Richtung zu überwachen und wahrgenommene Missstände sofort abzustellen. Die Oberstaatsanwaltschaften sind in der Lage, anlässlich der Ueberprüfung der Ausweise theils

unmittelbar durch Aufträge an die Staatsanwaltschaften, theils mittelbar durch Inanspruchnahme der Oberlandesgerichtspräsidien auf den Gang des Vorverfahrens Einfluss zu nehmen. Vor allem wird es aber Aufgabe der Rathskammern sein, dort sofort Abhilfe zu schaffen, wo sich dies als nothwendig darstellt.

Spens m. p.

Mittheilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. November l. J. ausgegebenen Stück LXXXV unter Nr. 197 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird;

in dem am 2. December l. J. ausgegebenen Stück LXXXVII unter Nr. 199 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1900, betreffend die Activirung des Bezirksgerichtes in Zakliczyn in Galizien, unter Nr. 201 die Verordnung des Justizministers vom 24. November 1900, betreffend die Aenderung der Verordnungen vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293, und 8. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 8 (Advocaten-Currentientarif), und unter Nr. 202 die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. December 1900, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Strassenverkehre eingebrachten Thiere;

in dem am 11. December l. J. ausgegebenen Stück LXXXVIII unter Nr. 205 die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1900, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Meliorationsfonds-Anlehens per 400.000 Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, und unter Nr. 207 die Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1900, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bonarówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Strżyzów.

Actenbehandlung bei Uebertragung überjähriger Rechtssachen und Aenderung der Geschäftsvertheilung. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien hat allen Gerichten seines Sprengels den folgenden Erlass, Präs. $\frac{12.044}{1a/00}$, verlautbart, dessen zweckmässige Verfügungen die volle Billigung des Justizministeriums gefunden haben:

Aus Anlass der neuen Vertheilung der Geschäfte bei der Mehrzahl der Bezirksgerichte, sowie im Hinblick darauf, dass zu Beginn des Jahres 1901 zum erstenmale eine Uebertragung überjähriger Rechtssachen im Sinne des §. 256, Absatz 3, G. O. stattzufinden hat, werden nachstehende Weisungen ertheilt:

1. In jedem Register sind auf der ersten Seite unter der Ueberschrift „Ueberjährige Rechtssachen a) Anhängig verblieben“ zunächst die Actenzeichen der aus den Jahren 1899 und 1900 anhängig verbliebenen Rechtssachen der eigenen Abtheilung, dann in derselben Reihenfolge die Actenzeichen jener Rechtssachen anzuführen, welche zufolge der geänderten Geschäftsvertheilung von anderen Ab-



theilungen übernommen werden. Eine Neueintragung letzterer Rechtssachen in die Register der übernehmenden Abtheilung hat nicht stattzufinden. Die als anhängig verblieben übernommenen Rechtssachen sind daher unter dem alten Actenzeichen fortzuführen und in den bisherigen Registern auszutragen.

Auf der nächsten Seite sind sodann u. zw. mit dem gesammten Registereintrage unter der Ueberschrift „b) Uebertragen“ zunächst die aus dem Jahre 1898 anhängig verbliebenen Rechtssachen der eigenen Abtheilung, dann jene aus dem Jahre 1898 anhängig verbliebenen Rechtssachen einzutragen, die von anderen Abtheilungen übernommen wurden. Die Uebertragung ist zufolge §. 256, Absatz 3, G.O. in den Registern des Jahres 1898 (Uebertragen 1901, S. 2) und auf dem Rücken oder Deckel der Acten in der linken unteren Ecke (S. 2/01) ersichtlich zu machen. Die Register des Jahres 1898 sind hierauf, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen musste, vorschriftsmässig abzuschliessen. Auch die übertragenen Rechtssachen werden unter dem alten Actenzeichen weitergeführt; die Eintragung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens erfolgt jedoch nicht in den Registern des Jahres 1898, sondern in den des Jahres 1901.

Mangelt es an Rechtssachen, die aus dem Jahre 1898 zu übertragen wären, so ist unter b) ein Fehlvermerk zu notiren.

Auf der folgenden Seite des Registers beginnt die Eintragung der im Jahre 1901 neu anfallenden Rechtssachen mit der Registerzahl 1.

2. Was die Führung der Namensverzeichnisse zu den Processregistern anlangt, so wird es sich mit Rücksicht darauf, dass bei den meisten Bezirksgerichten die bisherige Theilung der Processsachen nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten erfolgt war, empfehlen, überall dort, wo nun die Processsachen in einer Gerichtsabtheilung vereinigt werden, ein neues Namensverzeichnis anzulegen. Da bei der Mehrzahl der Bezirksgerichte in der Regel für sämmtliche Civilprocesssachen ein Namensverzeichnis genügen wird (§. 255 G. O.) und höchstens bei grösserem Geschäftsumfange die etwa in derselben Abtheilung geführten Executionssachen in ein besonderes Namensverzeichnis einzutragen sein werden, wird dadurch zum Vortheile des Geschäftsbetriebes auch die Zahl der bei einem Bezirksgerichte zu führenden Namensverzeichnisse wesentlich verringert werden.

Damit aber der mehrfach vorgekommene Wechsel in der Anlegung der Namensverzeichnisse die Auffindung einzelner Rechtssachen auch in späterer Zeit nicht beeinträchtige, empfiehlt es sich, auf der ersten Seite eines jeden Registers, zu welchem kein besonderes Namensverzeichnis geführt wird, einen kurzen Vermerk anzubringen: z. B. „Namensverzeichnis vereinigt mit jenem zu C.“

3. Die Rechtsstreitigkeiten, in denen bereits eine Tagsatzung oder Verhandlung stattgefunden hat, sind ungeachtet ihrer Uebertragung an eine andere Gerichtsabtheilung von demjenigen Richter weiterzuführen und zu beenden, bei dem sie am Schlusse des Jahres anhängig waren, da deren Fortführung durch den ersten Richter nicht nur im Interesse der Raschheit und Einheitlichkeit des Verfahrens, sondern auch im Interesse der Parteien gelegen ist.

4. Die Acten der infolge der geänderten Geschäftsvertheilung an eine andere Gerichtsabtheilung abgegebenen Rechtssachen sind nach ihrer endgiltigen Erledigung in jener Abtheilung der Registratur zu hinterlegen, welche für die Aufbewahrung der Acten der Gerichtsabtheilung ihres ursprünglichen Anfalles bestimmt ist.

Gebürenbehandlung von gemeinschaftlichen Urtheilen im Falle einer uneigentlichen Streitgenossenschaft. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 8. December 1900, Z. 30.318, die nachstehende Erläuterung ertheilt:

Bei einer uneigentlichen Streitgenossenschaft im Sinne des §. 11, Z. 2 C. P. O. ist die Gebür von dem gemeinschaftlichen Urtheile gemäss des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, und des §. 55 J. N. nach dem Gesammtwerte der von den Streitgenossen oder gegen dieselben geltend gemachten Ansprüche zu entrichten, insoferne nicht über solche in derselben Klage erhobenen Ansprüche getrennt verhandelt und entschieden wird (§. 12, Z. 3 der citirten kaiserlichen Verordnung).

Literatur. Im Verlage der Buchhandlung H. von Schönfeld in Zara ist eine „Juridische Terminologie“ der neuen Processgesetze in deutscher, italienischer und croatischer Sprache von D. M. erschienen. Preis broschirt 2 K, gebunden 3 K.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1899. *) Der Gesetzartikel XIII vom Jahre 1899 betrifft die Inartikulirung des bezüglich der Civil-Rechtshilfe im Haag zustande gekommenen internationalen Uebereinkommens, der Gesetzartikel XV die Gerichtsbarkeit der königlichen Curie in Angelegenheit der Wahlen von Reichstagsabgeordneten, der Gesetzartikel XXXIX die Abänderung des §. 8 des zwischen den Regierungen der Länder der ungarischen Krone und der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der gegenseitigen Zulassung von Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Erwerbs- und Gewerbegenossenschaften zustande gekommenen und im Gesetzartikel XXII vom Jahre 1878 inartikulirten Uebereinkommens; der Gesetzartikel XLII regelt die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitsunternehmer und Hilfsarbeiter, Gesetzartikel XLVIII endlich die provisorische Verwendung von Mitgliedern der königlichen Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften im Justizministerium.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. dem Landeshauptmann von Görz und Gradisca und Advocaten Dr. Alois Ritter v. Paier-Monriva das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. dem Bürgermeister der Stadt Görz, Landtagsabgeordneten und Advocaten Dr. Karl Venuti den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November d. J. dem Kreisgerichtspräsidenten Franz Höss in Wels taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. December d. J. den Räthen des Prager Oberlandesgerichtes Josef Klein und Franz Wildner den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Die Oberlandesgerichtsräthe Karl Ritter von Krynicki und Clemens Adolf Podlaszecki in Lemberg.

*) Siehe J. M. V. Bl. 1899, S. 59.



Zum Hofrathe und Kreisgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Johann Blümel in Prag für Brüx.

Zum Landesgerichtsvicepräsidenten: Der Landesgerichtsrath Alexander Artymowicz in Czernowitz daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Rudolf Glas in Werfen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Franz Garzarolli von Thurnlack in Stein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Bezirksrichter Georg Zottig in Cormons und Dr. Jakob Orbanich in Cherso.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Johann Miekota in Langenlois für Laa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Adolf Michael in Kötschach für Bruck a. d. Mur; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjuncten Dr. Victor Ahazhizh in Sesana für Flitsch und Johann Dougan in Volosca für Kirchheim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Dr. Karl Kurkowski in Wojnicz für Zakliczyn.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Otto Engelhofer für Kirchbach, Dr. Milan Škerlj für Nassenfuss und Dr. Method Dolenc für Rudolfswerth, dann der Advocaturscandidat Dr. Wilhelm Teltschik für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oherlandesgerichtes Krakau der Auscultant Franz Knapik für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Heinrich Hitzler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Ernst Lederer und Josef Hrdina; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Feruccio Slocovich und Stanislaus Lapajne; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Franz Bartik und Maximilian Marian Meiss; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Finanzconceptspraktikant Alexander Baraniecki, die gewesenen Auscultanten Andreas Marian Sieczka und Roman Lucian Włodek, der Kanzlist Boleslaus Paul Albinowski, der Postassistent Kasimir Kamieniecki, der bosnische Auscultant Thomas Mikołajewicz, endlich die Rechtspraktikanten Herbert Ignaz Grütz, Gabriel Prunkul, Josef Sabin Buraczyński, Michael Nowakowski, Anton Josef Łukianowicz, Josef Dolnicki, Theophil Karaczewski, Kasimir Kulczycki, Marian Elektorowicz, Dr. Emilian Prodańczuk, Boleslaus Eduard Kobak, Julian Gassauer, Ignaz Marian Grudzień, Marian Constantin Głuszkiewicz, Zenon Władyczyn, Marian Innocent Markiewicz, Michael Julian Krzyżanowski, Michael Moczulski, Valerian Markiewicz, Boleslaus Boguslaus Stria, Robert Ludwig Tertil, Theodor Gissowski, Eugen Alexander Mironowicz und Alexander Tymkiewicz; — im Sprengel des Oherlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Johann Pizzoli.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Alois Gerstner in Eger daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Wenzel Žaloudek in Chotěboř für Jungbunzlau.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Wenzel Šilhan in Nachod und Karl Středhovský in Kolin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist David Angeli in Rovereto.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleigehilfe Hugo Schroll für Rokitnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Johann Hechenberger für Kötschach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Jakob Pilecki für Pilzno, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Franz Michowski für Brzostek, der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepots Kasimir Wojna für Gorlice und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Adam Michoński für Zakliczyn.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Praktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Eduard Masser für das Civilgerichtsdepositenamt in Wien.

Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Graz:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Josef Absenger.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Karl Rauchenberger.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Marcus Gerstenberger.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrath Hugo Krener in Brünn für Znaim.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Specereiwarenhändler Eduard Böhm, der Tuchcommissionär Karl Förster, der Fabriksdirector Siegmund Hayek, der Stadtbaumeister Josef Jelinek, der Gemischtwarenhändler Konrad Lintner, der Bankdirector Wilhelm Mallner, der commerzielle Director Josef Mikulaschek, der Schafwollwarenfabrikant Johann Reibhorn, der Schafwollwarenfabrikant Moriz Schiller, der Spinnfabrikant Friedrich Skutetzky, der Civilingenieur und Dampfmühlbesitzer Gustav Steinbrecher, der Manufacturwarenhändler Heinrich Subak, der Banquier Alexander Suchanek Edler von Hassenau, der Banquier kaiserlicher Rath Eduard Urban, der Schafwollwarenhändler Ludwig Ullmann, der Fabriksdirector und Procurist Leopold Weiss, der Buchhändler Karl Winkler und der Fabriksdirector Ignaz Zweig, sämmtlich in Brünn, für das Landesgericht daselbst; ferner die Kaufleute Karl Bernatzik, Gustav Gorgosch, Johann Rosner und Jakob Silberstein sämmtlich in Teschen, und aus dem Stande der Handelsbediensteten der Fabriksdirector Wilhelm Grabmayer und der Buchhandlungsleiter Philipp Mayer, beide in Teschen, für das Kreisgericht daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bergbaubesitzer Alois von Hoffingott in Trient, der behördlich autorisirte Bergbau-Ingenieur Karl Bauer in Innsbruck und der k. k. Oberbergverwalter Eduard Synek in Klausen für das Kreisgericht in Trient.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Albin Scharnagl in Mureck nach Leibnitz und Alexander Haffner in Kötschach nach Mureck.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Karl Rudolf in Mauthausen nach Neunkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Guzelj in Kirchheim nach Komen und Victor Ritter Frölich von Frölichsthal in Flitsch nach Canale.

Die Kanzleiofficiale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Bradáč in Unterkralowitz nach Deutschbrod; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ignaz Mikulski in Jaworzno nach Neu-Sandec und Martin Kassian in Ślemień nach Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Josef Mazzocco in S. Pietro nach Sinj.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Böhm in Schluckenau nach Rumburg und Johann Illner in Neuern nach Hainspach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Anton Olech in Wojnicz nach Zakliczyn, Andreas Czerniawski in Gorlice nach Jaworzno und Ladislaus Jędrzejowski in Wieliczka nach Ślemień; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Rudolf Böck in Sinj nach S. Pietro.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Adolf Baumann in Znaim nach Troppau.

Die Notare: Victor Kříž in Neugedein nach Hořowitz, Anton Böhmer in Platten nach Dux, Dr. Ottokar Novotny in Bergreichenstein nach Hainspach und Josef Kerl in Sebastiansberg nach Petschau.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz dem Gerichtsadjuncten für den Sprengel Dr. Gustav Pollak eine Gerichtsadjunctenstelle in Bruck a. d. Mur; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau dem Gerichtsadjuncten für den Sprengel Dr. Wladimir Edlen von Wolf-Krzeczunowicz eine Gerichtsadjunctenstelle in Zakliczyn.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Räthe des Oberlandesgerichtes in Lemberg Eduard Trusiewicz und Sigismund Żminkowski.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Krakau wurden, und zwar Dr. Kasimir Szczepański zum Finanzconcipisten in Krakau, Franz Skorupski zum Auditoriatspraktikanten und Stephan Sigismund Różecki zum Statthaltereiconceptspraktikanten in Lemberg ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Hugo Leiner mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Julius Hahn mit dem Wohnsitze in Prag und Dr. Stanislaus Feuerstein mit dem Wohnsitze in Grybów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Josef Gang in Wien nach Czernowitz, Dr. Friedrich Zlonický in Deutschbrod nach Unterkralowitz und Dr. Moriz Lindenbaum in Przemyśl nach Gliniany.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Isidor Fried in Brzeżany nach Borszczów, Dr. Johann Dołżycki in Brody nach Stanislau und Dr. Isaak Kohn in Czernowitz nach Sereth.

Die Ausübung der Advocatie wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Johann Ryba in Königgrätz nach §. 34, lit. *a)*, A. O., für die Dauer des über ihn verhängten Concurses.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Franz Lugnani und Anton Cosulich des Oberlandesgerichtssprengels Triest.

Die Advocaten Dr. Karl Zauschner in Floridsdorf, Dr. Johann M. Pfob in Brüx und Dr. Robert Czaykowski in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleiofficial Leander Keibl in Lienz.
Der Kanzlist Anton Asoli in Flitsch.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Romuald Pospischil in St. Pölten.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleiofficial Franz Czernecki in Gorlice.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial im Justizministerium Albert Potměšil (27. October), die Notare Roman Lapiński in Nisko (16. November) und Johann Huss in Tarvis (19. November), der Kanzlist Franz Böhm in Mielec (20. November), der Kanzleiofficial Victor Gabriel Bielowski in Niepołomice und der Advocat Dr. Ludwig Heinemann in Krems (21. November), die Advocaten Dr. Heinrich Fröhlich in Mähr. Kromau (24. November), Dr. Franz Tieftrunk in Melnik (25. November) und Dr. Franz Edler von Stourzh in Wien (27. November).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl. 80 kr.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (3 fl. 30 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



XVI. Jahrgang. Stück XXIV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 29. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1900.

Für die Abonnenten der gewerbegerichtlichen Entscheidungen liegt Titelblatt und Register bei.

Verordnungen.

46.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. December 1900,

betreffend die Erwirkung der Rechtshilfe von den Behörden in Grossbritannien und Irland.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen legen es dem Justizministerium nahe, an Stelle der bisher geltenden, vielfach lückenhaften oder durch eine geänderte Sachlage überholten Vorschriften über den Rechtshilfeverkehr mit Grossbritannien und Irland die nachstehende neue Zusammenstellung zu veröffentlichen, woraus die in jedem einzelnen Falle am ehesten zum Ziele führende Vorgangsweise zu entnehmen ist, wenn es sich um die Inanspruchnahme englischer Rechtshilfe handelt.

I. Zustellungen.

Zur Vornahme von Zustellungen in Grossbritannien und Irland leisten die dortigen Behörden den hierländigen Gerichten weder in Civil- noch in Strafsachen Rechtshilfe.

Die k. und k. Vertretungsbehörden können Zustellungen besorgen, soferne der Adressat die Empfangnahme des zuzustellenden Actes nicht ablehnt.

Soll auf diesem Wege eine Zustellung versucht werden, so hat das betreffende Gericht sein Vorgehen regelmässig nach der J. M. Vdg. vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4, einzurichten (C. P. Formulare Nr. 14). Hiebei ist besonders darauf zu achten, dass die Adresse jener Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, richtig und genau bezeichnet werde, weil in Grossbritannien bei dem Mangel eines polizeilichen Meldewesens nur unter dieser Voraussetzung die Ausfindigmachung des Adressaten möglich ist.

Im übrigen lassen sich Zustellungen nicht anders als durch unmittelbares Einschreiten der interessirten Partei bei der zuständigen grossbritannischen Behörde erwirken.

II. Vernehmung von Parteien und Zeugen in Civil- und Handelssachen.

Nach den in Grossbritannien und Irland geltenden Gesetzen (Parlamentsacte vom 29. Juni 1856, 19 und 20 Vict., chapt. 113) ist auf Ersuchen ausländischer Gerichte in Civil- und Handelssachen zur Aufnahme von Beweisen Rechtshilfe zu leisten.

Die Gerichte befassen sich jedoch nicht selbst mit der Beweisaufnahme, sie beschränken sich vielmehr auf die Erlassung eines Befehles, wonach der Beweis aufzunehmen ist, und bestimmen einen Beauftragten (Commissioner), dem die Beweisaufnahme zusteht. Ein solcher Befehl wird erlassen, wenn nachgewiesen ist, dass die betreffende Angelegenheit eine vor einem ausländischen Gerichte anhängige Civil- oder Handelssache ist, dass dem damit befassten ausländischen Gerichte die Gerichtsbarkeit zukommt und dass dieses Gericht die Beweisaufnahme wünscht.

Wenn dem zu vernehmenden Zeugen eine entsprechende Summe für seine Kosten ausbezahlt wird, so kann er gezwungen werden, behufs seiner Einvernahme zu erscheinen, Fragen zu beantworten und Urkunden vorzulegen.

Eine vor dem Commissioner abgelegte falsche Zeugenaussage ist in gleicher Weise strafbar, wie wenn sie vor Gericht abgelegt worden wäre.

Das Ersuchen um Aufnahme des Beweises kann sowohl unmittelbar von der betheiligten Partei, wie auch von dem Gerichte, bei dem die Rechtssache anhängig ist, gestellt werden.

Demnach hat das Processgericht, soferne es nicht gemäss §. 283, Absatz 2, C. P. O. den Beweisführer ermächtigt, selbstthätig die Beweisaufnahme hervorzurufen, behufs Erwirkung einer Parteien- oder Zeugenvernehmung ein Ersuchschreiben um Aufnahme des Beweises auszufertigen. Dieses ist für Beweisaufnahmen in England und Irland an den High Court of Justice in London, beziehungsweise in Dublin, für Beweisaufnahmen in Schottland dagegen an den Court of Sessions in Edinburg oder an den Sheriff Clerk der betreffenden Grafschaft zu richten. Die Bezeichnung der ersuchten Behörde kann übrigens auch der k. und k. Botschaft in London überlassen werden. In dem Ersuchschreiben ist darzulegen, dass die Rechtssache beim Processgerichte als der hiefür zuständigen Behörde anhängig

ist, und dass dieses Gericht die Zulassung des Beweises beschlossen hat. Das Ersuchen hat dahin zu gehen, dass die zu vernehmende Partei oder der zu vernehmende Zeuge aufgefordert werde, vor Gericht oder vor einem zu bestellenden Commissioner zu erscheinen und an einem bestimmten Termin die begehrte Aussage unter Eid abzulegen, weiter dass die Ablegung oder Nichtablegung der Aussage in entsprechender Weise beurkundet werde. Es empfiehlt sich beizufügen, dass nach dem Einlangen der Erledigungsacten die erlaufenen Kosten, soferne sie nicht durch die vernommene Person gedeckt werden sollten, von dem ersuchenden Gerichte werden vergütet werden. Dem Ersuchschreiben ist eine beglaubigte Abschrift des Beweisbeschlusses beizulegen. Darin sind nur jene Theile des Beweisbeschlusses wiederzugeben, die für das ersuchte Gericht von Belang sind. Das Ersuchschreiben und dessen Beilagen sind mit englischen Uebersetzungen zu versehen. Die gerichtlichen Fertigungen auf dem Ersuchschreiben und den Beilagen sind zu beglaubigen. Auch ist ihnen das Gerichtssiegel beizudrücken (§. 216 G. O.). Das Ersuchschreiben ist dem Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen (C. P. O. Form. Nr. 15). Im Vorlageberichte ist anzugeben, welcher Höchstbetrag an Kosten behufs Erledigung des Ersuchens aufgewendet werden darf.

Handelt es sich lediglich um Einholung von Auskünften oder um die unbeeidete Vernehmung einer Partei, so wird diese — soferne die zu vernehmende Person österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist — am einfachsten durch die zuständige k. und k. Consularbehörde zu erwirken sein.

III. Vernehmungen in Strafsachen.

Die Behörden in Grossbritannien und Irland leisten auswärtigen Gerichten in Strafsachen Rechtshilfe durch Einvernahme von Zeugen, nicht aber durch Vernehmung von Beschuldigten. In Strafsachen politischen Charakters wird überhaupt keine Rechtshilfe geleistet.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Zeugenbeweisen in Strafsachen bilden die Extradition Acts vom Jahre 1870, 33 und 34 Vict., chapt. 52, und vom Jahre 1873, 36 und 37 Vict., chapt. 60.

Hienach sind zur Aufnahme von Zeugenbeweisen auf Ersuchen ausländischer Gerichte die Polizeibehörden und Friedensrichter berufen. Falsche Zeugenaussagen sind strafbar. In Ansehung des Zeugniszwanges gilt dasselbe wie in bürgerlichen Rechtssachen.

Um die Thätigkeit der grossbritannischen oder irischen Behörden hervorzurufen, hat das hierländige Gericht ein an die k. und k. Botschaft in London gerichtetes Ersuchschreiben dem Justizministerium vorzulegen. Darin ist insbesondere auch die Höchstsumme der allenfalls aufzuwendenden Kosten anzugeben. Dem Ersuchschreiben ist ein mit dem Gerichtssiegel versehener Gerichtsbeschluss beizulegen, der die betreffende Strafsache bezeichnet, die zu vernehmenden Zeugen und deren Adresse namhaft macht, endlich die allgemeinen und besonderen Fragen anführt, die den Zeugen vorgelegt werden sollen. Der Gerichtsbeschluss and dessen allfällige Beilagen sind mit englischen Uebersetzungen zu versehen. Die gerichtlichen Fertigungen sind zu legalisiren. Die Legalisirungsclausel auf dem Gerichtsbeschlusse hat auch die Bestätigung zu enthalten, dass das ersuchende Gericht zur Anordnung der Beweisaufnahme berechtigt ist.

IV. Die Vorschriften über die Einrichtung der Behelfe zur Erwirkung von Auslieferungen aus Grossbritannien und Irland sind aus dem Staatsvertrage vom 3. December 1873, R. G. Bl. Nr. 34/1874, und den hiezu erschienenen Verordnungen (deren jüngste am 18. Mai 1899, J. M. V. Bl. Nr. 20, hinausgegeben wurde) zu entnehmen.

Spens m. p.

47.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. December 1900,

betreffend die Verfassung der Geschäftsausweise der Gerichte erster Instanz.

An alle Gerichte erster Instanz.

I. Die Formularien für die Geschäftsausweise der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz in Civil- und Justizverwaltungssachen (Gesch. Ordg. Nr. 82 und 83) werden im Abschnitte „V. Zwangsvollstreckungen“ zum Theile geändert, und es treten im Formulare Nr. 82 an Stelle der Spalten 35 bis 41 und im Formulare Nr. 83 an Stelle der Spalten 59 bis 65 die im Anhange angeführten neuen Spalten.

Um die Zählung der in Spalte 36*c*, beziehungsweise 60*c* einzutragenden Fälle zu erleichtern, ist vom 1. Jänner 1901 an im Register *E* in der Spalte 22 dem Tage der Meistbotsvertheilung der Buchstabe *M* vorzusetzen.

Die geänderten Geschäftsausweise sind das erstemal im Jahre 1902 bei Erstattung der Ausweise für das Jahr 1901 anzuwenden. Um den Verbrauch der bereits vorräthigen alten Drucksorten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, Einlageblätter mit den geänderten Spalten drucken zu lassen und solche den alten Formularien anzuschliessen.

II. Von der in §. 394, letzter Absatz, G. O. angeordneten Nachweisung der bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf jeden Senat, auf jeden richterlichen Beamten, welcher Gerichtshofsgeschäfte als Einzelrichter zu erledigen hat, und auf jeden Referenten für Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen entfallenden Ziffern hat es in Hinkunft, und zwar schon bei Erstattung der Ausweise in Civil- und Strafsachen für das Jahr 1900 abzukommen.

Spens m. p.



Anhang

zur Verordnung des Justizministeriums vom 22. December 1900, Nr. 47.

Zu Gesch. Ordg. Nr. 82:

				Spalte Nr.	Zahl
V. Zwangsvollstreckungen.	Gesammtanfall			35 *a*	
	Executionen zur Hereinbringung von Geldstrafen und Gebüren			35 *b*	
	Auf unbewegliches Vermögen	durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung		35 *c*	
		durch Zwangsversteigerung	vom Vorjahre anhängig übernommen	36 *a*	
			neu zugewachsen	36 *b*	
			beendet durch Erlassung des Vertheilungsbeschlusses	36 *c*	
			beendet durch Einstellung	36 *d*	
			anhängig verblieben	36 *e*	
			Fälle der Einstellung des Versteigerungsverfahrens für wenigstens sechs Monate	36 *f*	
		durch Zwangsverwaltung	vom Vorjahre anhängig übernommen	37	
			neu zugewachsen	38	
			beendet	39	
			anhängig verblieben	40	

Zu Gesch. Ordg. Nr. 83:

				Spalte Nr.	Zahl
V. Zwangsvollstreckungen.	Gesammtanfall			59 *a*	
	Auf unbewegliches Vermögen	durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung		59 *b*	
		durch Zwangsversteigerung	vom Vorjahre anhängig übernommen	60 *a*	
			neu zugewachsen	60 *b*	
			beendet durch Erlassung des Vertheilungsbeschlusses	60 *c*	
			beendet durch Einstellung	60 *d*	
			anhängig verblieben	60 *e*	
			Fälle der Einstellung des Versteigerungsverfahrens für wenigstens sechs Monate	60 *f*	
		durch Zwangsverwaltung	vom Vorjahre anhängig übernommen	61	
			neu zugewachsen	62	
			beendet	63	
			anhängig verblieben	64	

Kundmachung.

13. Zum Regierungscommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparcasse in Czernowitz ist der Landesregierungsrath Friedrich Roller in Czernowitz an Stelle des Bezirkshauptmannes Dr. Wilhelm Würfel ernannt worden. (21. December 1900, Z. 25728.)

Mittheilungen.

Concursausschreibung für die Stelle eines Secretärs beim Schiedsgerichte der Czernowitzer Frucht- und Productenbörse. Beim Schiedsgerichte der Czernowitzer Frucht- und Productenbörse ist die Stelle eines für das Richteramt befähigten Schiedsgerichtssecretärs zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 K verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweis ihrer Befähigung für das Richteramt bis 31. Jänner 1901 beim Vorstande der Czernowitzer Frucht- und Productenbörse zu überreichen.

Anlage von Pflegschafts- und Executionsgeldern in Salinenscheinen. Das Finanzministerium hat laut der in Nummer 245 der „Wiener Zeitung" vom 25. October 1900 veröffentlichten Kundmachung vom 19. October 1900 die commissionsweise Ausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen vom 1. November 1900 an bis auf weiteres der k. k. priv. oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien übertragen. Die Creditanstalt wird diese Ausgabe sowohl bei der Centrale in Wien, als auch bei ihren Filialen in Brünn, Karlsbad, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest und Troppau vornehmen.

Hievon wird den Gerichten wegen der etwaigen Veranlagung von Pflegschafts- und Executionsgeldern in diesen Effecten mit nachstehenden Bemerkungen Mittheilung gemacht:

Die Partial-Hypothekaranweisungen, wegen ihrer hypothekarischen Sicherstellung auf die Salinen in Gmunden, Hallein, Hallstadt, Ischl, Ebensee und Aussee auch Salinenscheine genannt, bilden eine schwebende Staatsschuld, lauten auf Beträge zu 20.000, 10.000, 2000, 1000, 200 und 100 Kronen, haben eine drei-, beziehungsweise sechsmonatliche Laufzeit und sind mit 4, beziehungsweise 4½ % verzinslich; sie können, insoferne nicht eine Aenderung des Zinsfusses eintritt, zweimal je auf 3, beziehungsweise 6 Monate prolongirt und der Zinsenbetrag vom Beginne der neuen Frist — also anticipativ — bei der Ausgabestelle gegen Abtrennung des betreffenden Controlscheines behoben werden. Nach Ablauf von 9, beziehungsweise 18 Monaten können die Salinenscheine entweder eingelöst oder gegen neue solche Scheine umgetauscht werden.

Da die Creditanstalt in der Regel nur über jene Salinenscheine verfügt, welche von den bisherigen Besitzern zur Einlösung präsentirt werden, so erscheint es nothwendig, den Bedarf an Salinenscheinen bei der Creditanstalt, beziehungsweise bei ihren Filialen rechtzeitig anzumelden.

Das Finanzministerium hat sich bereit erklärt, in allen Fällen, wo die Erlangung von Salinenscheinen durch die Creditanstalt etwa auf Schwierigkeiten stossen sollte, bei derselben zu interveniren; behufs Vermeidung von Verzögerungen können die Gerichte in solchen Fällen die Intervention des mit diesen Agenden ressortmässig betrauten Departements I B des Finanzministeriums — eventuell direct und in kurzem Wege — in Anspruch nehmen.

Verständigung der Finanzprocuraturen von den bei Errichtung einer vorläufigen Eisenbahnbucheinlage zu Gunsten des Staates stattfindenden Eintragungen. Nach §. 3 der J. M. Vdg. vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, ist die

Verständigung von den bei Errichtung einer vorläufigen Eisenbahnbucheinlage zu Gunsten des Staates stattfindenden Eintragungen an die betreffende Finanzprocuratur zu richten.

Hiedurch erscheint die nicht nur überflüssige, sondern auch mit Rücksicht auf möglicherweise eintretende Verwicklungen wegen des Beginnes der Recursfrist nicht unbedenkliche Verständigung mehrerer staatlicher Behörden von solchen Eintragungen, wie z. B. die in letzter Zeit nebst der Verständigung der Finanzprocuratur üblich gewordene gleichzeitige Verständigung des Eisenbahnministeriums und Finanzministeriums ausgeschlossen.

Ausfertigung von Zählblättern im Falle der Einstellung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften. In Erläuterung der Justizministerialverordnung vom 26. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 8, wurde einem Bezirksgerichte auf seine Anfrage eröffnet, dass auch dann, wenn zum Versteigerungstermine ein Kauflustiger nicht erschienen ist, ein Zählblatt auszufertigen und der Fall als Einstellung „aus anderen Gründen“ (Z. 10, Absatz 3, des Formulares 91 zur G. O.) auszuweisen ist, und dass weiters, wenn in demselben Termine mehrere Liegenschaften oder Liegenschaftsantheile eines und desselben Verpflichteten hätten abgesondert ausgeboten werden sollen, ebensoviele Zählblätter auszufertigen sind.

Adaptirungen in den ärarischen Amts-, Natural- und Mietwohnungen. Mit Erlass vom 17. December 1900, Z. 4887, hat das k. k. Finanzministerium allen Finanzlandesbehörden eröffnet, dass künftig Herstellungen in Amts- oder Naturalwohnungen, sowie in den an Staatsbedienstete vermieteten ärarischen Wohnungen sammt Zubehör auch innerhalb der disponiblen Credite nur nach vorheriger Zustimmung der vorgesetzen Finanzlandesbehörde und, insoweit es sich um Vorkehrungen seitens dieser handelt, nur auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums vorgenommen werden dürfen, und dass weiters im Falle der Nothwendigkeit unaufschiebbarer Massnahmen sofort die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.

Gebürenfreie Legalisirung der Unterschriften armer Parteien. Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 16. December 1900, Z. 70.514, auf eine Anfrage folgende Belehrung ertheilt:

Die gerichtliche Legalisirung der Parteienunterschrift auf Quittungen über aus dem Depositenamte behobene Pupillar- oder Curatelsvermögen kann beim Zutreffen der im dritten Absatze des §. 9 der Min. Vdg. vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, festgesetzten Voraussetzungen stempelfrei erfolgen. Die stempelfreie Legalisirung von Parteienunterschriften auf Quittungen über aus dem Depositenamte behobene Verlassvermögenschaften ist nur dann zulässig, wenn in Ansehung der bezüglichen Verlassenschaftsabhandlung das Armenrecht nach §. 13 der kais. Vdg. vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, zuerkannt worden und dasselbe im Zeitpunkte der vorzunehmenden Legalisirung noch wirksam ist.

Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1901*). Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf

---

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1900, J. M. V. Bl. 1900, Seite 31 u. 32.



Grund des Art. 14 des Handelsgesetzbuches und des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Jahr 1901 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister die nachbezeichneten öffentlichen Blätter bestimmt:

Niederösterreich:	Wiener Zeitung und Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
Oberösterreich:	Wiener Zeitung und Linzer Zeitung.
Salzburg:	Wiener Zeitung und Salzburger Zeitung.
Böhmen:	Prager Zeitung und Pražské Noviny, für den Sprengel des Kreisgerichtes Reichenberg ausserdem die Reichenberger Zeitung.
Mähren:	Brünner Zeitung und Brněnské Noviny, Brünner Morgenpost und Moravské Noviny, in den beiden letzteren auszugsweise.
Schlesien:	Wiener Zeitung und Troppauer Zeitung.
Steiermark:	Wiener Zeitung und Grazer Zeitung.
Kärnten:	Wiener Zeitung und Klagenfurter Zeitung.
Krain:	Wiener Zeitung, Laibacher Zeitung und Slovenski Narod.
Tirol:	
a) Deutsch-Tirol:	Wiener Zeitung und Bote für Tirol und Vorarlberg;
b) für die Kreisgerichtssprengel Trient und Rovereto:	Wiener Zeitung und Patria, Gazzetta di Trento.
Vorarlberg:	Wiener Zeitung und Vorarlberger Landeszeitung.
Küstenland:	Wiener Zeitung, Osservatore Triestino und Triester Zeitung.
Galizien, und zwar für die Gerichtshöfe	
a) Lemberg, Przemyśl, Sambor, Stryj, Tarnopol und Złoczów:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska und Przegląd prawa i administracyi;
b) Krakau:	Wiener Zeitung und Gazeta Lwowska, Przegląd prawa i administracyi und Związek;
c) Tarnów, Wadowice, Brzeżany, Jasło, Rzeszów und Stanislau:	Wiener Zeitung und Gazeta Lwowska;
d) Kolomea:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska, Reforma Sądowa.
e) Neu-Sandec:	Gazeta Lwowska und Związek;
f) Sanok:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska, Przegląd prawa i administracyi, Reforma Sądowa.
Bukowina:	Wiener Zeitung und Czernowitzer Zeitung.
Dalmatien:	Wiener Zeitung, Objavitelj Dalmatinski und Avvisatore Dalmato.

Unzulässigkeit der Berufung und des Gnadengesuches gegen eine Entscheidung des Gefällsobergerichtes, durch welche die Entscheidung des Gefällsbezirksgerichtes gemildert wurde (§. 843, Z. 1 G. St. G.). — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat die von A, B und C gegen das Urtheil zweiter Instanz des Gefällsobergerichtes . . . . .
in einem Straffalle wegen Verheimlichung von Theilen eines Nachlasses eingebrachten Berufungen und Gnadengesuche im Grunde des §. 843, Z. 1 G. St. G. mit Erkenntnis vom 29. November 1900, Z. 132 O. G. G. als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe. Mit dem erstrichterlichen Urtheile wurde A, bevollmächtigter Vertreter der testamentarischen Universalerben nach dem verstorbenen X als Thäter der schweren Gefällsübertretung der Verschweigung von 7660 fl. = 15.320 K vom Nachlasse des X gemäss §. 19 G. St. G., dann §§. 84 und 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zum dreifachen Betrage der verkürzten Gebür von 383 fl. = 766 K, d. i. zu 1149 fl. = 2298 K, eventuell zum suppletorischen einfachen Arreste von 4 Monaten und 18 Tagen verurtheilt. Zugleich wurde demselben die Haftung für die einfache Gebür auferlegt.

Mit dem gleichen Urtheile wurden B und C als Thäter der schweren Gefällsübertretung der Verschweigung von Mobilien und Wertpapieren im Gesammtwerte von 2797 fl. = 5594 K vom Nachlasse des Y gemäss §. 19 G. St. G. und §§. 84 und 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, jede zum dreifachen Betrage der verkürzten Gebür von 87 fl. 50 kr. = 175 K, d. i. zu je 262 fl. 50 kr. = 525 K, eventuell zum suppletorischen einfachen Arreste von je 1 Monate und 10 Tagen verurtheilt.

Ueber die gegen dieses Urtheil von A, B und C rechtzeitig eingebrachten Berufungen und Gnadenwerbungen erkannte das Gefällsobergericht in zweiter Instanz:

1. Bezüglich des A: Unter Anwendung des §. 42 G. St. G. sei nicht der Betrag von 7660 fl. = 15.320 K, sondern nur der Betrag von 4500 fl. = 9000 K als vom Nachlasse des X verschwiegen anzusehen. Es werde daher im Rechtswege die Geldstrafe von 1149 fl. = 2298 K auf den dreifachen Betrag der verkürzten Gebür von 225 fl. = 450 K, d. i. auf 675 fl. = 1350 K, eventuell suppletorischen einfachen Arrest von 2 Monaten und 21 Tagen herabgesetzt. Der Punkt des erstrichterlichen Urtheils, in welchem dem A die Haftung für die einfache Gebür auferlegt wurde, werde aufgehoben. Im Gnadenwege werde die Geldstrafe auf den vierten Theil, d. i. auf 168 fl. 75 kr. = 337 K 50 h, entsprechend dem suppletorischen einfachen Arreste von 13 Tagen, „gemildert".

2. Bezüglich der B und C: Die verkürzte Gebür werde von 87 fl. 50 kr. = 175 K auf 81 fl. 55 kr. = 163 K 10 h richtig gestellt, demnach im Rechtswege die Geldstrafe von je 262 fl. 50 kr. = 525 K auf je 122 fl. 32 kr. = 244 K 64 h, eventuell suppletorischen einfachen Arrest von je 18 Tagen herabgesetzt. Im Gnadenwege werde die Geldstrafe auf den vierten Theil, d. i. auf je 30 fl. 58 kr. = 61 K 16 h, entsprechend dem suppletorischen einfachen Arreste von 5 Tagen, „gemildert".

Mit Rücksicht auf die im Rechtswege erfolgte Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles liess das Gefällsobergericht den drei Beschuldigten die „Berufung" an die dritte Instanz offen. Auf Grund dessen brachten A, B und C innerhalb der gesetzlichen Frist Berufungen zugleich Gnadenwerbungen ein, in welchen sie die Rechtmässigkeit der Urtheile erster und zweiter Instanz anfechten und für den Fall, als ihren Be-

rufungen im Rechtswege nicht stattgegeben werden sollte, um gnadenweise Nachsicht oder Milderung der verhängten Strafen bitten.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Gemäss §. 843, Z. 1 G. St. G. finden „die Berufung, das Gnadengesuch und der Recurs" in den der Entscheidung der Gefällsgerichte vorbehaltenen Fällen nicht statt, „gegen Entscheidungen, durch welche das Gefällsobergericht die Entscheidung des Gefällsbezirksgerichtes bestätigt oder gemildert hat".

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung, namentlich im Hinblicke auf die Bindewörter „und" im Eingange und „oder" im Punkte 1 des §. 843 G. St. G., welche auch in der analogen Bestimmung des §. 844 G. St. G. vorkommen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass gegen eine Entscheidung zweiter Instanz, mit welcher die Entscheidung erster Instanz „gemildert" wurde, weder die Berufung noch das Gnadengesuch an die dritte Instanz zulässig ist, mag nun die erstrichterliche Entscheidung im Rechtswege bestätigt oder abgeändert worden sein. Was die Bedeutung des Wortes „mildern" anlangt, ergibt sich allerdings die Frage, ob unter dem „Mildern der Entscheidung" lediglich die Herabsetzung der Strafe unter das gesetzmässige Ausmass „im Gnadenwege" oder aber auch die „im Rechtswege" verfügte Abänderung des Urtheiles auf eine für den Beschuldigten oder Haftenden vortheilhafte Art zu verstehen sei. Der Sprachgebrauch des Gefällsstrafgesetzes bietet keinen vollkommen verlässlichen Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage; denn wenn auch in demselben der Ausdruck „mildern" regelmässig (§§. 87, 815, 826, Z. 5b, §§. 835, 868 G. St. G. und §§. 173—178 des Amtsunterrichtes nebst Muster 26 zum §. 162 desselben) nur im Sinne der gnadenweisen Herabsetzung der Strafe angewendet wird, so kommen doch auch andere Stellen (§§. 857 und 892 G. St. G.) vor, welche eine weitergehende Auslegung dieses Begriffes nicht ausschliessen. Die Annahme aber, dass unter der Bezeichnung „Mildern der Entscheidung" nicht schlechthin jede Abänderung des Urtheiles von rechtswegen, welche zufolge des §. 863 G. St. G. nicht auf eine für den Beschuldigten oder Haftenden nachtheilige Art erfolgen darf, zu verstehen sei. wird wohl durch die Erwägung genügend unterstützt, dass anderen Falles die Bestimmungen der §§. 844, Z. 2 und 847, lit. b G. St. G., betreffend die Anerkennung einer dritten Instanz für die der Entscheidung der leitenden Finanzbehörden zugewiesenen Straffälle, anscheinend ohne Bedeutung wären. Für den in Rede stehenden Fall ist jedoch der angeregte Zweifel ohne Belang, weil es in demselben feststeht, dass mit der Entscheidung zweiter Instanz die im erstrichterlichen Urtheile verhängten Strafen nicht nur im Rechtswege, sondern auch im Wege der Gnade gemildert wurden.

Aus diesem Grunde mussten gemäss §. 843, Z. 1 G. St. G. sowohl die Berufungen als auch die Gnadengesuche gegen die Entscheidung zweiter Instanz als unzulässig erkannt und daher abgewiesen werden.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Elbekosteletz. Mit Kundmachung des Statthalters für das Königreich Böhmen vom 9. October 1900, Z. 154,984, enthalten in dem am 10. November l. J. ausgegebenen Stück XIX des böhmischen Landesgesetzblattes unter Nr. 69, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadtgemeinde Elbekosteletz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt.

§. 1. Die Ausziehtermine werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

Die bisher in der Stadt üblichen Termine verlieren hiemit ihre Giltigkeit.

§. 2. Insoferne durch einen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung einer Wohnung oder sonstiger gemieteten Localitäten für den nächstfolgenden Termin bloss in den ersten 14 Tagen des jeweiligen Termines erfolgen, also für den Febertermin in der Zeit vom 1. bis zum 14. Feber inclusive, für den Maitermin vom 1. bis zum 14. Mai inclusive, für den Augusttermin vom 1. bis zum 14. August inclusive und für den Novembertermin vom 1. bis zum 14. November inclusive.

§. 3. Mit der Räumung der Wohnung oder der sonstigen gemieteten Localitäten ist längstens am 12. Termintage vormittags zu beginnen und von diesem Zeitpunkte angefangen der in die Wohnung oder in sonstige Localitäten einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die gänzliche Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 14. Termintages beendet sein.

Sollte der letzte zur gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes bestimmte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten bei Wohnungen, welche nicht Monatswohnungen sind, enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung nach den festgesetzten Terminen; bei thatsächlichen Monatswohnungen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung festgesetzten Tage zu erfolgen, und sind solche Wohnungen längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit vollständig zu räumen.

§. 5. Wenn der Mieter innerhalb der in den §§. 3 und 4 näher angegebenen Termine seiner Verpflichtung hinsichtlich der theilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nicht Genüge geleistet hat, so ist über Ansuchen des Vermieters eine solche Räumung noch an demselben Tage gerichtlich durchzuführen.

§. 6. Der Mieter ist nach Aufkündigung des Mietvertrages verpflichtet, bis zur Wiedervermietung oder Auflösung des Mietvertrages den Mietlustigen die Besichtigung des Bestandgegenstandes zn gestatten, jedoch bloss in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und nur in Gegenwart des Vermieters oder dessen Stellvertreters.

Diese Besichtigung hat mit thunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur in einer solchen Weise zu geschehen, als nothwendig ist, um den Mietlustigen von der Beschaffenheit des Bestandgegenstandes Kenntnis zu verschaffen.

§. 7. Wenn zur Zeit des Inslebentretens dieser Verordnung Bestandverträge bestehen, nach welchen die verabredeten Kündigungs- oder Ausziehtermine ausdrücklich auf die bisher üblichen Termine: Lichtmess vom 2. bis zum 16. Feber, Sct. Georgi vom 24. April bis zum 8. Mai, Sct. Jakobi vom 25. Juli bis zum 8. August, Sct. Galli vom 16. bis zum 30. October festgesetzt sind, so werden auch in diesen Fällen der Feber-, Mai-, August- und November-Termin statt der Lichtmess-, Sct. Georgi-, Sct. Jakobi- und Sct. Galli-Termine gelten.

Ebenso hat eine nach der bisherigen Ortsgepflogenheit in dem letzten, dem Zeitpunkte des Inslebentretens dieser Verordnung vorangehenden Termine mit

Rechtswirksamkeit gegebene Kündigung nach Eintritt der Fristen dieser Verordnung Giltigkeit.

§. 8. Insoferne diese Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 9. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Ausgeschieden wurden: Ladislaus Sokulski in Brzeżany, Agenor Łobodziński in Rohatyn, Dominik Buda in Wiśniowczyk, Josef Pilecki in Ilinice und Wladimir Zagórski in Dżurów, Bezirk Zabłotów, Franz Borek in Żabie, Thaddäus Bukajuński und Anton Kosiński (beide bisher bestellt für den Kreisgerichtssprengel Kolomea, und zwar ersterer für Realitäten in montanistischem Betriebe, letzterer für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen), Julian Korybski in Przemyśl, Ludwig Unger in Dobromil, Ferdinand Smulski in Jaworów, Thaddäus Studnicki in Kormanice, Bezirk Niżankowice, Wladimir Yunga in Hruszatyce und Kasimir Zbyszewski in Kozubowice, Bezirk Niżankowice, Octavius Artymowicz in Rzeplin und Wladimir Ustrzycki in Czelatyce, Bezirk Pruchnik, Gottlieb Haszlakiewicz in Dołhomościska, Bezirk Sądowa-Wisznia, Ludwig Grab in Schodnica, Bezirk Drohobycz, Karl Sowiński in Komarno, Josef Przybylski in Winniki, Bezirk Podbuż, Siegmund Lewakowski und Emil Leszczyński in Sanok, Ferdinand Chmielewski in Bircza, Franz Prochaska in Brzozów, Adolf Poźniak und Kasimir Rudkiewicz in Bukowsko, Victor Żurowski und Anton Imczyński in Lisko, Boleslaus Jastrzębski und Johann Kosina in Ustrzyki-dolne, Felix Lewicki (bisher bestellt für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Sanok), Felix Lewicki und Siegmund Nowosielski (beide bisher bestellt für Realitäten in montanistischem Betriebe im Kreisgerichtssprengel Sanok), Josef Bradowicz in Stanislau, Maximilian Szyszkowski in Delatyn, Ludwig Abgarowicz und Albin Słonecki in Monasterzyska, Ladislaus Lisowski in Nadwórna, Anton Szadbey in Ottynia, Boleslaus Zagórski in Tłumacz, Franz Heller in Bolechów, Stephan Cipser und Vincenz Witosławski in Dolina, Stephan Myszkowski und Victor Ansion in Żurawno, Titus Pawłowski und Dr. Urban Maselski (beide bisher bestellt für Realitäten mit größeren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Stryj), Victor Remiszewski (bisher bestellt für Realitäten in montanistischem Betriebe im Kreisgerichtssprengel Stryj), Josef Hoszowski in Tarnopol, Vinzenz Snowicki in Budzanów, Franz Gramczewski in Mielnica, Jakob Breitmann und Zbigniew Cieński in Podwołoczyska, Stephan Rosińkiewicz in Zaleszczyki, Roman Ujejski in Radziechów, Miecislaus Osuchowski in Załośce, Adam Obertyński in Kulików, Anton Czarnecki in Lubaczów, Boleslaus Andruszewicz in Rawa, Emil Jastrzębski in Uhnów, Eugen Rozwadowski in Żółkiew, Josef Galasiewicz, Victor Erbsohn und Stephan Mikuli in Sadagóra, Hippolyt Morgenbesser in Sereth, Alexander Flondor, Eugen Kalmucki und Julius Weiselberger in Stanestie, Hermann Berger und Konrad Neumayer in Dorna, Ernst Mathias in Seletin, endlich Peter Kranabetter in Solka.

Neu bestellt wurden: *A.* Für grössere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften: Emanuel Schwestka in Brzeżany für den Sprengel des Bezirks-

gerichtes Brzeżany (Forstfach), Maximilian Morawski in Bubło für den Gerichtssprengel Bursztyn, Franz Biesiadecki in Firlejów und Emerich Nertachawski in Koniuszki, beide für den Gerichtsbezirk Rohatyn, Ladislaus Jankowski in Rosochowańce und Ladislaus Wołodkowicz in Wiśniowczyk, beide für den Gerichtssprengel Wiśniowczyk, Stanislaus Jasiński in Pererów und Ladislaus Grodzicki in Pilipy, beide für den Sprengel des Bezirksgerichtes Kolomea, Michael Jastrzębski in Obertyn für den Gerichtsbezirk Obertyn, Alexander Zadurowicz in Chłobiczyn und Josef Abrahamowicz in Krzystof-Trojca, beide für den Gerichtsbezirk Zabłotów, Thomas Olpiński in Żabie für den Gerichtssprengel Żabie, Nikolaus Drużbacki in Bratkowice und Miecislaus Romanowski in Medyka, beide für den Sprengel des Bezirksgerichtes Przemyśl, Leon Stęciak in Dobromil für den Gerichtsbezirk Dobromil. Johann Ewy in Wygoda für den Gerichtssprengel Jaworów, Alois Kostheim in Zaviatce, Johann Szczygielski in Miżynice (Forstfach) und Heinrich Graf Konarski in Grochowice, alle drei für den Gerichtsbezirk Niżankowice, Theophil Żurowski in Hawiniec und Severin Harkan in Pruchnik für den Gerichtsbezirk Pruchnik, Boleslaus Górski in Dąbrowa, Julian Styrecki in Dydiatycze, Hilarius Uniatyński in Stwierdza und Franz Wróbel in Hołodówka (Forstfach), alle vier für den Gerichtssprengel Sądowa-Wisznia, Ludwig Marynowski in Rychcice für den Gerichtsbezirk Drohobycz, Thomas Wolański in Kołodruby und Laurenz Muzgier in Jasionów (Forstfach), beide für den Gerichtssprengel Komarno, Karl Żukowski in Pódmanasterzec für den Gerichtsbezirk Podbuż, Adolf Raszowski in Łodzice und Thaddäus Strzelecki in Sanok, beide für den Bezirksgerichtssprengel Sanok, Ludwig Stonawski in Wojtkowsko und Johann Rudowski in Kuźmin, beide für den Gerichtsbezirk Bircza, Marian Wojciechowski in Domaracko (Forstfach) für den Gerichtsbezirk Brzozów, Peter Korytowski in Glinne und Robert Pragłowski in Paszowa, beide für den Gerichtssprengel Lisko, Ludwig Krajewski in Dwerniki für den Gerichtsbezirk Lutowiska, Marcell Nadziak in Hrednica und Zdislaus Stoszkiewicz in Jasień (Forstfach), beide für den Gerichtsbezirk Ustrzyki dolne, Clemens Cetwiński in Stanislau für den Bezirksgerichtssprengel Stanislau, Anton Pekło in Bohorodczany für den gleichnamigen Gerichtsbezirk, Stanislaus Załęski in Kałusz für den Gerichtsbezirk Kałusz, Felix Kropiwnicki in Kutyska für den Gerichtsbezirk Tłumacz, Hippolyt Węgrzynowski in Polanica (Forstfach) für den Gerichtsbezirk Bolechów, Karl Peczek in Suchodoły (Forstfach) für den Gerichtsbezirk Dolina, Vincenz Rudnicki in Mikołajów für den Gerichtssprengel Mikołajów, Anton Gebert in Balicze-podróżne und Anton Skrzyński in Żurawno, beide für den Gerichtsbezirk Żurawno, Boleslaus Kuzian in Koszytowice für den Gerichtssprengel Podwołoczyska. Eduard Łukasiewicz in Skałat für den gleichnamigen Gerichtsbezirk, Franz Pawłowicz in Podhajczyki für den Gerichtsbezirk Trembowla, Josef Weigel-Milleret in Żarniska für den Gerichtsbezirk Janów, Roman Kamiński in Żółtańce für den Gerichtsbezirk Kulików, Josef Kotarski in Lubaczów für den gleichnamigen Gerichtsbezirk, Josef Graf Badeni in Podsadki für den Gerichtsbezirk Szczerzec nnd Florian Kislinger in Smereków für den Gerichtsbezirk Żółkiew.

B. Für Realitäten mit größeren industriellen Anlagen: Ladislaus Wimmer und Karl Klatecki in Kolomea für den Kreisgerichtssprengel Kolomea, dann Kasimir Sulimirski in Sanok für den Kreisgerichtssprengel Sanok.



Statistische

Uebersicht über die im Jahre 1899 in den im Reichsrathe vertretenen

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	367	37**)	19	402**)	148**)	37
Zahl der im Jahre 1899 eröffneten Concurse	266	33	15	322	86	22
Zahl der im Jahre 1899 anhängigen Concurse	633	70	34	724	234	59
Zahl der im Jahre 1899 beendigten Concurse	312	40	14	406	149	38
Zahl der am Schlusse des Jahres 1899 anhängig gebliebenen Concurse	321	30	20	318	85	21
Rechtliche Beschaffenheit des Gemeinschuldners bei den im Jahre 1899 beendeten Concursen:						
Physische Person:						
Männlich	241	27	12	336	123	35
Weiblich	41	13	2	50	19	1
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	28	—	—	13	6	2
Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien	—	—	—	1	—	—
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	—	—	—	6	1	—
Andere Vereinigung	2	—	—	—	—	—
Beendigungsart:						
Nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	116	4	—	68	30	5
Wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	7	—	—	27	1	2
Ueber Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	50	10	2	47	19	6
Durch Vergleich §. 156 ff. C. O.	1	1	1	2	—	1
Durch Vertheilung §. 159 ff. C. O.	122	24	11	240	87	21
Durch Zwangsausgleich §. 207 ff. C. O.	16	1	—	22	12	3
Im Jahre 1899 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1898 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	3	7	—	—	—	—
weniger	—	—	—	55	42	18
beendigt worden:						
mehr	81	13	—	75	42	7
weniger	—	—	3	—	—	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	—	—	1	—	—	—
weniger	46	6	—	88	67	16

*) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1898 im J. M. V. Bl. 1899, Seite 410 u. 411.
**) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.



Mittheilungen.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.*)

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
45**)	17	17	84	10	58	107	172	35**)	24**)	1579**)
64	15	19	85	6	80	39	38	19	15	1124
109	32	36	169	16	138	146	210	54	39	2703
72	20	19	90	9	82	38	65	23	11	1388
37	12	17	79	7	56	108	145	31	28	1315
60	17	18	75	9	69	32	56	20	11	1141
11	2	1	15	—	10	5	6	3	—	179
1	—	—	—	—	3	1	1	—	—	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5	—	2	16	1	40	11	17	8	1	324
—	—	—	—	—	3	4	7	1	—	52
14	1	6	8	—	—	7	10	5	5	190
1	1	—	2	1	—	—	1	1	—	13
50	18	11	64	7	35	16	30	8	5	749
2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	60
14	1	2	3	—	23	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	—	13	27	5	2	115
18	10	1	—	—	28	—	18	9	—	276
—	—	—	3	9	—	1	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	275
11	5	—	5	3	2	—	27	3	—	—

Wagenverkehr auf Reichsstrassen in Dalmatien. Bestimmungen hierüber wurden mit Verordnung der dalmatinischen Statthalterei vom 22. October 1900, Z. 11.296, enthalten in dem am 15. November l. J. ausgegebenen Stück XX des L. G. Bl. unter Nr. 20, erlassen.

Lebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren mit dem Sitze in Brünn. Mit Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 23. November l. J., enthalten in dem am 30. November l. J. ausgegebenen Stück XVII des L. G. Bl. unter Nr. 91, wurden die Statuten der obigen Versicherungsanstalt, deren Errichtung vom Ministerium des Innern mit Erlass vom 19. November 1900, Z. 41.548, bewilligt worden ist, verlautbart. §§. 13 ff. enthalten die Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt, den Wirkungskreis des Landtages, des Landesausschusses und der Direction, dann über die Firmazeichnung und die Kundmachungen der Anstalt.

Erhebung der Ortschaft Lodenitz zum Markte. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1900 wurde die Ortschaft Lodenitz im politischen Bezirke Hořowitz in Böhmen zum Markte erhoben.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. December d. J. dem Gerichtsadjuncten Dr. Wenzeslaus Grafen Gleispach die k. und k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. December d. J. dem Landesgerichtsrathe Martin Kirchhammer in Krems anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hofrath beim Oberlandesgerichte in Triest Dr. Basilio Giannela das Commenthurkreuz erster Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Staatsanwaltsubstituten Hermann Ender in Salzburg für die mit unermüdlichem Eifer, Umsicht und Erfolg während einer mehrmonatlichen Dauer besorgte Leitung der Staatsanwaltschaft in Salzburg.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Rath des Oberlandesgerichtes in Prag mit Titel und Charakter eines Hofrathes Richard Nechanský.

Zum Ministerialsecretär: Der Ministerialvicesecretär mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs Dr. Richard Hoedl im Justizministerium.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssecretäre Julius Skutezky in Olmütz für Troppau, Josef Kröner in Mährisch-Schönberg für Brünn, mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Neutitschein, und Ludwig Halla in Troppau daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssecretär Franz Peček in Gross-Meseritsch für Wallachisch-Klobouk.

Zum Ministerialvicesecretär: Der Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Krakau Isidor Ritter von Decykiewicz im Justizministerium.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Boleslaus Ritter von Bętkowski für Janów, der Notariatscandidat Bronislaus Rad für Borszczów, die Auscultanten Thaddäus Dyduszyński für Delatyn, Ladislaus Jaworowski für Radziechów, Siegmund Buchelt für Gliniany, Stanislaus Stotołowicz für Bircza, Wilhelm Rubiński für Żurawno, Moses Bernfeld für Waszkoutz und Dr. Josef Zaplatalski für Bursztyn, der Notariatscandidat Johann Kochanowski für Turka, die Auscultanten Eustach Jurczyński für Nowesioło, Dr. Ladislaus Sentek für Ottynia, Kasimir Dobrucki für Delatyn, Aital Witoszyński für den Oberlandesgerichtssprengel, Johann Rybaczek für Mikulińce, Ludwig Langer für Rudki, Josef Bajorek für Brzozów, Dr. Osias Reizes für Stary Sambor, Dr. Marian Wawrzkowicz für Rawa, Dr. Julius Łopuszański für Łopatyn, Karl Kowalski für Mielnica, Dr. Leo Rudnicki für Buczacz, Kasimir Mikuła für Kossów, Ladislaus Mędyński für Radziechów, Julian Wełyczko für Medenice, Marian Bobrowski für Kozowa, Josef Scholz für Przemyślany, Dr. Wladimir Werhanowski für Podwołoczyska, Wladimir Gwozdowicz für Bełz, Dr. Arnold Lehmann für Kimpolung, Dr. Ludwig Roehr für Monasterzyska, Richard Poras für Dorna, Johann Nikisch für Brody, Wolf Żarkower für Grzymałów, Hugo Weiss für den Oberlandesgerichtssprengel, Eustach Wesołowski für Bohorodczany, Dr. Karl Barasch für Sereth, Thaddäus Malawski für Dynów, Jonas Wiesenberg für Kulików, Alexander Fried für Kopyczyńce, Dr. Basil Sywak für Storożynetz, Dr. Josef Choloney für Putilla, Eugen Gwozdecki für Podhajce und Abraham Fisch für Wojniłów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Stephan Buzolić und Franz Ohmučević Grgurić Edler von Bizzarro für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Georg Lucich für Vrgorac, Anton Zlošilo für Pago, Johann Vranković für Vrlika und Matthäus Grgićević für Orebić.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial Wenzel Dobřichovský in Schwarzkosteletz für das Landesgericht in Prag.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial Anton Alacevich in Sebenico daselbst.

Zum Vollstreckungsbeamten II. Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial Georg Binder des Landesgerichtes in Wien daselbst.

Zu Kanzleiofficialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Wenzel Červenka in Wildenschwert; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kerkermeister Ferdinand Wieser in Klagenfurt.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleigehilfe Josef Nonfried für Příbram, die Rechnungsunterofficiere Hermann Alt des Infanterieregiments Nr. 8 für Wildstein und Josef Dressler des Infanterieregiments Nr. 42 für Gratzen, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel David für Brüx und der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 8 Karl Bednářík für Neuern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Josef Radolič für Laas und der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 4 Franz Širofnik für Kronau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Schreiber Anton Salsilli für Parenzo und der Kanzleigehilfe Nikolaus Gall für Karfreit.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Wilhelm Meÿer in Jungbunzlau daselbst.

Zu Rechnungspraktikanten: Der Volontär Erwin Lienhart und der absolvirte Hörer der Rechte Othmar Hoisel für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement in Graz.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Ludwig Peter und die Procuristen Leopold Föderl und Johann Schmidt in Eger für das Kreisgericht daselbst, ferner die Kaufleute Josef Eiselt, Ludwig Gröbner, Franz Jacob, Karl Odkolek, Gustav Selikovsky und der Brauhausverwalter Josef Hawliček, sämmtlich in Leitmeritz, für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Alois Assmann, Rudolf Gössler, Franz Johann Grabner, Fritz Hanisch, Friedrich Franz Hauschmann und Franz Kloiber, der Disponent Ferdinand Machatschek, die Handelsleute Vincenz Oblak und Anton Ruderer, der Procurist Guido Sailler, der Handelsmann Ignaz Schatzl und der Bankfilialdirector Karl Westermayer in Graz für das Landes

gericht daselbst, ferner die Handelsleute Josef Kokoschinegg, Leopold Kralik, Alois Mayr, Karl Pfrimer, Max Wolfram und Franz Frangesch, dann der Bankdirector Gustav Varena und der Procurist Heinrich Wirth, sämmtlich in Marburg, für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die bisherigen Laienrichter Vincenz Bazzani, Josef Disertori, Emanuel Kargruber, Jakob Maestranzi, August Avancini und Daniel Bozzoni, ferner neu Fortunat Cristofolini, Hermann Girardini und Julius Cattoni, sämmtlich in Trient, für das Kreisgericht daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz August Zahlbruckner, Werksdirector der Heinrich Mit'schen Berg- und Hüttenwerke in Graz, Emerich Miller Ritter von Hauenfels, Bergwerksbesitzer in Graz, und Karl Singer, Betriebsleiter des Braunkohlenbergbaues der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Zangthal und Voitsberg, sämmtlich für das Landesgericht in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Berg- und Hüttenwerksinspector Franz Bartonec in Siersza, der autorisirte Bergingenieur und Betriebsleiter Heinrich Kowarzyk in Niedzieliska und der k. k. Oberbergcommissär Johann Zarański in Krakau für das Landesgericht daselbst.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Friedrich Katz in Wall.-Klobouk nach Wall.-Meseritsch.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Oswald Theimer in Znaim nach Olmütz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. David Engel in Mikulińce nach Brody, Stanislaus Bodakowski in Kulików nach Kolomea, Adam Baczyński in Bełz nach Dobromil, Dr. Achill Rappaport in Kimpolung nach Czernowitz, Theophil Jasienicki in Lisko nach Czortków, Florian Wolski in Sanok nach Lisko, Julius Kołczykiewicz in Borszczów nach Skole, Ladislaus Dukiet in Lisko nach Sanok, Stanislaus Kownacki in Stary Sambor nach Sokal, Wladimir Fedak in Bohorodczany nach Chodorów, Dr. Josef Mierzeński in Delatyn nach Nadwórna, Stanislaus Slawik in Uhnów nach Złoczów, Kasimir Bohosiewicz in Rożniatów nach Ottynia, Hyacinth Baj in Grzymałów nach Radymno, Stanislaus Donicht in Rudki nach Rożniatów, Dr. Michael Dawid in Dorna nach Sadagóra, Michael Bogucki in Mielnica nach Gródek und Gustav Ritter von Łączyński in Łopatyn nach Uhnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Matthäus Staničić in Traù nach Sinj, Jakob Dulčić in Metković nach Spalato, Richard Vernazza in Orebić nach Cattaro, Franz Alačević in San Pietro della Brazza und Milan Bogdanović in Sinj nach Zara und Victor Orebica in Vrgorac nach Metković.

Der Kanzleioberofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Anton Jonke in Möttling nach Gottschee.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Eltl in Neupaka nach Přelauč.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg den Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Gerichtsadjunctenstellen, und zwar Felix Ritter von Łoziński in Przemyśl, Adam Żmurko in Trembowla, Dr. Marian Malewski in Zabłotów, Siegfried Gölis in Lisko, Victor Żarów in Bóbrka, Konrad Węgrowski in Kossów, Alexander Kozioł in Kolomea und Gregor Pytlar in Brody; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara dem Gerichtsadjuncten Dr. Johann Tironi in Knin eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel und den Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Dr. Hugo Werk und Hieronymus Dujmović Gerichtsadjunctenstellen, und zwar ersterem in Traù, letzterem in San Pietro della Brazza.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Praktikant des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien Johann Czerny ist in den Dienst der österreichischen Staatsbahnen eingetreten.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Adolf Mathias und Dr. Johann Berger mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Arthur Stern mit dem Wohnsitze in Wiener-Neustadt, Dr. Johann Reinisch mit dem Wohnsitze in Bodenbach und Dr. Karl Kohn mit dem Wohnsitze in Boskowitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Vincenz Stanislaus Markiewicz in Peczeniżyn nach Nadwórna und Dr. Ezechiel Schuster in Kolomea nach Drohobycz.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Ludomir Lewandowski in Zator nach Ropczyce.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Julius Ungar in Linz übersiedelt nicht nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Advocat Dr. Matthäus von Zamagna in Ragusa.

Der Notar Dr. Johann Herda in Meidling.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioberofficial Josef Ptáček in Hohenmauth, bei welchem Anlasse demselben für seine sehr eifrige und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleioberofficial Franz Babak des Kreisgerichtes in Bozen.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial Nikolaus Teśluk in Lemberg.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Josef Strnad in Neunkirchen.

Gestorben sind:

Der Notar Johann Fuchsig in Eibenschitz (30. November), der Kanzlist Zachar Ber Zolkower in Storożynetz (2. December) und der Gerichtssecretär Julius Hubrich in Sereth (8. December).

Landescommissionen für die Grundbuchsanlegung in Tirol und in Vorarlberg.

Zum Ersatzmanne wurde der Oberlandesgerichtsrath Adolf Marconi in Innsbruck bestimmt.

Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für die Bukowina:

Zum Mitgliede der verstärkten Commission wurde der Landesgerichtsrath Julian Trompeteur in Czernowitz und zum Ersatzmann desselben der Landesgerichtsrath Siegmund Dworski ebendort ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt in Brünn:

Zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter wurde der bisherige zweite Vorsitzende-Stellvertreter Oberlandesgerichtsrath Anton Dvořaček in Brünn und zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrath Heinrich Wentruba in Brünn ernannt.

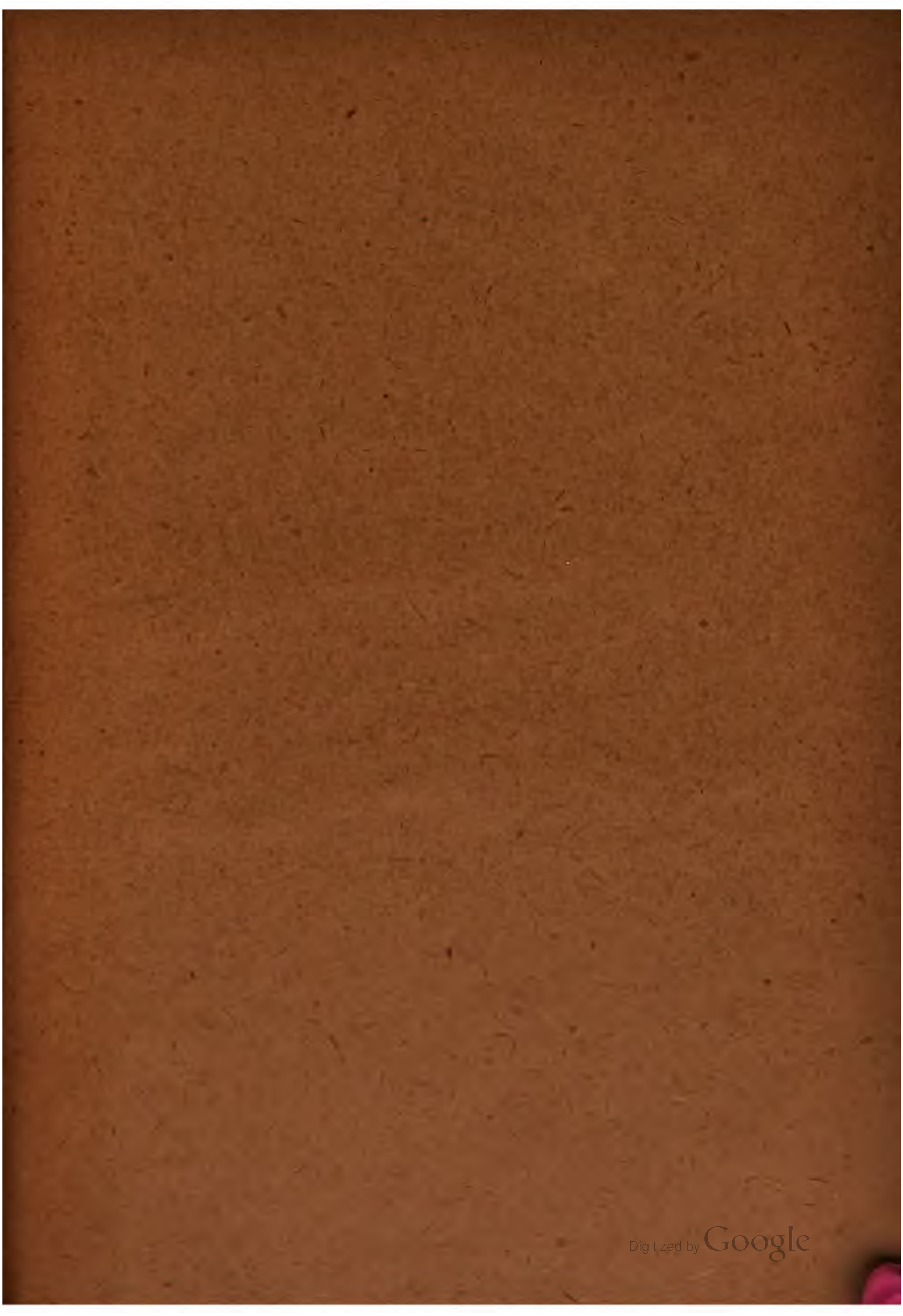
Notariatskammerwahlen.

Am 15. November 1900 wurde E. Fröhlich (für Dr. G. Rigele) zum Präsidenten der oberösterreichischen Notariatskammer neu gewählt.

In die Notariatskammer in Laibach wurden am 18. November 1900 Dr. R. Režek (für S. Pirnat) als Mitglied, ferner G. Omahen (für Dr. R. Režek) und E. Orožen (für J. Rahné) als Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden (mit Ausnahme des Stellvertreters A. Šlamberger) wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (5 K 60 h) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind. Bei Bezug der gewerbegerichtlichen Entscheidungen erhöht sich der Pränumerationsbetrag um 80 h.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.


Digitized by Google





